~~VII 342.~~

Bg. o. 140.

F. H.

Wilhelm II.

Die

Verschwörung

gegen

den Kurfürsten

Wilhelm II.

von Hessen-Cassel,

nach ihrer Geschichte und Strafwürdigkeit dargestellt,

nebst einer erneuerten Untersuchung

über Hochverrath und Majestätsverbrechen, demagogische und revolutionäre Umtriebe, auch Auszüge aus Prozessen, welche in ältern und neuern Zeiten gegen Hochverräther geführt worden sind.

Von

Johann von Horn.

711

Ilmenau, 1824.

Gedruckt und verlegt bei Bernh. Fried. Voigt.

Vorrede.

Von der Veranlassung, dem Zweck und dem allgemeinen Plan dieser Schrift wird in der Einleitung zu derselben gehandelt, und bleibt hier nur Folgendes zu erinnern übrig. Die gegenwärtige Verschwörung gegen den Kur=fürsten Wilhelm II. von Hessen=Cassel ist in Deutschland, seit der Kirchenreformation, die erste, welche thätlich gegen das Leben eines Deutschen Fürsten und die Sicherheit eines Deutschen Staates gerichtet ist. Da die über sie angestellte, strenge Untersuchung zur Ent=deckung der Verschwornen nicht geführt hat, so beweis't schon dies allein, daß die Fac=tion aus Personen von bedeutendem Range, von Macht, Einfluß, und vielen Mitteln bestehen muß; solche allein sind in der Kunst der Intrigue, wie sie anzulegen, geheim zu

halten, fortzuführen, geübt, und wissen sich den sorgfältigsten Nachforschungen zu entziehen. Bestätigt wird dies durch das negative Resultat der bisherigen Untersuchung, welche hauptsächlich gegen das Volk gerichtet wurde, unter welchem man aber Schuldige nicht fand; bestätigt ferner durch mehrere andere Umstände, welche an den geeigneten, bei der letzten Nummer des letzten Paragraphen nachgewiesenen, Stellen dieser Schrift ausgeführt sind. Bei dieser Lage der Sache ist gegenwärtige Verschwörung allerdings für gefährlich zu halten. Verschwörungen des Volks, in den Staaten außer Deutschland und außer Europa, sind in neuern Zeiten nie gelungen; die Regierungen fanden bald die geeigneten Mittel zur Wiederherstellung der Ruhe. Gefährlich waren hier dagegen immer solche Verschwörungen, welche von Machthabern und Gewaltigen geleitet wurden: oft kamen sie zum Ausbruch, stürzten die Staaten in unermeßliches Unglück, und konnten

entweder gar nicht, oder nur durch die größ=ten Anstrengungen überwunden werden; war man auch so glücklich, frühzeitig Kenntniß von ihnen zu erlangen, konnte man gegen ihren Ausbruch sich schützen, so war doch immer eine vieljährige Aufmerksamkeit zu ihrer völligen Unterdrückung nöthig. Um nun die, auf gegenwärtige Verschwörung in Kurhessen schon gerichtete, Aufmerksamkeit zu unterhalten, und das unerforschliche Dun=kel, in welches sich die Verschwornen gehüllt, aufzuklären, schien die Herausgabe einer be=sondern, ausführlichen Schrift von Wichtig=keit, und dies Geschäft konnte der Verfasser um so weniger ablehnen, da Se. Königl. Hoheit, der Kurfürst, ihm in einem Cabi=netsschreiben d. d. Cassel, den 23. November 1823 die Allerhöchste Zufriedenheit mit sei=nen Gesinnungen zu erkennen gegeben. Es enthält also vorliegende Schrift die allge=meinen Kennzeichen, das Signalement, wo=nach die Verschwörer aufzusuchen, sie erin=

nert an das, was in ähnlichen Fällen von andern Regierungen geschehen, sie erzählt die Geschichte der bisherigen Untersuchung, sie lehrt die Mittel kennen, welche der Kurhessische Staat zur Aufklärung und Unterdrückung gegenwärtiger Verschwörung besitzt, sie stellt endlich die Strafbarkeit des hier in Rede stehenden Verbrechens dar. Sollte es nicht gelingen, die Verschwörer zu entdecken, so kann doch die hier vorkommende Darstellung der glorreichen Regierung des Kurfürsten, so wie die Auseinandersetzung der Abscheulichkeit des Hochverrathes und der dawider angedroheten Strafen, dazu beitragen, daß die Verbrecher in sich gehen, und ihre verwerflichen Pläne aufgeben. Es schrieb daher der Oberappellationsgerichtsrath, Ritter Bode d. d. Cassel, den 14. Januar 1824 dem Verfasser, sein Unternehmen, die Größe des gegen Se. Königliche Hoheit, den Kurfürsten, begangenen Verbrechens, zu schildern, verdiene gewiß allen Beifall.

Dabei schmeichelt sich der Verfasser, daß seine Arbeit nicht ganz ohne Nutzen für die Wissenschaft seyn dürfte. Ueber das Verbrechen der beleidigten Majestät ist von angesehenen Rechtsgelehrten eine genauere Ausführung längst gewünscht; hier ist es, freilich hauptsächlich in Beziehung auf den vorliegenden Fall, §. 9. und 14 abgehandelt. Von dem Verbrechen der beleidigten Ehrfurcht, welches hier §. 10 und 15 entwickelt wird, handeln die Lehrbücher des Criminalrechts nach ihrem Zweck nur gelegentlich *mit wenigen Worten* bei den Majestätsverbrechen. Die schwierige Bestimmung der Fälle, wo der Landesherr als Regent, und wo er dagegen als fürstliche Privatperson zu betrachten, dürfte durch die darüber §. 10 gemachten Bemerkungen an Festigkeit gewonnen haben.

Wo kein öffentliches Gerichtsverfahren in Criminalsachen Statt findet, bleiben die Urtheile der Spruchcollegien und Gerichte

gewöhnlich in den Archiven liegen, und wenn sie erscheinen, so ist es nur in der gericht=lichen Form zum Gebrauch für Juristen. In Ländern des Römischen Rechts hat es auch eigenthümliche Schwierigkeiten, wichtige Rechtsmaterien dem größern Publicum inte=ressant zu machen, ohne der Gründlichkeit etwas zu vergeben. Indem der Verfasser einen Versuch dieser Art macht, darf er viel=leicht hoffen, daß in Zukunft die Rechtsge=lehrten Deutschlands ihre Kenntnisse mehr zum Gemeingut des verständigen Publikums machen. Münden, den 1. März 1824.

Inhalt.

Seite

I. Einleitung

§. 1. Veranlassung und Interesse dieser Schrift 1
§. 2. Idee gegenwärtiger Schrift und ihr Zweck 5

II. Darstellung der zum Grunde liegenden Thatsache.

§. 3. Blick auf die bisherige Regierung des Kurfürsten 12
§. 4. Geist der Kurhessischen Unterthanen . 18
§. 5. Unvermutheter Drohbrief 25
§. 6. Zweiter Drohbrief. Inhalt beider Drohbriefe. Ansicht des Kurfürstlichen Ministerii von ihnen 31

III. Urtheil über die Verschwörung gegen den Kurfürsten von Hessen.

§. 7. Von den Rechtsquellen dieses Urtheils . 40
§. 8. Von den einzelnen Verbrechen, welche hier vorkommen.
a. Von dem Hochverrathe . . . 59
Anwendung auf gegenwärtigen Fall 77
§. 9. b. Verbrechen der beleidigten Majestät . 73
Anwendung auf gegenwärtigen Fall 100
§. 10. c. Verbrechen der verletzten Ehrfurcht . 101
Anwendung auf gegenwärtigen Fall 116
§. 11. Erster und zweiter Zweifelsgrund . . 118
§. 12. Dritter und vierter Zweifelsgrund . . 134
§. 13. Bestrafung des Hochverrathes . . 146
§. 14. Bestrafung des Verbrechens der beleidigten Majestät 172

Seite

§. 15. Bestrafung des Verbrechens der verletzten Ehrfurcht 181
§. 16. Entscheidung 189

IV. Geschichte der Untersuchung über die Verschwörung gegen den Kurfürsten von Hessen.

§. 17. Arbeiten der Centralbehörden im J. 1823.
a. Des Staatsministeriums überhaupt und der Oberpolizeidirection . . . 197
§. 18 b. Des Ministeriums des Innern und der Justiz 219
§. 19. c. Des Generalkriegsdepartements . . 233
§. 20. d. Des Geheimencabinets und der übrigen Centralbehörden . . . 241
§. 21. Vorkehrungen gegen den Ausbruch einer Insurrection und zur Beschützung des Lebens des Kurfürsten 255
§. 22. Vorkehrungen gegen Vergiftung . . 263
§. 23. Widerlegung eines officiellen Artikels in der Casseler Zeitung 274
§. 24. Organische Einrichtung der Untersuchungscommission 280
§. 25. Arbeiten der Untersuchungscommission im J. 1823 295
§. 26. Beschaffenheit der Verhaftungen und der Gefängnisse 314
§. 27. Arretirte Personen des Jahres 1823. . 325
§. 28. Geschichte der gegenwärtigen Untersuchung im J. 1824 344

V. Beschluß dieser Schrift.

§. 29. Von der Milderung der Strafe . . 358
§. 30. Geschichte des Kurhessischen Hofes in diesem Zeitraume 377

Erster Abschnitt.

Einleitung.

1.

Veranlassung und Interesse dieser Schrift.

Die südlichste Stadt des Königreiches Hannover ist Münden und ihre Bewohner, zu welchen auch der Verfasser dieser Schrift gehört, stehen mit denen des nahen Cassels in mannigfaltiger Verbindung. Zwei aus dem Hessischen uns zuströmende Flüsse, die Werra und Fulda, schließen Münden ein. Indem sie sich dann jenseits der Stadt vereinigen und einen neuen Fluß, die Hannöverische Weser, bilden, scheint die Naturgrenze des Churfürstenthums Hessen die Stadt Münden mitzubegreifen. Auch knüpft sie an dasselbe ein dichter, nicht unterbrochener Wald, dessen Ueberfluß der Kurfürst den Armen dieser Stadt überläßt. Ein großer Theil aller Classen der Bewohner Mündens sind Hessen und wiederum haben sich von Münden viele Hannoveraner in das Kurfürstenthum Hessen begeben, sich dort angekauft und verheirathet, oder ihr Glück durch Hand-

lung, Gewerbe und Staatsdienste gemacht. Kein erfreuliches Ereigniß kann im Kurfürstlichen Hause Statt haben, an welchem die Bewohner Mündens nicht den lebhaftesten Antheil nehmen; an Sonn- und Festtagen, bei öffentlichen Hoffeierlichkeiten, bei ausgezeichneten Vorstellungen auf dem Hoftheater zu Cassel, und bei so vielen andern Veranlassungen begeben sie sich nach Cassel, ohne der Pässe zu bedürfen. Zur Erleichterung des täglichen Verkehrs und des Handels bestehen besondere Traktate zwischen den Hessischen und Mündenschen Behörden. Während in das Hannöverische nach Göttingen nur wöchentlich Ein Bote von Münden geht, geht nach Cassel täglich ein Bote von hier, so, daß die Bewohner von Münden wirklich mehr Verkehr haben mit Hessen. Diese mannigfaltigen Verbindungen beider Städte mußten nothwendig bei den Bewohnern Mündens eine lebhafte Theilnahme an der Unzufriedenheit der Hessen über den an den Kurfürsten geschriebenen Drohbrief veranlassen. Erhöht wurde diese noch bei dem Verfasser dieser Schrift durch die Gnade und das Vertrauen, womit ihn der Kurfürst beehrte. Dies ehrenvolle Verhältniß wurde im J. 1817 durch den Kaiserlichen Russischen Gesandten an den Höfen von Hannover, Dresden und Weimar, Geheimenrath von Canicoff, eingeleitet. Eine Schrift, welche ich 1818 ausarbeitete, und welche eine Darstellung der Regierung des Kurfürsten Wilhelm I. enthielt, nahm ich mir die Freiheit ihm im Manuscript vorzulegen, und ich hatte das Vergnügen, aus einem, an mich gerichteten, officiellen Schreiben des Geheimen Staatsministers von Schmerfeld zu ersehen, daß der Kur-

fürst mit meiner Arbeit zufrieden sey. Ueber einige Punkte bat ich mir darauf weitere Belehrungen aus, welche ich auch erhielt. Man wird diese Belehrungen des verstorbenen Kurfürsten in dem gedachten Werke finden, welches ich nun, nachdem verschiedene Hindernisse weggeräumt, dergestalt zum Druck bearbeiten werde, daß ich auch meine übrigen, das Kurfürstliche Hessische Staatsrecht betreffenden, Abhandlungen mit einwebe, welche ich während des Lebens des vorigen Kurfürsten in verschiedene Zeitschriften habe einrücken lassen, und welche meistens den Zweck hatten, den rechten Gesichtspunkt anzugeben, aus welchem manche neue Verodnung und Staatseinrichtung zu betrachten. Besonders über die Hessischen Domänenkäufer und die Summen, welche der verstorbene Kurfürst an auswärtige Staaten geliehen, wird man in dieser Darstellung der Regierung Wilhelm I. Gesichtspunkt und Notizen finden, weche Denjenigen neu seyn dürften, die jene Gegenstände blos aus dem kennen, was darüber in das Publicum gekommen. Bei diesen Arbeiten und bei dieser höheren Aufmerksamkeit, welche ich seit 1817 den Kurhessischen Angelegenheiten widme, fühlte ich mich, gleich, als ich die officielle Bekantmachung las, über den Mordanschlag auf den regierenden Kurfürsten Wilhelm II. von Hessen, bewogen, eine kurze Ausführung über die Strafbarkeit des an ihn geschriebenen Drohbriefes, im Mündenschen Wochenblatt Nr. 35, 36, und 44 d. J. mitzutheilen. Da nun diese nicht ohne Interesse gelesen worden, auch der Kurfürstlichen Untersuchungscommission nicht ohne Nutzen gewesen, überdies der Drohbrief eine allgemeine Sensa-

tion in ganz Deutschland erregt hat *), und daher das gebildete Publicum überhaupt, insbesondere aber die verschiedenen diplomatischen Corps und die Hofcirkel in den Europäischen Residenzstädten, eine weitere Auseinandersetzung dieser Materie wünschen dürften, so faßte der Verfasser den Entschluß, gegenwärtige Schrift auszuarbeiten. Nicht ganz ohne Nutzen mögte diese gerade in jetziger Zeit seyn, wo so viel über demagogische Umtriebe und Majestätsverbrechen gesprochen und geurtheilt wird, ohne gerade immer deutliche Begriffe von diesem Vergehen zu haben. Mag sich nun unser Zeitalter zu demagogischen und revolutionären Umtrieben in Deutschland hinneigen, oder mögen Versuche dieser Art blos vereinzelt da stehen, wie Andere behaupten, so muß doch in jedem dieser Fälle eine Schrift willkommen seyn, welche die Strafbarkeit des Hochverraths an einem besondern Falle zeigt. Sie muß es besonders in solchen Ländern, welche eines allgemeinen Gesetzbuches

---

*) Die Bremer Zeitung vom 30. Juli 1823 sagt: „Die so eben eintreffende Cassseler allgemeine Zeitung vom 27. d. bringt als Beilage eine officielle Bekanntmachung mit, die einen angedroheten Mordanschlag auf das Leben Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten betrifft. Jeder rechtliche Deutsche wird gewiß den braven Hessen, die sich zu allen Zeiten durch unerschütterliche Treue gegen ihren Regentenstamm ausgezeichnet haben, den tiefsten Schmerz und den innigsten Abscheu über ein solches — wenn auch hoffentlich nur in ohnmächtiger Drohung bestehendes Attentat um so mehr theilen, je fremder ein solches Verbrechen von jeher dem deutschen Character gewesen.“ Diesen Artikel wiederholt die Cassseler allgemeine Zeitung vom 5. August und in dem Sinne desselben sprachen sich alle deutsche Blätter aus.

entbehren, aus welchem sich jeder über Verbrechen und Strafen belehren könnte. Wie man auch über das Institut der Geschwornengerichte denken mag, den Vortheil haben sie unleugbar, daß sie Schaubühnen sind, auf welchen praktische Belehrung gegeben wird über die Strafbarkeit der Verbrechen, und welche zeigen, daß alles endlich an das helle Licht des Tages komme. Aber wo sie nicht eingeführt sind, da wird es angemessen seyn, Vergehungen, welche gerade die allgemeine Aufmerksamkeit beschäftigen, in nähere Erwägung zu ziehen, und eingeführt sind sie nicht in dem größten Theile von Deutschland. Wenn in Kurhessen und namentlich in Cassel Viele in dem Verlauf des, über gegenwärtigen Fall daselbst verhandelten, peinlichen Processes, Unregelmäßigkeiten haben bemerken wollen; so werden sie dagegen aus dieser Schrift sehen, daß vielmehr Alles den Gesetzen gemäß geschehen, und so muß dieselbe insbesondere auch noch das Vertrauen der Bewohner dieses Staates zu ihrer Regierung befestigen.

2.

Idee gegenwärtiger Schrift und ihr Zweck.

Jede Begebenheit steht mit andern in Verbindung, ohne deren Kenntniß sie weder vollkommen begriffen noch richtig beurtheilt werden kann. Wir würden daher auch in der Untersuchung über die Verschwörung gegen den Kurfürsten von Hessen, welche wir hier anstellen, nicht fortkommen, wenn wir nicht zuvor Einiges über seine Regierung und über die politische Stimmung seiner Unterthanen vorausschickten. Hiernächst würde es hauptsächlich auf

eine Darstellung des an den Kurfürsten gerichteten Drohbriefes ankommen. Dieser ist nun zwar vollständig nicht bekannt gemacht, wird auch gewiß nie im Druck erscheinen. Es sind aber Actenstücke vorhanden, welche seinen Hauptinhalt bezeichnen, und dieser kann durch sorgfältige Erkundigungen in ein mehreres Licht gesetzt werden, welches zusammengenommen ein hinlängliches Fundament zur Abfassung eines Urtheils in dieser Sache abgiebt. Ein solches Urtheil müßte hier mit seinen Zweifels- und Entscheidungsgründen vorgetragen, und hiernächst die Proceßgeschichte ausgeführt werden, nebst den etwaigen Milderungsgründen der Strafe. Das Ganze könnte mit einer Darstellung der Beweise der Treue und Anhänglichkeit geschlossen werden, welche die Hessen in dem Zeitraume, welchen gegenwärtiger Proceß umfaßt, gegeben haben. Wir wollen es versuchen, gegenwärtige Abhandlung nach diesem Plane auszuarbeiten, müssen es aber gleich hier bemerken, daß es nicht unsere Absicht sey, die Sache, von der wir hier handeln, als unbedeutend darzustellen, und den Kurfürsten sicher zu machen gegen die Gefahren, welche ihn bedrohen können. Sind wir nicht alle mannigfaltigen Gefahren ausgesetzt? Kann unser Leben nicht jeden Augenblick irgend einem Zufall erliegen? Mehr Vorsicht, als andere haben aber Fürsten anzuwenden. So viele unstatthafte Wünsche, welche an sie gerichtet werden, müssen sie abweisen, so viele Straferkenntnisse haben sie als Oberrichter vollziehen zu lassen. Ohnstreitig werden hierdurch Leidenschaften erregt, und gegen die Ausbrüche derselben zu sichern, ist allerdings der Klugheit ge-

mäß. Nachstehende Geschichte ist schon oft erzählt; allein sie ist zu interessant und sie gehört zu sehr hieher, als daß wir umhin könnten, sie hier mitzutheilen. Wir geben sie nach den Memoiren des General Rapp *), der, wie man aus seiner Erzählung sehen wird, am besten von allen Umständen unterrichtet seyn mußte. „Der Friede verzog sich, erzählt General Rapp, die Unterhandlungen gingen nicht vorwärts und Deutschland litt außerordentlich. Da faßte ein Jüngling, verführt durch blinden Patriotismus, den Entschluß, sein Vaterland von denjenigen zu befreien, die er für die Ursache seiner Leiden hielt. Er kam am 23. Oct. 1809 nach Schönbrunn, während die Truppen defilirten. Ich hatte den Dienst, Napoleon stand zwischen dem Prinzen von Neufchatel und mir. Dieser junge Mann, Namens Stapfs, ging auf den Kaiser zu. Berthier glaubte, er wolle eine Bittschrift überreichen, trat vor und bedeutete ihn, sie mir zu geben. Er erwiederte, er wolle mit Napoleon sprechen. Man bemerkte ihm nochmals, daß, wofern er Mittheilungen zu machen, er sich an den Adjutanten wenden müsse. Nun zog er sich einige Schritte zurück, mit der Bemerkung, daß er nur allein mit Napoleon zu sprechen habe. Doch trat er bald näher. Ich entfernte ihn und sagte ihm auf deutsch, man

---

*) Memoires des contemporains pour servir à l'histoire de la république et de l'empire. Prémière livraison. Auch unter dem Titel: Mémoires du général Rapp, aide de camp de Napoléon, écris par lui même et publiés par sa famille. Vol. 1. 1823. Chap. 19. 20.

werde ihn nach der Parade anhören, im Fall er etwas zu begehren habe. Er hatte die rechte Hand unter dem Ueberrock in der Brusttasche stecken; er schien damit ein Papier zu halten, von welchem ein Theil unter dem Ueberrock hervorsah. Sein Blick fiel mir auf, seine entschlossene Miene flößte mir Verdacht ein. Ich rief einen Gensd'armerieofficier herbei, der sich eben bei der Hand befand, ließ ihn arretiren und ins Schloß führen. Jedermann sah nur die Parade und kein Mensch wurde den Vorgang gewahr. Bald hernach zeigte man mir an, man habe bei Stapfs ein großes Küchenmesser gefunden. Ich benachrichtigte Duroc von der Sache und wir begaben uns sogleich an den Ort, wo man ihn hingebracht hatte. Er saß auf einem Bett und hatte das Portrait eines jungen Frauenzimmers, seine Brieftasche und seinen Beutel vor sich, worin einige alte Louis-d'or befindlich waren. Man fragte nach seinem Namen. — Ich kann ihn nur Napoleon selbst sagen. — Was wollen Sie mit diesem Messer? — Ich kann es nur Napoleon sagen. — Wollen Sie ihn damit tödten? — Ja, mein Herr. — Warum? — Ich kann es nur ihm sagen."

„Ich setzte den Kaiser von diesem außerordentlichen Vorfall in Kenntniß. Er befahl mir, den jungen Mann in sein Cabinett zu führen, was auch geschah. Bernadotte, Berthier, Savary und Duroc waren da. Zwei Gensd'armen führten Stapfs die Hände auf den Rücken gebunden. Er war vollkommen ruhig. Die Gegenwart des Kaisers machte nicht den mindesten Eindruck auf ihn, doch grüßte er ihn ehr-

furchtsvoll. Auf die Frage des Kaisers, ob er französisch spreche, antwortete er mit fester Stimme: sehr wenig. Napoleon beauftragte mich nun, in seinem Namen, folgende Fragen zu stellen: Woher sind Sie? — Aus Naumburg? — Wie alt sind Sie? — Achtzehn Jahre. — Was hatten Sie vor mit diesem Messer? — Ich wollte Sie umbringen. — Sie sind ein Narr. — Ich bin kein Narr. — So sind Sie krank. — Ich bin nicht krank, ich befinde mich wohl. — Warum wollten Sie mich umbringen? — Weil Sie die Plage meines Vaterlands sind. — Habe ich Ihnen etwas zu Leide gethan? — Mir wie allen Deutschen. — Von wem sind Sie geschickt? wer hat Sie zu diesem Verbrechen veranlaßt? — Niemand, aus bloßer Ueberzeugung, daß ich meinem Vaterlande den größten Dienst leiste, habe ich den Dolch ergriffen. — Sahen Sie mich heute zum Erstenmale? — Ich habe Sie schon in Erfurt gesehen. — Haben Sie damals nicht die Absicht gehabt, mich umzubringen? — Nein, ich glaubte nicht, daß Sie gegen Deutschland Krieg führen würden; ich war einer Ihrer Anbeter. — Wie lange sind Sie in Wien? — Seit zehn Tagen. — Warum haben Sie so lange mit der Ausführung Ihres Vorhabens gezögert? — Ich bin vor acht Tagen nach Schönbrunn gekommen, in der Absicht, Sie umzubringen; da aber die Parade eben zu Ende war, so verschob ich die Ausführung meines Vorhabens auf heute. — Sie sind ein Narr, sage ich Ihnen, Sie sind krank. — Weder das Eine noch das Andere. — Man lasse Corvisart kommen. — Wer ist der Corvisart? — Das ist ein Arzt, sagte ich ihm. — Ich brauche kei-

nen. — Wir schwiegen; Stapfs war unbefangen; Corvisart kam; Napoleon befahl ihm, dem jungen Menschen den Puls zu fühlen; er that es. — Nicht wahr, mein Herr, sagte Stapfs, ich bin nicht krank? — Der Herr befindet sich ganz wohl, bemerkte der Arzt, sich an den Kaiser wendend. — Ich habe es ja gesagt, setzte Stapfs hinzu mit einer Art Selbstzufriedenheit."

„Napoleon, durch so viel Fassung selbst außer Fassung gesetzt, nahm das Examen wieder auf: Sie sind ein verbrannter Kopf, Sie werden Ihre Familie ins Unglück stürzen. Ich will Ihnen das Leben schenken, wenn Sie mich wegen des Verbrechens, das Sie begehen wollten, und das Sie doch wohl selbst gereuen wird, um Verzeihung bitten. — Ich will keine Gnade. Es thut mir sehr leid, daß ich nicht zu meinem Zweck kommen konnte. — Teufel! er scheint sich aus einem Verbrechen nichts zu machen. — Sie tödten ist kein Verbrechen, das ist eine Pflicht. — Was ist das für ein Portrait, das man bei Ihnen gefunden hat? — Eines jungen Frauenzimmers, welches ich liebe. — Sie wird sich sehr grämen, über Ihr Betragen. — Sie wird sich sehr grämen, daß ich nicht zum Zweck gekommen; Sie verabscheut Sie eben so sehr, als ich selbst — Wenn ich Sie aber begnadige, könnten Sie mir gut werden? — Ich würde Sie dennoch umbringen."

„Napoleon war ganz verblüfft. Er gab Befehl, den Gefangenen wegzuführen. Noch einige Zeit unterhielt er sich mit uns, und sprach viel von Illuminaten. Abends ließ er mich zu sich kommen, und sagte: der Vorfall von heute hat viel Außerordentliches. Dahinter ste-

ken allerlei Umtriebe von Berlin und Weimar. Ich widerlegte diesen Verdacht. — Haben wir denn nicht das Beispiel von Schill? — Diese Sache hat nichts Aehnliches mit einem solchen Verbrechen. — Sie haben gut reden, mein Herr General, man liebt mich weder in Berlin noch in Weimar. — Daran ist kein Zweifel, aber können Sie behaupten, daß man Sie ermorden will, weil man Sie nicht liebt? Er theilte denselben Verdacht dem .... mit."

„Napoleon gab mir den Auftrag, an General Lauer zu schreiben, daß er den Stapfs zu Geständnissen vermögen möchte. Er machte keines. Er blieb dabei, er habe aus eigenem Antriebe und ohne irgend eine fremde Veranlassung seinen Entschluß gefaßt. Des andern Morgens früh sagte Napoleon: Es ist ohne Beispiel, daß ein junger Mensch von diesem Alter, ein Deutscher, ein Protestant und von guter Erziehung, ein solches Verbrechen hätte begehen wollen. Erkundigen Sie sich, wie er gestorben ist."

„Ich schrieb an Lauer um hierüber Auskunft zu erhalten. Er antwortete mir: Stapfs sey am 27. früh hingerichtet worden, ohne seit dem 24. etwas zu sich genommen zu haben. Man habe ihm Speisen angeboten; er habe sie aber ausgeschlagen, weil, wie er sagte, ihm noch Kräfte genug übrig blieben, um zum Tode zu gehen. Sein letzter Hauch war: Es lebe die Freiheit! Es lebe Deutschland! Tod seinen Tyrannen!"

Freilich war es kein deutscher Fürst, gegen welchen sich dieser deutsche Jüngling bewaffnete, sondern ein Feind seines Vaterlandes

und der deutschen Fürsten. Dennoch aber steht Meuchelmord immer im Gegensatz mit der Gradheit des Characters eines Deutschen, und mit der Kraft, welche der Mann zu jeder Zeit beweisen soll. Auf dem Felde der Ehre und des offenen Kampfes hätte sich jener Jüngling dem Unterdrücker seines Vaterlandes entgegen stellen, so der Tyrannei den Tod, und Deutschland die Freiheit geben sollen; dazu war damals Gelegenheit genug, sowohl in Deutschland als in Spanien. Aber eine Lehre enthält diese Erzählung, welche nicht zu übersehen, diese, daß das Leben der Führer und Fürsten des Volkes oft unerwartet bedroht wird, und daß daher diejenigen es nie an Wachtsamkeit dürfen fehlen lassen, welchen die Beschirmung und Vertheidigung der Majestät des Thrones übergeben ist.

Zweiter Abschnitt.

Darstellung der zum Grunde liegenden Thatsache.

3.

Blick auf die bisherige Regierung des Kurfürsten.

Sieben Jahre lebte der verstorbene Kurfürst Wilhelm I. entfernt von seinen Staaten und fast eben so lange war Cassel die Hauptstadt des neu errichteten Königreichs Westphalen. Bis zu der eingetretenen Catastrophe war der Zustand der Finanzen in Hessen äußerst blühend

gewesen, der Staat wußte es nicht, was es sey, Gläubiger zu haben; die Staatskassen hatten Ueberschuß und beträchtliche Activen im Lande selbst, so wie auswärts. Die öffentlichen Abgaben ruhten auf einem, dem Zustande des Landes angemessenen, System. Seit einem Jahrhundert waren die directen und indirecten Abgaben sich stets gleich geblieben und nicht erhöht worden. Es ist eine bekannte Sache, daß in wenigen deutschen Ländern die Abgaben so mäßig waren, wie in Kurhessen. Aber in jenen traurigen sieben Jahren verlor sich dieser herrliche Zustand des Landes bald, denn der beispiellose Luxus Jerome's und die Kriege, in welche ihn sein Bruder Napoleon verwickelte, erschöpften alle Hülfsquellen des Landes; Schlösser und Palläste wurden verspielt und verschenkt; Domanialgüter zu den niedrigsten Preisen weggeschlagen und dann von Wucherern distrahirt; Staatscapitalien, gegen Bezahlung der Hälfte, oder von zwei Drittheilen des Betrags verkauft. So fand der verewigte Kurfürst sein Land, in welches er unter dem 12. December 1313 zurückkehrte. Er hatte jetzt den Krieg gegen Napoleon zu beendigen, aus dem aufgelöseten Königreich Westphalen die Kurfürstlichen Länder zu einem wohlgeordneten Ganzen zu verbinden, das verlorne Staatsgut wieder zusammenzubringen, so mancherlei Ansprüche aus der Westphälischen Zeit zu beseitigen, eine neue Grundlage des neu zu schaffenden Wohlstandes seiner Unterthanen zu legen, und an die Stelle der französischen Institutionen, neue, zeitgemäße Einrichtungen zu setzen. Der Lösung dieser schwierigen Aufgabe waren die sieben folgenden Jahre nach sei-

ner Rückkehr gewidmet, und gewiß leistete er viel. Allein der Tod unterbrach ihn in der Ausführung seiner Bemühungen und am 27. Febr. 1821 erbte sein Sohn und Nachfolger Wilhelm II. mit den väterlichen Staaten auch alle Wirren derselben und alle Ansprüche, welche an sie, außer den Hessen, auch Preußen, Hannoveraner, Braunschweiger und die Bewohner anderer, vorhin zum Königreich Westphalen gehöriger, Länder, machten. Den Erwartungen zu entsprechen, welche sein Zeitalter, in Ansehung noch zu hoffender Reformen und der Regierung, an ihn machte, war sein Vorsatz. Denn in dem Patente, welches er bei seinem Regierungsantritt erließ, sagte er unter andern: „Die Wohlfahrt und das Glück Unsrer Unterthanen wird das Ziel Unsrer Handlungen, ihre Treue und Anhänglichkeit Unsre schönste Belohnung seyn." Man durfte auch viel von ihm erwarten. Denn er hatte, unter der Leitung seines Vaters, eine sorgfältige Erziehung genossen, er befand sich in dem blühensten und kraftvollsten Alter, und er war gereift in der Schule mannigfaltiger Erfahrungen des Lebens. Geboren am 28. Juli 1777 hatte er die ersten Jahre seines Lebens unter der steten Aufsicht seines Vaters verlebt, welcher auch den Plan entwarf, nach welchem er unterrichtet wurde. Die geschicktesten Männer der damaligen Zeit wurden zu seinen Lehrern gewählt; Militairwissenschaften, Politik, Geschichte waren seine Hauptstudien. Als Militair zeichnete er sich nachmals in den Feldzügen gegen Frankreich von 1806 und 1814 aus. Zu Frankfurt hatte sein Vater am Ende des Jahres 1813 mit den verbündeten Mächten

Oesterreich, Preußen und Rußland, einen Vertrag geschlossen und ein Contingent von 24,000 Mann versprochen. Nicht leicht war die Ausführung dieses Versprechens, da Kurhessen nach einer langen, feindlichen Occupation ganz ausgesogen und von Kriegsmaterial fast ganz entblößt war. Allein durch die unermüdeten Anstrengungen seines jetzigen Fürsten wurde wirklich die für Kurhessen bedeutende Bewaffnung zu Stande gebracht und er stellte sich selbst an die Spitze derselben. Wohlgerüstet ging sie schon in den ersten Monaten des Jahres 1814 in den Kampf, bewerkstelligte unter Anleitung des Kurfürsten die schwierige Einschließung der starken und größtentheils wohl besetzten Festungen Metz, Thionville, Luxemburg und Saarlouis, hinderte dadurch die Communikation derselben mit der großen Armee, und erleichterte auf diese Weise die Einnahme von Paris. Als Sieger kehrte er im Julius 1814 nach Cassel zurück, empfangen von seinem Vater an den Thoren der Residenz, welcher auch für diesen ehrenvollen Feldzug den Orden vom eisernen Helm stiftete. Dann begleitete er im September dieses Jahres seinen Vater nach Wien zum Fürstencongreß. Allgemein war daher die Freude der Hessen bei dem Regierungsantritt eines Fürsten von diesen Kenntnissen, dieser Erfahrung, und diesem militärischen Ruhm; die Stadt Hanau drückte sie aus durch eine Denkmünze, welche sie auf seinen Regierungsantritt ausprägen und sie ihm durch eine Deputation überreichen ließ. Einer der ersten Schritte, welche er im Laufe seiner bisherigen thatenreichen und ausgezeichneten Regierung zur Verbesserung des

Zustandes des Landes that, war die Einführung einer neuen Administrationsordnung für das Civil, welche ohnstreitig in ihrer Art einzig ist. Dann machte er wesentliche Verbesserungen in der Organisation des Militairs, und erhöhete die Besoldungen in der Armee wie im Civil. Die Zahl der Zöglinge des Cadettencorps, welches Söhne verdienter Staatsdiener enthält, ohne daß der Adel dabei einen Vorzug hätte, wurde verdoppelt. Hierdurch und durch ansehnliche Bauten kam viel Geld in Umlauf und man war allgemein zufrieden. Ein neues Zeichen seiner weisen, jedes wahrhaft Gute gründlich und natürlich fördernden Regierung gab er, indem er die Arbeitsanstalten vor dem Wilhelmshöher-Thore zu Cassel mit einer jährlichen Rente von 2000 Guld. und ansehnlichen Naturaliengefällen dotirte. Diese im Jahr 1817 gegründete Anstalt führt die Ideen aus, welche später für das Königreich Hannover vorgeschlagen wurden *). In 7 Abtheilungen begreift es die verschiedenen Zwecke: erwachsene Knaben, die ohne Beschäftigung sind, aufzunehmen, und zu Handwerkern zu bilden, arbeitslosen Menschen Beschäftigung zu geben, Vagabunden an Arbeit und Stetigkeit zu gewöhnen, hülflosen Müttern und gefallenen Mädchen ein Asyl für die von der Menschlichkeit geforderte Zeit zu gönnen, am Verstande Zerrüttete, die nicht für die eigentlichen Armenanstalten geeignet sind, dem öffentlichen Aergerniß zu entziehen, und ihrer Heilung nahe zu bringen, endlich unheilbarer Krankheit und hülf-

---

*) N. Hannöverisches Magazin. Jahrgang 1822. Stück 60.

loser Altersschwäche eine letzte Pflegeanstalt zu gewähren. Sie umfaßt in ihrer milden Wirksamkeit über 300 Individuen. Dabei ließ es aber der Kurfürst noch nicht bewenden, sondern er machte auch selbst in seinen Staaten Reisen, um nachzusehen, ob Alles in seinem Geiste ausgeführt sey. So vieler Weisheit, mit welcher er regierte, huldigten seine Unterthanen bei mehreren Gelegenheiten öffentlich mit dem Ausdruck ungeheuchelter Verehrung, und auswärtige Fürsten bewiesen ihm ihre Hochachtung. Den Königlich-Hannöverischen Guelfenorden hatte er bereits 1818 erhalten, und er findet sich daher auch, unter rühmlicher Erwähnung seiner Verdienste, aufgeführt unter den Hochfürstlichen Großkreuzen desselben §. 34. der Quartausgabe mit Kupfern, S. 278 f. der Octavausgabe des ohnlängst von dem Verfasser dieser Schrift herausgegebenen Werkes über die Verfassung und Geschichte des Guelfenordens *). Nachdem überreichte ihm unter dem 22. Junius 1822, in einer feierlichen Audienz, der bevollmächtigte Minister des Königs von Frankreich, Chevalier de Cabre, die Insignien des Großkreuzes des Königlichen Militairordens vom heil. Ludewig nebst dem von dem Könige Ludewig XVIII. eigenhändig vollzogenen Verleihungspatente.

---

*) Der Guelfenorden des Königreichs Hannover nach seiner Verfassung und Geschichte dargestellt, nebst einem biographischen Verzeichnisse der einheimischen und auswärtigen Mitglieder des Ordens. Von Johann von Horn. Leipzig, 1823.

4.

Geist der Kurhessischen Unterthanen.

Im Sommer 1819 glaubte man im Königreich Preußen eine sehr große, weit verzweigte Verschwörung entdeckt zu haben, deren Zweck auf gewaltsame Umstürzung aller in Deutschland bestehenden, monarchischen Verfassungen gerichtet sey. Besonders glaubte man die Universitäten als den Feuerheerd politischer Factionen betrachten zu müssen, und es wurden in Berlin, Breslau, Erfurt und Bonn Personen aus allerlei Ständen verhaftet. Von Berlin aus ergingen nachmals weitere Requisitionen zur Arretirung und Vernehmung muthmaßlich in jene Verschwörung verwickelter Personen im Badenschen, Nassauischen und Mecklenburgischen und die ganze Sache wurde dann auf dem Ministerialcongreß zu Carlsbad in nähere Erwägung genommen. Die Folgen der dortigen Berathungen waren, außer der Errichtung einer Centralcommission, zur Untersuchung dämagogischer Umtriebe, in Mainz, besonders auch die Beschlüsse des Bundestages zu Frankfurt am Main vom 20. October 1819, nach welchem in allen deutschen Staaten Censurverordnungen erlassen und Commissarien bei den Universitäten angestellt werden sollten, um eine örtliche Oberaufsicht zu führen über die Universitätsglieder und Lehrvorträge der Professoren. Gegenwärtig hat nun zwar die über jene Umtriebe angestellte Untersuchung klar gemacht, daß eine über ganz Deutschland verbreitete, und zusammenhängende Verschwörung damals nicht vorhanden war. Allein noch vor dem Anfange die-

ser Untersuchung gaben, bei Bekanntmachung der Bundestagsbeschlüsse in ihren Staaten, mehrere Fürsten ihren Unterthanen das rühmlichste Zeugniß, namentlich auch der Kurfürst Wilhelm I. in der Bekanntmachung vom 30. September 1819, worin er wörtlich erklärte, er habe bisher die gegründetste Ursache gehabt, mit dem guten Geiste, den gehorsamen und ruhigen Gesinnungen seiner Unterthanen zufrieden zu seyn, er sey stolz darauf, von der göttlichen Vorsehung zur Regierung über ein Volk berufen zu seyn, welches von jeher, selbst unter den größten Stürmen, durch treue Gesetzlichkeit und bürgerliche Ordnung sich ausgezeichnet habe *). Dieselbe zufriedene Stimmung der Gemüther findet sich noch jetzt in Kurhessen. Aber freilich fehlt es auch nicht, wie unter der vorigen Regierung so auch unter der jetzigen, an einzelnen Uebelwollenden in verschiedenen Classen der Unterhanen. Und wen sollte dies wundern? Die Geschichte lehrt ja, daß auch die besten und weisesten Fürsten nicht im Stande waren, alle ihre Unterthanen zufrieden zu stellen; unter dem Kaiser Peter dem Großen von Rußland ereigneten sich mehrere Verschwörungen und auf Friedrich den Großen machte man Pasquille. Was besonders das Kurfürstenthum Hessen betrifft, so war ja Cassel, als Residenz eines fremden Königes, lange eine Academie, welche französische Intriguen für Deutschland bearbeitete und ins Werk setzte, und welche ihre Agenten reichlich belohnte. Wie

---

*) Hamburger Unp. Correspondent. 1819. Nr. 161. Man vergl. hiermit auch das Königl. Sächs. Mandat vom 20. Sept. 1819.

war es möglich, so viele Employe's, Receveurs und Greffiers gleich zu gewinnen, welche gern alle Künste aufgeboten hätten, die fremde Herrschaft zu verewigen? Der siebenjährige Bestand derselben hatte auch schon mannigfaltige Interessen begründet. Man denke nur an die vormals westphälischen Domänenkäufer! Die Kurhessische Regierung hat in Ansehung ihrer nicht anders gehandelt, als die Regierungen von Hannover nnd Braunschweig, welche eben so wenig den Grundsatz anerkannten, daß die usurpatorische Regierung ihr nicht gehörige Cammergüter und Gefälle des legitimen Landesherrn zu verkaufen befugt gewesen, dagegen einzelne Unterthanen einer billigen Schonung werth hielten. Aber die Kurhessischen Domänenkäufer wandten sich in Masse an den Bundestag und, da sie unter der vorigen Regierung ihre Wünsche nicht erreichten, so setzten sie alle Hoffnungen auf die jetzige. Mögen sie nun aber die Entscheidung des Bundestages abwarten, auf welche sie selbst provocirt haben! Andere waren mit dem Verfahren des vormaligen und jetzigen Kurfürsten gegen Westphälische Staatsdiener unzufrieden und sie verbreiteten hierüber in öffentlichen Blättern manche unrichtige Nachricht, nicht ohne Beifügung übertriebener Beschreibungen des Unglücks, in welchem sich so viele unversorgte Westphälische Staatsdiener befinden sollten. Sie stellten die Nichtanstellung und Nichtversorgung derselben als ein, dem Staats- und Völkerrecht widerstrebendes, Verfahren vor, und beriefen sich auf die Geschichte des deutschen Reichs, nach welcher bei Regierungsveränderungen der neue Landesherr immer die Verpflichtung übernommen, die bisherigen Beamten ent-

weder beizubehalten, oder sie hinlänglich zu pensioniren. Allein die Rückkehr des Kurhessischen Staates unter die Regierung seines Stammfürsten geschahe ja nicht in Folge einer förmlichen Cession Jerome's, welchen die Kurfürstl. Regierung nie anerkannt hat. Folglich war ja auch diese überall nicht verbunden, die von der Westpählischen revolutionairen Herrschaft eingesetzten, ihr ganz fremden Diener, blos deswegen, weil sie von ihr angestellt waren, an ihren Stellen zu lassen oder zu pensioniren, und es ist blos Gnade, wenn es bei einem großen Theile derselben dennoch geschehen. Viele von ihnen waren mit Leib und Seele den Franzosen verkauft und solche Menschen, die von ihrer Seite die möglichste Feindschaft gegen ihr landesherrliches Haus bewiesen hatten, sollte dieses verbunden seyn, auf Zeitlebens zu versorgen? Die Länder des Kurfürsten machten kaum den vierten Theil des ausgedehnten Westphalenreiches aus, es würde daher unbillig seyn, zu verlangen, daß er auch die versorge, welche für das Preußische, Hannöverische, Braunschweigische und andere zu Westphalen gezogene Länder mitgearbeitet haben. Unterdessen hat die Gnade des Kurfürsten auch hier mehr gethan, als nach dem strengeu Recht erwartet werden konnte, und in Cassel, Marburg, so wie an andern Orten, sind Preußen, Hannoveraner uud andere Deutsche, die in der Westphälischen Zeit nach Hessen gekommen waren, in Diensten, sind wohl gar, wenn sie besonders brauchbar gefunden wurden, geborenen Hessen manchmal vorgezogen worden. Es hat dies die Folge gehabt, daß die Kurhessischen Unterthanen sich in andern deutschen Staa-

ten einer gleich wohlwollenden Aufnahme zu erfreuen gehabt; in Göttingen, Hannover, Münden, Berlin ꝛc. finden sich Unterthanen des Kurfürsten in glücklichen Verhältnissen, zum Theil in Staatsdiensten. Die fremde Herrschaft in Deutschland konnte nicht ohne Einquartierungen und Truppenmärsche gestürzt werden; diese sind manchem Hessen empfindlich gewesen, allein liegt hierin der Grund, mit der Kurfürstlichen Regierung unzufrieden zu seyn? Mancher, welcher während der feindlichen Occupation eine ausgezeichnete Stelle bekleidete, mußte bei der Rückkehr des Kurfürsten sich vielleicht mit einer geringeren begnügen, und hat wohl noch jetzt nicht den Rang wieder, welchen er früher bekleidete. Wenn er darüber unzufrieden ist, so sollte er doch bedenken, daß das Kurfürstenthum Hessen weit weniger Staatsämter hat, als das größere Königreich Westphalen, und daß die Sicherheit seiner jetzigen Anstellung seinen frühern unsichern Glanz reichlich aufwiegt. Hin und wieder ist der Verkehr in's Stocken gerathen oder es fehlt an Arbeit. Gewiß hat der Kurfürst zur Belebung des Handels und der Gewerbthätigkeit viel gethan, bedeutende Summen zu sehr niedrigen Procenten ausgeliehen, Kaufleute, welche sich in Karlshaven an der Weser niederlassen wollten, von manchen Abgaben befreit, welche Kaufleute an andern Orten zu entrichten haben, und er ermangelte nicht, wohldurchdachte Vorschläge, welche ihm in dieser Hinsicht gemacht wurden, in Ausführung zu bringen. Wenn aber gleichwohl noch viel zu wünschen übrig bleibt, so muß man bedenken, daß Klagen dieser Art in allen deutschen Staaten gehört werden. Der

verminderte Verkehr und der Mangel an Arbeit ist eine Folge der veränderten Handelsconjuncturen, welche sich seit dem Continentalsystem Napoleons gebildet, und des durch ihn verminderten Vermögens der Privaten. Hier kann nur ein vieljähriger Friede nach außen und im Innern der Staaten, so wie vermehrte Industrie und Thätigkeit der Staatsbürger, ihnen das verlorne Glück zurückgeben. Selbst die treffliche Kurhessische Administrationsordnung hat zu manchen Klagen Veranlassung gegeben. Mancher konnte sich in die neuen Verhältnisse nicht fügen, weil er an einen gemächlichen Zustand gewöhnt war, und in eine veränderte Ordnung der Dinge sich erst hineinarbeiten mußte, wozu es oft selbst wohl an Kenntnissen fehlte. Andere hatten Allerlei daran auszusetzen. Freilich werden mit allen menschlichen Einrichtungen Mängel stets vereinigt seyn, aber der ruhige, partheilose Beobachter erblickt die Dinge nicht nur mit ihren Mängeln sondern betrachtet sie auch nach ihren Vorzügen. Dies auf die gegenwärtige, Hessische Staatsverwaltung angewandt, giebt sehr erfreuliche Resultate. Ueberhaupt ist eine weit geregeltere Geschäftsordnung damit eingeführt, und davon ist eine gründliche Behandlung aller Geschäfts-Gegenstände die unausbleibliche Folge. Einseitige Behandlung eines Gegenstandes, oft gleich verderblich für Staat und Unterthanen, läßt dieselbe nicht mehr zu. Der Leidenschaft, Unfähigkeit, und Gewissenlosigkeit ist dadurch gewehrt. Die obern Staatsbehörden sind im Allgemeinen aus den verdienstvollsten und kenntnißreichsten Staatsbeamten neu gebildet, und es findet bei ihnen, die für

die Sache selbst beseelt sind, eine sehr umsichtige und gründliche Geschäftsbehandlung Statt. Eben dies muß auch bei den Unterbehörden der Fall seyn, welchen die erste Einleitung der Geschäfte obliegt. Man vernimmt bei vielen Gegenständen möglichst die Ansichten mehrerer dabei einschlägiger Behörden, und die Behandlung vieler Gegenstände der Verwaltungspolizei, alle aber der gerichtlichen Polizei, sind den neugebildeten Policeicommissionen überwiesen. Diese, aus Verwaltungs-, Justiz-, Cameral-, Forst- und Medicinal-Behörden, denen noch Personen des Oeconomie- und Handels-Standes beigeordnet sind, zeigen schon jetzt ihren Nutzen, welcher noch größer und deutlicher werden wird, wenn erst alle Aemter mit solchen Männern besetzt sind, wie es die jetzige Zeit erheischt, und wie es die eingeführten strengen Prüfungen der angehenden Staatsdiener bewirken werden. Der Grund zu vielem Guten ist also gelegt, auch manche gute Folge daraus schon entsprungen. Ueberlasse man das Uebrige der wohlthätig einwirkenden Zeit, und lasse sich durch hin und wieder durchscheinende Mängel nicht verleiten, das weit überwiegende Gute zu übersehen. Wir können uns nur der Vollkommenheit nähern, nicht sie erreichen. Diesen Gesichtspunkt festhaltend, wirke jeder Hessische Unterthan nach seinen Kräften und nach seinem Standpunkt, und urtheile, wenn er urtheilen will, partheilos und ohne Leidenschaft. Ohnstreitig gehört die, durch die neue Staatseinrichtung bewirkte, Trennung der Justiz von der Verwaltung, zu den wichtigsten Wohlthaten derselben, und es zeigen sich diese schon jetzt im Einzelnen durch schnellere Justiz, durch stren-

gere Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums — früherhin vernachlässigt und doch von so vielem Einfluß für das Wohl des gemeinen Mannes — durch zweckmäßige Einrichtung des Forstwesens, und daraus entspringende, bessere Holzcultur, welche bei dem jetzigen Holzmangel und hohem Preise desselben, so wichtig ist für das Ganze, endlich durch vervollkommnete Einrichtung des Straßen- und Landwegebaues und neue Organisation des Wasserbaues Die Ausführung der neuen Strompolizei gewährt eine mehrere Vertheilung aller aus nothwendigen Uferbauten entstehenden Kosten. — Nach dieser Auseinandersetzung ist also der Geist der Kurhessischen Unterthanen überhaupt genommen, ein zufriedener und ruhiger. Nur einzelne Uebelwollende finden sich unter ihnen, allein weder ihre Zahl noch die Gründe ihrer Unzufriedenheit sind von Bedeutung.

5.

Unvermutheter Drohbrief.

Wir mußten diese politischen Bemerkungen vorausschicken, weil sich auf sie zum Theil die folgende Betrachtung über den in Rede stehenden Drohbrief gründet. Zuerst sind nun die Umstände auszuführen, unter welchen er an den Kurfürsten gelangte. Dieser faßte im Sommer 1823 den Entschluß, zur Befestigung seiner Gesundheit, den Gesundbrunnen zu Nenndorf zu gebrauchen, und sich dahin zu begeben. Bei diesem Vorzug, welchen er einem einheimischen Badeorte vor andern größern, auswärtigen gab, leitete ihn gewiß nur die Sorge für das Inte-

resse seiner Unterthanen, welchen er auf diese Weise einen Gewinn verschaffte, der, auch wegen seines großen Gefolges, nicht unbedeutend seyn mußte. Man erwäge nur, daß zur Beförderung des Kurfürsten und seiner Suite auf jedem Relais 34 Pferde bestellt wurden. Nachdem zwei Tage zuvor 4 Cammerwagen nebst Zug- und Reitpferden aus dem Kurfürstlichen Marstall abgegangen waren, reisete der Kurfürst selbst den 16. Junius früh von Cassel ab, übernachtete im Posthause zu Brüggen, passirte am 17. nahe bei Hannover vorbei und durch die Vorstadt Linden, wohin die Postpferde gestellt waren, und wurde denselben Tag um Mittag ohnweit der sogenannten Landwehr, an der Grenze des Kreises Schaumburg, von dem Kreisrath Schwarzenberg, sämmtlichen Verwaltungs- und Forstbeamten, dem Gensd'armerieoffiziere ꝛc. empfangen, welche von hieraus seine Eskorte bildeten. An der Landwehr war eine Ehrenpforte errichtet, mit der Inschrift: „dem Vater des Vaterlandes von seinen getreuen Schaumburgern." Hier empfing den Kurfürsten der Prediger von Großen-Nenndorf mit einer kurzen und herzlichen Bewillkommnungsrede, während die Schuljugend ein Gedicht und Blumenkränze überreichte. Von hier standen von beiden Seiten die Einwohner der umliegenden Gemeinden in Reihen aufgestellt und empfingen den gefeierten Fürsten mit lauten, treugemeinten Zurufungen, welche ihn, stets wiederholt, bis zur Ankunft auf dem Nenndorfer Schlosse begleiteten. Am Eingange des Schlosses bestreuten 24 junge Mädchen den Pfad des Fürsten mit Blumen und überreichten ein, die herzlichsten

Wünsche und Huldigungen ausdrückendes, Gedicht; am Schlosse empfingen ihn der Generallieutenant und Gouverneur von Rinteln, Prinz von Solms-Braunfels, der Obergerichtsdirector Rommel, der Polizeidirector, Regierungsrath Schrader, welche sämmtlich zu seiner Bewillkommnung von Rinteln gekommen waren, der Brunnendirector, Cammerrath Stückradt ꝛc. Eine Menge Schaumburger hatten sich ebenfalls zum Empfange des Kurfürsten in dichter Menge versammelt. Abends war Nenndorf erleuchtet. Von Personen, welche aus Cassel dem Kurfürsten nach Nenndorf folgten, können wir hier anführen den Geheimen-Staatsminister von Schmerfeld, Geheimenrath von Kopp, Oberpolizeidirector von Manger, Obergerichtsdirector Wiederhold und Regierungsdirector von Hassenflug. Aber die Anwesenheit des Kurfürsten in Nenndorf veranlaßte, daß auch viele andere, auswärtige Personen von hohem Range dorthin kamen, von welchem wir hier nur den Prinzen Friedrich von Hessen, Königl. Dänischen General von der Infanterie, commandirenden General in Schleswig und Holstein, Gouverneur in Rendsburg nennen wollen. Einer besondern Einladung des Kurfürsten zufolge, kam er auch nachmals nach Cassel, wo es seinen frühern, vaterländischen Bekannten die innigste Freude gewährte, den allgemein verehrten Prinzen nach einer vieljährigen Abwesenheit wieder zu sehen. Doch war sein Aufenthalt kurz; er verweilte zu Wilhelmshöhe vom 31. Julius bis zum 4. August. Seit geraumer Zeit war Nenndorf nicht so belebt gewesen, wie jetzt, da die Gegenwart des Kurfürsten hier eine so zahlreiche Gesellschaft

versammelt hatte, und Festlichkeiten mancherlei Art so wohl in Nenndorf, als in der benachbarten Gegend veranlaßte, von welchen im letzten Abschnitt dieser Schrift Einiges auszuführen seyn wird. Da hörte man plötzlich von einer Verschwörung gegen den Kurfürsten, von einem, ihm zugesandten Drohbrief, in welchem man ihm den Tod angekündigt, falls er nicht näher angebene Bedingungen erfülle. Anfangs durfte man glauben, es werde sich mit diesem Drohbriefe vielleicht eben so verhalten, wie mit jenem, welchen der verstorbene König von Würtemberg erhielt. Dieser wollte eine Jagd anstellen. Am Tage vorher schrieb ihm Jemand, ohne Nennung seines Namens, sein Leben sey in Gefahr, man habe eine hölzerne Brücke, welche der König bei der Jagd passiren mußte, unterminirt. Man ließ nachsehen, fand wirklich Pulverminen, es schien also offenbar eine Verschwörung gegen das Leben des Königs vorhanden zu seyn. Die Untersuchung fing nun damit an, den Verfasser des Briefes auszumitteln, indem dieser über Alles mußte näher Auskunft geben können. Man entdeckte ihn auch bald; allein er leugnete von den Verschwornen Wissenschaft zu haben. Indem man nachforschte, wo und wann neuerlich Pulver gekauft sey, ergab sich, daß eben der Verfasser des Briefes an den König, in und um Stuttgart an verschiedenen Orten, Pulver in kleinen Quantitäten gekauft habe. Den räthselhaften Vorfall klärte endlich das Geständniß des Concipienten auf, er habe eine Verschwörung blos erdichtet, um für die Entdeckung die Verdienstmedaille zu erhalten. Ganz ungestraft konnte diese Lächerlichkeit, welche mit

einem intendirten Betrug verbunden war, nicht bleiben; da jedoch keine hochverrätherische Entwürfe vorhanden waren, so kam der Inculpat mit Verweisung aus der Residenz und einer temporären Gefangenschaft davon. Es zeigten aber bald mehrere Umstände, daß der in Rede stehende Brief an den Kurfürsten von ganz anderer Art sey und der gegenwärtige Vorfall sehr wichtig. Denn mehrere Personen vom Gefolge des Kurfürsten reiseten sogleich nach Cassel zurück, als der Geh. Staatsminister von Schmerfeld und der Oberpolizeidirector von Manger ꝛc., um eine Untersuchung anzuordnen. Auch der Kurfürst verließ Nenndorf schleunig, und, nachdem er am 29. Julius um 12½ Uhr in Cassel eingetroffen war, begab er sich alsobald nach seiner Sommerresidenz Wilhelmshöhe. Die glänzende und herzliche Art, wie man ihn überall empfing, mußte ihn freilich überzeugen, daß von einer bedeutenden Verschwörung nicht die Rede seyn könne. Gleich an der Landesgrenze, ohnweit Landwehrhagen, wurde er von dem Kreisrath Koch empfangen, und dann verkündete in dem ersten Grenzdorfe Sandershausen, das Läuten der Glocken der ganzen Umgegend die ersehnte Stunde der Rückkehr. Vor dem Dorfe war die ganze Gemeinde, ihre Vorgesetzten und die Schuljugend an der Spitze versammelt, und ihr oft wiederholtes, herzliches Lebehoch tönte dem verehrten Landesvater lieblich entgegen. So wie dieser Cassel näher kam begegnete er den Einwohnern und mehreren Behörden, welche ihm, ihre Huldigung zu erneuern, entgegen gegangen waren. Der Magistrat von Cassel, den Bürgermeister Schomburg an der Spitze, empfing

den Kurfürsten an der Grenze der städtischen Gemarkung, redete ihn, im Namen der Bürgerschaft der Stadt Cassel an, und drückte in wenigen Worten ihre innigsten Gefühle und jene Gesinnungen wahren Biedersinns und aufrichtiger Treue aus, welche die Bürgerschaft der Hauptstadt Cassel stets beseelten, und überall, wo nur Hessen sind, die heiligste und stärkste Brustwehr ihrer Fürsten bilden. Der Kurfürst antwortete auch mit sichtbarer Rührung. In der Stadt war, bei dem Palais, das gesammte, dort befindliche Officiercorps aufgestellt. Endlich wurde der Kurfürst zu Wilhelmshöhe von den Mitgliedern des Staatsministeriums, vom Hofstaate und sämmtlichen Directoren der Landescollegien, empfangen, und nach der Tafel empfing er noch die Huldigungen von sämmtlichen Behörden der Residenz. Unterdessen waren bereits mehrere Sicherheitsmaaßregeln angeordnet, und diese wurden allmählig vermehrt. Ein zahlreiches Personal der Polizei hatte überall ein aufmerksames Ohr. Die Wachen bei dem Palais zu Wilhelmshöhe wurden verstärkt. Man bestimmte einen Raum, über welchen hinaus sich Niemand dem Kurfürstlichen Schlosse nähern durfte, und Einzelne, welche, ohne diesen Befehl zu kennen, näher kamen, wurden, um sich von ihrer Unverdächtigkeit zu überzeugen, über Namen, Stand, Beschäftigung und Zweck, der sie hieher geführt, examinirt, auch wohl untersucht, ob sie verdächtige Waffen bei sich führten. Der Zutritt zu dem Kurfürsten und einer, in dem Drohbriefe mitbenannten, erlauchten Person, war nur gegen Einlaßkarten erlaubt. Wann der Kurfürst oder wann diese erlauchte Person ausfuhr, so

geschah es nur mit starker militairischer Eskorte. Die Kurfürstliche Loge im Hoftheater wurde mit Blech gefüttert, und selbst mit einem Blechschirm versehen, so, daß nur nach dem Theater zu eine Oeffnung blieb. Alles dieses zeigte hinlänglich die Wichtigkeit der Sache, und die Abscheulichkeit des Inhalts jenes Drohbriefes.

6.

Zweiter Drohbrief. Inhalt beider Drohbriefe. Ansicht des Kurfürstlichen Ministerii von ihnen.

Nachdem der Kurfürst einige Wochen in Wilhelmshöhe verweilt hatte, folgte dem ersten Drohbriefe noch ein zweiter, welcher, wie jener, schwere Injurien gegen die Königliche Hoheit sowohl, als gegen die Person des Kurfürsten enthielt, und Vorwürfe über seine Regierung. Sie verlangten Veränderungen in der Verfassung des Landes, und waren beide mit Insinuationen gegen verschiedene Personen angefüllt, deren Namen theils ausgeschrieben, theils durch Punkte und einzelne Buchstaben angedeutet waren, insbesondere gegen den Finanzrath Deines zu Cassel und eine erlauchte Dame, welche ihrem Leben die Bestimmung gegeben, die Regierungssorgen des Kurfürsten zu erleichtern, seinen Lebenspfad mit Blumen zu bestreuen, und ihn aufmerksam zu machen, wo seine Hülfe zur Unterstützung Nothleidender, wo seine Gerechtigkeit zur Aufrichtung der Unterdrückten, erfordert werde. Zugleich waren beiden Briefen an den Kurfürsten, falls er die gemachten Forderungen nicht bewillige, Drohungen beigefügt gegen sein Leben und gegen das eines Theils

seiner Umgebung. Die Ausführung derselben, wurde hinzugesetzt, sey um so gewisser zu erwarten, da eine bedeutende Zahl hiezu verschworen, welche ihre Dolche bereits geschliffen. Der Styl beider Drohbriefe ist ein gebildeter und der Concipient des einen wie des andern zeigt verschiedene Kenntnisse, welche nicht ganz gewöhnlich, insbesondere nicht wohl bei Auswärtigen zu erwarten, auch nicht bei Personen, welche Cassel nicht zum ordentlichen Wohnort haben. Der erste Brief war in Cassel auf die Post gegeben, versiegelt und an den Privatsecretair des Kurfürsten, Herrn Müller, addressirt, welcher ihn in Nenndorf dem Kurfürsten übergab. Der zweite wurde im Palais zu Wilhelmshöhe selbst gefunden. In dem ersten ist die Hand der Addresse verschieden von der Hand, mit welcher der Drohbrief geschrieben, und die Hand des Begleitungsschreibens an den Secretair Müller, welches anfängt: „mein lieber Müller," ist wieder eine andere. Verschieden von allen drei Händen ist die des zweiten Drohbriefes, welchem übrigens späterhin noch andere folgten.

Auf Veranlassung des ersten Drohbriefes erschien unter d. 27. Julius 1823 eine von sämmtlichen Staatsministern und Cabinetsräthen unterzeichnete Bekanntmachung, welche sich in der

Anlage Lit. A.

findet. In dieser werden

1. alle Unterthanen aufgefordert, jeden, auch den entferntesten, Verdacht mitzutheilen über den Ursprung des Briefes, in welchem ein oder mehrere Bösewichter den Kurfürsten und einen Theil seiner Umgebung mit einem Mordanschlag bedrohet.

2. Auf die Entdeckung sicherer, zum Beweise führender Anzeigen, wird ein Preis von zehntausend Thaler gesetzt, und
3. dem Mitwisser, sofern er nicht zu den Urhebern gehört, Straflosigkeit zugesichert, wenn er die Sache entdecken werde.

Auf Veranlassung des zweiten Drohbriefes erließ die, inzwischen zur Untersuchung der gegen den Kurfürst ausgelassenen Drohungen eigends niedergesetzte, Commission, unter dem 5. September 1823 eine weitere Bekanntmachung, welche sich in der

Anl. Lit. B.

findet. Diese bezieht sich

1. im Eingange auf die vorige Bekanntmachung, und wiederholt
2. die Zusicherung einer Belohnung von zehntausend Thalern für denjenigen, welcher sichere, zum Beweise führende, Anzeigen machen werde. Ueberdies aber macht sie bekannt, daß nach einer ferneren allerhöchsten Entschließung
3. der bloße Mitwisser, welcher freiwillig seine Mitwissenschaft anzeige, und beziehungsweise darüber ein Geständniß ablege, d. h. die Schuldigen nenne, bei Verschweigung seines Namens nicht allein völlig straflos bleiben, sondern auch noch eine Belohnung von fünftausend Thalern erhalten solle, und ferner
4. eine angemessene Belohnung auch derjenige, welcher Anzeigen mache, welche geeignet, dem Thäter auf die Spur zu kommen, d. h. entfernte Anzeigen.

Diese Bestimmungen in beiden Bekanntma-

chungen, so wie die Anordnung einer besondern Untersuchungscommission selbst, zeigen uns die Ansicht des Kurfürstlichen Ministerii von dieser Sache, und daß dieses hier das Verbrechen der beleidigten Majestät, insbesondere das Verbrechen des Hochverrathes, finde.

Denn

1. machen es gerade bei dem Hochverrathe die Gesetze jedem zur Pflicht, seine, auf einer vernünftigen Wahrscheinlichkeit beruhenden, Vermuthungen der Obrigkeit zur weitern Nachforschung bekannt zu machen.

L. 5. §. 6. C. ad L. Jul. Maj.

Nämlich bei einem Verbrechen, welches gegen den ganzen Staat gerichtet ist, würde das Stillschweigen der Sicherheit desselben nachtheilig werden, und folglich mit der Pflicht des Bürgers, die den Staat drohenden Gefahren abzuwenden, nicht bestehen können. Betrifft das Verbrechen nicht die ganze Gesellschaft, und gehört es dabei nicht zu den schweren Verbrechen, so hat, mit Ausnahme der Fälle, welche eine besondere Verbindlichkeit begründen, der Staatsbürger zur Denuntiation im allgemeinen gesetzlich deswegen keine Verpflichtung, weil nicht er, sondern vielmehr die Regierung für die Sicherheit der einzelnen Unterhanen sorgen muß. Daher wird in solchen Fällen ein Denuntiant der zur Anzeige weder pflichtig ist, noch selbst durch das betreffende Verbrechen verletzt, für verdächtig gehalten, aus irgend einer Leidenschaft zu seinem verhaßten Unternehmen verleitet

zu seyn *). Hingegen macht es jedem Bürger seine Verbindung mit dem Staat zur unverletzlichen und vollkommenen Pflicht, nicht allein den Fürsten in der Beförderung des gemeinschaftlichen Zwecks durch seinen Gehorsam zu unterstützen, sondern auch besonders die mit jenem Zweck streitenden Uebel abzuwenden. Er ist also verbunden, die dem Staate bevorstehenden Gefahren anzuzeigen, weil dieser das Recht hat, von ihm die kräftigste und thätigste Mitwirkung zur Erhaltung und Befestigung der Sicherheit zu fordern **). Seine Verbindlichkeit kann aber freilich nicht weiter gehen, als es die Pflichten erlauben, die er sowohl seiner Selbsterhaltung, als der Erhaltung anderer Menschen, schuldig ist. Fordern ihn also die Gesetze zu einem vollständigen Beweise der geschehenen Anzeige auf, drohen sie ihm wohl sogar, in Ermangelung desselben, mit einer harten Behandlung; so ist er nicht verbun-

---

*) Boehmer in J. E. P. Lib. II. Tit. XX. §. 18. Granz def. inquis. Cap. 5. M. II. Sect. III. no. 578. Meister princ. juris crim. §. 44. 45. Hommel rhaps. obs. for. 211. s. v. denuncians. Certe quilibet denuncians denunciati inimicus, et eo ipso homo invisus, quod, cum ipse laesus non fuerit, sponte delatoris invisum munus susceperit. Carpzovii pr. crim. qu. 103. no. 20. sq. Constat denunciationem, quae hodie obtinet, non fieri ad corripiendum fratrem cumque a peccatis retrahendum, sed ad puniendum, adeoque talis denunciator fere in locum accusatoris successit.

**) Gundling Singularia ad L. Jul. Majestatis itemque de silentio in hoc crimine. Halae 1721. 4. De Boehmer ad Carpzov. qu. 41. obs. 9. Feuerbach philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths. Erfurt, 1798.

den, solche dem Staat bevorstehende Gefahren, die er zwar vorausſehen, aber doch nicht gehörig beweiſen kann, anzuzeigen, weil ſonſt ſeine Pflichten gegen den Staat mit den Pflichten der Selbſterhaltung — die ihm niemals erlauben, muthwillig irgend einem Uebel entgegen zu gehen — und folglich mit dem höchſten Geſetze der Natur ſtreiten würden, dem doch die geſellſchaftlichen Verbindlichkeiten niemals widerſtreiten dürfen. Die Kurheſſiſchen Bekanntmachungen ſprechen nur von mehr oder weniger nahen Anzeigen, fordern keinen vollſtändigen Beweis deſſelben, drohen auch nicht, in Ermangelung derſelben, mit Strafen, ſie ſind daher zur Erreichung ihres Zwecks vollkommen geeignet. Sie verbeſſern hier die römiſche Geſetzgebung über das Verbrechen der beleidigten Majeſtät *).

2. Ferner gehört zu den Singularitäten des Hochverrathes, daß der Theilnehmer an einer Verſchwörung, welcher ſie zeitig entdeckt, ſtraflos iſt, auch nach Heſſiſchem Criminalrecht, und, nach gemein-deutſchem Criminalrecht, ſelbſt reichliche Belohnung erwarten darf.

L. s. §. 2. L. ult. C. ad S. Jul. Maj.
A. B. c. 24. §. 11.

---

*) L. 3. C. ad L. Juliam Maj. Si quis alicui majestatis crimen intenderit, sciat se quoque tormentis esse subdendum, si aliis manifestis indiciis accusationem suam non potuerit comprobare, cum eo, qui hujusmodi esse temeritatis reus deprehendatur. Illum quoque tormentis subdi oportet, cujus consilio atque instinctu ad accusationem accessisse videbitur, ut ab omnibus commissi consciis instituta vindicta possit repostari.

Verordnung des Landgrafen zu Hessen-Cassel Wilhelms IX. wegen Bestrafung des Hochverrathes und der Staatsverbrechen d. d. Cassel den 14. Febr. 1795. §. 2. „Wenn ein Mitglied einer geheimen, auf Hochverrath abzielenden Gesellschaft, von Reue bewogen, hiervon Anzeige thut, und die übrigen Mitglieder, ihre Vorschriften, Absichten und Unternehmungen zu einer Zeit, da sie noch geheim sind, und der Schade abgewendet werden kann, der Obrigkeit entdeckt, demselben wird Befreiung von aller Strafe und die Geheimhaltung der gethanen Anzeige zugesichert."

3. Auch wird gerade bei diesem Verbrechen nach gemeinem Rechte derjenige, der es verschweigt und es nicht abwendet, da er es doch könnte, als Urheber betrachtet und deswegen selbst mit der ordentlichen Strafe belegt; nach Churhessischem freilich nur als Theilnehmer angesehen und nicht so hart, aber doch auch schwer bestraft.

L. 5. §. 6. Cod. ad L. Jul. Majest. Id quod de praedictis eorumque filiis cavimus, etiam de satellitibus *consciis* ac ministris filiisque eorum simili severitate censemus.

Aurea Bulle c. 24. §. 10. *).

*) J. P. von Ludewig Erläuterung der goldenen Bulle. Th. 2. S. 411—414.

sel Wilhelms IX. wegen Bestrafung des Hochverrathes und der Staatsverbrechen d. d. Cassel den 14. Febr. 1795. §. 3. „Derjenige, welcher eine Handlung oder Unternehmung Andrer, welche auf Hochverrath abzweckt, da er sie doch leicht und ohne einige Gefahr verhindern könnte, vorsätzlich nicht abwendet, derselbige soll als ein Mitschuldiger angesehen und lebenslang der Strafe der Eisen erster Classe, die Frauenspersonen aber mit lebenslänglicher Spinnhausstrafe belegt werden. §. 4. Selbst derjenige, welcher einen, ihm bekannten, des Hochverraths schuldigen Verbrechen, der Obrigkeit bedächtlich nicht anzeigt, soll auf lebenslang mit den Eisen zweiter Classe, die Frauenspersonen aber mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden. Sollte aus genugsamen Gründen gewiß seyn, daß, wenn auch diese Anzeige unterbliebe, dennoch keine nachtheilige Folge zu besorgen sey; so ist die lebenslängliche Strafe der Eisen und respective des Zuchthauses auf fünf bis zehn Jahre zu mildern. Verwandte in auf- und absteigender Linie aber, Geschwister und Ehegatten, werden bei der Gewißheit, daß die Unterlassung der Anzeige unschädlich sey, in solchem Falle mit Strafe gnädigst verschont.“

4. Was die Untersuchung des Hochverrathes betrifft, so kann zwar eine jede Obrigkeit, welcher die peinliche Gerichtsbarkeit zusteht, wegen des Hochverrathes den peinlichen Proceß anstel-

len *); daher auch der Kurfürst noch im Jahr 1823 verordnete, daß die Untersuchung, so wie die Bestrafung aller Verbrechen und Vergehen gegen den Landesherrn, dessen Familie, den Staat und dessen Beamte als solche ꝛc., in sämmtlichen standesherrlichen und Patrimonialgerichtsbezirken der Provinz Hanau lediglich den ausschließlich landesherrlichen Gerichtsbehörden zustehen sollte **). Wenn sich jedoch ein souverainer Fürst darüber erklärt, daß er die Untersuchung selbst unmittelbar anstellen lassen wolle, so wird, mie Vorbeigehung der ordentlichen Gerichte, ein= besondere Untersuchungscommission ernannt. Meht rere Rechtslehrer rechnen daher auch die unmittelbare Untersuchung durch den Landesherrn zu den Singularitäten des Hochverrathes, und sie wird, nach den Grundsätzen des gemein=deutschen Criminalrechts von den angesehensten Rechtslehrern ***) als nothwendig behauptet bei dem Verbrechen der beleidigten Majestät.

---

*) Gesetzsamml. des Kurf. Hessen 1823. Nr. 14. Vergl. mit der Kurfürstl. Verordnung vom 6. Oct. 1818.

**) Rehden de iis, quae in crim. laesae maj. occurrunt singularia. Bremae 1717. Menken de crim. perduellionis ejusque poena. Viteb. 1737. Beuker de crimin. laesae maj. in Oelrich Thesaurus nov. diss. Belgic. V. 2. Th. 1, p. 182. Grünebusch de crimine perduellionis atque majest. apud priscos Rom. Cellae, 1802. Tilsner de perduell. majest., Lipsiae 1814.

***) Meister princ. juris crim. §. 309. De conviiis in principem jus singulare obtinet, quod cognitio et poenae arbitrium, non ad magistratum ex propria ipsius auctoritate, sed ad ipsum principem, ad quem eo de re referendum est, pertinet.

H. W. C. Henke de vera crimin. laesae maj. se-

L. unic. Cod si quis Imp. male dix. Siquis maledicto nomina nostra crediderit lacessenda — hoc integris omnibus ad nostram scientiam referatur.

Für die Behandlung gegenwärtiger Sache wurde auch, wie schon bemerkt, eine besondere Untersuchungscommission angeordnet; um so deutlicher ist es also, welche Ansicht die Kurfürstliche Regierung von diesem Fall habe, und welches Verbrechen hier in Rede stehe.

Dritter Abschnitt.

Urtheil über die Verschwörung gegen den Kurfürsten von Hessen-Cassel.

7.

Von den Rechtsquellen dieses Urtheils.

Unter den Quellen, nach welchen über die Verschwörung gegen den Kurfürsten von Hessen-Cassel zu entscheiden, stehen oben an

I. Die positiven Strafgesetze und die Gewohnheiten des Kurfürstenthums Hessen. Es giebt

1. eine eigene Hessische „Verordnung wegen Bestrafung des Hochverrathes und der Staats-

---

cundum leges posit. indole ac poena. Helmst. 1806.

J. C. F. van Riemsdyk de crimine quod vulgo laesae maj. dicitur. Utrecht, 1807.

verbrechen," welche sich in der Sammlung Hes=sischer Landesverordnungen ꝛc. Th. 5. S. 636 befindet. Sie ist erlassen d. d. Cassel den 25. Febr. 1795 von dem Landgrafen zu Hessen ꝛc. Wilhelm IX., welches der frühere Titel war des nachmaligen Kurfürsten Wilhelm I. Die Ver=anlassung dazu gaben die damaligen unruhigen Zeiten der französischen Revolution, welche auch andere deutsche Fürsten bewogen, theils beson=dere Verordnungen über Staatsverbrechen zu er=lassen, theils ihre Unterthanen im Allgemeinen gegen Verbrechen dieser Art, so wie gegen das Lesen gefährlicher, damals sehr verbreiteter, Bü=cher, zu warnen. Diese Hessische Verordnung gehört zu den vorzüglichsten aus jener Zeit, so wie zu den sonderbarsten das, von Girtanner unter der Rubrik „Verordnung des Magistrats der freien Reichsstadt Hall in Schwaben, ver=möge welcher Sprechen und Lesen verboten wird," bekannt gemachte *) Gesetz. Jene Ver=

---

*) Girtanners Annalen II., 576. Das dort ange=führte Gesetz ist folgendes. Wir Stadtmeister und Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs freien Stadt Hall in Schwaben sehen uns bei gegenwärti=gen, kriegerischen Zeitläuften von obrigkeitlichen Amts=wegen veranlaßt, alle unsere geliebte Bürger und Un=terthanen sammt Denjenigen, die uns zu vertreten stehen, zu ermahnen, sich des unzeitigen und unziem=lichen Raisonnirens über hohe Potentaten und Staa=ten, Unternehmungen, Handlungen und Absichten, so wie der in Druck herauskommenden, diesfalsigen Schriften, zu enthalten, unter der angehängten Be=drohung, daß dergleichen Contravenienten mit einer Geldstrafe von fünf Gulden angesehen ꝛc. werden sollen. Darnach sich also männiglich zu richten ꝛc. ꝛc. Hall, den 11. März 1793. Die Geldstrafe ist freilich

ordnung des Kurfürsten Wilhelm I. hat folgende, in manchem Betracht merkwürdige Einleitung. „Ob Wir gleich das Glück haben, über Unterthanen zu regieren, welche sich durch Treue und Ergebenheit gegen ihren Landesfürsten und ihr Vaterland von jeher ausgezeichnet haben, auch in den gemeinen Rechten in Ansehung der entgegengesetzten Staatsverbrechen des Hochverrathes und deren Bestrafung, bereits Verfügungen geschehen; so sehen wir uns doch nach dem preiswürdigen Vorgange Römisch-Kaiserlicher Majestät, bewogen, Unsere gnädigste Willensmeinung deshalb besonders zu erkennen zu geben, damit Unsere getreuen Unterthanen in Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat und dessen Regenten desto mehr gestärkt, Einzelne aber, welche bei den jetzigen, unruhigen Zeiten durch böse Beispiele vielleicht könnten verleitet werden, vor Irrungen desto mehr gesichert und mit Schrecken und Abscheu gegen dergleichen Verbrechen erfüllt, auch die Richter eine desto bestimmtere Vorschrift zur Entscheidung etwaniger unglücklicher Vorfälle der Art haben mögten." Nach dieser Einleitung, welche auf die gemeinen Rechte Bezug nimmt, bleiben Letztere in allen Fällen, wo die Hessische Verordnung nichts entgegenstehendes hat, in Kraft, es sey denn, daß die Rücksicht auf eine Gewohnheit in Betracht komme. Der weitere Inhalt der Hessischen Verordnung wegen Bestrafung des Hochverrathes und der

---

nicht bedeutend; allein nach der Fassung des Gesetzes, welches sich sehr im Allgemeinen hält und so wenig Bestimmtes darbietet, scheint es, daß sie oft vorgekommen seyn müsse.

Staatsverbrechen ist in fünf Paragraphen zusammengefaßt, und bestimmt kurz sowohl die verschiedenen Arten, als auch die Strafen des Hochverrathes und das Verbrechen der beleidigten Majestät. Wir werden in der weitern Abhandlung die einzelnen Punkte jener Verordnung am gehörigen Orte ausheben.

2. Die Kriegsartikel für sämmtliche Officiere des Hochfürstlich-Hessischen Corps vom 24. Oct. 1795 *); einen Auszug aus ihnen und der vorhin genannten Verordnung findet man in Kopp's Hessischem Handbuch. Th. V. S. 5. Hochverrath.

3. Die Hessische Peinliche Gerichtsordnung des Landgrafen Philipp des Großmüthigen, 1535 zuerst publicirt, nachmals öfter gedruckt. In der richterlichen Eidesformel finden sich hier die Worte: ich will meines gnädigsten Fürsten und Herrn von Hessen Peinliche Gerichtsordnung geleben;" sie ist indessen kein Originalwerk, welches schon daraus erhellt, daß sie fast wörtlich mit der Carolinischen Halsgerichtsordnung übereinstimmt; wenn sie diese nicht anführt, so kann man sich dies wohl aus der Geschichte jener Zeit und den Streitigkeiten des Landgrafen Philipp mit dem Kaiser Carl V. erklären. Beide Gerichtsordnungen haben auch eine gemeinschaftliche Hauptquelle, nämlich die Bambergische Halsgerichtsordnung. Letztere ist vom Freiherrn von Schwarzenberg ausgearbeitet, und sie wurde 1507 von dem Bischofe Georg zu Bamberg

---

*) Sammlung Hessischer Landesordnung. Th. 5. N. 655.

zuerst als Gesetzbuch in seinem Sprengel publicirt. Seinem Beispiel folgten dann Georg und Casimir, Markgrafen von Brandenburg, welche 1516 in ihren Provinzen die Bambergische Halsgerichtsordnung einführten, wahrscheinlich auf Anrathen des Freiherrn von Schwarzenberg, welcher in ihre Dienste getreten war. Auch diese publicirten jenes Gesetzbuch in ihren eigenen Namen und nicht unter der Benennung der Bambergischen Halsgerichtsordnung. Die Zahl der Artikel in der Philippina beträgt nur 51.; doch ist die Folge derselben von der in der Carolina nicht verschieden. Mehreres ist in der Philippina übergangen, als die Bestrafuug der Gotteslästerer, Zauberer und, mit Ausnahme der Bestimmungen über Mord und Diebstahl, überhaupt fast die ganze Classe von Verbrechen, welche in der Carolinischen P. G. O. Art. 106—137 vorkommen. Außerdem finden sich noch andere Auslassungen, indem hauptsächlich das Processualische berücksichtigt ist. Weniges ist neu hinzugesetzt, z. B. am Ende wegen des Rathsuchens. Die Anwendung betreffend, so gilt im Churfürstenthum Hessen der Grundsatz, daß im Falle der Collision die Philippina der Carolina vorgehe, dagegen ist auch die Carolina dort noch immer anwendbar, vorausgesetzt, daß keine neuere Verordnung etwas Andres festsetzt.

Ueber jene, vorhin bei No. 1. gedachte Hessische Verordnung betreffend Hochverrath und Staatsverbrechen, ist zu Marburg eine besondere Dissertation erschienen unter dem Titel: Joh. Reinh. Grosse diss. inaug. jurid. de Majest. crimine ad constitut. Elect. Hafs. de XIV. Febr. 1795. Marburgi, 1803. 8. Wir erhiel-

ten diese Probeschrift, welche der Verfasser zur Erlangung der juristischen Doctorwürde herausgegeben, durch die Güte des Herrn Professors Dr. Bickell in Marburg mitgetheilt; in den Buchhandel ist sie nicht gekommen, auch jetzt überhaupt nicht mehr zu haben. In den ersten 6 Paragraphen wird geredet von dem Zweck und der Eintheilung der Abhandlung, von dem Begriff des Hochverrathes, der Verletzung der Sicherheit des Fürsten, der directen Verletzung der Sicherheit des Staates und der Strafe des Hochverrathes. Der letzte, siebente Paragraph handelt vom Majestätsverbrechen. Erschöpfend konnte freilich der Verfasser seine Materie in dem engen Raume von sieben Paragraphen, oder dreizehn Octavblättern, nicht behandeln. Er beabsichtigte aber auch bei dieser Schrift blos zuerst einzelne Stellen jener Hessischen Verordnung, welche vielleicht mißverstanden werden könnten, zu erläutern, wovon in den Anmerkungen zu §. 8 und 9 Proben vorkommen werden, zweitens die Zweckmäßigkeit der Hessischen Verordnung zu zeigen, und zu dem Ende vergleicht er sie in Ansehung einiger Punkte mit dem gemeinen Rechte.

II. Die positiven Strafgesetze des gemeindeutschen Rechts. Besonders gehören von diesen hieher

1. die goldene Bulle, aurea bulla, welche vom Kaiser Carl IV. und den deutschen Reichsständen verfaßt, und 1356 zu Nürnberg und zu Metz publicirt worden. Sie enthält 30 Capitel oder Titel, unter welchen der 24ste das Verbrechen der beleidigten Majestät gegen Churfürsten betrifft und dabei wörtlich L. 5. 7. 8. Cod.

Lib. IX. Tit. VIII. wiederholt, nur mit einigen ganz unwesentlichen Auslassungen, und hin und wieder abgeänderter Ordnung.

2. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carls V. oder die Carolinische Halsgerichtsordnung, Sie wurde 1532 mit Einwilligung der mehrsten Reichsstände zu Regensburg publicirt, aber mit der Clausel: „doch wollen Wir durch obbemeldete Ordnung, Churfürsten, Fürsten und Ständen, in ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen, und billigen Gebräuchen nichts benommen haben." Sie gilt daher nur in soweit, als besondre einheimische Gesetze und Gewohnheiten nicht ein Anderes bestimmen. Da der Freiherr von Schwarzenberg bei der Revision der Carolinischen Halsgerichtsordnung, zu welcher 1521 in Nürnberg den Reichsständen der erste Entwurf vorgelegt wurde, vielen Antheil hatte, so ist wohl daraus die fast wörtliche Uebereinstimmung mit der Bambergischen Halsgerichtsordnung, deren oben bei I. Nr. 3. gedacht, zu erkennen.

III. Das Römische Recht. — Die hier classischen Stellen desselben sind folgende.

Aus den Institutionen Lib. IV. Tit. XVIII. §. 3., wo freilich nur ein allgemeiner Begriff vom Hochverrath und dem Verbrechen der beleidigten Majestät gegeben wird, mit Bemerkung der dafür festgesetzten Strafe.

Aus den Pandecten Lib. XLVIII. Tit. 4., wo sich 11 Gesetze oder Fragmente aus den Werken angesehener Römischer Juristen finden, namentlich des Papinian, Ulpian, Modestin, Marcian, Scaevola und des weniger bedeutenden Saturnin. Aemilius Papinianus war der

Freund des Kaisers Septimius Severus, und der Vertheidiger seines Sohnes Geta bis in den Tod. Noch unter Justinian war der Tag ein Fest, an welchem ein Studierender den Namen eines Papinianisten erhielt; es ist etwa der achtzehnte Theil der Pandecten von ihm. Domitius Ulpianus ist für uns in vieler Hinsicht der wichtigste von allen Römischen Rechtsgelehrten. Er war aus einer Phönicischen Familie und lehrte die Jurisprudenz. Später gelangte er zu den höchsten Ehrenstellen und unter dem jungen Kaiser Alexander Severus regierte er beinahe selbst. Sein Werk über das Edict ist bei den Pandecten sehr benutzt, und war wahrscheinlich schon vorher, wenigstens auf einigen Lehranstalten, das gewöhnliche, größere Buch beim Vortrage. Die aus seinen Schriften gezogenen Fragmente in den Pandecten machen etwa halb so viel aus, wie die aus allen andern Rechtsgelehrten zusammen *). Herennius Modestinus wird von Vielen für einen Schüler Ulpian's gehalten; er ist nur etwa halb so stark benutzt wie Gajus.

Aus dem Codex Lib. IX. Tit. VII., welcher nur ein Gesetz enthält, und Tit. VIII., in welchem sich 8 Verordnungen finden. Unter diesen sind die 5 ersten von den Kaisern Alexander im J. 224. 225, Constantin 314, Valentinian, Valens und Gratian 369, Arcadius und Honorius 379. Besonders ausführlich ist die der Kaiser Arcadius und Honorius, oder die Fünfte. Sie handelt in 7 Paragraphen von den ver-

---

*) Hugo Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts. Berlin 1815. §. 305.

schiedenen Arten, wie Majestätsverbrechen begangen werden, von ihrer Bestrafung, von den Kindern der Verurtheilten, von denjenigen, welche sich für sie verwenden, von den Töchtern der Verbrecher, von den Schenkungen, Frauen und Gehülfen der Verbrecher, endlich von Denjenigen, welche eine Verschwörung entdecken. Diese Verordnung kann als der Grundtext aller spätern über dieses Verbrechen betrachtet werden. Die achte Verordnung dieses Titels des Codex bildet ein Fragment aus einem Werke des Römischen Rechtsgelehrten Marcian, welcher bereits oben erwähnt ist, so wie die siebente aus einem Werke über Criminalgerichte von Paulus entnommen ist. Julius Paulus gehört zu den bedeutendern Römischen Juristen, welcher besonders durch seine libb. V. Sentent. recept. ein hohes Ansehn bekam, und von welchem in den Pandecten etwa halb so viel befindlich, wie von Ulpian. Beide Fragmente 7 und 8, gehörten als Beilagen zu einer Constitution, welche erst später aus den Basiliken hier eingeschaltet wurde, wo sie die sechste Stelle einnimmt *); in einer Anmerkung zum §. 8. werden wir weiter unten etwas daraus anführen. Ueber die vorhin angeführte Verordnung im siebenten Artikel des neunten Buches des Codex, nämlich über die L. unic. Cod. si quis Imperatori maledixerit, gegeben von den Kaisern Theodosius Arcadius und Honorius im J. 393, ist sehr verschieden geurtheilt. Einige wußten sie nicht genug als einen Beweis außerordentlicher, fürstlicher Gnade zu preisen,

---

*) Hugo a. a. O. §. 385. Anmerk. 1.

und meinten, wörtliche Beleidigungen des Landesherrn wären nun kein Verbrechen mehr, wenigstens kein Verbrechen der beleidigten Majestät. Andere fanden darin orientalische Großsprechereien und versteckten Despotismus, noch Andere betrachteten sie als eine durchaus unpolitische, von bloßer Willkühr eingegebene, und daher jetzt nicht mehr anwendbare, Verordnung*). Freilich ist es mit mehrern Gesetzen so gegangen, daß sie, bei aller Klarheit, dennoch durch die Bearbeitung der Gelehrten dunkel und streitig geworden. Bei dieser Verordnung ging aber ganz offenbar die Absicht der Kaiser zunächst dahin, die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit für die Untersuchung und Bestrafung der den Regenten betreffenden Verbrechen einzuschränken, und dies deswegen, weil es oft besser ist, wenn die Umstände es erlauben, Beleidigungen zu ignoriren, und weil sie durch gerichtliche Untersuchungen nur noch bekannter werden. Also Politik, nicht Großmuth gab dieses Gesetz ein. Was nicht für die Richterstühle gezogen wird, bleibt oft geheim, oder wird doch bald vergessen, während zugefügte Beleidigungen durch gerichtliche Untersuchung eine Wichtigkeit erhalten können, die sie an sich nicht haben, und oft einen, dem Ansehn des Fürsten nachtheiligen

---

*) Feuerbach über den Hochverrath §. 210. Grosse dissertat. de Majestatis crimine etc. pag. 31. — quam L. unic. Cod. si quis Imperatori etc. omni prudentiae legislatoriae contrariam dicere, atque plane nihil nisi merum imperatoris arbitrium spirare, vix dubitem. Vergl. Casp. Achat. Beck comment. in L. unic. C. si quis Imperatori maledixerit. Jenae, 1719.

Eindruck zurücklassen. *) Da dieser Grund des Gesetzes auf einer richtigen Betrachtung der Welt und der Menschen beruht, so wird auch das Gesetz selbst fortdauernd als gültig angesehen werden müssen in den geeigneten Fällen. Von Hochverrath redet es nicht, wohl aber bezieht es sich auf solche Verbrechen gegen den Regenten, welche durch Injurien begangen worden, also auf das Verbrechen der beleidigten Majestät und der verletzten Ehrfurcht. Nicht anzuwenden ist es bei diesen in dem Falle, wo die Beleidigung schon bekannt geworden, wo also der beabsichtigte Zweck, sie zu ignoriren und geheim zu halten, nicht mehr erreicht werden kann; sondern in diesem Fall müssen zur Erhaltung des Ansehns des Landesherrn Strafmittel angewandt werden. Sind die Beleidigungen hingegen noch nicht bekannt, so hängt es immer von dem Landesherrn ab, ob er verzeihen wolle, oder die Sache untersuchen lassen, ohne daß die in einem Falle bewiesene Gnade zur Richt-

---

*) *Namque spreta exolescunt, si irascare agnita videntur. Tacit. Annal. IV*, 34. 35. in der Erzählung des Verfahrens des Kaisers Tiber gegen den Römischen Rechtsgelehrten Cremutius Cordus, welchen er dem Tode widmete, und dessen Schriften verbrannt wurden, wovon weiter unten. Dem großen Geschichtschreiber drängten sich beim Niederschreiben solcher Thatsachen die Bemerknngen auf: *Quo magis socordiam eorum invidere libet, qui praesenti potentia credunt extingui pusse etiam sequentis aevi memoriam. Nam contra, punitis ingeniis, gliscit auctoritas; neque aliud externi reges, aut qui eadem saevitia usi sunt, nisi dedecus sibi, atque aliis gloriam peperere.*

schnur für einen andern diene, bei welchem andere Umstände vorhanden seyn können. *)

Hier dürfte der passendste Ort seyn, etwas über die Art und Weise beizufügen, wie sich das Justinianische Recht, betreffend Hochverrath und Majestätsverbrechen, allmählig ausgebildet hat, wobei wir uns, in Ansehung der Benennung von Verbrechen der beleidigten Majestät, zugleich auf eine §. 9. vorkommende Bemerkung beziehen.

Nach den ältesten Römischen Gesetzen fand der Hochverrath nur in Fällen Statt, in welchen nach unsern heutigen Begriffen Landesverrätherei begangen wird. Nämlich in jenen frühesten Zeiten Roms, welche zunächst auf die Gründung der bürgerlichen Gesellschaft folgten, wirkte der Geist der Freiheit noch zu stark auf die Gemüther der Menschen, um das, in innere Unruhen ausgebrochene, Mißvergnügen der Bürger über ihre Regierung gleich als ein schweres Verbrechen zu strafen. Nur die Treulosigkeit eines Bürgers gegen die Freiheit seiner Mitbürger und gegen sein Vaterland, konnte ihn damals des Hochverrathes schuldig machen, und freilich liegt in dieser Art der Treulosigkeit, welche die Sicherheit des Staates unmittelbar gefährdet, das Wesen des Hochverrathes. Die Verordnung gegen den Hochverrath in dem Gesetz der XII. Tafeln, 450 v. Ch. Geb., beschränkt sich daher nur auf die beiden Fälle hostem concitare und civem hosti tradere, welche mit dem Tode bestraft werden sollten. Jac. Gothofredus, welcher die Ordnung und den

*) Vgl. weiter unten §. 10.

Text dieser Urkunde wieder herzustellen gesucht, nimmt jene Verordnung in die neunte Tafel auf, und sie wird angeführt

L. 3. D. ad Leg. Jul. Maj. Lex duodecim tabularum jubet eum, qui hostem concitaverit, quive civem hosti tradiderit, capite puniri.

Nachmals wurde das Verbrechen des Hochverraths auf mehrere Fälle ausgedehnt, und wir lesen in den übrig gebliebenen Fragmenten alter Römischer Gesetze nicht nur von perduellio,*) sondern auch von regnum affectatum, imminuta populi majestas etc., so daß der Hochverrath nach seinen verschiedenen Formen in der Periode der blühenden Freiheit Roms bekannt genug war. Dagegen war bis auf Sulla von einem Verbrechen der beleidigten Majestät, als Injurie gegen den Staat, wahrscheinlich keine Rede. Denn überhaupt herrschte bei den Römern, so lange die Republicanische Verfassung aufrecht erhalten wurde, die größte Freiheit, über öffentliche und privat Angelegenheiten zu reden und zu schreiben.**) Beleidigungen gegen

---

*) *L. 234. D. de verborum signif. Quos nos hostes appellamus, eos veteres perduelles appellabant, per eam adjectionem indicantes cum quibus bellum esset.*

**) Die Gesetze der *XII.* Tafeln untersagten und ahndeten nur *convicia* und *carmina flagitiosa*. Es heißt darin: *si quis pipulo occentasset, carmenve condissit, quod infamiam faxit, flagitiumve alteri.* Die Worte *pipulo occentare* bedeuten hier nichts anderes, als was in den neuern Gesetzen *convicium facere*; und, daß man unter *convicia* nicht alle und jede Scheltworte und Schmähungen, sondern nur dies zu ver-

Magistratspersonen während ihrer Amtsführung wurden zwar geahndet, wenn nicht Senat und Volk in Revolutionszeiten den kühnen Thäter schützten, aber doch nie als Ehrenkränkung gegen den Staat, sondern als Verletzung der Heiligkeit öffentlicher Aemter und ihrer Zeichen, angesehen. Sobald aber Sulla, aus dem alten Geschlechte der Cornelier, sich zum Oberherrn seiner Mitbürger aufwarf, und im Jahre 81 v. Ch. Geb. zum Dictator auf unbestimmte Zeit ernannt wurde, um den Römischen Staat wiederum in Ordnung zu bringen, wurden persönliche Beleidigungen gegen ihn zu Beleidigungen des Staats. Schon war seit langer Zeit der Hochverrath mit mannigfaltigen, immer gleich fruchtbaren Strafen belegt, als endlich Sulla die Lex Cornelia Majestatis gab, welche mehrere Abschnitte, capita, enthielt, die einzelnen Gattungen der Majestätsverbrechen unterschied, zu diesen auch ihm selbst widerfahrene Beleidigungen zählte, sie als Staatsverbrechen bezeichnete, und gegen sie die härtesten Strafen

---

stehen habe, wenn Jemand öffentlich, in einer Versammlung, und mit Schreien, Tumult, laut verspottet wird, lehrt *Ulpian L.* 15. §. 4. 11. 12. *de injur.* *Convicium autem dicitur vel a concitatione vel a conventu, hoc est a collatione vocum; quum enim in unum plures voces conferuntur, convicium appellatur, quasi convocium. Ex his adparet, non omne maledictum convicium esse, sed id solum, quod cum vociferatione dictum. Sive unus, sive plures dixerint, quod in coetu dictum est, convicium est; quod autem non in coetu, nec vociferatione dicitur, convicium prope non dicitur, sed infamandi causa dictum.* Vgl. *Bouchoud Commentaire sur la loix de douze Tables p.* 566.

verfügte. Welche gegen ihn verübte Handlungen er als Staatsverbrechen aushob, welche Strafen er dafür bestimmte, ist genau nicht bekannt, nur einige Bruchstücke hat Sigonius de iud. lib. 2. c. 20. und von der bittern Reue, welche er über die Ablegung seiner Würde und Macht empfand, als ihn nach dieser Zeit ein junger Römer, beim Ausgang aus dem Schauspiel, mit Vorsatz heftig stieß, erzählen mehrere Schriftsteller. Der Uebergang des Römischen Staats aus einer republicanischen in eine monarchische Verfassung, und die wenige gesetzliche Sicherheit der Gewalt der neuen Herrscher, führten natürlich weitere Verordnungen über Majestätsverbrechen herbei. So wurde die L. Cornelia sey es von C. Cäsar, welchem der ganze Senat Treue geschworen, welcher aber dennoch in dessen Mitte, im J. 43 v. Ch. Geb., ermordet wurde, oder von Cäsar Octavian (Augustus seit dem J. 21 v. Ch. Geb.) unter dem Namen lex Julia Majestatis erneuert, und von Tiberius, Caligula, Nero, Domitian unglaublich erweitert. Jede freimüthige Aeußerung über Angelegenheiten des Staates, besonders über die Person des Regenten, wurde ihrem Urheber jetzt sehr gefährlich. Tacitus sagt: Tiberius erneuerte die Verordnung über Majestätsverbrechen; den Namen kannten schon die Alten, allein jetzt kamen unter diesem Namen ganz andere Sachen vor Gericht. Nur Handlungen wurden ehemals bestraft, das Reden war frei. *) Man erstaunt,

---

*) *Tacit. Annal. I. 72. Legem Majestatis reduxerat Tiberius, cui nomen apud veteres idem, sed alia in judicium veniebant. Facta arguebantur, dicta*

wenn man lies't, was nun alles Hochverrath seyn sollte, z. B. die Fälle, wenn Jemand bei einer Bildsäule des Kaisers seine Sklaven schlägt, sich umkleidet, die Bildsäule beschmutzt, sie niedriger stellt, als andere. *) Unter einem so durchsichtigen Schleier suchte der blutigste Despotismus seine Schande zu bedecken. Der Dichter Scaurus hatte ein Trauerspiel geschrieben, worin einige Verse vorkamen, die auf den Kaiser Tiber gedeutet werden konnten; er wurde deshalb angeklagt, nahm sich aber selbst vor dem Ende der Untersuchung das Leben, wie viele andere Römer es unter jener blutigen Re-

---

impuna erant. Sed Tiberius, consultante Pompeio Macro, praetore, an judicia majestatis redderentur? exercendas leges esse, respondit. Hunc quoque asperavere carmina, incertis auctoribus vulgata, in saevitiam superbiamque eius, et discordem cum matre animum.

*) *Sueton. Tiber. c. 58. Sub idem tempus consulente praetore, an judicia majestatis cogi iuberet? exercendas esse leges respondit, et atrocissime exercuit. Statuae quidam Augusti caput demserat ut alterius imponeret. Acta res in senatu et quia ambigebatur per tormenta quaesita est. Damnato reo paulatim hoc genus calumniae eo processit, ut huc quoque capitalia essent: cicra Augusti simulacrum servum cecidisse, vestimenta mutasse, numis vel annulo effigiem impressam latrinae aut lupanari intulisse, dictum ullum factumve eius existimatione aliqua laesisse. Periit denique et is, qui honores in colonia sua eodem die decerni sibi passus est, quo decreti et Augusto olim erant.*

Tacit. Annal, 1.73.74. Haud pigebit referre in Fabiano et Rubrio praetentata crimina. — Fabanio obiiciebat accusator, quod inter cultores Augusti, qui per omnes domos in modum collegiorum habebantur Cassium quendam minum corpore infa-

gierung thaten. *) So hatte Cremutius Cordus, ein Römischer Gelehrter, die Geschichte des Römischen Reichs herausgegeben, und darin den M. Brutus gelobt, auch den Lucius Cassius den letzten Römer genannt. Ueber diesen Ausdruck wurde er angeklagt. Ueberzeugt, er werde doch sterben müssen, vertheidigte er sich kühn gegen seinen Ankläger, ging darauf aus dem Senat, und hungerte sich zu Tode. **) Der Senat beschloß seine Bücher durch die Aedilen verbrennen zu lassen; sie erhielten sich aber gleichwohl, und man theilte sie sich insgeheim mit. Ein Dichter, Sextus Paconianus, wurde wegen einiger Lieder, die er auf den Kai-

---

nem adscivisset, quodque venditis hortis statuam Augusti simul mancipasset. Rubrio crimini dabatur violatum periurio nomen Augusti. — Nec multo post Granium Marcellum Praetorem Bithyniae, Quaestor ipsius Caepio Crispinus majestatis postulavit subscribente Romano Hispone — Sed Marcellum insimulabat sinistros de Tiberio sermones habuisse. — Addidit Hispo statuam Marcelli altius quam Caesarum sitam, et alia in statua amputato capite Augusti effigiem Tiberii inditam. Vgl. *Seneca de benefic. III*, 26.

*) *Tacit. Annal. VI*, 29. 30.

**) *Tacit. Annal. IV*, 34. 35. In seiner Vertheidigung sagt er unter andern: *Verba mea arguuntur, adeo factorum innocens sum. Sed neque haec in principem aut principis parentem, quos lex Majestatis amplectitur. Brutum et Cassium laudavisse dicor, quorum res gestas, quum plerique composuerint, nemo sine honore memoravit. Titus Livius, eloquentiae ac fidei praeclarus imprimis, Cn. Pompeium tantis laudibus tulit, ut Pompeianum eum Augustus appellaret, neque id amicitiae eorum offecit. Scipionem, Afranium, hunc ipsum, hunc Cassium Brutum, nusquam latrones et parricidas, quae nunc vocabula imponuntur, saepe ut insignes viros nominat. Non*

fer gemacht, im Gefängnisse erdrosselt. *) Und diese Greuel geschahen unter einem Regenten, der dennoch kein Bedenken fand, die Maxime zu empfehlen, daß in einem freien Staate die Gedanken und die Mittheilung derselben frei seyn müßten. **) Auf wahre Thatsachen gegründete Urtheile; vorsätzlich falsche Urtheile, um jemanden persönlich zu kränken; freimüthiger, wiewohl an sich nicht gegründeter Tadel; Verläumdungen, bei welchem Aufruhr der Zweck ist — alles dies sind ganz verschiedene Dinge. Merkwürdig ist noch in den Annalen des Tacitus die Erzählung eines bekannten Vorfalls aus der Geschichte Tibers, weil sich daraus ergiebt, daß nicht erst die Kaiser Arcadius und Honorius die Strafe des Hochverrathes auf die Kinder der Verbrecher ausdehnten, sondern daß dies vielmehr schon lange vor ihnen geschah. ***)

---

attingo Graecos, quorum non modo libertas, etiam libido impunita: aut si quis advertit, dictis dicta ultus est. Sed maxime solutum et sine obtrectatore fuit, prodere de iis, quos mors odio aut gratiae exemisset. Num cum armatis Cassio et Bruto, belli civilis causa, populum per conciones incendo? — Suum cuique decus posteritas rependit. —

*) *Tacit. Annal. VI.* 39.

**) *Suet. Tiber. c.* 28. *In civitate libera linguam mentesque liberas esse debere.*

***) *Tacit. Annal. V*, 9. *Placitum posthac, ut in reliquos Seiani libros adverteretur; vanescente quamquam plebis ira; ac plerisque per priora supplicia lenitis. Igitur portantur in carcerem, filius imminentium intelligens, puella vero nescia, ut crebro interrogaret, quod ob delictum et quo traheretur? neque facturam ultra et posse se puerili verbere moneri. Tradunt temporis illius auctores, quia triumvirali supplicio affici virginem inauditum ha-*

Wir wollen nur noch von Domitian bemerken, daß unter seiner Regierung zwei Römer, Junius Rusicius und Herennius Senecio am Leben gestraft wurden, weil sie den Paetus Trasea, und den Priscus Helvidius öffentlich gelobt, und sie die ehrwürdigsten Männer genannt hatten; zugleich ließ man ihre Schriften verbrennen.*) Aber Domitian war freilich mit dem Tode der Schriftsteller und dem Verbrennen ihrer Werke noch nicht zufrieden. Er verwieß auch alle Weltweise aus Italien, damit zugleich die Wissenschaft des Guten selbst verbannt werde, und forthin auch der Keim der Tugend nicht mehr gepflegt werden könne. **) Doch auf ihn folgten von Nerva bis Marc Aurel, im J. 96 bis 160 n. Ch. Geb., fünf Kaiser nach einander, die zwar wohl einzeln, nicht aber in ihrer ununterbrochenen Reihe von andern unumschränkten Monarchen übertroffen werden. Diese schöne Fürstenreihe war überhaupt für die Römische Gesetzgebung seegenreich, und sie übersah' auch nicht die Majestätsverbrechen. Allein ihre Nachfolger gingen in ihrem Sinne nicht fort, daher die Justinianische Gesetzsammlung, ob sie gleich in Hinsicht jenes Theils des Criminalrechts manche frühere Verirrungen Römischer Kaiser berichtigt, dennoch einer spätern Zeit Manches zu verbessern übrig gelassen hat.

---

bebatur, a carnifice laqueum iuxta compressam; exin oblisis faucibus id aetatis corpora in Gemonias abiecta.

*) *Sueton. Domitian. c. 10. Tacitus Agricol. c. 2.*

**) *Tacitus l. c. Expulsis insuper sapientiae professoribus, atque omni bona arte in exilium acta, ne quid unquam honestum occurreret.*

IV. Die Philosophie des Strafrechts, so weit ihre Anwendung nicht durch positive, gesetzliche Bestimmungen beschränkt wird.

8.

Von den einzelnen Verbrechen, welche hier zu bestrafen.
a. Vom Hochverrathe.

Aus der, im zweiten Abschnitt gegebenen, Darstellung der hier zum Grunde liegenden Thatsache, begründen wir die Behauptung, daß in vorliegendem Fall drei Verbrechen zu bestrafen, nämlich der Hochverrath, das Verbrechen der beleidigten Majestät, und das Verbrechen der verletzten Ehrfurcht. In der folgenden Abhandlung ist nun dasjenige über jene Verbrechen auszuführen, was theils die Erläuterung ihres vollständigen Begriffs erfordert, theils zur Erklärung dient der im vorigen Paragraphen characterisirten Hessischen Verordnung wegen Bestrafung des Hochverrathes und der Staatsverbrechen, hauptsächlich aber, was in besonderer Beziehung steht auf den hier in Rede stehenden Fall.

Unter Hochverrath versteht man überhaupt feindselige Unternehmungen eines Unterthanen gegen die Verfassung und Sicherheit des Staates und die wesentlichen Rechte des Fürsten. Der Staat ist der eigentliche Gegenstand dieses Verbrechens *), aber mit diesem ist der Fürst so innig verbunden, daß Unternehmungen wider die wesentlichen Rechte desselben mit den Störungen der Sicherheit und der Verfassung des ganzen Volkes in eine Classe gehören.

---

*) Kleinschrod Archiv des P. R. B. 1. St. 2. §. 5.

§. 3. J. de publ. iudiciis. Lex Julia Majestatis in eos, qui contra imperatorem vel rempublicam aliquid moliti sunt, rigorem suum extendit.

Gewöhnlich gehört zum Thatbestand eines Verbrechens ein gesetzwidriger Erfolg der Handlung, und demnach würde die bestimmt geäußerte Absicht, Handlungen wider den Staat und den Fürsten vornehmen zu wollen, noch kein Hochverrath seyn. Allein die Furcht vor den zerstörenden Wirkungen dieses Verbrechens und die Betrachtung, daß der Staat oft außer Stand seyn würde, den Verbrecher zu bestrafen, wenn die hochverrätherische Handlung selbst erwartet werden müßte, haben der Römischen Verordnung die Entstehung gegeben, nach welcher auch die bloße böse Absicht des Bürgers, wenn sie sich sinnlich erkennen und rechtlich beweisen läßt, schon hinreicht, Jemanden des Hochverrathes schuldig zu halten.

L. 11. D. ad. Leg. Jul. Maj. Perduellionis reus est, hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus.

L. 5. Cod. ad Leg. Jul. Maj. Quisquis-scelestam inierit factionem etc. — eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri jura voluerunt, ipse quidem utpote Majestatis reus gladio feriatur, *)

---

*) Vgl. die aus den Basiliken eingeschaltete *L. 6. C. ad Leg. Jul. Maj. Majestatis rei etiam post mortem tenentus, et memoria defuncti damnatur; nam ex eo tempore, quo hanc cogitationem subiit, propter cogitationem dignus est poena.*

Die deutschen Gesetzgebungen bestätigen eben dies.

A. B. c. 24. Si quis cum principibus, militibus vel privatis, seu quibuscunque personis, plebeiis etiam, scelestam factionem aut factionis ipsius inierit sacramentum, vel dederit, de nece-Electorum, nam et ipsi sunt pars corporis nostri-eadem enim severitate voluntatem sceleris qua effectum puniri jura voluerunt-utpote Majestatis reus gladio feratur.

Hessische Verordnung w. B. d. Hochverrathes u. d. St. §. 2. Auf dieses Verbrechen, wenn auch kein Schaden daraus erfolgt, sondern solches blos bei dem Versuche stehen geblieben, wird festgesetzt ꝛc. *)

Ohne die böse Absicht, Handlungen gegen die Verfassung und Sicherheit des Staats unternehmen zu wollen, animus hostilis, ist das Verbrechen des Hochverrathes gar nicht vorhanden, weil ohne sie eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit nicht gedacht werden kann. **)

---

*) von Kanchz über den Thatbestand in dem Versuch des Hochverrathes, in den Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in Preußen. Heft 32. S. 275. Escher vier Abhandlungen über Gegenstände der Strafrechtswissenschaft. Zürich 1822.

*) Vergl. die vorhin angeführte *L.* 11. *D. ad Leg. Jul. Maj.*, ferner *L.* 1. §. 1. *D. cit. tit. Majestatis autem crimen illud est, quod adversus populum Romanum, vel adversus securitatem eius committitur, quo tenetur is, cuius opera dolo malo consilium initum erit, quo quis contra rempublicam arma ferat etc.*

Meister princ. iuris crim. §. 300. *Crimen perduel-*

Von dem Beweise des Daseyns dieser Absicht, welche das Wesen des Hochverrathes ausmacht, hangt die Entscheidung ab, ob etwas Hochverrath sey, oder nicht, und ihn muß im Ganzen Derjenige übernehmen, welcher Jemanden dieses Verbrechens beschuldigt. Inzwischen liegt bei einigen Handlungen die rechtswidrige, auf Vernichtung wesentlicher Staatseinrichtungen gerichtete, Absicht, so deutlich am Tage, daß das Verbrechen des Hochverrathes immer vermuthet wird, daher denn das Römische Recht mehrere solcher Handlungen geradezu Hochverrath nennt. L. 1. 2. 3. 4. 10. D. L. 5. C. ad Leg. Jul. Maj., und ältere Rechtsgelehrte darnach 32 verschiedene Arten des Hochverrathes aufgestellt haben. *) Ueberhaupt genommen, giebt es aber drei Gattungen des Hochverrathes. Da nämlich zu jedem Staat drei nothwendige Bestimmungen gehören, die Vereinigung mehrerer, zum Zweck der rechtlichen Sicherheit, ein Oberhaupt und eine Verfassung, als Inbegriff der gesetzlichen Einrichtungen in einer Urkunde enthalten oder in mehreren Grundgesetzen und Gebräuchen; so giebt es auch eben so viele Classen des Hochverrathes, welchen man daher in Hochverrath an der Vereinigung der Staatsglieder selbst, in Hochverrath an dem Staatsoberhaupte, und in Hochverrath an der Verfassung, eintheilen kann. Nach Anleitung der Hessischen Verordnung wegen Bestrafung des Hochverrathes und der Staats-

---

lionis requirit — dolum, qui in hoc crimine speciatim hostilem animum, i. e. propositum, in exitium reipuplicae vel principis agendi, desiderat.

*) *J. H. Beyer electa iurispr. crim. p. 120.*

verbrechen handeln wir zuerst von dem Hochverrathe an dem Staatsoberhaupte.

Zu dem Hochverrathe an dem Staatsoberhaupte gehören alle gewaltsame oder hinterlistige Unternehmungen wider die Person oder das Leben des Fürsten durch Entthronung, Gefangennehmung, Tödtung, wobei es, nach dem Obigen, in Beziehung auf den Thatbestand, gleichgültig ist, ob eine solche Unternehmung bereits möglichst ausgeführt, oder erst begonnen, oder nur ernstlich beabsichtigt war. Bürger und Unterthanen sind verbunden, den Gesetzen und Verordnungen des Fürsten zu gehorchen, um nicht durch ihren Ungehorsam dem Zweck der Sicherheit und Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft zuwider zu handeln. Ihnen muß daher die Person des Fürsten unverletzlich seyn. Wollte man dem Regenten jene Unverletzlichkeit nicht zugestehen, so würde die wesentliche Absicht des Staatskörpers nicht länger erreicht werden können. Denn die Erhaltung der Sicherheit hangt von der Behauptung und Handhabung der obersten Gewalt ab, und, da eine ununterbrochen fortgesetzte Ausübung der Souverainitätsrechte nur in so fern möglich ist, als man dem Souverain in der Ausübung seiner hohen Befugnisse keine Hindernisse entgegensetzt, so sind alle Unterthanen vermöge ihrer heiligsten und unverletzlichsten Pflichten gegen den Staat verbunden, jede feindselige Unternehmung gegen die Person des Regenten zu unterlassen, weil alle solche Unternehmungen die ganze Gesellschaft der Gefahr aussetzen, mit ihrem Oberhaupte zugleich die Sicherheit und ihre wichtigsten Rechte zu verlieren. Der Verbrecher darf sich nicht damit

entschuldigen, daß es niemals seine Absicht gewesen, dem Staate selbst im Geringsten schädlich zu werden. Schon die Wahl eines solchen Mittels, dessen Anwendung mit den größten Gefahren für die bürgerliche Gesellschaft verbunden ist, macht ihn einer böslichen Uebertretung der Grundgesetze des Staates, und also eines wirklichen Hochverrathes, schuldig.

L. 1. D. ad Leg. Jul. Maj. Crimine Majestatis tenetur cujus opera dolo malo concilium mitum est, quo occidatur, qui imperium potestatemve habet.

A. B. c. 24.

Hessische Verordnung w. B. des Hochverrathes ꝛc. §. 1. Wir erklären demnach hiemit, daß Derjenige das Verbrechen des Hochverraths begeht, a. der die persönliche Sicherheit des Landesfürsten verletzt.

Unter persönlicher Sicherheit ist aber, in der zuletzt angeführten Gesetzstelle, nichts zu verstehen, als körperliche Unverletzbarkeit, Freiheit, Wohlbefinden und Leben. *)

Ein Fall, welcher diese Art des Hochverrathes enthält, ereignete sich im J. 1823 in

---

*) *Grosse de Majestat. crim. ad constitutionem elect. Hass. p.* 13. *Verbum* „persönliche" *nullo modo de juribus, speciali titulo acquisitis* (von zufälligen Rechten), *nisi legis vim intervertendo, intelligendum est. Quocirca istius sensus, tantummodo jura principis qua talis, sive ei reipublicae existentia acquisita, concernens quoque hisce verbis exprimitur: Qui principis personae i. e. vitae eius aut corporis incolumitati vel libertati dolo malo periculum infert, seu contra ea hostili animo aliquid molitur vel agit, is totius reipublicae interitus et ruinae periculi caussa est, ideoque perduellionis reus.*

Spanien. Dort hatte der General Don Raphael Riego im J. 1820 eine wesentliche Veränderung der Landesregierung und die Einführung der Constitution der Cortes vom J. 1812 bewirkt. Da es sich aber nachmals fand, daß sie dem Lande nicht angemessen sey, ein Theil der Spanier selbst zu ihrer Abschaffung die Waffen ergriff, überdies auch für fremde Länder allerlei nachtheilige Folgen von ihrer Beibehaltung zu erwarten waren; so verlangten die verbündeten Souveraine von Oesterreich, Rußland, Preußen und Frankreich, ihre Abschaffung, und, als diese verweigert wurde, griff Frankreich die constitutionellen Truppen an. Durch das Glück seiner Waffen wurde der König Ferdinand von Spanien, welchen die Constitutionellen zuerst von Madrid nach Sevilla, dann von dort nach Cadix, gebracht hatten, in Freiheit gesetzt, und kurz vorher gerieth Riego in die Gefangenschaft der Spanischen Royalisten. Man brachte ihn nach Madrid. Hier trug der Fiscal bei der zweiten Cammer der Alkalden des Königlichen Hauses, unter dem 10. Octbr. 1823, auf Bestrafung wegen Hochverrath gegen ihn an, aus dem Grunde, weil er in der Sitzung der Cortes, am 11. Junius 1823 zu Sevilla, für die Versetzung des Königes Ferdinand von dort nach Cadix gestimmt, gegen den Widerstand des Königes, der sich kräftig geweigert, einer solchen Maaßregel Folge zu leisten, Gewalt und Drohungen gebraucht, und den Antrag des Deputirten Galiano wegen Absetzung des Königes und Errichtung einer Regentschaft bis zur Ankunft des Königes in Cadix, unterstützt habe. In dem letzten Termin dieses Criminalprocesses, welcher

in Spanien öffentlich ist und am 27. October gehalten wurde, nahm der von Amtswegen ernannte Vertheidiger Riego's das Wort: denn freiwillig hatte kein Advocat sich seiner Vertheidigung unterziehen wollen. Er stellte die Competenz des Gerichtshofes in Abrede, behauptend, daß nur eine Militaircommission über Riego erkennen könne, ohngeachtet des Decretes der royalistischen Regentschaft zu Madrid vom 2. October, und zweier andern von Ferdinand selbst, worin diese Competenz anerkannt und bestätigt war. In Betreff der Hauptanklage behauptete der Vertheidiger, daß Riego in der Sitzung vom 11. Junius, in der Voraussetzung einer factisch bereits hergestellten Regierung, in Gemäßheit des Eidschwures, den er geleistet, und selbst in Uebereinstimmung mit seiner Vollmacht, als Abgeordneter, gehandelt habe. Sein Vortrag hatte, nach Berichten aus Madrid, *) in der ganzen Versammlung ein Mißvergnügen hervorgebracht, welches die Gegenwart der Richter nur mit Mühe zügeln konnte. Als aber darauf der Fiscal das Wort nahm, ihn mit bei weitem überlegenere Talente widerlegte, und ein schreckliches Gemälde der Folgen der Revolution von 1820 aufstellte, so brach der lang zurückgehaltene Unwille unwillkührlich aus, und der ganze Saal erscholl von dem allgemeinen Ruf: es sterbe Riego! Er wurde den 7. Novbr. hingerichtet.

Zu dem Hochverrath an der Vereinigung der Staatsglieder selbst gehört nicht nur die Losreißung

---

*) Neckarzeitung 1823. Nr. 307. 308. 310. 323. Hamb. Unp. Corresp. 1823. Nr. 180. Journal des Debats und Courier Français vom Novbr. 1823.

einzelner Provinzen, Städte ꝛc. vom Staat, sondern auch eine jede feindselige Handlung, welche eine solche Trennung bewirken kann, und welche überhaupt die Aufhebung des Zwecks der Vereinigung zum Staate beabsichtigt. In letzterer Hinsicht kann sich Jemand des Hochverrathes schon durch bloße Worte schuldig machen, wenn sie sich in feindseligen und bösen Gesinnungen gegen den Staat gründen, und in der Absicht, demselben zu schaden, die Ruhe und Sicherheit desselben zu stören, ausgestoßen wurden. Denn unter dieser Voraussetzung kann man einen Menschen, der sich dergleichen Reden erlaubt hat, von gefährlichen Unternehmungen wider die bürgerliche Gesellschaft nicht freisprechen, weil es gleichgültig ist, ob Jemand eine böse Handlung selbst ausführt, oder Andere zur Ausführung derselben bestimmt. Ja! es gibt sogar Fälle, wo die bloße Ueberredung zum Mißvergnügen mit der Verfassung und Regierung des Staates die Sicherheit desselben weit größern Gefahren aussetzt, als sich von wirklichen Handlungen eines einzelnen Menschen erwarten lassen. Denn der aufgebrachte Pöbel kann niemals durch eben so leichte Mittel beruhigt werden, als der einzelne Friedensstörer, der ihn aufgebracht hat, und die aufrührerischen Reden eines bösen, unbesonnenen Menschen setzen den Staat immer desto größern Erschütterungen aus, je größer das Ansehen Desjenigen ist, der sie ausstößt, und je zahlreicher die Versammlung, die sie anhört.

L. 1. D. ad Leg. Jul. Maj. — cuius opera dolo malo concilium initum erit, quo coetus conventusve fiat, hominesve ad seditionem convocentur.

L. 28. §. 3. D. de Poenis.

Hessische Verordnung w. B. des Hochverrathes ꝛc. §. 1. Wir erklären demnach, daß Derjenige das Verbrechen des Hochverrathes begeht — b. der die Ruhe und Sicherheit des Landes feindselig stört.

In neuen Zeiten hat man solche Aufwiegeleien dämagogische Umtriebe genannt, und diese Benennung ist besonders seit 1819 allgemein geworden, wo man im Königreiche Preußen eine große, weit verzweigte Verschwörung entdeckt zu haben glaubte, deren bereits oben §. 4. gedacht ist. Einer unsrer angesehensten Lehrer der Staatswissenschaften, der Hofrath und Ritter Sartorius, zeigte indessen damals in seinem 1820 erschienenen Werke über die Gefahren, welche Deutschland bedrohen, daß eine zusammenhängende, über ganz Deutschland verbreitete, den Umsturz der bestehenden monarchischen Verfassungen bezweckende, Verbindung, nicht vorhanden sey. Damit stimmt allerdings auch überein, was von den, seit jener Zeit angestellten, Untersuchungen über politische Umtriebe bekannt geworden, namentlich die Untersuchung über den literärischen Verein einiger Schweizer in Wien. *) Der Freiherr von Gagern äußerte auf dem Landtage zu Darmstadt, es hätten nicht sowohl Conspirationen, als Ideenspirationen Statt gefunden. Nachdem es nämlich im J. 1813 nothwendig geworden, zur Rettung Deutschlands die Gemüther zu exaltiren und

*) Vgl. Ueberlieferungen aus der Geschichte unserer Zeit. December 1820.

bei Jung und Alt, in allen Ständen, politische Ideen zu entwickeln, hatte in manchen Gegenden, besonders im Preußischen, der Volksgeist eine vorherrschende Richtung auf Politik genommen, wobei es natürlich — hie und da an schiefen und phantastischen Ideen nicht fehlen konnte. Mit diesen politischen Schwärmern sind jene Dämagogen im Churfürstenthum Hessen nicht zu verwechseln, bei welchen eine eben so unruhige als gefährliche Neuerungssucht die Triebfeder ihrer aufrührerischen Reden ist. Denn ein Mensch, welcher von jener Neuerungssucht beherrscht wird, macht die Veränderung der, mit seinen Begriffen von der Wohlfahrt und Vollkommenheit der Staaten streitenden, gegenwärtigen Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft wirklich zur höchsten Absicht seiner Bemühungen. Er hat also den Vorsatz, die Rechte der Regierung und der verschiedenen Stände des Volks, die mit seinen Lieblingsideen nicht bestehen können, umzustoßen, und kurzsichtige Menschen durch seine kühnen und vielversprechenden Reden zur Unterstützung seiner gefährlichen Absichten zu bewegen. Dieser Vorsatz macht ihn zum Verbrecher, weil er immer mit einem wirklichen Dolus, mit einer selbstthätigen Bestimmung zu rechtswidrigen Unternehmungen, verbunden ist. Seine aufrührerischen Reden enthalten folglich einen wirklichen Hochverrath; denn sie sind ein Mittel, das er seiner bösen Absicht, die Rechte der Glieder des Staats und das Ansehen der Gesetze zu untergraben, unterordnet.

In dem oben angeführten ersten Paragraph der Hessischen Verordnung w. B. des Hochverrathes ꝛc. wird weiter auch dies für Hochver-

rath erklärt, „wenn Jemand dem Lande von außen Gefahr zuzieht, oder solche zu vergrößern sucht.“ Dahin gehört Alles, was man jetzt Landesverrätherei nennt, ein Verbrechen, welches die ältesten Völker für das schwerste und strafbarste hielten, und wovon das Römische Recht mehrere einzelne Fälle, in denen es vorkommt, angiebt. *) Ueberhaupt genommen kann sie sowohl durch gefährliche Unterhandlungen mit den Feinden des Staates, als durch bösliche Entdeckung und Bekanntmachung der Staatsgeheimnisse begangen werden. In die erste Classe gehören alle Arten von Begünstigung und Unterstützung des wirklichen und der Ermunterung oder Reizung der heimlichen Feinde des Staates. Als ein Staatsgeheimniß muß alles Dasjenige betrachtet werden, dessen Bekanntmachung entweder die Erhaltung und Verstärkung der Macht eines Staats hindern, oder die Schwächen des-

---

*) L. 3. D. ad Leg. Jul. Maj. Lex autem Julia Majestatis praecipit, eum, qui majestatem publicam laeserit, teneri; qualis est ille, qui in bellis cesserit, aut arcem tenuerit, aut castra concesserit. Eadem lege tenetur et qui injussu principis bellum gesserit, dilectumve habuerit, exercitum comparaverit, quive cum ei in provincia successum esset, exercitum successori non tradidit, quive Imperium exercitumva populi Romani deserverit, quive privatus pro potestate magistratuve quid sciens dolo malo gesserit, quive quid eorum quae supra scripta sunt, facere curaverit. Vgl. P. G. O. Art. 124. Item, welcher mit boshaftiger verreterey mißhandelt — wo solche großen schaden und ergerniß bringen möcht, als so die eyn Landt, statt, seinen eygen Herrn, bettgenossen oder nahergesipten freundt betreffen, so mag die straf gemert — werden.

selben aufdecken würde. Alle Verbrechen, die sich hierauf beziehen, enthalten eine unmittelbare Beleidigung des Staates, weil sie ihm die Mittel zu seiner Erhaltung entweder ganz entziehen, oder doch in der Anwendung erschweren, und die freundschaftlichen Gesinnungen des fremden Hofes, dem der Verbrecher seine Entdeckung mitgetheilt hat, können ihn nicht im Geringsten entschuldigen. Denn die bekannt gewordenen Geheimnisse können, wie es die Geschichte durch mehrere Beispiele bestätigt, jene freundschaftlichen Gesinnungen verändern, und in ein unglückliches Mißtrauen verwandeln, welches weitläufige Zwistigkeiten und Kriege zwischen eben den Staaten, die man ehemals durch ein gemeinschaftliches Band fest und unauflöslich verbunden glaubte, zur Folge haben kann. Die Bekanntmachung der Staatsgeheimnisse bleibt daher immer, sie geschehe aus welchen Gründen und gegen wen man wolle, eine der gefährlichsten Störungen der öffentlichen Sicherheit, der die nachdrücklichsten Maaßregeln, und folglich auch verhältnißmäßig harte Strafen entgegen gesetzt werden müssen, um ihren weitern Folgen wenigstens zum Theil vorzubeugen. Oft setzt die Bekanntmachung der Staatsgeheimnisse das Land weit größern Gefahren aus, als die wirkliche Unterstützung und Begünstigung der Feinde, weil jene die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt auf ganze Jahrhunderte unterbrechen kann, welches doch von dieser nicht leicht zu besorgen ist. Nimmt man also nur auf die Gefährlichkeit der gesetzwidrigen Handlung und nicht zugleich auf die Grade der bösen Absicht ihres Urhebers Rücksicht, so ver-

dient die bösliche Bekanntmachung der Staatsgeheimnisse mit größerer Strenge bestraft zu werden, als die erste Gattung der Landesverrätherei. Gleichgültig ist es, ob Jemand die, ihm bekannt gewordenen Staatsgeheimnisse mit deutlichen Worten und ohne alle Einkleidung, oder in der künstlichen Gestalt einer erdichteten Erzählung, oder irgend eines andern Produkts des Geschmacks der Welt übergiebt. Denn der Staatsmann wird den Schlüssel zu jener Erdichtung, deren wahrer Sinn sich aus verschiedenen auszeichnenden Umständen und aus auffallenden Anspielungen leicht errathen läßt, nicht lange suchen dürfen. Man wird also in den wenigsten Fällen die Verfasser solcher Schriften, deren vornehmste Absicht auf die Bekanntmachung gewisser Staatsgeheimnisse geht, von einer vorsätzlichen Landesverrätherei freisprechen können, weil sie nur selten, oder vielleicht nie einen andern Zweck haben, als den Staat, dessen Verfassung sie schildern, entweder der allgemeinen Verachtung Preis zu geben, oder ihn zur Beförderung ihres eigenen Vortheils der Vorzüge zu berauben, deren ausschließender Genuß allein fähig war, seine Sicherheit und Erhaltung zu befördern. Nur ihre Unwissenheit kann sie entschuldigen; aber diese Entschuldigung erhält erst ihren rechten Nachdruck von dem Beweise ihrer gänzlichen Unerfahrenheit in der Staatsverwaltung des Landes, dessen politische Geheimnisse sie ohne ihren Vorsatz bekannt gemacht zu haben behaupten. Waren sie mit der Staatsverfassung nicht ganz unbekannt, so verdienen sie wenigstens wegen ihrer Unbedachtsamkeit angeklagt und bestraft zu werden, weil

die Pflichten, die jeder Unterthan dem Staate schuldig ist, ihm nicht erlauben, eine Handlung zu unternehmen, deren Folgen er entweder gar nicht kennt, oder deren gefährlichen Einfluß auf das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft, die ihm durch ihren Schutz mannigfaltige Vortheile verschaft, er schon mit einiger Wahrscheinlichkeit ahndete. Je größer die mit der Landesverrätherei verbundene Treulosigkeit ist, desto höher steigt die Strafbarkeit dieses Verbrechens. Ein Staatsdiener, dem die Geheimnisse, die er verrathen, anvertraut waren, damit er sie zum Besten des Volks und seines Fürsten benutze, verdient also eine härtere Strafe, als ein Landesverräther, dem keine Amtspflicht neue Bewegungsgründe zur unverbrüchlichsten Treue an die Hand giebt. Jener ist ein Verbrecher, der durch kein Wohlthun gewonnen werden konnte, und den man also um so strenger behandeln muß, je größer das Zutrauen war, welches der Staat in ihn gesetzt hat. Ein Fall, welcher die hier beschriebene Art des Hochverraths enthält, ereignete sich 1817 in Preußen, wo der Oberst v. Massenbach, den König bedrohete, ein von ihm näher beschriebenes, Geheimnisse des Staates enthaltendes, Werk herausgeben zu wollen, falls man ihm nicht eine bedeutende Summe Geldes zahle, die ihm eine Buchhandlung in England als Honorar angeboten. Nachdem er zu Frankfurt a. M. arretirt, und nach Berlin gebracht worden war, setzte der König zur Untersuchung dieses Falls ein Kriegsgericht nieder. Dasselbe ging hierbei in das frühere Leben Massenbachs zurück, und erwog den Schaden, welchen er dem Staate zugefügt, indem

seine Berichte über die Oertlichkeit der Gegend, auf welche man sich, da er Generalquartiermeister war, verlassen mußte, die vierzehn Tage nach der Schlacht bei Jena, zu Prenzlau in der Uckermark mit der französischen Heeresmacht zum Nachtheil Preußens geschlossene Convention, vom 28. Octbr. 1816, veranlaßte. *) Er bat wegen des Irthums, welchen er sich damals zu Schulden hätte kommen lassen, um Nachsicht, und der König ließ ihm diese angedeihen. Sodann erwog das Kriegsgericht, daß Massenbach schon früher ein Werk habe drucken lassen, welches Sachen enthielt, die ihm nur durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, und welches die Preußische Regierung, da seine Verbreitung sehr nachtheilig gewesen seyn würde, dem Verleger für eine ansehnliche Summe abkaufen mußte. Ferner kam die Wichtigkeit der Staatsgeheimnisse in Betracht, mit deren Bekanntmachung Massenbach jetzt drohete, und es ergab sich, daß der Contract, welchen er mit einer Englischen Buchhandlung über die Herausgabe des in Rede stehenden Buches gegen ein Honorar von mehrern tausend Thalern wollte abgeschlossen haben, eine Erdichtung sey. Die Strafbarkeit seines Verfahrens wurde noch dadurch erhöht, daß er als Oberst aus Preußischen Diensten noch nicht entlassen war, und daß er von dem Staate mehrere Gnadenbezeugungen erhalten. Es war nicht zu bezweifeln,

---

*) In seinen Memoiren B. 2. S. 102. gesteht er seinen Irthum ein, will aber nicht zugeben, daß dieser die Capitulation veranlaßt habe.

daß er bei seinen Talenten und den Papieren, welche er sich als Generalquartiermeister hatte sammeln können, dem Staate sehr gefährlich werden konnte, und seine eigenen Briefe bezeugen, daß er den Vorsatz dazu hatte. Unter diesen Umständen wurde er zu einem Festungsarrest von 25 Jahren verurtheilt, mit der Bemerkung, daß diese Strafe noch für eine gelinde zu achten. Seine Richter hatte er sich selbst zum Theil wählen dürfen. Freilich kann dieser temporelle Arrest einem lebenslänglichen gleichgeachtet werden, wenn man das hohe Alter Massenbachs, welcher schon unter Friedrich dem Großen diente, in Erwägung zieht.

Der Hochverrath an der Verfassung des Staates wird begangen durch Verschwörung zur Veränderung der Regierungsform und der Grundgesetze desselben. Eine solche Verschwörung darf eben nicht in wirkliche Gewaltthätigkeit und offenbare Rebellion ausgebrochen seyn, um ihre Anstifter und Mitschuldigen der Strafe des Hochverrathes zu unterwerfen. Schon die zum Endzweck einer zu bewirkenden Revolution in der Verfassung und Regierungsform des Staates geschlossene Verbindung, ist ihrem Wesen nach ein Hochverrath. Sie darf auch nicht mit der bloßen Aufwiegelung verwechselt werden, weil diese nur durch aufrührerische Reden und Schriften von Einzelnen geschieht; jene hingegen gewisse Verbindungen unter mehrern Verschwornen voraussetzt, und also nicht bloße Worte, sondern wirkliche Handlungen. Zu keiner Entschuldigung gereicht es den Verschwornen, wenn sie durch ihre Verbindung die Form des Staats nur hie und da ändern, oder verlornen Rechten der

Stände aufzuhelfen suchen; denn sie haben als Unterthanen kein Recht, sich zu Richtern über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Regierungsform und Grundverfassung aufzuwerfen. Die rechtswidrige Aufhebung der bestehenden Grundgesetze ist von einer auf rechtlichem Wege bewirkten Umänderung derselben wohl zu unterscheiden. Jene nennt man Revolution, und wird gegen den Willen des Souverains unternommen; diese geht vom Souverain aus und heißt Reform. Auf eine bestimmte Zahl von Verschwornen kommt es nicht an, so wenig wie heutiges Tages bei Aufständen und Tumulten *), obwohl das Römische Recht zu dem Begriff einer turba wenigstens eine Anzahl von zehn bis funzehn Menschen erfordert **).

L. 5. Cod. ad L. Jul. Maj. Quisquis — selestam inierit factionem, vel factionis ipsius susceperit sacramentum.

Hessische Verordnung w. B. des Hochverrathes ꝛc. §. 1. Wir erklären demnach hiemit, daß derjenige das Verbrechen des Hochverraths begeht. — b. Der die Ruhe und Sicherheit des Landes feindselig stört und dessen bisherige Einrichtung und Verfassung zu Grunde zu richten sucht.

Kriegsartikel für sämmtliche Officiers des Hessischen Armeecorps vom 24. Octbr. 1795. §. 3. Gleichwie Jeder Unsern Nutzen und

---

*) Quistorp Grundsätze des peinlichen Rechts. §. 181.

**) L. 4. §. 3. D. de vi bonorum raptorum et de turba. Vergl. Matthaei de crim. lib. 48. tit. 2. c. 2. §. 5.

Unser Bestes nach seinen Kräften zu befördern, folglich Schaden und Nachtheil abzuwenden hat; so soll sich auch Niemand in keinerlei Berathschlagungen, gemeinschaftliche Complotte und dergleichen, die zu Unserm, Unseres Fürstlichen Hauses oder Unsrer Fürstenthümer und Lande Nachtheil gereichen, weder einlassen, noch etwas von der Art, wenn er es erfährt, verschweigen. Harte Lebens- und Leibesstrafe wird ein solcher Hochverrath zum Lohne tragen.

Auf die Art der Handlung, wodurch Jemand an einer Verschwörung gegen die Verfassung des Landes, und an hochverrätherischen Entwürfen überhaupt, Theil nimmt, kommt es überall nicht an, sobald sie nicht lächerlich oder kindisch ist, und eine Verstandesschwäche des Beschuldigten deutlich erweiset. Nachdem daher die Hessische Verordnung w. B. des Hochverrathes ꝛc. im ersten Paragraphen festgesetzt hat, daß dieser begangen werde, theils durch Verletzung der persönlichen Sicherheit des Landesfürsten, theils durch feindselige Störung der Sicherheit des Landes ꝛc., bemerkt sie sodann überhaupt ausdrücklich noch Folgendes. „Es ist auch hiebei einerlei, ob solches öffentlich oder in geheimen Gesellschaften, oder von einzelnen Personen, durch eigenen Rath und That, mit oder ohne Waffen, durch vorsätzliche Mittheilung von Geheimnissen und Absichten, durch Ertheilung von Rath, Hülfeleistung und Förderung, oder durch eine jede, sonst dahin abzweckende Handlung geschehe."

Wenden wir die hier entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so fällt es in die Augen, daß das Verbrechen des Hoch-

verrathes begangen worden. Denn die Verschwornen, welche hier vorkommen, haben ja den Zweck, auf widerrechtliche Art Veränderungen in der Verfassung des Kurfürstenthums bewirken zu wollen, sie erklären dies geradezu, bestimmt, wiederholt. Sie bedrohen dabei den Kurfürsten sogar mit Meuchelmord, falls er die widerrechtlich verlangten Veränderungen nicht vornehme. Dabei stellen sie sich jeder für sich als Aufwiegler dar, welche die Ruhe und Sicherheit des Landes gefährden und Mißvergnügen gegen die bestehende Regierung zu erzeugen suchen. Sie haben ihre strafbaren Verbindungen selbst bis in die Schweiz ausgedehnt. Sie haben sich als Undankbare gezeigt gegen die wohlthätige Regierung ihres Landesherrn. Ihre verabscheuungswürdigen Anschläge haben endlich auch schon wirklich üble Folgen gehabt. Denn sie haben die Zufriedenheit des Souverains gestört und auf sein Wohlbefinden nachtheilig gewirkt. Die außerordentlichen Vorsichtsmaaßregeln, welche angeordnet wurden, konnten nicht ohne Unbequemlichkeit seyn für das Publikum, welches sie zugleich in einer ängstlichen Spannung halten, bei dem sie gegründete Besorgnisse wegen des Lebens ihres geliebten Landesherrn nothwendig erregen mußten.

9.

b. Verbrechen der beleidigten Majestät.

Von dem Hochverrathe ist das Verbrechen der beleidigten Majestät sehr verschieden, denn, wenn jener das Verbrechen ist, wodurch die Sicherheit des Staates und dessen Oberherrn an-

gegriffen wird, so besteht dieses hingegen allein in Handlungen, wodurch die Ehre des Staates und seines Oberherrn, als solcher, angegriffen und gekränkt wird, wobei die Absicht, etwas am Staate und dessen Einrichtungen zu ändern nicht in Betracht kommt. Seinen Character bilden daher blos Injurien, welche dem Staate und dessen Oberhaupte zugefügt sind. Das Römische Recht begreift den Hochverrath, für welchen es freilich auch die besondere Benennung perduellio hat, mit unter dem allgemeinen Namen crimen Majestatis. Der Verwirrung, wozu dies Gelegenheit geben mußte, hat man später dadurch abzuhelfen gesucht, daß man dasjenige Verbrechen, von welchem in diesem Paragraphen die Rede ist, crimen laesae Majestatis in specie genannt, und es dann in der Behandlung vom Hochverrathe getrennt hat*). Die Benennung Majestätsverbrechen hat noch eine andere Schwierigkeit herbeigeführt, und man hat gefragt, ob und wie man bei Fürsten, welche den Titel Majestät nicht haben, doch von Majestätsverbrechen reden könne. Es kommt aber bei dem Verbrechen der beleidigten Majestät nicht auf den Titel Majestät, sondern auf den Begriff des Staates und Staatsoberhauptes an; wo dieser realisirt ist, da läßt sich jenes Ver-

---

*) Meister princ. juris crim. §. 299. Crimen laesae majestatis in specie committitur a subdito, qui, citra perduellionem, alio modo ipsam rempublicam ejusve imperantem, speciatim quoad honorem ac dignitatem dolose laedit. Dagegen definirt er den Hochverrath durch crimen subditi, qui directe adversus securitatem ipsius consociationis civilis, vel personae principis, aliquid hostili animo molitur.

brechen begehen, und wo dieser fehlt, da fehlt auch das Verbrechen selbst. Die ehemalige, deutsche Reichs-Ritterschaft bildete freilich eine große, anerkannte Gemeinheit, und war im Besitze aller landesherrlichen Rechte; allein gerade das wichtigste Recht, wo der deutsche Reichsbürger von den Beherrschten zu den Herrschenden übertrat, Sitz und Stimme auf dem Reichstage, fehlte ihr *). Durch den Mangel dieses Rechts wurde sie von dem Anspruch, einen eigenen Staat zu bilden, völlig ausgeschlossen. Wenn aber die unmittelbaren Besitzungen der Reichsritterschaft keine eigene Staaten bildeten, so hatten sie keine Staatswürde, und so konnte den auch diese in ihren Eigenthümern, den einzelnen oder sämmtlichen Rittern, nicht verletzt werden. Mithin konnte in Ansehung ihrer auch von keinem quasi-Majestätsverbrechen die Rede seyn, zu welchem man vormals wohl die Zuflucht nahm. Dagegen konnte an wirklichen Reichsgrafen, als Reichsständen, ohnstreitig das Verbrechen der beleidigten Majestät verübt werden. Denn sie waren im Besitz der höchsten Gewalt und also der Staatswürde, und des vollkommnen Rechts, von ihren Unterthanen die Anerkennung dieser Ehre zu fordern. Eben so konnten die Unterthanen der vormaligen deutschen Reichsstädte, und können noch jetzt die Unterthanen der Hansestädte, welche in vollem Genuß der Landeshoheit sind, sich des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig machen, theils gegen den Staat selbst, theils gegen das Oberhaupt

---

*) Pütter inst. jur. publ. §. 462.

des Staates, welches hier die moralische Person ist, welcher von den Reichsstädten und Hansestädten die Staatsgewalt übertragen worden, nur muß im letztern Falle die ganze moralische Person, nicht einzelne Glieder derselben, beschimpft seyn *). Das Wort Majestas bedeutet bei den Römern überhaupt Erhabenheit, imponirendes Ansehen, daher majestas loci bei Livius, majestas orationis, consulis bei Cicero, majestas judicum, senatus bei Plinius. Nachdem Rom das Oberhaupt des Latinischen Bundes geworden, bezeichnete Majestas, im Römischen Canzeleistyl, die Staatswürde des Römischen Volkes. Die Römischen Kaiser benannten damit die Verletzung der Staatswürde in ihrer Person, nahmen diesen Ausdruck aber unter ihre Titel nicht auf. So blieb es auch unter den deutschen Kaisern **). Erst Carl V., Beherrscher des ansehnlichsten Theils von Europa und Amerika, legte sich die Majestät als Titel bei, und ließ sich ihn von Andern beilegen. Frankreichs König wollte ihm auch hierin, und die-

*) Kleinschrod über Injurien im Archiv des C. R. B. 1. St. 4. §. 7.

**) Pfeffinger Vitriarius illustratus. Lib. 1. tit. 4. §. 9. Leyser Medit. ad Pandectas. Sp. 549. 7. Die ersten Römischen Kaiser verweigerten selbst den Titel dominus als zu erhaben, wie Sueton erzählt von August, welcher ein besonderes Edict darüber erließ, c. 53. und von Tiber c. 27. Die folgenden Kaiser nahmen indessen den Titel „Herr" an, selbst Trajan, wie aus Plinius Briefen an ihn erhellt, nur nicht Julian; aber nach Julian kam er wieder auf. Eine Zeitlang war er Fürsten eigen, dann ging er auch auf die Glieder ihrer Familie über, er wurde später allen ausgezeichneten Männern beigelegt, und zuletzt allgemein:

sem der König von England, nicht nachstehen. So wurde der Titel Majestät allmählig das ausschließende Eigenthum aller gekrönten Häupter. Von diesem Gebrauch des Wortes als Titel abgesehn, kommt im politischen Sinne jedem souveränen Fürsten die Majestät zu, worunter nichts anderes verstanden wird, als die höchste bürgerliche Ehre des Souverains, als solchen, deren Verletzung eben das Majestätsverbrechen ausmacht.

Zu seinem Thatbestande erfordert dieses Verbrechen zuerst, als Gegenstand desselben, einen Staat und den Bewahrer seiner gesammten Rechte. Zweitens als Thäter einen Unterthan, gleich viel, ob dieser persönlicher Unterthan und Einwohner, oder nur durch Grundeigenthum in Unterthanenpflicht steht, ob er in oder außer dem Staate die beleidigende Handlung vornimmt. Drittens eine unrechtmäßige Handlung, indem, wer durch sein Amt verpflichtet wird mit Nachdruck und Ernst gegen die Verfügungen des Staats zu sprechen, sich Manches erlauben darf, was bei Andern strafbar wäre. Endlich viertens die böse Absicht, die Ehre des Staates und seines Oberherrn zu kränken. Begangen wird dieses Verbrechen durch Real- und symbolische Injurien. Unter Realinjurien verstehen wir aber nicht blos thätliche Angriffe, sondern, nach Bestimmung der Gesetze,

L. 5. pr. L. 15. §. 31. L. 23. L. 44. D. de injur.,

überhaupt Thätlichkeiten, wodurch die Person eines Andern, oder Sachen außer ihm, körperlich angegriffen, beschädigt oder ihm sonst in Ausübung seiner Rechte thätliche Hindernisse

entgegengesetzt werden, in der Absicht zu kränken; kürzer: an sich unerlaubte Thätlichkeit an Personen und Sachen *). Vergehungen dieser Art aus Unvorsichtigkeit oder Unwissenheit, gehören nicht hieher, wiewohl sie eine öffentliche Ahndung veranlassen können. Es gehören aber zu den Realinjurien alle vorsätzliche Thätlichkeiten, welche an sich schimpflich sind, weil sie den Beleidigten nach angenommener Meinung, oder nach herrschenden Vorurtheilen der Gesellschaft, in den Augen Anderer herabwürdigen, und als Zeichen eines hohen Grades der Geringschätzung anzusehen sind. Dann giebt es auch unerlaubte Thätlichkeiten, die nicht eben geradezu an sich betrachtet, der Ehre und dem Ansehen nachtheilig sind, allein doch mit der Absicht, Andere zu kränken, verübt werden können, wo sie dann Folgen einer ungebürlichen Verachtung sind. So ist es nicht immer eine Ehrensache, die wir mit demjenigen auszumachen haben, welcher sich an dem Unsrigen vergreift. Wer z. B. einem Andern eine Fensterscheibe zerschlägt, um ihn zu bestehlen, ist als Injuriant nicht zu bestrafen, wohl aber derjenige, welcher sie zerschlägt, um einen Andern zu kränken **). Wer

---

*) Weber über Injurien und Schmähschriften I. 90. 91.

**) Argum L. 53. pr. D. de furtis. Qui injuriae causa januam effregit, quamvis inde per alios res amotae sint, non tenetur furti. Nam maleficia voluntas et propositum delinquentis distinguit. In seinen Anmerkungen zu Dareau traité des injures, ed. 2. Paris 1785, erinnert Fournel, Chap. 1. Obs. 1. Des voies de fait exercées sur quelqu'un ne sont pas toujours une injure; elles ne por-

einen Andern aus Muthwillen etwas beibringt, um ihm Unbequemlichkeiten zu verursachen, mag als Injuriant belangt werden; nicht so der niedrige Weinverfälscher, der aus Gewinnsucht schadet *). Zur Anwendung des bisher Gesagten auf einzelne Fälle giebt die Hessische Verordnung, wegen Bestrafung des Hochverrathes und der Staatsverbrechen, Veranlassung, indem sie im 5ten Paragraphen von Majestätsverbrechen handelt, und hier von Realinjurien gegen den Souverain, in so fern sie aus symbolischen Injurien entspringen. „Weil auch Diejenigen, bemerkt sie, welche ꝛc. ꝛc. die Ehrfurcht **), welche sie

---

tent ce caractère, qu'autant qu'elles ont pour objet de lui faire un affront, et de lui causer quelque humiliation aux yeux du public. — Il faut en dire autant de l'offense faite à quelqu'un dans ses biens. Si l'on entendoit par cette expression l'atteinte portée à la propriété d'autrui, ce seroit ouvrir un vaste champ au Traité des injures, il n'y auroit guères de procès, qui n'offrît une injure. Ce seroit une injure d'anticipation sur le terrain d'autrui, de lui disputer mal — à propos un héritage, un cours d'eau etc. En un mot la qualification d'injure s'appliqueroit à toutes les actions, qui tendroient à dépouiller quelqu'un de ce qui lui appartient legitimement. Pour corriger ce qu'une pareille definition offre de defectueux; il faut appliquer aux biens ce que je viens dire de la personne, et ne donner le nom d'injure qu'aux voies de fait exercées sur le bien de quelqu'un par insulte et par derision.

*) Meister princ. juris crim. §. 172. Continet violatio corporis quatenus cum dolosa existimationis laesione conjuncta est, simul injuriam realem. Subinde in aliud speciale delicti genus, veluti homicidium attentatum — transit.

**) Grosse diss. de Majestatis crimine p. 32. Quocirca sciendum est, verbum Ehrerbietung hoc loco

dem Regenten schuldig sind, verletzen, und die innere öffentliche Ruhe stören u. s. w."

Zu einer solchen Störung der innern, öffentlichen Ruhe gehört besonders der Aufruhr oder Tumult, worunter wir hier die öffentliche Zusammenrottung ungehorsamer Unterthanen zur Behauptung ihrer Widersetzlichkeit und Verachtung gegen die Befehle der Landesobrigkeit, verstehen. Den Aufruhr unterscheidet der Gegenstand, nämlich einzelne Regierungsacte oder Befehle, von dem Hochverrathe; der Zweck, Behauptung im Ungehorsam, von dem bloßen Auflauf. Man würde sehr irren, wenn man aufrührerische Handlungen für Hochverrath halten wollte. Der ungehorsame Bürger kann mit dem Regenten und den Anordnungen desselben, er kann mit dem Betragen der untergeordneten Obrigkeiten unzufrieden seyn, ohne zugleich mit gefährlichen Anschlägen wider die Grundverfassung des Landes, oder wider das Leben und die Sicherheit des Fürsten umzugehen, weil ihm die Unzufriedenheit mit seinem Zustande nur zur Ergreifung solcher Maaßregeln antreibt, die fähig sind, ihn in eine erwünschtere Lage zu versetzen. Eine solche Veränderung macht aber weder den Umsturz der Grundverfassung des Staats, noch den Tod oder die Entthronung des Fürsten nothwendig; die Erreichung dieser Absichten ist vielmehr mit so großen Schwierigkeiten und Hindernissen verbunden, daß Menschen vom gewöhnlichen Schlage, und in diese

---

haud quaquam de reverentia in genere intelligendum esse, sed tantum, quatenus ea principi qua tali tribuenda, quod plus satis patet ex verborum contextu.

Classe gehört doch wohl der größte Theil der mißvergnügten Bürger, kaum einmal fähig ist, sich einen solchen Endzweck ihrer Handlungen zu wählen, und den Plan zur Ausführung desselben vollständig zu entwerfen. Menschen dieser Art bleiben also lieber bei minder weit aussehenden Absichten und bei leichten Mitteln stehen, und, wenn sie Gründe zur Unzufriedenheit mit der Regierung zu haben glauben; so wählen sie den kürzesten Weg, um ihrem Mißvergnügen abzuhelfen. Sie widersetzen sich den Befehlen und Verfügungen der Obrigkeit, um durch diese Widersetzlichkeit die Abstellung ihrer Beschwerden zu erzwingen; sie erkennen also noch immer die oberste Gewalt des Fürsten über sich, und zugleich erkennen sie also auch die Rechtmäßigkeit der gegenwärtigen Staatsverfassung. Ihre Absicht geht nur dahin, den Fürsten zu einer Aenderung in seinen Anordnungen zu nöthigen, sie wollen ihn also in der Ausübung seiner Majestätsrechte Gesetze vorschreiben. Diese Unternehmung ist allerdings ein Verbrechen der beleidigten Majestät, aber kein Hochverrath. *)

L. 1. D. ad Leg. Jul. Maj. — Quo crimine tenetur cujus opera dolo malo consilium initum erit, quo armati homines cum telis lapidibusve in urbe sint, conveniuntve adversus rempublicam, locave occupentur et templa, quo — tumultus adversus rempublicam fiat.

---

*) Henke über den Begriff des Aufruhrs im N. Archiv. B. II. St. IV. S. 541 f.

P. G. O. Art. 127. Item so eyner ine eynen Land, statt, oberkeyt, oder gepiet, geverliche, fürsetzliche und boshaftige auffruren des gemeynnen volks wider die oberkeyt macht, und daß also auff jn erfunden würde — darinnen Richter und Urtheiler gebürlichs radts, damit niemandts unrecht geschehn, und solch' bößlich embörung verhüt, pflegen sollen."

Wenn eine wirkliche böse Absicht bei der Widersetzlichkeit der Unterthanen, von der wir hier reden, zum Grunde liegt: so ist es übrigens gleichgültig, ob die Befehle der Landesobrigkeit, die jene Unruhen veranlaßt haben, mit den gerechten Grenzen der Regierungsgewalt bestehen können, oder nicht. Denn, man kann den einzelnen Bürgern kein Recht einräumen, sich zu Richtern über die Handlungen des Fürsten aufzuwerfen, weil sonst die Sicherheit der Gesellschaft täglichen Erschütterungen ausgesetzt seyn würde, und folglich der wesentliche Endzweck des Staatskörpers nicht länger bestehen könnte. Glauben sich die Bürger in ihren Rechten und Freiheiten gekränkt; so ist es ihnen erlaubt, den Fürsten durch Vorstellungen zu bewegen, ihren Beschwerden abzuhelfen, nicht aber durch eine bösliche Widersetzlichkeit das Ansehn der obersten Gewalt, auf dessen Handhabung die Erhaltung des ganzen Staates ankommt, zu untergraben. Denn jene böshliche Widersetzlichkeit ist immer, ohne auf ihre Triebfedern Rücksicht zu nehmen, eine unmittelbare Beleidigung des Staates, weil sie dem Grundgesetz der Erhaltung der Sicherheit widerspricht, und einen vorsätzlichen Eingriff in die

Rechte der Majestät enthält, die den Bürgern stets heilig bleiben müssen, wenn sich gleich der Fürst eines Mißbrauchs derselben schuldig gemacht haben sollte. Jede vorsetzliche Kränkung der Rechte der obersten Gewalt gehört aber in die Classe der Verbrechen der beleidigten Majestät, und eben dahin wird folglich auch jeder hösliche Aufruhr gehören.

L. 38. §. 2. D. de poenis. L. 2. Cod. de ditiosis. In nullis locis aut civitatibus tumultuosis clamoribus cujusquam interpellatio contumeliosa procedat, nec ad solam cujusquam invidiam petulentia verba jactentur: scituris his, qui hujus modi voces emiserint moverintque tumultus, se quidem fructum ex his, quae postulant, nullatenus habituros, subdendos autem poenis iis, quos de seditionis et tumultus auctoribus vetustissima decreta sanxerunt.

Das Römische Recht nennt L. 2. 3. 4. D. ad Leg. Jul. Maj. mehrere einzelne Fälle, wie Jemand durch Anmaßung von Regierungsrechten das Verbrechen der beleidigten Majestät begeht, und es kommt dort namentlich auch der Fall vor, wenn Jemand den schuldigen Verbrecher aus dem Gefängniß befreit. *) Eine

---

*) L. 4. D. ad. Leg. Jul. Maj. Qui confessum in judicis reum et propter hoc in vincula conjectum emiserit. Nach der Meinung angesehener Rechtsgelehrten redet dieses Gesetz nur von solchen Gefangenen, die eines Majestätsverbrechens überwiesen sind. Leyser Medit. ad Pandectas. 568. 8. De Boehmer ad art. 124. C. C. C. §. 5. Quistorp Grundsätze des Peinlichen Rechts §. 152.

folche Handlung greift nämlich in das Begnadigungsrecht des Regenten. Ueberhaupt laſſen ſich nach den verſchiedenen Claſſen der Majeſtätsrechte, eben ſo viele einzelne auf ſie ſich beziehende Majeſtätsverbrechen unterſcheiden. Und, da ein Verbrechen deſto größer iſt, je mehr es dem Endzweck der Sicherheit widerſpricht, und je mehr der Verbrecher verbunden war, jede Uebertretung der Geſetze zu vermeiden: ſo werden auch die Verbrechen, von denen hier die Rede iſt, deſto ſchwerer und ſtrafbarer ſeyn, je weſentlicher das gemißbrauchte Majeſtätsrecht mit der Natur der oberſten Gewalt zuſammenhängt, und je weniger die Pflichten ſeines Standes dem Urheber jener geſetzwidrigen Unternehmung eine ſolche That hätten erlauben ſollen. Es ergiebt ſich hieraus, daß alle vorſätzliche Gewaltthätigkeiten, die ein Unterthan wider den Andern unternimmt, in ſo fern eine wirkliche Beleidigung der Majeſtät enthalten, als ihre Urheber die Abſicht gehabt haben, ſich, dem Anſehen der Geſetze und der oberſten Gewalt zum Trotz, des Rechts der Selbſthülfe zu bedienen: denn dieſer böſliche Vorſatz, dem höchſten Geſetz der bürgerlichen Geſellſchaft zu trotzen, kann mit dem Endzweck der Sicherheit und mit den weſentlichen Majeſtätsrechten, deren Ausübung er hindert und einſchränkt, nicht beſtehen, und enthält immer einen Eingriff in die Rechte des Fürſten, dem es allein zukommt, die Befugniſſe der einzelnen Bürger durch Zwangsmittel zu handhaben. Unterdeſſen iſt nicht jede Gewaltthätigkeit mit einer vorſätzlichen Beleidigung der Majeſtät verbunden. Denn die gewaltſa-

men Handlungen der Unterthanen wiederspre-
chen zwar immer dem Endzweck der Sicherheit,
aber sie gründen sich nicht alle in dem böslı-
chen Vorsatz, die Rechte der obersten Gewalt zu
kränken. Eben so verhält es sich mit dem Be-
fehdungen und dem Landfriedensbruche. Wenn der
Friedensbrecher die Absicht gehabt, durch seine
Unternehmungen sich den Befehlen des Fürsten zu
widersetzen, und eine Art von Unabhängigkeit
zu behaupten, so wird sein Verbrechen aller-
dings zu einem wirklichen Majestätsverbrechen.
In jedem andern Fall ist der Friedensbruch,
dessen Wesen übrigens darauf ankommt, daß
ein Unterthan bewaffnete Leute zusammenge-
bracht, und mit denselben andere Bürger feind-
lich überfallen hat, als ein eigenes, von der
Beleidigung der Majestät verschiedenes, Ver-
brechen zu bestrafen. Wenn man diese Grund-
sätze anwendet, so werden sich die Römischen
Gesetze von Privatgefängnissen richtig beurthei-
len lassen. *) Allerdings ist es eine strafbare
Gewaltthätigkeit, wenn ein Unterthan dem an-
dern seine Freiheit beraubt, und diese Gewalt-
thätigkeit kann auch in einen wirklichen Frie-
densbruch übergehen, wenn sie mit einer von

---

*) *L. unic. C. de privatis carceribus inhibendis.* — *Jubemus nemini penitus licere, vel in agris suis, vel ubicunque domi, privati carceris exercere custodiam. Quicunque provinciae moderator Majestatis crimen procul dubio incursurus est, qui cognito huius modi scelere laesam non vindicaverit Majestatem. Nam illud perspicuum est, eos, qui hoc criminis genus commiserint, etiam pro veterum legum et constitutionem tenore, tanquam ipsius Majestatis violatores, ultimo subiugendos esse supplicio.*

bewaffneten Leuten geschehenen Entführung des Gefangenen verbunden ist. Dennoch aber wird der Verbrecher nur in dem Fall einer böslichen Beleidigung der Majestät beschuldigt werden können, wenn er sich die Haltung eines Privatgefängnisses aus keinem andern Grunde angemaaßt hat, als um seine Verachtung gegen die Befehle und Verfügungen der Landesobrigkeit, durch die er sich an seinen Rechten gekränkt geglaubt, zu zeigen, kurz, wenn er die Absicht hatte, das Ansehn der höchsten Gewalt durch seine That anzugreifen, und einzuschränken. Auch die nuzbaren Regalien gehören zu den Ausflüssen der Majestät, und wenn sie sich gleich nicht unmittelbar auf den Endzweck der Sicherheit, sondern vielmehr auf den Vortheil des Regenten beziehen, so kann sich doch kein Unterthan dieselben zueignen, wenn ihn nicht die Regierung mit dem einen oder dem andern von diesen Rechten begnadigt hat. Wird dem Fürsten ein Theil derselben entzogen, so wird er zugleich in der Ausübung der obersten Gewalt eingeschränkt, und an der Ergreifung der Maaßregeln gehindert, die zur Erhaltung des Staates nothwendig sind. Diese Einschränkung ist mit einer wirklichen Beleidigung der Majestät verbunden, und kann daher als eines der schwersten Verbrechen bestraft werden, wenn sie sich in einem böslichen Vorsatze ihres Urhebers gründet. Von einem solchen Vorsatze wird man nur denjenigen frei sprechen können, der ein Majestätsrecht ausgeübt hat, welches er aus Ignoranz für kein ausschließendes Vorrecht des Fürsten hielt. Kann er sich mit dieser Unwissenheit nicht entschuldigen, so artet

seine ungerechte Anmaaßung immer in ein Verbrechen der beleidigten Majestät aus. Nach diesen Grundsätzen enthält die eigenmächtige Anmaaßung des Münzregals, wenn sie gleich mit keiner Münzfälschung verbunden ist, immer ein Verbrechen der beleidigten Majestät.

L. 2. C. de falsa moneta. — Si quis nummos falsa fusione formaverit, universas ejus facultates fisco nostro praecipimus addici. In monetis*) enim tantummodo nostris cudendae pecuniae studium frequentari volumus cujus obnoxii Majestatis crimen committunt.

Wie nun nach dem, was oben von Realinjurien gesagt, Majestätsverbrechen auch durch thätliche Mißhandlungen der oberherrlichen Person begangen werden können, ist von selbst klar, und nur dabei zu bemerken, daß sie durch ihren Zweck auch wohl in Hochverrath übergehen. Realinjurien an der Person eines Andern begangen, gehören in der Regel zu den schweren;**) daher Majestätsverbrechen, bei welchen Realinjurien zum Grunde liegen, besonders strafwürdig sind. Symbolische Injurien sind überhaupt Zeichen und Merkmale, durch welche eine ungebürliche Geringschätzung des Andern zu erkennen gegeben wird, und es gehören zu ihnen die mündlichen, schriftlichen und durch andere Zeichen begangene. Es kommt hierbei ein dop-

---

*) Münze, h. l. Münzstätte.

**) *L. 7. §. 7. 8. Atrocem injuriam quasi contumeliosjorem et majorem accipimus. — Re atrocem injuriam haberi Labeo ait, ut puta, si vulnus illatum, vel os alicui percussum.*

pelter Gesichtspunkt in Betracht, indem die Beleidigung entweder in der Sache selbst liegen kann, d. h. in dem, was die Worte und Zeichen eigentlich ausdrücken, oder in der Art und Weise, wie Jemand gewisse Dinge äußert, und andere dabei eintretende Umstände der Zeit, des Ortes u. s. w. In manchen Fällen ist freilich Beides verbunden, und wird die Beleidigung eben so sehr durch den Inhalt, als die Art des Ausdrucks begründet. In Rücksicht auf den ersten Pnnct wird ein Majestätsverbrechen begangen durch Injurien, welche sich auf Regierungshandlungen beziehen. Dies geschieht durch ungegründeten, mit der Absicht zu kränken verbundenen, Tadel der Einrichtungen des Staates und der Ausübung landesherrlicher Rechte, durch Verläumdungen, welche den Regenten nicht in seinen bloßen Privatverhältnissen, sondern als Regenten, herabwürdigen, durch Erklärung positiver Verachtung gegen einzelne Handlungen der Regierung, z. B. wenn man die vom Staate ertheilten Aemter und Würden öffentlich verachtet, oder auch nur Diejenigen, in Beziehung auf ihr Amt und ihre Würden, welche dergleichen bekleiden. *) Bei dem zweiten Punkt, wo der Vorwurf einer Injurie aus der Art des Ausdrucks und andern dabei eintretenden Umständen hergenommen wird, kommt Alles in Betracht, was nach gewöhnlicher Denkart, nach üblichen Sitten und Gebräuchen, allenthalben als Ehrenverletzung anerkannt wird.

---

*) *L. 3. C. de crim. sacrileg. — Sacrilegii enim instar est, dubitare an is dignus sit, quam elegit Imperator.*

Es kann dieses schon für sich eine Injurie ausmachen, wenn gleich Dasjenige, was dadurch angedeutet wird, an sich betrachtet, keine Injurie ist. So ist ein freimüthiges Urtheil über Staatssachen an sich nicht unerlaubt, wohl aber frecher Tadel über Staatssachen.

L. unic. Cod. Si quis Imp. maled. — Si quis modestiae nescius et pudoris ignarus improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda.

Hessische Verordnung wegen Bestrafung des Hochverrathes und der Staatsverbrechen, §. 5. Weil auch Diejenigen, welche durch frechen Tadel in öffentlichen Reden, Schriften, oder bildlichen Darstellungen, Mißvergnügen gegen Landesverfassung und Staatsverwaltung ausbreiten ꝛc.

Unter frechem Tadel ist aber in der zuletzt angezogenen Gesetzstelle solcher zu verstehn, welcher nicht bloß gegen die allgemeinen Regeln der Höflichkeit fehlt, sondern dabei auch schimpfliche Ausdrücke enthält und vielleicht noch überdies ironische Aeußerungen und hämische Anspielungen, bei welchen die Absicht zu kränken, deutlich genug ist *). Es giebt nämlich gewisse Regeln der guten Lebensart, der allgemeinen Höflichkeit und Gefälligkeit, welche die Beobachtung alles dessen bestimmen, was erfordert wird, um sich das Wohlwollen Andrer zu erwerben. Nun begeht freilich im Allgemeinen Derjenige keine Injurie, welcher jene Regeln des feinen Tones

*) Klein Annalen IV. 144. Deutsches Magazin 1794. Jan. S. 56.

nicht beobachtet, weil uns Niemand zwingen kann, sich Andern gefällig zu beweisen, oder uns bei ihnen beliebt zu machen, und weil im Allgemeinen Keiner ein vollkommnes Recht hat, dergleichen von Andern zu fordern. Allein wiewohl Grobheiten an sich keine Injurien sind; so können sie es doch werden, wenn man dadurch die besondere Achtung, welche besondere Verhältnisse begründen, verletzt. So wie nun Bürger und Unterthanen überhaupt gegen Obrigkeiten, vor welchen sie erscheinen, ein anständiges Betragen beobachten müssen *), so wird dies vorzüglich dann von ihnen gefordert, wenn sie über den Landesherrn, Landesgesetze und Landesverwaltung reden und schreiben. Wer sich einmal hinreißen läßt, diese Pflicht nicht zu beobachten, mischt meistens seinen Aeußerungen auch noch Schimpfwörter bei, welche als allgemein angenommene Kennzeichen einer gänzlichen Verachtung und Verspottung gelten. Wer sich dieselben erlaubt, behandelt Andere, wie die Gesetze es ausdrücken contra bonos mores verächtlich und macht sich einer Injurie schuldig **). Unsere Gerichte geben freilich die Erlaubniß nicht, sich nach Gutbefinden in Kränkungen zu mischen, welche aus allerlei ironischen Aeußerungen und hämischen Anspielungen hergeleitet werden, indem sie die besondern Arten der Injurien immer nur auf den groben Ausbruch der Absicht

---

*) Hommel Rhapsod. Quaest. obs. 234.

**) L. 15. §. 2. D. de injur. Ait Praetor: qui adversus bonos mores convicium cui fecisse, cujusque opera factum esse dicitur, quo adversus bonos mores convicium fieret, in eum judicium dabo.

zu beleidigen, einschränken, da einem an sich schändliche, oder in einer conventionellen Verachtung stehende Dinge wirklich beigemessen, oder allgemein für schimpflich anerkannte Ausdrücke selbst gegen ihn gebraucht werden. Vor allen Dingen ist also bei jenen hämischen und ironischen Aeußerungen, satyrischen Anspielungen ꝛc., darauf zu sehen, ob der üble Sinn der Worte, den der Beleidigte ihnen beilegt, und woraus die Kränkung hervorgehen soll, wirklich etwas ehrenrühriges mit sich führe. Da es so viele Ausdrücke giebt, welche in gutem und bösem Sinne gebraucht werden können, so ist nichts natürlicher, als daß jede Parthei den Worten diejenige Deutung zu geben sucht, welche ihrem Interesse am angemessensten ist. Hier muß der Richter nach Umständen und persönlichen Verhältnissen prüfen *).

Wenn man dem Fürsten, zur Bezeigung seiner Geringschätzung, die Ehrenbenennungen versagt, welche ihm zukommen, oder sich solcher Anreden an ihn bedient, wodurch er unter seinen Fürstlichen Stand herabgewürdigt wird, so ist dies allerdings auch ein Verbrechen der beleidigten Majestät. Leyser untersucht in seinen Meditationen über die Pandecten **), wiefern es eine Injurie sey, wenn ein Staatsbürger dem Andern im gemeinen Leben, im gesellschaftlichen

---

**) Leyser Spec. 550. Med. 8. 9. Semper fere rei, quando accusantur, regulam: quilibet verbornm suorum optimus est interpres, crepant, qua tamen immane quantum abutuntur. Itaque justis cancellis eam circumscribi oportet.

**) Leyser Spec. 549. Med. 3. 509.

Umgange, in Privatbriefen ꝛc. das Prädicat Herr vorsagte. Aber es kann auch wiederum die einfache Beilegung dieses Prädicats, wo ein höherer Titel erfordert wird, beleidigend seyn. Der im J. 1821 verstorbene, auch als Schriftsteller bekannte Freiherr von Berlepsch, welcher im Hannöverischen Landrichter war und in Westphälischer Zeit Staatsrath, zuletzt in Erfurt lebte, aber im Kurfürstenthum Hessen ein Lehngut hatte, gab 1818 eine Broschüre heraus, worin er zu zeigen suchte, er sey nicht, wie der verstorbene Kurfürst es befohlen, verbunden, zu seinem Lehn gutdas wieder hinzuzubringen, was in Westphälischer Zeit davon alienirt. Diese Abhandlung war nicht ohne Bitterkeit geschrieben, und wiederholt redete er darin den Kurfürsten ganz einfach „Herr Kurfürst" an, da er doch vielmehr sich des Titels „Königliche Hoheit" hätte bedienen sollen. Gewiß war dies strafbar. Leyser führt in seinen Meditationen an*), ein Graf, welcher mehrere Vasallen hatte, sey von einem derselben in Briefen blos hochgeehrtester Herr Graf angeredet, mit Weglassung des Titels gnädigster Herr, dessen sich Andere bedient. Er habe dann bei der juristischen Fakultät zu Wittenberg angefragt, ob er wegen dieser Injurie nicht berechtigt sey, auf Felonie zu klagen, und es sey ihm geantwortet, „er wäre, wenn ihm nicht remissio im Wege stände, wider bemeldeten Vasallen vor seiner Canzelei Klage zu erheben, und privationem feudi zu suchen, solche aber nachgehends, denen

*) Leyser Med. ad Pandect. Sp. 549.

Umständen nach, in eine tapfere Geldbuße zu verwandeln, wohl befugt." Den Grund, weswegen die Entziehung des Titels für keine unwichtige Beleidigung zu halten sey, führen Mevius und Pufendorf aus, wie aus der Anmerkung *) zu ersehen.

Hinsichtlich des Ortes und der Zeit gehören hieher alle Injurien, welche dem Souverain während der Ausübung seines Amtes, oder in Beziehung auf dieselbe, zugefügt werden, z. B. bei der Parade, wenn er im Geheimenrathe präsidirt, den Landtag eröffnet. Um in dieser Hinsicht ein Majestätsverbrechen zu begehen, kommt es nicht darauf an, daß die Beleidigung Regierungshandlungen betreffe; denn Beleidigungen der erwähnten Art enthalten an sich selbst schon eine Geringschätzung und Verachtung der fürstlichen Würde.

Weil man seine Gedanken nicht nur durch Worte, sondern auch durch andere sinnliche Darstellungen an den Tag legen kann, so giebt es außer der wirklichen Beleidigung noch andere Arten, deren sich diejenigen schuldig machen, welche durch Gemälde, Kupferstiche, Münzen, durch Gebehrden und Zeichen einen Andern verspotten. Das Römische Recht enthält auch von dieser Gattung der Injurien viele Beispiele,

---

*) Mevius P. 5. dec. 258. n. 4. Pufendorf de jure naturae et gentium. Lib. 1. c. 1. §. 18. Non est prorsus de nihilo, quod interdum magno ardore super titulis homines pugnatur; ideo quod, titulo denegato, denegari quoque alicui intelligantur status, munus, potestas, atque jura, quae iste titulus exprimere aut innuere solet.

welche aus den Sitten und Gebräuchen jenes Zeitalters zu erklären sind. Noch reichhaltiger sind die Ausleger und Rechtsgelehrten in Aufzählung solcher Fälle, die auch in unsern Zeiten zur Injurienklage in diesem Betracht Anlaß geben können. Voet bemerkt über diesen Punkt überhaupt *), daß Gemälde, Gesticulationen und andere dergleichen sinnliche Darstellungen einen hinreichenden Grund zur Klage über Ehrenverletzung enthalten, wenn Dasjenige, was sie bezeichnen, von der Beschaffenheit ist, daß es, mit Worten vorgebracht, eine wirkliche Injurie ausmachen würde. Demzufolge ist auch in dem oben angeführten §. 5. der Hessischen Verordnung wegen Bestrafung des Hochverrathes und der Staatsverbrechen nur von solchen bildlichen Darstellungen die Rede, welche einen frechen Tadel enthalten und werden diese mit Reden und Schriften ähnlicher Art in dieselbe Classe gesetzt. Alle Handlungen, in welchen eine Verweigerung der gebräuchlichen Zeichen der äußern Anerkennung oberherrlicher Majestät liegt, werden endlich auch als Majestätsverbrechen betrachtet, und es begeht dieses daher, wer landesherrliche Patente oder Rescripte abreißt, sie beschädigt, oder sonst schimpflich behandelt, oder wer öffentlich ausgestellte, der allgemeinen Achtung gewidmete, Statuen und Bilder des Souverains vorsätzlich, mit der Absicht, seine Geringschätzung zu bezeigen, verletzt.

L. 7. §. 4. D. ad L. Jul. Majestatis. Crimen Majestatis facto vel violatis sta-

*) Voet comment. ad Pandect. Tit. de injur. §. 7.

tuis, vel imaginibus, maxime exacerbatur in milites *).

Wenden wir die hier entwickelten Grundsätze auf vorliegenden Fall an, so leidet es keinen Zweifel, daß das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen worden. Zwar hat noch kein wirklicher Aufruhr Statt gefunden, allein die Verschwornen zeigen es unverhohlen an, daß sie entschlossen sind, sich mehreren Regierungsacten und Befehlen des Kurfürsten zu widersetzen, sie schmähen seine Regierung überhaupt und erlauben sich einen, nach dem, was §. 6. bemerkt ist, ungegründeten Tadel einzelner Handlungen seiner Regierung. Sie verläumden dabei mehrere Staatsdiener in Beziehung auf ihr Amt, um den Kurfürsten zu unrichtigen Maaßregeln zu verleiten **), drücken sich auf eine freche, verwegene Art aus, und setzen in ihren, Abscheu erregenden, Briefen alle die Regeln des Anstandes aus den Augen, deren Beobachtung besonders dann so pflichtmäßig ist, wenn man in Regierungssachen an den Landesherrn schreibt. Der kränkende Sinn so vieler hämischen und ironischen Anspielungen, welche sie sich erlauben, ist nicht zu verkennen, und, wenn sie sich endlich zum Theil selbst über die Ehrenbe-

---

*) Die Bildnisse der Kaiser zierten die Fahnen der Römischen Truppen, und im Lager errichtete man ihnen eine Ara. Tacit. 14, 2. Veget. 5. 6.

**) L. 15. §. 29. De de injur. Si quis libello dato vel principi vel alicui, famam alienam insectatus fuerit, injuriarum erit agendum. Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts. §. 286 und Grolmans Grundsätze des C. R. §. 219.

nennungen, gesetzlichen Titel des Kurfürsten hinwegsetzen, so erhellt aus allem Diesen zusammengenommen hinlänglich die Schwere ihres Verbrechens, welches sie sich nicht entblödet, mehrere Male zu wiederholen. Bei dem gebildeten Styl, in welchem sie schreiben, und bei den Kenntnissen, welche sie nach dem, was §. 6. vorgekommen, zeigen, können sie sich mit Ignoranz hinsichtlich dessen, was die Rechte und der Anstand erfordern, durchaus nicht entschuldigen.

10.

c. Verbrechen der verletzten Ehrfurcht.

Dem Begriffe nach war dieses Verbrechen schon längst bekannt, allein erst in neuern Zeiten ist es mit einem besondern Namen bezeichnet. Manche nennen es das Verbrechen der verletzten Ehrerbietung; allein jenen Namen des Verbrechens der verletzten Ehrfurcht hat das Preußische Landrecht *). Der Unterschied zwischen dem Verletzung der beleidigten Majestät und dem der Verletzung der Ehrfurcht gegen den Souverain ist in dem Unterschiede von öffentlichen und Privatinjurien überhaupt gegründet. Es sind aber öffentliche Injurien solche, durch welche dem Ansehen und der Wirksamkeit des öffentlichen Amtes, welches der Beleidigte bekleidet, und der Achtung zuwider gehandelt wird, die man diesem Amte schuldig ist. Nach diesem Begriffe muß also die Beleidigung einer obrigkeitlichen

---

*) Preußisches Landrecht. Theil 2. Tit. 20. §. 200.

Person, wenn sie als eine öffentliche Vergehung gerügt werden soll, allemal von der Beschaffenheit seyn, daß die Aufrechthaltung der öffentlichen Autorität der Stelle, ohne weitere Rücksicht auf das persönliche Interesse des Beamten, die Ahndung der Injurie erfordert. Alle übrigen Unternehmungen, wodurch Jemand der Ehre eines Beamten zu nahe tritt, ohne sich jedoch gegen die Würde seines Amtes selbst zu vergehen, lassen den Begriff der öffentlichen Injurie nicht zu; sie bleiben vielmehr bloße Privatinjurien, wenn sie gleich zu den gröbern Arten gehören können. Meistens wird der wesentliche Unterschied öffentlicher und Privatinjurien dadurch bestimmt, daß erstere dem Beamten während der Ausübung seines Amts, in expeditione officii, oder in Ansehung desselben, intuitu officii, widerfahren, letztere aber außer diesen Verhältnissen gegen ihn verübt werden *). Allein diese Merkmale, worauf man die öffentliche Injurie beschränkt, führen keinesweges auf einen bestimmten Begriff, und lassen daher für die Anwendung Manches zweifelhaft. Eine Injurie in Ansehung des Amtes könnte jede üble Nachrede in Ansehung der Dienstverwaltung seyn, da doch der Angeschuldigte sagen wird, daß er das Amt in seinen Würden lasse und es nur mit der Aufführung dessen zu thun habe, dem der Staat es anvertraut. Richtig ist es, daß Injurien, welche der Obrigkeit bei Ausübung ihres Amtes zugefügt werden, eine öffentliche Injurie aus-

---

*) Westphal Criminalrecht, 78, 5. Quistorp Grundsätze des peinlichen Rechts. §. 303.

machen; aber, um dies deutlich wahrzunehmen, muß man doch auf die besondern Eigenschaften und Verhältnisse zurückgehn, welche eigentlich das Wesen der öffentlichen Injurie ausmachen, und daher den Begriff derselben bestimmen. woraus sich denn weiter erkennen läßt, in wie fern die angeführte Art der Beleidigung unter diesen Begriff richtig subsumirt sey *). Der Vorgang muß überhaupt eine vorsätzliche Uebertretung derjenigen Pflichten enthalten, die man eigentlich der Amtsehre des Andern schuldig ist. Man muß entweder absichtlich etwas unternommen haben, was man vermöge der Achtung, welche

---

*) Richtiger, als die in der vorigen Note Genannten, sagte Leyser, man müsse unterscheiden injurias intuitu und occasione officii, wo denn zu jenen gehörten, per quas officium ipsum vilescit atque despicatui esse incipit, zu diesem quae personales tantum sunt, et personam non officium contemtui exponunt. Leyser Med. ad Pand. 546. 2. Böhmer bediente sich dann richtiger der Ausdrücke injuria publica et privata, die meisten Verdienste aber um Aufhellung dieses Punktes und der ganzen Lehre von Injurien hat sich Weber erworben in seinem Werke über Injurien und Schmähschriften. Schwerin und Wismar 1793. 1794. 1800, und hernach zwei Mal aufgelegt. Die Injurienklage des Darmstädtischen Oberhofpredigers D. Stark gegen die Herausgeber der Berliner Monatsschrift, gegen Beschuldigung eines geheimen Catholicismus, gab um das J. 1786 zuerst Veranlassung, die Lehre von der Ehrenverletzung nach Vernunftgründen näher zu untersuchen, und zwei bei dieser Gelegenheit erschienene Aufsätze von Klein in seinen Annalen II., 36. und Schlosser in Hugo's civilischem Magazin I, 129, zeichnen sich vorzüglich aus. Zwar erschöpften sie die Materie nicht, allein sie enthielten doch treffliche Vorarbeiten, welche dann von Weber weiter ausgeführt wurden.

dem öffentlichen Amte zukommt, nicht hätte thun sollen, oder es muß mit Vorsatz etwas unterlassen seyn, was dem öffentlichen Amte, welches Jemand bekleidet, vermöge seines Ansehns und seiner Würde mit vollkommenem Rechte gebühret. Der vorkommende Fall ist daher mit den vollkommenen Rechten der Amtsehre zu vergleichen, und dadurch zu bestimmen, in wie fern diesen Rechten zuwider gehandelt sey. Freilich sind Obrigkeiten und Beamte oft sehr geneigt, bei jeder ihnen widerfahrnen Beleidigung ihren öffentlichen Character in Anregung zu bringen, so wie hingegen Urheber und Theilnehmer des Vergehens sich häufig mit der Ausflucht einer bloßen Privatbeleidigung zu schützen suchen. Auch hat in manchen vorkommenden Fällen die Entscheidung der Frage: ob der Vorgang eine öffentliche oder Privatbeleidigung sey, allerdings Schwierigkeiten. Wird der Begriff von Injurien auf den Souverain bezogen, so bilden öffentliche Injurien gegen ihn das Verbrechen der beleidigten Majestät, Privatinjurien hingegen das Verbrechen der verletzten Ehrfurcht. Jene lassen ihn als Regenten, diese als Menschen in seinen bloßen Privatverhältnissen *). Wenn ein Fürst

---

*) Leysers Bemerkung ist nicht bestimmt genug. Er sagt in seinen Medit. ad Pand. Sp. 569, 9. Prima, quemadmodum dixi, maledictorum in Principem classis complectitur ea, quae in pricipem non tanquam principem, jaciuntur, sed ei crimen aliquod ad rempublicam non magnopere pertinens, imputant, aut scomna e trivio continent. — Obliqua et minus principalis rei publicae laesio, qualis omnibus criminibus inest, ad crimen Majestatis inferendum non sufficit.

einen Vertrag abschließt nicht im Namen des Staates, so hat er in Beziehung auf diesen Vertrag nur gleiche Rechte mit dem Vertragenden, und er muß die Entscheidung daraus entstehender Streitigkeiten dem ordentlichen Richter überlassen. Ist ein Souverain Kaiserlicher oder Königlicher General, wie es vormals häufig der Fall war, oder commandirt er, wie es in den Befreiungskriegen von 1813 bis 15, namentlich in der Schlacht bei Waterloo der Fall war, ein Corps, welches unter dem Oberbefehl eines Feldmarschalls steht, so handelt er in Dienstgeschäften nicht als Souverain, und kann daher eine Beleidigung seines Unterthanen, wegen dieser Geschäfte, nicht als Verbrechen der beleidigten Majestät strafen. Befindet sich der Souverain verkleidet auf einer Masquerade, so geht eben aus dieser Verkleidung sein Wille, als Regent nicht erkannt zu werden, hervor, und es fällt die Absicht des Unterthanen, die Ehre seines Souverains, als solchen, zu beleidigen weg. Eben so ist ohnstreitig ein Unterschied, ob der Souverain sich am Pharotische befinde oder im Staatsrathe, auf der Jagd oder auf dem Landtage, beim Pferdehandel oder auf der Parade. Und so ist überhaupt kein Majestätsverbrechen, sondern nur das Verbrechen der beleidigten Ehrfurcht, vorhanden, in allen Fällen, wo der Souverain nicht in der Ausübung seiner oberherrlichen Autorität, oder da man mit ihm seiner Regierung wegen zu thun hat, beleidigt wird; wo sich Jemand seinen Verfügungen nicht mit thätlichen oder wörtlichen Beschimpfungen widersetzt; wo er nicht gerichtliche oder administrative Befehle desselben zu rächen sucht; wo durch

unbefugte Reden und Handlungen keine Verachtung seiner oberherrlichen Würde an den Tag gelegt wird, und wo endlich von keiner Verletzung der dem Regenten, als solchen, gebührenden Ehrenbezeugungen die Rede ist. Das Majestätsverbrechen betrifft nur die Ehrenrechte der oberherrlichen Autorität selbst; alle übrigen Beleidigungen, wobei diese bestimmte Art der Vergehung nicht zutrifft, lassen jenen Begriff nicht auf sich anwenden, sondern gehören zu dem Verbrechen der verletzten Ehrfurcht, wenn gleich im übrigen der Vorwurf einige Beziehung auf das oberherrliche Verhältniß und die Regierung haben mag. Demnach kann man also das Verbrechen der beleidigten Majestät dahin bestimmen, daß es begangen wird, durch bösliche Handlungen, wodurch Jemand zu erkennen giebt, daß er seinen Souverain, auch außer den Regierungsverhältnissen, nicht achte. Die verschiedenen Eintheilungen der Injurien finden auch hier ihre Anwendung. Man kann nämlich bei der Injurie entweder die Beschaffenheit der Handlung selbst betrachten, oder die Person des Beleidigten, oder die Größe der Vergehung. Die erstere Rücksicht begründet die Eintheilung in Real- und symbolische Injurien, deren Begriff schon §. 9. entwickelt ist. Die Betrachtung der Person des Beleidigten begründet die Eintheilung in mittelbare und unmittelbare Injurien. Der Beleidigte ist nämlich entweder selbst Derjenige, gegen welchen die Handlung unternommen wird, oder, nach gewissen Verhältnissen, ein Dritter, welchem die schimpfliche Behandlung eines Andern durch diesen gleichfalls zur Beleidigung gereicht; dort ist eine un-

mittelbare, hier aber eine mittelbare Beleidigung vorhanden.*) Begründet die Erwägung der Größe der Injurien endlich die Eintheilung in schwere, atroces, und geringere, leves, und die Schwere einer Injurie wird nach den Umständen, welche bei ihr eintreten, bestimmt, nämlich nach der Beschaffenheit des Gesagten oder der Thätlichkeit, des Ortes, wo sie geschah, und der Personen, welchen sie zugefügt wurde. Beleidigungen eines Unthanen gegen seinen Landesherrn gehören immer zu den schweren.

L. 7. §. 8. D. de injur. Persona atrocios injuria fit, ut quum magistratui, parenti, patrono fiat.

L. 9. D. de injur. — etiam sine pulsatione dici atrocem injuriam persona atrocitatem faciente.

Nämlich, wenn gleich der Souverain nicht immer als solcher erscheint, oder wenn gleich nicht überall seine oberherrliche Autorität in Betracht kommt, so ist er doch immer und zu jeder Zeit Fürst, folglich überall mit dem erhabensten Range im Staate bekleidet und dem gemäß zu ehren, die seltenen Fälle ausgenommen, wo er selbst die, seinem Range gebührenden, Ehrenbezeugungen ablehnt, z. B. wenn er incognito reiset. Zum Thatbestand des Verbrechens der verletzten Ehrfurcht gehört 1. eine äußere,

---

*) *L. 1. §. 3. D. de injur. Item aut per semet ipsum alicui fit injuria, aut per alias personas. Per semet, quum directe ipsi cui patri familias vel matri familias fit injuria. Per alios, quum per consequentias fit; quum fit liberis meis vel servis meis, vel uxori, nuruive.*

den Zwangsrechten des Gekränkten in Ansehung der Ehre, widersprechende, Handlung. Daß Jemand blos nach seiner individuellen Vorstellung seine Ehre verletzt halte, reicht nicht hin; es muß eine Verletzung der vollkommenen Rechte auf Ehre und guten Namen vorhanden seyn. Zu verlangen, daß weder seine absolute Ehre als Mensch, noch seine staatsbürgerliche Ehre gekränkt werde, hat jeder das Zwangsrecht. Es wird aber die absolute Ehre gekränkt, wenn man erklärt, man halte Jemanden für keinen Menschen, wenn man ihn mit Benennungen belegt, die dieses enthalten, wenn man solche unsittliche Zumuthungen an ihn macht, oder solche grobe Ausdrücke gegen ihn gebraucht, welche zu erkennen geben, man habe die Achtung nicht vor ihm, welche er als Mensch zu fordern berechtigt ist, oder, wenn man in der Absicht, nicht seine öffentliche, sondern seine gemeine Ehre zu kränken, sich thätliche Angriffe auf seine Person und Eigenthum erlaubt. Die staatsbürgerliche Ehre des Landesherrn besteht darin, daß er als der erste im Staate anerkannt werde, und als Genosse des souverainen Fürstenstandes. Sie wird gekränkt, wenn man entweder geradezu erklärt, daß man ihn in dem ausgezeichneten Range nicht mehr anerkenne, oder wenn man sich gegen ihn solche unsittliche Zumuthungen erlaubt, solcher groben Ausdrücke bedient, welche conventionell in der bürgerlichen Gesellschaft als solche betrachtet werden, wodurch man zu erkennen giebt, daß man vor Jemandem nicht die Achtung habe, welche er nach seinem Range und als Staatsglied zu fordern berechtigt ist. 2. Die Absicht der Ehrenkrän-

kung. Soll überhaupt in Injuriensachen eine Handlung strafbar seyn, so wird immer der animus injuriandi erfordert, d. h. es muß Jemand vorsätzlich den vollkommenen Rechten Anderer in Rücksicht auf Ehre, Achtung und guten Namen zuwider gehandelt haben.

L. 3. §. 1. 2. D. de injur. Quum injuria ex affectu facientis consistat, pati quis injuriam, etiamsi non sentiat, potest, facere nemo, nisi qui scit, se injuriam facere.

Zu jedem Verbrechen gehört der Wille, dasjenige Verbrechen zu begehen, dessen ordentliche Strafe verfügt werden soll; nur darin ist hier etwas besonderes, daß, wenn bei andern Verbrechen auch die Fahrlässigkeit bestraft wird, der Vorwurf einer Injurie hingegen den Gesetzen nach den nicht treffen kann, dem nichts weiter zur Last fällt, als daß er nur aus Fahrlässigkeit gefehlt. Das Unrecht, welches eine Handlung zur Injurie macht, besteht entweder darin, daß Jemand durch Worte oder Handlungen eine ungebürliche Verachtung gegen uns an den Tag legt, und dies setzt ohnstreitig ein vorsätzliches Verbrechen voraus, weil ich von dem, der ohne Vorsatz Dinge unternimmt, die mir zuwider sind, wohl nicht füglich sagen kann, daß er mich verächtlich behandelt habe; oder es bringt uns Jemand durch schriftliche und mündliche Aeußerungen bei Andern einen übeln Ruf zuwege. Das Letztere kann freylich auch durch unvorsichtige Aeußerungen veranlaßt werden, dann ist aber auch keine Injurie vorhanden. Selbst die größte Fahrläßigkeit ist nicht hinreichend, wo der Vorsatz zu beleidigen

fehlt, den Vorwurf einer Injurie zu begründen; inzwischen kann sie deswegen doch in andrer Rücksicht strafbar seyn.

L. 15. §. 13. D. de injur. Si quis astrologus vel qui aliquam illicitam divinationem pollicetur consultus, aliquem furem dixisset, qui non erat, injuriarum cum eo agi non potest; sed constitutiones eos tenent.

Der animus injuriandi ist aber nicht nur dann vorhanden, wenn mit einer gewissen Handlung gar keine andre, als die Absicht geradezu zu kränken, verknüpft ist; sondern es wird auch Derjenige ihn nicht ablehnen können, welcher bei einer unerlaubten Unternehmung zwar einen andern Hauptzweck hatte, gleichwohl aber, um diesen zu erreichen, vorsätzlich ein Mittel wählte, wovon ihm nicht unbekannt seyn konnte, daß es an sich, oder nach gesetzlicher Bestimmung, zur Verachtung und Kränkung der Ehre eines Andern gereiche. *) Denn überhaupt ist bei der Handlung eines vernünftigen Menschen anzunehmen, daß er weiß, was er thut, und daß er mithin auch dasjenige gewollt hat, was eine nothwendige Folge der Handlung ist. Wenn also Thatsachen, welche zur Verachtung und

---

*) *L.* 21. §. 7. *D. de furtis. L.* 9. §. 4. *L.* 10. *D. de injur. I. H. Boehmer introd. in jus Digestorum. Tit. de injur.* §. 13. *Meister princ. juris crim.* §. 178. *Sufficit tamen etiam dolus indirectus, videlicet si illicite quid agitur alia intentione, quod ad alterius contumatiam per necessariam consequentium spectat. At sine omni dolo injuria plene et proprie talis non committitur.*

Kränkung der Ehre eines Andern gereichen, bewiesen werden, muß die Absicht zu kränken und zu beleidigen, so lange nach einer richtigen Schlußfolge aus der Handlung selbst angenommen werden, bis der Beklagte oder Angeschuldigte beweisen kann, daß andere Umstände bei der Sache eintreten, welche den Vorwurf der Absicht zu beleidigen entweder ganz heben, oder doch die rechtliche Vermuthung zu seinen Gunsten lenken. 3. Eine unbefugte Handlung. In allen Fällen, wo man gegen den Souverain so handelt, wie man es vermöge des vollkommenen Rechts thun durfte, findet der Vorwurf einer Verletzung der Ehrfurcht gegen ihn nicht Statt; denn was pflichtmäßig und rechtmäßig ist, kann nicht zugleich verbrecherisch seyn. L. 13. §. 1. 2. D. de injur. Juris executio non habet injuriam. §. 3. J. L. 13. §. 6. L. 15. §. 13. D. cit. tit.

Der Beichtvater, welcher sich in gesetzlicher Maaße des Rechts der Ermahnung bedient, der Hofprediger in seinen öffentlichen Vorträgen, Advocaten, welche bei einem Proceß gegen den Souverain in Interesse ihrer Parthei schreiben. Angeklagte, welche sich vertheidigen, so auch die Eltern eines Souverain, haben hinsichtlich ihres Betragens gegen ihn, Rechte und Pflichten, auf welche sich Andere nicht berufen können. Es kommt also bei dem Verbrechen der verletzten Ehrfurcht auf den Umfang an der Rechte und Befugnisse, welche der angebliche Beleidiger hat, auf das Verhältniß zwischen ihm und dem vermeintlich Beleidigten. Eine Handlung, welche unter andern Umständen eine Ehrenverletzung seyn würde, kann durch Pflich-

ten des Berufs oder Amtes, oder durch besondere Rechte, unmittelbar gerechtfertigt werden.*)

Ueberhaupt für jeden ist Ehre ein unschätzbares Gut, denn es beruhet darauf das Vertrauen der Gesellschaft, worin wir leben, die Wirksamkeit in unserm Beruf, der Credit des Kaufmanns, die Kundschaft des Handwerkers, das Hauptsächlichste was wir nöthig haben, um uns Gönner und Freunde zu verschaffen, durch sie befördert zu werden, und unser irdisches Glück zu machen. Eben deswegen ist das Streben nach diesem Gute so allgemein; es entwickelt sich schon im Kindesalter, weiterhin zeigt es sich immer stärker, und es hat die erstaunenswürdigsten Wirkungen hervorgebracht. Auf den Ruf zur Ehre versammelten sich einst unermeßliche Heere zu den Kreuzzügen nach Palästina, und durch eben diesen Ruf begeistert, vereinigten sich in unsern Tagen sonst getrennte Völker, um Napoleons Herrschaft zu zertrümmern, welche für die Ewigkeit fest gegründet schien. Ueberhaupt ist Ehre das Princip und der Lebensquell der Monarchien, welche nur durch sie blühen, und deswegen enthalten unsere Gesetze die umfassendsten Vorschriften, um jedem den Besitz seiner Ehre zu sichern. Wir sollen die Ehre und den guten Namen eines Jeden heilig halten, allein besonders sollen wir den Fürsten ehren, und die Verletzung der, ihm schuldigen, Ehrfurcht ist allerdings ein schweres

---

*) *Mathaeus de crim. Tit. de injur. Cap. 1. n.* 8. Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 280.

Vergehen, *) welches die traurigsten Folgen für den Staat haben kann.

Begangen wird dasselbe durch den Vorwurf entwürdigender und unsittlicher Handlungen, welche den Beleidigten als unwerth seines Standes oder seiner Würde darstellen, sich übrigens aber nicht auf den Staat beziehen. So wurde Ludwig XII. König von Frankreich, ein wohlwollender Regent, öffentlich auf dem Theater zu Paris, als ein unersättlicher Geizhals vorgestellt, welcher aus einer übermäßig großen Vase trinkend, dennoch seinen Durst nicht stillen könne. Leyser, welcher dies anführt, **) bemerkt dabei, der König habe zwar blos darüber gelacht, allein dies Beispiel der Milde verbinde andere Fürsten nicht zur Nachahmung; vielmehr dürften sie, ohnbeschadet der Gesetze der Gerechtigkeit und Billigkeit, Menschen, die sich so schwer gegen göttliche und menschliche Gesetze versündigt, gefangen setzen, gegen sie die Specialinquisition anordnen, und sie selbst mit dem Tode bestrafen lassen, wovon sich ein Beispiel finde bei Carpzov. ***) Schimpfliche Urtheile über Character, Gesinnungen und Absichten des Souverains begründen gleichfalls das Verbrechen der verletzten Ehrfurcht. Clitus sprach bei einem Gastmahl in groben Ausdrücken zu seinem Souverain, Alexander dem Großen, machte ihm schwere Vorwürfe, und gebrauchte selbst Schimpf-

---

*) *Dareau sur les Injures. Tom. 1. c. 2. §. 2. Le respect qu'on lui doit est tel, que l'on ne peut y manquer sans devenir coupable.*

**) *Medit. ad Pand. Sp. 569, 9.*

***) *Carpzov Quaest. crim. 41. n. 122.*

wörter. Dafür stieß ihn dieser gleich mit seinem Degen nieder, und das Gericht erkannte die Strafe für verdient. *) Auch in der ausdrücklichen, allgemeinen Erklärung, daß man den Souverain verachte, und seines hohen Ranges unwürdig halte, so wie in allen Worten und Handlungen, welche als Zeichen positiver Verachtung diese allgemeine Erklärung stillschweigend in sich fassen, liegt das Verbrechen der verletzten Ehrfurcht. Der Marschall d'Ancre, welcher in den ersten Regierungsjahren des, frühzeitig zur Regierung gelangten, Königes Ludwig XIII. von Frankreich, fast allmächtig war, fiel in die Ungnade desselben wegen des Uebermuthes, mit welchem er in den verächtlichsten Ausdrücken von seinem Souverain sprach. Dieser ließ ihn hinrichten und erzählte am Tage seiner Hinrichtung seinen Freunden verschiedenes von dem anmaaßenden und kränkenden Betragen des Marschalls, welcher unter andern eine Handlung seines Fürsten einen Jungensstreich genannt hatte, wofür er die Ruthe verdient habe. **) Bei der juristischen Facultät zu Helmstädt kam der Fall vor, daß sich ein Minister verächtlich über seinen Fürsten ausgedrückt, und unehrerbietig über dessen Mutter, welcher er Unsittlichkeiten nachgeredet hatte. Er hatte jenen „einfältig und wunderlich" genannt. Der Spruch der Facultät lautete dahin, „der Minister solle in sichere, doch leidliche und anständige Ver-

---

*) *Curtius hist. Alex. VIII, 2.*

**) *Histoire des plus illustres favoris anciens et modernes. Tom. 3. p. 188.*

wahrung genommen, und über gewisse Inquisitionalartikel, welche aus den Acten zu ziehen, befragt werden, worauf und wenn er in dem Leugnungsfall mit den Zeugen confrontirt, auch mit einer Defension, dafern er solche verlange, zugelassen worden, allenthalben ferner ergehe, was Recht ist." Leyser, welcher im Spruchcollegium der Juristischen Facultät zu Wittenberg saß, bemerkt hierbei,*) obiici nobis poterat lex unic. Cod. Si quis Imperatori maledixerit. Verum, quod ibi extat, singularis mansuetudinis exemplum alios principes non obligat, ut necessario id imitentur.**) Noch ohnlängst kam ein hierher gehöriger Fall zu London vor. Dort hatte Herr Hervey, Redakteur des Sontagsblattes W. Sunday-times in seiner Wochenschrift geäußert, der jetzt regierende König in England Georg IV. leide, wie sein Vater Georg III. an Geisteszerrüttung. Er wurde deshalb wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen seinen Souverain angeklagt, und er erschien den 29. Octbr. 1823 vor dem Gerichtshofe der Kingsbench. Die Thatsache der Anklage unterlag keinem Zweifel. Der berühmte Parlamentsredner Brougham vertheidigte den Angeklagten mit großer Beredtsamkeit und beim Schluß seiner Rede

---

*) *Leyser* Sp. 571, 25.

**) *Et ipsa profecto legis verba: ex personis hominum dicta pensemus, et utram praetermitti, an exquiri debent, censeamus, eos, qui maledicta in principem poena omni eximunt, refellunt.* *Leyser* Sp. 569, 6. Vergl. §. 7. II, 3.

wurde ihm Beifall geklatscht. Nachdem das Gericht Stille geboten, endete der Anwald der Krone, und stellte als Grundsatz fest, daß die Preßfreiheit sich nicht bis zur Beleidigung der geheiligten Person des Monarchen erstrecken dürfe. Der Großrichter Lord Asbott resumirte die Verhandlung, und erklärte am Schluß, daß er es für seine Pflicht halte, seine persönliche Meinung vorzulegen. Diese bestehe darin, daß der Redakteur des Blattes einer verläumderischen und verbrecherischen Kundmachung gegen die Person des Königs schuldig sey. Die Geschwornen zogen sich sofort zur Berathschlagung zurück, und blieben fast fünf Stunden eingeschlossen. Nach lebhaften Debatten sprachen sie das Schuldig aus, empfohlen indessen den Schuldigen der Nachsicht der Richter. Da man in öffentlichen Blättern nicht gelesen, daß die Sache weiter verfolgt sey, so scheint es daß man sie niedergeschlagen habe.*)

Wenden wir die hier entwickelten Grundsätze auf vorliegenden Fall an, so leidet es keinen Zweifel, daß das Verbrechen der verletzten Ehrfurcht begangen. Ueberhaupt sieht man leicht, daß hier eine unbefugte Unternehmung vorhanden. Denn, was konnte die Verfasser der Briefe berechtigen, sich in anonymen Schreiben so verwerflicher Art an den Kurfürsten zu wenden? Jene besondern Rechte, welche manchen, oben genannten Personen, eine freimüthigere Rede gegen ihren Landesherrn erlauben, können ihnen nicht zu Statten kommen; denn,

---

*) Neckarzeitung 1823. No. 306, 310.

was sie auch seyn mögen, so haben sie auf solche Rechte schon als Anonyme keinen Anspruch. Der Vorsatz zu beleidigen, wird bei einer solchen unbefugten Unternehmung präsumirt, und ist hier um so gewisser anzunehmen, da es ihnen nicht zweifelhaft seyn konnte, daß der von ihnen gewählte Weg ihrer Mittheilungen zur Kränkung des Kurfürsten gereichen würde, und da sie, nachdem das Kurfürstliche Ministerium bereits, in seiner Bekanntmachung vom 27. Julius 1823, hinlänglich die höchste Ungnade des Kurfürsten über den ersten Drohbrief zu erkennen gegeben, dennoch mehrere andere folgen lassen. Hierdurch erhalten aber die besondern Handlungen, wodurch sie sich des Verbrechens der verletzten Ehrfurcht schuldig gemacht, ihren eigentlichen Charakter. Sie haben in jenen Briefen alle Formen verletzt, unter welchen allein man sich an den Kurfürsten wenden darf, sie haben sich unziemlicher Ausdrücke bedient, und vielfältig die Achtung aus den Augen gesetzt, welche sie ihrem Fürsten, auch als Privatmann, schuldig sind. Es muß die größte Indignation erwecken, wenn sie sich nachtheilige Urtheile über Absichten und Gesinnungen desselben erlauben, und wenn sie sich selbst zu seinen Sittenrichtern aufwerfen. Ganz besonders strafbar ist auch ihre Anführung einer erlauchten Dame, welcher der Kurfürst seine Huldigung gewidmet hat, und welcher er alle Ehrenrechte verliehen, die er ihr nur immer verleihen konnte. Wie würdig sie dieser Auszeichnung sey, ist bekannt genug. Wie viele Waisen haben in ihr eine wohlthätige Mutter gefunden, wie viele Thränen der Unglücklichen hat sie ge-

trocknet, wie vielen Verlassenen hat sie ihren Beistand geschenkt, wie vielen Unglücklichen geholfen!

Die ausgezeichnete Hochachtung, welche ihr gebührt, ist begründet in der

L. 1. C. de domesticis et protectoribus. Poena sacrilegii similis erit, si his honorificentia non deferatur, qui contingere nostram purpuram digni sunt aestimati.

Eine Verletzung dieser Pflicht, ist mittelbar Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kurfürsten.

L. 1. §. 3. D. de injur. Spectat ad nos injuria, quae in his fit, qui vel potestati nostrae, vel affectui subjecti sunt.

11.

Erster und zweiter Zweifelsgrund.

Nachdem in dem Bisherigen die Entscheidungsgründe vorgetragen, welche die Bestrafung der hier in Rede stehenden Verbrechen begründen, sind auch noch, um die Sache in völlige Klarheit zu setzen, die Zweifelsgründe in Erwägung zu ziehen.

L. 25. Cod. de probat. Sciant cuncti accusatores, eam se rem in publicam notionem deferre debere, quae munita sit idoneis testibus vel instructa apertissimis documentis, vel indiciis ad probationem indubitatis et luce clarioribus, expedita.

Als Zweifelsgründe könnte man aber gegen die Gewißheit des Corpus Delicti einwen-

den, zuerst, es habe vielleicht ein Wahnsinniger die Drohbriefe geschrieben; zweitens, es sey ungewiß, ob sie ein Unterthan des Kurfürsten geschrieben; drittens, es handle sich nur von leeren Drohungen, und Thätlichkeiten wären noch nicht vorgefallen; viertens, es könne ja von keinem Pasquill die Rede seyn, und ein bloßer Privatbrief sey noch kein hinlängliches Fundament zu einer Criminalanklage. Wir wollen in gegenwärtigem Parographen die beiden ersten Zweifelsgründe untersuchen. Was nun

den ersten Zweifelsgrund betrifft, daß vielleicht ein Wahnsinniger die Drohbriefe an den Kurfürsten geschrieben, so lehrt freilich die Geschichte, daß solche Drohbriefe an Souveraine häufig von Wahnsinnigen geschrieben sind. An keinen Fürsten vielleicht mehr, als an Georg III., König von Großbritannien und Hannover, welcher doch während der ganzen Dauer seiner Regierung von allen seinen zahlreichen Unterthanen in allen Welttheilen so hoch verehrt wurde. Und nicht nur Drohbriefe wurden an ihn gesandt, sondern die Wahnsinnigen schlichen sich auch wohl in sein Palais, um ihn zu ermorden, wie in einem neuern Werke näher ausgeführt ist. *) Nicht etwa aus Politik gab man solche Leute für wahnsinnig aus, sondern sie waren es, nach dem Zeugniß der Aerzte, wirklich. Einer von ihnen wird noch jetzt gefangen gehalten, obgleich Georg III. bereits 1820

---

*) Georg der Dritte, sein Hof und seine Familie. Nach englischen Quellen bearbeitet v. F. L. von Bibra. Zweite Abtheilung, Leipzig, 1820. 8.

gestorben; da auf seinen Nachfolger, den jetzt regierenden König Georg IV., sein Wahnsinn sich nicht bezogen hatte, so glaubte man, dieser werde ihn in Freiheit setzen lassen, allein die Aerzte und das Conseil des Königes stimmten nicht dafür. In Deutschland ist ein Beispiel dieser Art 1817 zu Weimar vorgekommen, wo man in den Kirchenstühlen und auf öffentlichen Plätzen anonyme Aufforderungen fand zu Rebellion und zum Morde. Lange bemühete man sich vergebens in der Stille, den Verfasser dieser Proclamationen zu entdecken. Endlich wurde der Fall zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das Original zur beliebigen Einsicht im Policeibureau niedergelegt, und ein Preis auf die Entdeckung des Concipienten gesetzt. Da fand es sich denn bald, daß ein ganz armer, in hohem Grade melancholischer, wirklich verrückter Schuster der Verfasser sey. Den Preis der Entdeckung gab der Entdecker der Frau des Unglücklichen, da ihr Mann nun in das Tollhaus gebracht wurde. Zur Erklärung dieser Erscheinung, daß Wahnsinnige so häufig Drohbriefe schreiben an ihre Fürsten, und selbst mit Mordanschlägen gegen sie umgehen, muß man eine andere vergleichen, da Frauenzimmer, welche aus irgend einer moralischen oder physischen Ursache wahnsinnig wurden, sich so häufig für Gemahlinnen von Fürsten, Prinzessinnen, halten, und Dienstmädchen in Residenzstädten, bei einiger Anlage zum Wahnsinn, sich nicht selten in Fürsten, mit welchen sie vielleicht nie ein Wort gesprochen, zum Wahnsinn verlieben. Ein Dienstmädchen, welches aus Liebe zu dem Großfürsten Constantin von Rußland, der nicht

einmal ihre Existenz kannte, wahnsinnig geworden, zeigte mir in dem Abuchowschen Hospital zu St. Petersburg der damalige Director desselben, Staatsrath Ellisen. Von einer andern Person las man 1817 in öffentlichen Blättern, daß sie ohnmächtig einem Sächsischen Prinzen zu Füßen hingesunken, als dieser in Dresden aus der Kirche trat, und an ihr vorbeiging. Ihr Wahnsinn war zwar nicht so weit vorgerückt, wie der des vorhin genannten Mädchens; es war indessen auch bei ihr dringend nöthig, für ihre Heilung zu sorgen, daher man sie in ein Irrenhaus brachte. Der Wahnsinn nimmt also oft seine Richtung auf Fürsten. Der Grund leuchtet hiervon bald ein. Fürsten, welche auf den höchsten Platz in der bürgerlichen Gesellschaft gestellt sind, ziehen auch die Aufmerksamkeit Aller im höchsten Grade auf sich. Die einmal empfangenen Eindrücke erlöschen dann bei dem Wahnsinnigen auch erst mit dem gänzlichen Verschwinden seines Bewußtseyns. Da sich nun Mordbegierde und sinnliche Lust häufig bei solchen Wahnsinnigen finden, welche an Verstopfungen leiden und an Unordnungen in den ersten Wegen, so ist auch nichts natürlicher, als daß jene Affecten ihre Richtung leicht auf solche Personen nehmen, welche früher die stärksten Eindrücke auf sie machten, und ihre Einbildungskraft vorzüglich beschäftigten. *) Wären nun jene Droh-

*) Arnold, über die Natur des Wahnsinns. Leipzig, 1784. 89. Hoffbauer Untersuchung über die Krankheiten der Seele. Th. 1. 2. Halle 1802. 1803. J. D. Metzger gerichtliche Arzneiwissenschaft §. 400 f.

briefe an den Kurfürsten von Hessen = Cassel auch von einem Wahnsinnigen geschrieben, so würde dies die Lage der Sache freilich sehr verändern. Nur wissentliche Uebertretungen der Gesetze beschäftigen den Richter bei Ausübung der Strafgerechtigkeit, gesetzwidrige Handlungen solcher Menschen, die keiner wissentlichen Verletzung ihrer Pflichten fähig sind, können nicht als Verbrecher behandelt werden. Um einer reiflichen, bösen Handlung fähig zu seyn, muß der Mensch die Verbindlichkeit, seine böse Handlung zu unterlassen, sowohl überhaupt als auch insbesondere in dem Zeitpunkt, da er sie beschloß und ausführte, gekannt haben. War er sich dieser Pflicht nicht bewußt, so konnte er sich ohnmöglich selbstthätig zur Uebertretung des Gesetzes bestimmen. Seine Handlung ist daher unwillkührlich, und kann uur in so fern einige Moralität haben, als man ihn einer Nachläßigkeit in der Anwendung der in seiner Gewalt stehenden Mittel zur Hintertreibung jener schädlichen That beschuldigen kann. Gemüthskranke werden, nach Verschiedenheit ihres mehr oder weniger ruhigen Verhaltens, sinnlose oder wahnsinnige, rasende und tolle genannt; *) sie kommen aber darin mit einander überein, daß sie des Gebrauchs ihrer Vernunft entweder ganz beraubt, oder doch derselben bei den Anfällen ihrer Gemüthsschwachheit nicht mächtig sind. Ist das erste der Fall, so kann man sie nie eines Verbrechens beschuldigen, weil ihnen im-

---

*) *L.* 13. §. 1. *de offic. Praes. L.* 48. §. 2. *de legat.* 2. *L.* 5. *C. de codicill.* §, 2. *J. qui testam. tut. dare poss. L.* 2. *de inoff. testam.*

mer das Bewußtseyn der Bewegungsgründe fehlen wird, deren selbstthätige Unterdrückung das Wesen des Verbrechens ausmacht. Solche Gemüthskranke kann man auch wegen der schwersten und schädlichsten Uebertretungen der Gesetze nicht zur Strafe ziehen; da ihre gesetzwidrige Handlung immer unwillkührlich ist, so ist sie auch nicht zurechnungsfähig, und es fehlt der Grund, sie als ein Verbrechen anzusehen und zu bestrafen. So heißt es in Hinsicht des Mordes

L. 12. D. ad Leg. Cornel. de Sicar. Infans vel furiosus, si hominem occiderit, Lege Cornelia non tenentur, cum alterum innocentia consilii, alterum fati infelicitas excusat.

P. G. O. Art. 150.

Die Meinung eines nicht unberühmten Rechtsgelehrten *), nach welcher auch des Gebrauchs der Vernunft beraubte Menschen wegen gesetzwidriger Handlungen, die in einem hohen Grade schädlich und verabscheuungswürdig sind, nach der Strenge der Gesetze behandelt werden können, widerspricht also den natürlichen Grenzen der peinlichen Gesetzgebung und dem allgemeinen Begriff von Verbrechen. Seine Vergleichung mit dem Fall, da man Thiere wegen ihrer Schädlichkeit tödtet, ist deswegen unpassend, weil diese letztere Hinwegräumung vor keinem Gerichte geschieht. Dabei ist bei Gemüthskranken doch immer noch die Möglichkeit, daß sie wieder zum Gebrauch ihrer Vernunft gelangen

---

*) *Andr. Gaill pract. obs. lib. 2. obs. 110. n. 22.*

können. *) Wie aber, wenn solche Unglückliche des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht ganz beraubt, sondern desselben nur bei den Anfällen ihrer Gemüthsschwachheit nicht fähig sind? Hier muß man unterscheiden, ob sie die gesetzwidrige Handlung in einem Anfall ihrer Krankheit, oder in einem der Zwischenräume der Zeit, in welchem sie ihre Gemüthschwäche verläßt, unternommen haben. Ist jenes, so gilt die vorhin angegebene Entscheidung, im andern Fall aber wird man den Urheber einer gesetzwidrigen Handlung niemals ganz entschuldigen können. Denn er ist unter dieser Voraussetzung einer selbstthätigen Bestimmung zur Uebertretung des Gesetzes fähig, und hat entweder die aus dem Bewußtseyn seiner Verbindlichkeiten fließenden Bewegungsgründe wirklich unterdrückt, oder sich doch einer strafbaren Uebereilung schuldig gemacht, indem er die böse Handlung unternahm, ohne vorher ihre Folgen untersucht, und sie auf seine Pflichten bezogen zu haben. Verdient er also wegen seines unglücklichen Zustandes einige Nachsicht, weil die mehr oder weniger heftigen Anfälle der Raserei, des Wahnsinnes und der Tollheit, auch in den Augenblicken, wo seine Krankheit ihn

---

*) *Neque etiam probanda sententia Gailii — quasi ab animalibus, rationibus prorsus incapacibus, ad nobilissimam creatorem forma humana praeditam, et hactenus quidem ratiocinandi facultate destitutam, sed ejus recuperandae non omnino ineptam, consequenter non gratis perdendam, arguere liceret. De Boehmer Medit. in C. C. C. ad art.* 179. §. 6. *p.* 864. Vgl. *Rivinus diss. de homicidio, quamvis a furioso commisso, poena capitis puniendo. Lipsiae,* 1740.

verläßt, noch immer eine gewisse Schwachheit in seiner Seele zurücklassen können; so darf man doch diese Nachsicht nicht auf eine gänzliche Befreiung von der auf seine Verbrechen gesetzten Strafe, sondern nur auf eine Erleichterung und Milderung derselben ausdehnen. *) Der Richter hat also in Ansehung der Verbrechen Gemüthskranker eine sorgfältige Untersuchung anzustellen, in wie fern sie des Gebrauchs ihres Verstandes gar nicht mächtig waren. Es sind darüber die Freunde und Verwandten derselben abzuhören, und es ist dabei auch auf das ganze frühere Leben des Inculpaten zu sehen, so wie auf seinen Gemüthszustand in der nächsten Zeit vor der in Frage stehenden That, und auf sein körperliches Befinden. Nie ist eine Gemüthskrankheit ohne Einfluß auf den Körper, und wo namentlich der Schlaf, die Verdauung und die Augen vollkommen gesund sind, da kann auch keine Gemüthskrankheit angenommen werden. Allerdings macht uns nun der Widerwillen, welchen jeder unverdorbene Mensch bei der Idee empfindet, daß jene Drohbriefe an den Kurfürsten mit Bedacht und in böser Absicht geschrieben, sehr geneigt, der Vermuthung Raum zu geben, daß ein Wahnsinniger Verfasser derselben sey, wo ihn denn keine Strafe treffen könnte.

---

*) *L. 14. D. de officio praesidis. Si vero ut plerumque adsolet, intervallis quibusdam sensu sapiore, non forte eo momento scelus admiserit, nec morbo ejus danda est venia, diligenter explorabis: et si quid tale compereris, consules nos, ut aestimemus, an per immanitatem facinoris si eum posset videri sentire supplicio adficiendus sit.*

L. 7. §. 3. D. ad L. Juliam Majestatis. Hoc tamen crimen a judicibus non in occasionem, ob principalis majestatis veneration em, habendum est, sed in veritate: nam et personam spectandam esse, an potuerit facere, et an ante quid fecerit, et an cogitaverit et an sanae mentis fuerit.

L. unic. Cod. Si quis Imper. maled. — Si quis modestiae nescius et pudoris ignarus, improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda — eum poenae nolumus subiugari: quoniam si id processerit ex insania, miseratione dignissimum.

Dieser Vermuthung könnte man auch gerade nicht entgegensetzen, daß die Drohbriefe zusammenhängend geschrieben, gut stylisirt sind, daß sie selbst Kenntnisse verrathen, die nicht ganz gewöhnlich. Denn hatte nicht, um nur ein Beispiel aus der neuesten Zeit anzuführen, der Marquis von Londonderry, welcher den größten Theil seiner ausgezeichneten Laufbahn hindurch den Titel Lord Castlereagh führte, und unter diesem am bekanntesten ist, die bewundernswürdigsten, politischen Reden im Parlament von 1822 zu London gehalten, als er sich, bald nach dessen Schluß, in einem Anfall von Schwermuth, den 12. August jenes Jahres das Leben nahm, gerade in dem Augenblicke, als alle Anstalten zu seiner Abreise nach dem Congreß der Souveraine und ihrer Minister zu Verona, gemacht wurden? Spuren einer Gemüthskrankheit hatten sich schon früher bei ihm gezeigt, doch,

wenn er von einem Gegenstande der Politik zu sprechen gehabt, hatte sein Geist immer seine ganze Kraft gezeigt und man hatte es bis zu den letzten Tagen seines Lebens bewundert, welche genaue Nachweisungen er jeden Augenblick aus allen Zweigen der Staatsverwaltung geben konnte *). Gleichwohl muß man die Vermuthung, daß jene Drohbriefe an den Kurfürsten von Einem Wahnsinnigen geschrieben, bei näherer Prüfung aufgeben. Denn hier ist nicht von Einem die Rede, sondern von Mehreren. Wenn von mehreren fremden Händen die Rede ist, so kann es Menschen geben, welche sie in einzelnen Zeilen nachzumachen im Stande sind, allein in langen Briefen nicht ohne durch einzelne gleiche Züge sich zu verrathen. Die verschiednen, richtig gehaltenen Hände der Drohbriefe setzen also verschiedene Verfasser derselben voraus. Es würde nun aber ganz unstatthaft seyn, sich eine solche Verbindung Mehrerer, zu Einem verbrecherischen Zweck als aus lauter Wahnsinnigen bestehend zu denken. Dabei sind die Drohbriefe ja auch nicht alle von Einem Orte her abgesandt worden. Und mit welcher List sind die Verfasser dieser verbrecherischen Briefe zu Werke gegangen, um nicht entdeckt zu werden, welche Beharrlichkeit in ihrer Bosheit legen sie an den Tag, welche Einhelligkeit in ihren Planen! Sie müssen allerdings als des Gebrauchs ihrer Vernunft vollkommen mächtig und als zurechnungsfähig betrachtet werden.

---

*) Vergl. der Guelfenorden des Königreichs Hannover ꝛc. §. 35 der Quartausgabe, §. 387 der Octavausgabe.

Der zweite Zweifelsgrund, es sey ungewiß, ob ein Unterthan des Kurfürsten die Drohbriefe geschrieben, ist in so fern von Erheblichkeit, als der Umstand, ob ein Unterthan des Kurfürsten, die Drohbriefe geschrieben, oder ein Fremder, allerdings auf die rechtliche Ansicht der Sache und auf die Bestimmung der Strafe Einfluß hat. Es lassen sich allerdings mehrere Fälle als möglich denken. Setzen wir zuerst den Fall, daß zwar kein Unterthan des Kurfürsten, aber doch ein Unterthan des deutschen Bundes die Drohbriefe geschrieben. Hier würde allerdings auch die Anklage auf Hochverrath eingeleitet werden müssen. Nämlich in der ehemaligen deutschen Reichsverfassung wurde zwischen Reichshochverrath und Landeshochverrath unterschieden, und der Reichshochverrath konnte nicht nur am Kaiser und Reiche selbst, sondern auch an Kurfürsten begangen werden, indem Hochverrath gegen Kurfürsten für indirecten Hochverrath gegen den Kaiser erklärt war.

A. B. c. 24. Nam et ipsi pars corporis nostri sunt. Vergl. mit L. 5. C. ad L. Jul. Maj. und C. 5. de poenis in 6to.

So wie aber der hochselige Kurfürst Wilhelm I. in den Umsturz der alten deutschen Reichsverfassung seine Einwilligung nicht gegeben, so reservirte er sich ausdrücklich mit dem Kurfürstlichen Titel auch alle Kurfürstlichen Rechte auf dem Fürstencongreß zu Wien.

Note der Kurfürstlichen Congreßgesandtschaft zu Wien vom 28. April, 1815. „Se. Kurfürstliche Durchlaucht von Hessen, jenes denkwürdige Andenken der

alten Verfassung des großen, deutschen Vaterlandes schützend, sind entschlossen, den Kurfürstlichen Titel beizubehalten, wollen damit aber für die Zukunft, in der Absicht aller, den bisherigen Königlichen Ehren der Kurhäuser nachtheiligen, Mißdeutung zuvorzukommen, mit jener Beibehaltung das Prädicat Königliche Hoheit verbinden ꝛc.

Da nun, durch den Beschluß des deutschen Bundestages zu Frankfurt a. M. vom 20. Oct. 1819, eine Centralcommission zu Mainz errichtet worden, welche für alle wichtige, revolutionäre Umtriebe in Deutschland competent ist, so würden gewiß die Verfasser der Drohbriefe zu Mainz wegen Hochverrath gegen den deutschen Bund angeklagt werden können, dessen Sicherheit ja allerdings auch von der Sicherheit seiner Theile abhängt. Setzen wir einen andern Fall, daß die Briefe an den Kurfürsten weder von einem Unterthan desselben geschrieben, noch von einem Deutschen, sondern von einem ganz fremden, von einem Nichtdeutschen. Ein solcher würde einer criminellen Untersuchung nicht entgehen können, denn „der Unterthan, welcher einen fremden Staat oder Unterthan verletzt, handelt wider den völkerrechtlichen Frieden, und gefährdet dadurch seinen Staat, der eben darum ein eigenes, rechtliches Interesse hat, solche Beleidigungen als Verbrechen wider sich selbst zu betrachten und zu bestrafen" *). Nur könnte freilich ein Ausländer, welcher jene Drohbriefe

---

*) Feuerbach Lehrbuch des Peinlichen Rechts. 4ufl. 4. §. 40. 41.

geschrieben, nicht wegen Verbrechen der beleidigten Majestät angeklagt werden, indem diese zum Subject einen Unterthan des Staats erfordern. Jedoch ändert sich der Fall wieder, wenn man sich einen Ausländer denkt, welcher sich, bei Abfassung und Absendung der Drohbriefe, auf Kurhessischem Gebiet befand. Denn, da von dem Aufenthalte in dem Gebiete eines Staates Unterthänigkeit eine Folge ist, so können nicht allein die wirklichen Bürger, sondern auch Fremde und Reisende sich des Hochverrathes schuldig machen gegen den Staat, in welchem sie sich aufhalten, und mit den Strafen belegt werden, die sie verwirkt haben. Sind sie bei Entdeckung ihres Verbrechens nicht mehr an dem Orte, wo sie das Verbrechen begangen, so kann man sie von denjenigen Staaten, mit welchen für solche Fälle Verträge geschlossen, zurückfordern, und Kurhessen hat in neuern Zeiten mit mehrern benachbarten Mächten Verträge dieser Art errichtet. Der Einwurf, daß Menschen, die sich der Oberherrschaft eines gewissen Fürsten nicht ausdrücklich unterworfen haben, sich auch keiner Beleidigung der Majestät, oder der obersten Gewalt desselben, die ihm von ihrer Seite niemals übertragen worden, schuldig machen können, verliert sein scheinbares Gewicht, wenn man bedenkt, daß sich Niemand eine Befugniß anmaaßen darf, sowohl einzelne Menschen, als ganze Gesellschaften in der Ausübung ihrer Rechte und in dem Genuß der mit diesen Rechten verknüpften Vortheile und Vorzüge zu stören. Indessen, wenn gleich Menschen, die nicht beständige Bürger sind, sich des Majestätsverbrechen schuldig machen können, so werden sie freilich, wenn

nicht besondere Umstände eine mehrere Schärfe erfordern, mit keiner eben so schweren Strafe belegt werden dürfen, als ein wirklicher Bürger durch eine ähnliche Handlung verdient haben würde. Denn der Fremde, welcher, als temporärer Unterthan, jenes Verbrechen begeht, verletzt nur die natürliche Pflicht, die in jedem Verhältniß, in welches er kommt, den Rechten andrer Menschen, mit denen er in einer nähern oder entferntern Verbindung steht, gemäß zu leben gebietet. Der beständige Unterthan hingegen verletzt durch jene Verbrechen nicht allein diese allgemeine Pflicht, sondern er handelt auch zugleich den Verbindlichkeiten zuwider, nach welchen er als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft Alles, was in seinen Kräften steht, zur Handhabung der Rechte des ganzen Staatskörpers und des Fürsten beizutragen, durch seinen Gehorsam die Ausübung dieser Rechte zu erleichtern, und folglich alle Handlungen, die denselben ein Hinderniß entgegensetzen könnten, sorgfältig zu vermeiden, schuldig ist. Sein Verbrechen hat also immer einen höhern Grad von Strafwürdigkeit, als es bei dem blos temporären Unterthan haben kann, weil dieser nicht eben so wie der beständige Unterthan doppelte Beweggründe zur Unterlassung der gesetzwidrigen Handlung unterdrücken darf, und sich mithin niemals eines eben so großen Mißbrauchs seiner Freiheit schuldig macht, wie jener.

Ob nun wohl die angezeigten Fälle sich denken lassen, so sind sie doch nichts weniger, als wahrscheinlich. Welches Interesse hätte Jemand, der nicht Unterthan des Kurfürsten wäre, dabei haben können, sich mit Veränderungen in

der Verfassung und Verwaltung des Kurfürstenthums zu beschäftigen? Wie hätte es ihm einfallen können, gegen jene Erlauchte Dame, auf welche sich die Drohbriefe ebenfalls erstrecken, zu reden, und gegen mehrere Staatsdiener, unter welchen der verdiente Finanzrath Deines. Wie sollte ein solcher, der nicht Kurhessischer Unterthan, mit allen örtlichen Verhältnissen so genau bekannt seyn? Der erste Drohbrief hatte das Postzeichen Cassel, der zweite wurde im Palais des Kurfürsten selbst gefunden, die folgenden bezogen sich auf die frühern. Gewiß nur beständige Unterthanen des Kurfürsten können diese Intrigue angesponnen haben, sie allein hatten ein vermeintliches Interesse dabei, und die Kurfürstliche Untersuchungscommission hat bei ihren Nachforschungen nur dieser Gedanke geleitet. Beständige Einwohner sind aber theils Einwohner theils Forenses. Einwohner heißen Diejenigen, welche im Gebiete eines Staates ihr ordentliches Domicilium haben; Forenses aber, welche im dem Gebiete, wo sie nicht wohnen, doch Güter besitzen. Ob nun Jemand sein Domicilium im Kurfürstenthum habe, oder ob er nur ein Forensis sey, darauf kommt es hier so wenig an, als ob er den Huldigungseid geleistet oder nicht *). Solche, die gegen den Staat, worin sie wohnen, und dessen Unterthanen sie sind, feindselig handeln, begehen auch unter allen Umständen einen Hochverrath, wenn sie sich gleich außer dem Staate befinden sollten **). Abgesandte, die sich in den Grenzen ihrer Pflich-

*). L. 1. C. ubi crimin. agi oportet. Perez ad Cod. Tit. ad Leg. Jul. Maj. n. 7.

**) De Boehmer ad art. 124. C. C. C. §. 6.

ten und Aufträge verhalten, können unter solchen Umständen an demjenigen Fürsten, bei dem sie als Gesandte sind, keinen Hochverrath begehen. Sollte jedoch ein Gesandter die Würde seines Staates aus den Augen setzen, und einen eigentlichen Aufruhr oder öffentliche Unruhe im Staate anzetteln, so würde er als ein Forensis betrachtet, und nach den Grundsätzen, welche von Majestätsverbrechen gelten, behandet werden müssen. So urtheilt wenigstens Quistorp in seinen Grundsätzen des peinlichen Rechts. §. 151, und von Martens zeigt in seinem Völkerrechte, daß der Staat, gegen welchen sich ein Gesandter vergeht, alle Mittel anwenden dürfe, welche seine eigene Sicherheit so wie die seines Souverains erfordern *). Unterdessen begnügt man sich gewöhnlich damit, einen solchen Gesandten zu verhaften und ihn über die Grenzen zu bringen. Dies widerfuhr dem Prinzen von Cellamare, welcher, nicht ohne Vorwissen seines Hofes, als Spanischer Ambassadeur zu Paris, im J. 1818 sich mit einer Parthei Mißvergnügter zum Sturz des Herzogs Regenten verschworen hatte; dies auch dem Marquis de la Chetardie im J. 1744, beschuldigt, daß er Verschwörungen gegen die Kaiserin Elisabeth von Rußland gestiftet, und gewiß mit Wahrheit beschuldigt, daß er sie persönlich beleidigt habe. Doch war der letztere noch nicht förmlich legitimirt; und sein Hof nahm sich seiner nicht an, als habe er ohne Auftrag gewagt, Unruhen zu erregen.

---

*) De Martens précis du droit des gens. A. Goettingue 1801. pag. 327. Schmalz Europäisches Völkerrecht. Berlin 1817. S. 116.

12.

Dritter und vierter Zweifelsgrund.

Als dritten Zweifelsgrund haben wir im vorigen Paragraphen angeführt, es handle sich nur von leeren Drohungen, und Thätlichkeiten wären noch nicht vorgefallen. Es ist nun freilich im Allgemeinen gewiß, daß es Drohungen giebt, welche nicht gerade criminell sind. Denn überhaupt versteht man unter Drohungen, Reden, welche ein bevorstehendes Unglück mit wahrscheinlicher Gefahr ankündigen, und dergleichen Uebel können freilich sehr gering seyn, so daß sie nicht in das Gebiet des Criminalrechts gehören. Es gehören dahin aber alle schwere Drohungen, minae atroces, quae mala magna et cum periculo probabili denunciant *). Wer also einer Privatperson mit genugsamer Ueberlegung bestimmt und deutlich großes Unglück und Verderben drohet, entweder in Hinsicht ihres Körpers oder ihres Vermögens, wird mit einer außerordentlichen Strafe belegt und angehalten, genugsame Sicherheit zu leisten, daß er seine Drohungen nicht zur Ausführung bringen wolle, wenn er diese aber nicht leisten kann, gefangen gehalten.

L. 9. D. de extraord. crim.
P. G. O. Art. 176. 178.

Sind seine Drohungen mit dem Einwerfen von Brandbriefen, oder mit der feierlichen Ankündigung eines Mordes verbunden, so wird er

---

*) Meister princ. juris crimin. §. 330.

mit dem Staupbesen bestraft, oder einer, damit in Verhältniß stehenden, Strafe belegt *). Wie viel strafbarer wird es nun nicht seyn, wenn schon an sich criminelle Drohungen gegen den Landesherrn selbst ausgestoßen und mit noch weitern Beleidigungen verbunden werden gegen geachtete Hessische Staatsdiener **), und eine Erlauchte Dame, welche der Kurfürst mit vorzüglicher Ehre auszeichnet, und welche zu beschützen er sich zur besondern Pflicht gemacht ***), also mit indirecten Injurien gegen den Kurfürsten selbst. Schon sonst geringe Drohungen werden, gegen den Landesherrn ausgestoßen, criminell, indem sie mit den Pflichten der Unterwürfigkeit und des Gehorsams streiten, welche dem Unterthan jede Art der Verachtung seiner Obrigkeit untersagen. Zum Thatbestand jener, §. 8. 9. 10. abgehandelten, Verbrechen, sind Thätlichkeiten nicht durchaus erforderlich. Die Ehrfurcht gegen den Souverain kann verletzt, die Majestät desselben beleidigt werden schon durch mündliche und schriftliche Aeußerungen.

---

*) Quistorp's Grundsätze des peinlichen Rechts. §. 177. Desselben Beiträge zum bürgerlichen und peinlichen Recht. St. 3. Nr. 16. Kleinschrod Abh. aus dem peinl. Recht. Th. 1. S. 52. und Archiv B. 2. St. 1. S. 154.

**) Cicero de Invent. lib. 2. Majestatem minuere est de dignitate aut amplitudine aut potestate populi, aut eorum, quibus populus potestatem dedit, aliquid derogare.

***) Ein älterer Commentator, Joann. de Platen, bemerkt ad L. 1. C. de domesticis et protectoribus. Ab omnibus enim honorandus, quem princeps honorat.

Eben so liegt der Hochverrath schon in dem ernstlichen Vorsatz, etwas gegen die Sicherheit des Staats und des Regenten unternehmen zu wollen. Es zeigen aber die wiederholt abgesandten Drohbriefe den festen Vorsatz, die verbrecherischen Absichten ausführen zu wollen, hinlänglich an. Sie beweisen, daß die rechtswidrige Begierde der Verschornen bereits zum Affect geworden, so, daß die Ausführung ihrer angedrohten Pläne nicht nur als möglich, sondern selbst als wahrscheinlich erscheint, wofern sie ihnen durch entgegengesetzte Hindernisse nicht ohnmöglich gemacht wird. Es bleibt nun noch zu erwägen

der vierte Zweifelsgrund, es könne von keinem Pasquill die Rede seyn, und ein bloßer Privatbrief sey noch kein hinlängliches Fundament zu einer Criminalanklage. Freilich sind die Rechtsgelehrten über den eigentlichen Begriff eines Pasquills verschiedener Meinung. Genau betrachtet dürfte indessen der allgemeine Redegebrauch mit dem Begriffe übereinkommen, welchen das Preußische Gesetzbuch *) angiebt: Injurien, die durch schriftliche Aufsätze, Druckschriften, oder andere sinnliche Darstellungen geäußert worden, sind Pasquille, wenn sie der Urheber selbst, oder durch andere öffentlich aufgestellt, oder verbreitet hat." Es müssen also, um den Begriff eines Pasquills anzuwenden, Injurien vorhanden seyn, und dann liegt der unterscheidende Character eines Pasquills darin, daß diese

*) Preuß. Gesetzbuch. Th. 2. Tit. 20. Abschn. 10. §. 572.

Injurien auf eine Art vorgetragen worden, welche eine schnellere und allgemeinere Verbreitung, und einen bleibenden Eindruck bewirkt. Enthalten Pasquille besonders schwere Injurien, so werden sie Schmähschriften genannt, von welchen die Rede ist in der

P. G. O. Art. 110. Item welcher jemandt durch schmähschrift, zu latein libel famoß genannt, die er ausbreitet vnd sich nach ordnung der recht mit seinem rechten tauff vnd zunamen nit vnderschreibt ꝛc.

Aus dieser Gesetzstelle erhellt, daß auch bei dieser Art von Pasquill, nämlich bei Schmähschriften, erfordert wird, daß sie im Publicum verbreitet sind, wiewohl nicht gerade durch Anschlagen an öffentlichen Plätzen, wie Clasen in seiner Bemerkung zu jenem Artikel behauptet. Anonymität gehört jetzt zum Wesen eines Pasquills, gesetzlich eigentlich nicht *).

Reichs Pol. Ordn. v. J. 1577. Tit. 35.

§. 3. Noch auch keine Famosbücher oder Schriften, es habe der Autor seinen Namen darunter gesetzt oder nicht ꝛc.

Indessen sind die Rechtslehrer über diesen Punkt nicht einerlei Meinung *). So viel ist gewiß, daß Beleidigungen, die von einem unbekannten Urheber herrühren, nicht allein für den Beleidigten gefährlicher, sondern auch der

---

*) L. 5. §. 9. D. de injur. De Boehmer ad art. 110. C. C. C. §. 6.

**) Vgl. Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts. §. 299 in der Anm. c. zu der oben angeführten Stelle der R. P. O., und Meister princ. jur. crim. 133. not. e.

Sicherheit der Staates weit mehr zuwider sind, als andere Uebertretungen der Gesetze, deren Urheber man angeben kann, weil sie nicht eben so wie diese, die nöthigen Vorkehrungen zur Hintertreibung ihrer weitern, noch bevorstehenden, bösen Folgen zulassen. Es ist daher der Gerechtigkeit gemäß, das solche Pasquillanten, welche ihre Namen verschwiegen oder sich doch eines erdichteten Namens bedient haben, härter bestraft werden, als andere, die mit unverdecktem Namen auftreten, und sich selbst als Verfasser der ausgebreiteten Schmähschriften angeben; jene sind wegen ihrer versteckten Bosheit der Sicherheit der Ehre und fremden Rechten überhaupt ungleich gefährlicher. Daher rechnen denn auch heutiges Tages die Gerichte zu dem Thatbestande solcher Pasquille, welche als Schmähschriften betrachtet werden sollen, die Verschweigung des eigentlichen Namens des Verfassers *). Wenden wir diese Grundsätze auf vorliegende Drohbriefe an, so könnten sie als anonyme Schreiben, welche grobe Injurien enthalten, allerdings für Pasquille der schwersten Art angesehen werden, und ein Pasquill auf den Souverain wird mit dem Tode bestraft **). Allein, da zum Wesen eines Pasquills nothwendig auch die Verbreitung desselben gehört, diese aber in

---

*) Meisters peinliche Erkenntnisse Th. 1. S. 154 f. Berger Elect. jurisp. crim. p. 87. sq. Beyer, Clasen, Ludovici und Kress ad art. 110. C. C. C.

**) Carpzov. Q. 41. n. 26. Meister pr. juris crim. p. 63. §. 6. Böhmer ist der Meinung, daß auch

Ansehung der Drohbriefe nicht zu erweisen ist, so kann man freilich nicht sagen, daß die Verfasser der Drohbriefe das Verbrechen des Pasquills vollbracht haben. Was dagegen den weitern Inhalt des Zweifelsgrundes betrifft: ein bloßer Privatbrief sey noch kein hinlängliches Fundament zu einer Criminalanklage, so gilt dies nur von vertraulichen Briefen an Freunde, in welchen Aeußerungen enthalten, die für Andere nachtheilig und beleidigend sind. Wie nämlich Treue und Redlichkeit überhaupt ein Characterzug der Deutschen war und immer seyn soll, so hat auch die deutsche Gesetzgebung nichts aufnehmen wollen, was eine Verletzung derselben scheinen könnte, und deswegen können confidentielle Aeußerungen, welche einen Vorwurf für dritte Personen enthalten, zu keiner Criminalstrafe Gelegenheit geben. „Nur der, sagt Grollmann, *) ist ein Verläumder, der etwas Falsches von mir behauptet ꝛc. Dieses leidet aber dann eine Ausnahme, wenn rechtlich dasjenige, was einem gesagt worden, in Rücksicht aller Uebrigen als nicht gesagt betrachtet werden muß. Dahin gehört Alles, was unter dem Siegel des Geheimnisses gesagt wird, **) wohin auch das zu rechnen, was in

---

schon wegen eines Pasquills, welches auf Kronprinzen, Erbprinzen und apanagirte Prinzen gemacht wurde, die Todesstrafe Statt finden könne. Vgl. *de Boehmer ad art.* 110. *C. C. C.* §. 8.

*) Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, Giessen 1798. S. 206.

**) In diesem Sinne ist das Römische Gesetz: Si

dem Cirkel vertrauter Freunde eröffnet wird. Wer dieses weiter sagt, ist nun selbst als Verläumder zu betrachten, nicht der, welcher es ihm gesagt hatte." Schon Luther unterschied zwischen einem Privatbrief und einer für das Publicum bestimmten Schrift. Er erinnert: *) „es ist ein großer Unterschied zwischen einem heimlichen und öffentlichen Briefe, und wer einen heimlichen Brief wider Wissen seines Herrn offenbar macht, der verfälscht nicht vier oder fünf Worte darin, sondern den ganzen Brief, daß es hinfort nicht mehr derselbe Brief ist, noch heißen kann, weil damit die Gestalt und Art des ganzen Briefes allerdings verführt und geändert ist." Daher gelten denn Privatbriefe für ein heiliges, anvertrautes Gut, und Männer von Ehre haben sich nie entschließen können, sie mitzutheilen, wenn darin etwas für Andere kränkendes enthalten war, so, daß die Mittheilung und Bekanntmachung solcher Briefe ihren Verfassern wenigstens Unannehmlichkeiten zuziehen konnte. Wir wollen hierüber einen Fall anführen aus

---

quis tabulas testamenti apud se depositas pluribus praesentibus legit, ait Labeo depositi actione recte de tabulis agi posse, si hoc animo recitatum testamentum est, quibusdam praesentibus, ut judicia secreta ejus, qui testatus est, divulgentur. L. 1. §. 38. D. Depositi. In diesem Sinne sagt auch Meister *princ. juris crim. Goettingen*, 1802. §. 372. *not. c. Si confessionarius cum violatione sigilli confessiones denunciat, ex hac sola denunciatione non inquirendum videtur, licet ea de re dissensus sit inter doctores.*

*) Litteraturblatt der Morgenzeitung. Junius. Nro. 45. S. 177. Jahrg. 1820.

dem Leben Franklins, dieses berühmten Naturforschers und unbescholtenen Americanischen Patrioten. Er befand sich als Abgeordneter der Americanischen Colonien in London, hörte dort die Debatten über sie im Parlamente, und wurde über verschiedene Aeußerungen der Minister, betreffend die Beschwerden der Americaner, welche bald darauf den Americanischen Revolutionskrieg und die Trennung Nordamerica's von England zur Folge hatte, so aufgebracht, daß er, unter dem 16. März 1775 ein sehr heftiges Memoire an Lord Dartmouth, als damaligen Staatssecretair Georg III. aufsetzte, und es an das Parlamentsglied Thomas Walpole sandte, mit einem Billet, in welchem er Letztern ersuchte, es abgeben zu wollen, indem er selbst bei seiner vorhabenden Rückreise nach America mit Einpacken beschäftigt sey, und es ihm daher an Zeit fehle. Amtlich konnte von Walpole die Ueberreichung der Franklinschen Schrift nicht gefordert werden, denn er war bei dem Staatsministerium nicht angestellt. Als Privatmann verweigerte er sie aber, machte in seiner Antwort Franklin wohlwollend darauf aufmerksam, sein Memoire könne leicht zur Erbitterung Anlaß geben, auch persönliche unangenehme Folgen für ihn haben, und so sandte er ihm das Memoire zurück. *) Bei Privatbriefen dieser Art kommen also die Grundsätze in Anwendung, welche sonst von mündlichen Aeußerungen gegen Freunde oder Untergebene gelten. Diese können einen

---

*) Franklin's nachgelassene Schriften und Correspondenz. Weimar 1818. B. 3. S. 458.

Dritten nicht leicht zur Injurienklage berechtigen, weil die Absicht, zu beleidigen der Regel nach nicht füglich dabei anzunehmen ist. Wenn man hier offenherzig seine Meinung sagt, allenfalls auch in Ansehung eines Dritten sich solcher Ausdrücke bedient, die sonst wohl beleidigend sind, so geschieht es nicht in der Absicht zu kränken. Sollte man dasjenige, was man von andern mündlich oder schriftlich erfahren hat, in freundschaftlicher Unterhaltung nicht weiter mittheilen dürfen, so würde dieß den menschlichen Umgang äußerst erschweren, und der Injurienklagen würde kein Ende seyn, wenn jede Erzählung und Mittheilung eines öffentlichen Gerüchts, der großen und kleinen Gesellschaften, Salon's, Theebesuche ꝛc., jede vertraute Aeußerung an Freunde und Untergebene, schon an sich dazu berechtigte, Jemanden als Injurianten zu verurtheilen. *) Das freimüthige Urtheil, welches die Großherzoglich = Mecklenburgische

*) Weber über Injurien und Schmähschriften. S. 184. 185. *Dareau traité des injures. Ces sortes de discours par forme de conversation ne peuvent guères donnes ouverture à une réparation, à moins qu'ils n'aient eu lieu exactement à dessin de nuire. A part une intention marqué, on ne doit point s'en formaliser; autrement nous serions exposé à une inquisition générale les uns contre les autres. Epargnons ces entretiens particuliers, qui ont lieu entre deux on trois amis. Chacun rapporte ce qu'il sait, chacun fait ses réflexions, c'est le commerce de la vie. La contrainte seroit trop violente s'il n'étoit permis de parler de ce que l'on voit, ou entend. — Huber ad Inst. IV. 4. 3. Nam secreta obtrectatio non est actioni injuriarum obnoxia, quia nulla tribunalia hisce querelis sufficerent exquirendis.*

Untersuchungscommission zu Schwerin unter dem 25. Sept. 1819 fällt, ist daher zugleich ein, sehr richtiges, und in den Gesetzen begründetes Urtheil. Es betrifft den Candidaten Reinmann, welcher wegen vertraulicher Aeußerungen in Briefen in Untersuchung genommen wurde, auf Requisition einer auswärtigen Regierung, eben damals, als man eine weiter verzweigte Verschwörung in Deutschland entdeckt zu haben glaubte, wovon bereits §. 4. u. 8. die Rede gewesen. Jenes Urtheil lautet dahin: „daß, wenn gleich aus der bisher geführten Untersuchung, insbsondere aus den in Beschlag genommenen, anderweitig eingesandten Briefschaften des Arrestaten, nicht zu billigende Aeußerungen und Ansichten über bestehende Ordnung und über die Verbesserung vermeintlicher Mängel der Staatsverfassungen in Deutschland, und eben so tadelswerthe Gesinnungen gegen mehrere, namentlich genannte Personen hervorgehen, diese gleichwohl zu einer gesetzlichen Ahndung schlechthin nicht geeignet sind, da die, solche unziemliche Aeußerungen enthaltenden, Briefe und Aufsätze nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt gewesen, noch sonst ein dem gemeinen Wesen schädlicher Gebrauch davon gemacht worden, und weil nun ferner, zu Folge der Statt gehabten Untersuchung, ein Verdacht, daß Candidat Reinmann Theilnehmer einer, den Umsturz bestehender Staatseinrichtungen, oder andrer, gemeinschaftliche Zwecke bezielender, Verbindungen seyn mögte, sich nicht bestätigt, so findet eine gerichtliche Untersuchung wider denselben nicht Statt, und ist derselbe dem zu Folge sei-

ner Haft zu entlassen." *) So gern man aber auch diesem Urtheile beistimmt, und so richtig jene Grundsätze über vertrauliche Aeußerungen an sich sind, so leuchtet es doch ein, daß weder diese Grundsätze auf gegenwärtige Sache angewandt werden können, noch auch jener Fall, welcher in dem angeführten Schwerinischen Urtheil entscheidet, mit dem vorliegenden eine Aehnlichkeit habe. Wo ist hier an ein vertrauliches Schreiben zu denken! Der erste Drohbrief wurde förmlich, wie eine öffentliche Eingabe, durch den Secretair Müller, versiegelt abgegeben. Den zweiten fand man versiegelt im Palais hingeworfen, und dies ist gewiß nicht die Art, vertrauliche Briefe an ihre Addresse zu befördern. Wie könnten Drohbriefe zugleich freundschaftliche Briefe heißen! Obige Grundsätze über vertrauliche Mittheilungen betreffen ja das, was in den Briefen eines Freundes an den andern für fremde Personen beleidigend seyn könnte. Hier ist aber von dem die Rede, was direct an den Kurfürsten über ihn selbst und über Personen seiner Umgebung geschrieben wor-

---

*) Hamb. Unp. Corresp. 1819. Nro. 160. Nach eben diesem Blatt hatte der Candidat Reinmann gegen dieses Urtheil appellirt, weil das Erkenntniß, das seine Aeußerungen und Ansichten zu einer gesetzlichen Ahndung nicht geeignet gefunden, diese dennoch getadelt, was, wenn es aus moralischen Gründen geschehen, nicht zur Competenz des untersuchenden Gerichts gehört habe. Indessen ist nicht bekannt geworden, daß Appellant seine Beschwerde verfolgt habe, und leidet es Zweifel, daß ein Gericht beiläufig sagen dürfe, was es moralisch über eine Sache denke.

den, wo denn ohnstreitig das Gesetz anzuwenden

Injuria scripta tum consummata habetur, cum insinuata est ei, qui hac afficitur, vel ejus servo aut procuratori. Arg. L. 14. §. 17. D. de Furtis.

Mit der Freiheit zu urtheilen kann sich keineswegs der Lästerer entschuldigen, welcher Andern Dinge vorwirft, welche er nicht als Gerücht, sondern als wirklich wahr und gewiß behauptet. Wahrheit der Sache wird immer gefordert, wenn sich Jemand gegen den Vorwurf einer Injurie zu vertheidigen hat, und selbst wegen einer wahren Aeußerung, welche etwas für andere Nachtheiliges enthält, ist er verantwortlich, wenn er nicht dazu befugt war, und wenn er sie zur unrechten Zeit und auf eine unschickliche Art vorbrachte, woraus der Vorsatz zu beleidigen erhellt. Mündliche Beleidigungen erlauben hier eher eine gelinde Behandlung als schriftliche,

Nec lubricum linguae ad poenam facile trahendum est. L. 7. §. 3. D. ad Leg. Jul. Maj.

Denn schriftliche Beleidigungen setzen mehr Ernst und Ueberlegung, mehr Freiheit der Entschließung voraus, folglich einen höhern Grad des bösen Vorsatzes. Die Verleugnung des Namens in diesen Drohbriefen erschwert noch ihre Strafbarkeit in so fern die Versteckheit und die Hoffnung, unentdeckt und ungestraft die Sicherheit und Ehre des Staates und des Staatsoberhauptes zu verletzen, den Reiz zur That erhöht, und so Vielen, welche in diese

Sache verhaftet gewesen, ein Schaden zugefügt worden, welchen aber die Anonymität der Drohbriefe veranlaßte.

13.

Bestrafung des Hochverrathes.

Nachdem in dem bisherigen der Umfang des gegen den Kurfürsten von Hessen begangenen Verbrechens vollständig entwickelt, können wir nunmehr zu einer rechtlichen Entscheidung dieser Sache fortgehen. Diese wird jedoch erst dann vollkommen angemessen bestimmt werden können, wenn wir zuvor die Strafwürdigkeit jedes einzelnen, hier vorkommenden Verbrechens auseinander gesetzt haben. Besonders wichtig ist hierbei in Ansehung des Hochverrathes die Lex der Kaiser Arcadius und Honorius im Coder, nämlich die L. 5. C. ad L. Jul. Maj., auf welche bereits §. 7. aufmerksam gemacht worden. Freilich hat man die Anwendbarkeit derselben in ältern und neuern Zeiten zweifelhaft gemacht. Man hat behauptet, jene Verordnung habe die Kaiser nach ihrer Bekanntmachung gereut, und es sey daher zwei Jahre hernach die L. 22. C. de poenis publicirt. *) Hierauf kann man mit Recht antworten, daß die L. 5. C. tit. cit., als eine lex specialis, unter der Verordnung des L. 22. C. de poenis nicht mit begriffen. In dem von Klein und Kleinschrod herausgegebenen Archiv des Criminal-

*) *Reinold opusc. p.* 586. *Oelrichs thes. nov. dissert. Belgic. V*, 2. *T. I. p.* 182. *Püttmann Aphorismi Jur. Crim. Lips.* 1782. *n.* 7.

rechts findet sich im zweiten Bande eine eigenthümliche Erklärung jener Lex, welche nicht als ein allgemeines Gesetz gegen den Hochverrath soll betrachtet werden können. Die grammatische Interpretation ist dieser Ansicht entgegen, und kommen nicht mehrere Bestimmungen jener Verordnung einzeln wieder in andern Verordnungen vor, als gegen den Hochverrath überhaupt geltend, z. B. in der L. ult. D. ad L. Jul. Maj., L. 23. C. Theod. de bonis proscript.? Mag immerhin in dieser Verordnung Manches hart seyn, so kann doch aus philosophischen Gründen ohnmöglich die positive Ungültigkeit derselben erwiesen werden, wie dies Ehrhard versuchte. *) Sie ist im vier und zwanzigsten Capitel der goldnen Bulle bestätigt. Allerdings aber haben der Gerichtsgebrauch und die Hessische Verordnung wegen Bestrafung des Hochverrathes und der Staatsverbrechen Manches darinnen geändert, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird. Die Strafen, welche jene Verordnung der Kaiser Arcadius und Honorius für den Hochverrath festgesetzt, sind nun folgende.

1. Die Todesstrafe. Buchstäblich ist nur von der Strafe des Schwerdtes die Rede.

L. 5. C. ad Leg. Jul. Maj. Majestatis reus gladio feratur, bonis ejus omnibus fisco nostro addictis.

Man hat aber behauptet, daß die Strafe des Schwerdtes nur bei Vornehmern Statt ge-

---

*) *C. D. Erhard diss. de §. 1. et 3. L. 5. C. ad L. Jul. Maj. non attendendis. Lipsiae*, 1803.

funden, und daß man Geringere entweder verbrannt, oder den Thieren vorgeworfen habe.*) Und in der That scheint es keinen Zweifel zu haben, daß nach Römischem Rechte wegen Hochverrath auf eine härtere Strafe, als die des Schwerdtes, erkannt werden konnte, wenn man die unten angeführte Stelle vergleicht.**) Das Römische Recht verband ja überhaupt mit dem Hochverrath besonders schwere Strafen, und er gehört ja zu den ausgenommenen Verbrechen! Gerade diese Zulässigkeit einer härtern Todesstrafe und dann auch der Umstand, daß bei den Deutschen alle Arten von Untreue von jeher sehr verhaßt waren, und, wie schon Tacitus bemerkt,***) schwer bestraft wurden, veranlaßte

---

*) Huber praelect. jur. civil. h. t. §. 5. Die Strafe des Feuers hielten die Römer für eine der schwersten, L. 28. D. de poenis, und wandten sie bei besonders gefährlichen Verbrechen an, L. 2. C. de fals. monet. In der P. G. O. kommt sie ebenfalls vor, Art. 109. 111. 116. 123. 172, bei Bestrafung der Zauberei, Münzfälschung, Kirchendiebstahl ꝛc. Nach dem Preußischen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 109. sollen Diejenigen, welche, zur Begünstigung des Feindes, Städte, Dörfer, Vorrathshäuser, oder offene Magazine, in Brand stecken, durch das Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

**) *L. 38. D. de poenis. §. 1. Transfugae ad hostes, vel consiliorum nostrorum renuntiatores, aut vivi exuuntur, aut furcae suspenduntur.*

***) *Tacitus de moribus Germ. c. 12. Distinctio poenarum ex delicto. Proditores et transfugas arboribus suspendunt; ignavos et imbelles et corpore infames, coeno ac palude, injecta insuper erate, mergunt. Diversitas snpplicii illuc respicit, tanquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi.*

wahrscheinlich die spätere Verordnung Kaiser Carl V., daß der Hochverrath bei männlichen Personen mit der Strafe der Viertheilung, bei weiblichen aber mit der Strafe des Ertränkens, belegt seyn solle, welche beide Todesarten nach Beschaffenheit der Umstände überdies äußerlich sollten geschärft werden.

P. G. O. Art. 124. verglichen mit Art. 218. Item an etlichen Orten, so eyn übeltheter außerhalb des Lasters unser beleidigten Majestät, oder sunst in andern Fällen ꝛc.

Die Strafe des Ersäufens war in Deutschland lange vor Einführung der peinlichen Gerichtsordnung im Gebrauch, und wurde noch im achtzehnten Jahrhunderte in manchen Gegenden angewandt, besonders bei weiblichen Personen, die Aeltern- und Kindermord begangen. Man nannte sie auch das Sacken, weil die Verurtheilten in einen Sack aus Linnen oder Hanf gebunden und damit ins Wasser geworfen wurden, jedoch gewöhnlich erst, nachdem man sie vorher, ohne daß die Umstehenden es merken konnten, erstickt hatte. Die Römische Strafe des culleus war davon verschieden, und härter. Dieser Sack war von Leder oder Thierhäuten, und so dicht, daß das Wasser nicht so leicht durchdringen konnte, und der Verurtheilte langsam ersticken mußte. Man wollte durch diese Todesstrafe gleichsam symbolisch anzeigen, daß der Verbrecher nicht weiter werth sey, von der Erde getragen, und von der Sonne beschienen zu werden, folglich die verächtlichste und verabscheuungswürdigste Creatur der Erde sey. Bei den Römern wurden in den Sack auch verschiedene Thiere zugleich mit dem Verurtheil-

ten eingenähet, als Affen, Hühner, Hunde, Katzen und Ottern, welche wahrscheinlich die Grausamkeit, Unnatürlichkeit und Abscheulichkeit des Verbrechens noch weiter symbolisch darstellen sollten. Cicero und Valerius Maximus erwähnen zwar dieser Thiere nicht; allein Stellen bei Seneca und Juvenal beweisen diesen Gebrauch. *) Das eigentliche Viertheilen war bei den Römern nicht gebräuchlich, wiewohl einige aus einer unrichtigen Erklärung einer Stelle in dem Gesetze der zwölf Tafeln das Gegentheil zu behaupten gesucht haben. Die Vollziehung dieser Strafe geschah häufig, besonders im vorigen Jahrhunderte, durch Enthauptung und darauf folgendes Viertheilen des Leichnams, wovon auch vorkommt in der angeführten Stelle der

P. G. O. Art. 124. — Es möcht auch die verreterey also gestalt seyn, man möcht eynen solchen mißtheter erstlich Köpfen und darnach viertheylen, das richter und urtheyler nach gelegenheit der thatt ermessen und erkennen, vend' wo sie zweifeln, rath suchen sollen.

Ueberhaupt ist der Gerichtsgebrauch, nach dem Zeugnisse Böhmers, in Absicht der Anwen-

---

*) Seneca de elem. I. 15. Juvenal Satyr. III. 8. 13. In Deutschland ist die Strafe des Sackens, seit der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhundertes, ganz abgekommen. Im Hannöverischen wurde 1777 eine Frau, welche ihren Mann heimlich und vorsätzlich vergiftet hatte, im Amte Meinersen zuerst mit glühenden Zangen zerrissen, und dann in der Oker ersäuft. Dies ist vielleicht das letzte Beispiel des Sackens, wenigstens sind dem Verfasser spätere Beispiele nicht bekannt.

dung der Strafe des Viertheilens beim Hochverrath, nicht allemal übereinstimmend gewesen. Es sind Beispiele, daß ohne Unterschied des Standes darauf erkannt worden. So wurde der Sächsische Premierminister, Christian Bruck, welcher Canzler des Herzogs Johann Friedrich von Sachsen war, geviertheilt, weil er den Kaiser eines Meineides beschuldigt, die Entwürfe der Grumbachschen Verschwörung gebilligt, schriftlich und mündlich gegen den Kaiser, den Kurfürsten von Sachsen und den Herzog von Sachsen Johann Wilhelm beleidigend sich ausgedrückt, endlich gegen seinen Eid die Nachstellungen verschwiegen und befördert habe, welche man dem Kurfürsten und dem Herzog Johann Wilhelm bereitete.*) Es sind aber auch Beispiele, daß wegen des Standes der Person die Strafe der Viertheilung gemildert, und nur die Strafe des Schwerdtes erkannt worden. Algernon Sidney hatte an der Englischen Revolution von 1649 Theil genommen. Als Cromwell die Dictatur ergriff, zog er, ein abgesagter Feind jeder Tyrannei, sich auf das feste Land zurück. Nach der Restauration Carl II. ließ er sich bereden, zurückzufahren, ward aber sogleich des Hochverrathes angeklagt. Man untersuchte seine Papiere, und fand nur darin politische Theorieen, die er nicht publicirt, selbst Niemanden hatte lesen lassen; sie lagen verschlos-

---

*) Vgl. das Urtheil mit den Entscheidungsgründen bei *Tenzel Supplement. relig. hist. Gothenae* §. 833. Uebrigens *De Boehmer ad art.* 124, C. C. C. §. 9.

sen in seinem Pulte. Jeffery sagte, wenn Sidney auch keine Verschwörung bewirkt habe, so habe er doch die Absicht gehabt, das Verbrechen des Hochverrathes zu begehen, indem seine Grundsätze geradezu darauf hinführten. Auf diesen Grund ward er zum Tode verurtheilt. Das Urtheil lautete, er solle gehangen und hernach geviertheilt werden. Aus besonderer Gnade verwandelte aber der König diese Strafe in die Enthauptung.*) Da nun der Gerichtsgebrauch in Ansehung der Viertheilung der Hochverräther nicht übereinstimmend war, diese Strafe häufig gemildert wurde, das Römische Recht auch eine mildere Strafe zuließe, so sieht man, wie sie im Hessischen Criminalrecht die ordentliche Strafe wurde, indem dieses für den Hochverrath die Decollation mit dem Schwerdte bestimmt.

Hessische Verordnung wegen Bestrafung des Hochverrathes ꝛc. §. 2. Auf dieses Verbrechen des Hochverrathes, wenn auch daraus kein Schaden erfolgt, sondern solches blos bei dem Versuche geblieben wäre, wird hiemit die Todesstrafe, welche mittelst Hin-

---

*) Vgl. Neckarzeitung J. 1823. Nr. 350. Die Enthauptung geschahe damals in England mit dem Beile, welches auch bei den Römern lange üblich war, bis unter den Kaisern das Schwerdt an die Stelle des Beils trat L. 8. §. 1. de poenis. Schlosser de usu gladii in supplic. apud Romanos. Francofurti ad M. 1769. In Deutschland geschahe vormals die Enthauptung sowohl mit dem Schwerdte als mit dem Beil, obgleich man die erstere Art für ehrlicher hielt. Vgl. Döpler Schauplatz der Leib- und Lebensstrafen. Th. 2. Cap. 2. No. 34. In Holstein geschieht die Enthauptung noch jetzt mit dem Beil.

richtung des Verbrechers durch das Schwerdt vollzogen werden soll, und die Confiscation des Vermögens ad pios usus, festgesetzt.

2. Einziehung des Vermögens. Nach Römischem Rechte fiel das Vermögen des Hochverräthers dem Fiscus zu, wie aus der oben angeführten Stelle der L. 5. C. ad S. Jul. Maj. erhellt. In Gemäßheit dieser Bestimmung, welche durch Art. 218. der P. G. O. keineswegs aufgehoben, vielmehr in der goldenen Bulle Cap. 24. ausdrücklich bestätigt ist, fielen vormals, bei einem Hochverrath an dem Kaiser und den Kurfürsten, die Güter des Verräthers sämmtlich dem Fiscus regius anheim. Nach der Wahlcapitulation Kaiser Joseph II. Art. 21. §. 4. fielen jedoch die Allodialgüter dem Territorialherrn anheim, in dessen Staaten sie lagen. Bei einem Hochverrath, der an sonstigen Deutschen, unmittelbaren Reichsständen von ihren Unterthanen begangen, wurden nicht die gesammten Güter des Verräthers im ganzen deutschen Reich confiscirt, sondern nur Diejenigen, welche in desjenigen Fürsten Staaten belegen, an dem der Hochverrath begangen worden. Auch nach Auflösung der deutschen Verfassung hat sich die Einziehung des Vermögens des Hochverräthers zum Besten des Fiscus in den deutschen Staaten erhalten; und sie ist namentlich im Hannöverischen gebräuchlich. Sie erstreckt sich auf alles Dasjenige, was der Verräther zur Zeit des begangenen Verrathes wirklich besessen, und alle Schenkungen und Veräußerungen, welche nach begangenem Hochverrath gemacht worden, sind ungültig. Die Confiscation findet also ipso jure Statt, so, daß das nachfol-

gende Urtheil nur als eine sententia declaratoria zu betrachten ist. Der Fiscus, welcher die Güter des Verräthers bekommt, ist freilich dann auch verbunden, dessen vor dem Verbrechen übernommene Verbindlichkeiten und seine Schulden zu bezahlen.

L. 15. 31. §. fin. D. de donat. L. 20. de accusat. L. 5. C. ad L. Jul. Maj. Aur. Bul. c. 24. §. 11. Porro, ex quoquis tale crimen contraxit, neque alienare neque manumittere eum posse, nec ei solvere jure debitorem, decernimus.

Man hat diese Confiscation des Vermögens hart gefunden, weil sie eine Bestrafung der Kinder, oder der Angehörigen des Verurtheilten, in sich fasse. Allein man erwäge Folgendes. Man kann eine Verlassenschaft nicht eher erhalten, als bis der Besitzer todt ist; man bekommt sie aber gar nicht, wenn dieser noch vor seinem Tode durch irgend einen Zufall sein Vermögen verlor. Ein solcher Zufall tritt oft ein, wenn Jemand sich in gefährliche Handelsspeculationen einläßt, oder in Bürgschaften für Andere, aber auch, wenn Jemand sich in gefährliche Anschläge gegen den Staat einläßt, und der beleidigte Staat nun entschädigt, die noch drohenden, gefährlichen Folgen des begangenen Hochverrathes abgewandt werden müssen. Ferner hört nach dem Naturrecht mit dem Tode des Eigenthümers sein Recht an seine Besitzungen, die er nicht mehr schützen kann, auf. Es kann folglich von dem Augenblick an, da er zu leben aufhört, Jedermann, der dazu Gelegenheit und Kräfte hat, den Besitz der hinterlassenen Güter des Verstorbenen ergreifen, und eben

darum läßt sich nach dem Naturrecht kein, auf Blutfreundschaft gegründetes Recht der Erbfolge denken. Im Zustande der natürlichen Freiheit können nicht die Grade der Verwandtschaft, sondern nur die Zeit der Besitzergreifung, die Nachfolge in jenen Gütern entscheiden, und wenn der nächste Blutfreund des Verstorbenen in der Ergreifung dieses Besitzes allen Andern zuvorkommt, so wird er freilich der rechtmäßige Eigenthümer, aber er wird es aus keinem andern Grunde, als ein jeder Andere, der früher als er den erledigten Besitz ergriffen hätte, geworden seyn würde. Weil nun das Recht, die hinterlassenen Güter eines Verstorbenen durch eigenmächtige Besitzergreifung an sich zu bringen, mit der Erhaltung der Ordnung und Ruhe in der bürgerlichen Gesellschaften nicht bestehen konnte, so mußten sich die Bürger dieses Ausschlusses der natürlichen Freiheit, vermöge positiver Gesetze, begeben, und erhielten dafür die in der Blutsfreundschaft gegründeten Rechte der Erbfolge. Diese können ihnen nun zwar nicht wieder nach bloßer Willkühr entzogen werden, wohl aber nach besondern Rücksichten des Wohls des ganzen Staates, und insbesondere, um den Nachkommen eines Hochverräthers die Mittel zu nehmen, die von diesem entworfenen, gemeinschädlichen Plane auszuführen. Wie sehr aber auch die, mit dem Hochverrath verbundenen, Gefahren den Gesetzgeber auffordern, zur nachdrücklichen Ahndung dieses Verbrechens, so berechtigen sie ihn doch niemals, die Grenzen zu überschreiten, die sowohl von der Natur der gesetzgebenden Gewalt, als von dem Endzweck der peinlichen Strafen, seiner Strafgerechtigkeit ge-

setzt werden. Er darf daher nicht auch diejenigen Güter des Hochverräthers einziehen, welche ihm nicht vollkommen eigenthümlich gehören, und deswegen war in der Wahlcapitulation des Kaisers Joseph, deren vorhin gedacht ist, zugleich festgesetzt, daß die Lehngüter an den Lehnherrn zurückfallen sollten, im Fall die Agnaten nicht schon an denselben erweisliche Rechte hätten. In einem solchen Falle bleibt den Agnaten ihr Anfallsrecht ungekränkt, inzwischen können sie davon erst Gebrauch machen, wenn die Kinder des Verräthers sämmtlich gestorben. Nämlich das Recht, in diesen Gütern nachzufolgen, haben die Agnaten nicht von dem Bestraften, sondern vermöge ihrer Abstammung vom ersten Erwerber jener Lehne. Eben so sind nach gemein-deutschem Rechte Fideicommißgüter nicht unter der Confiscation begriffen, es wäre denn, daß der Verräther der letzte von der Familie gewesen *). Ganz besonders gnädig in Betreff der Einziehung der Güter eines Hochverräthers ist die Hessische Verordnung wegen Bestrafung ꝛc. der Staatsbrechen, indem sie im zweiten, oben bereits ausgehobenen, Paragraphen eine Einziehung des Vermögens ad pios usus, also nicht zum Besten des Fiscus, verordnete. Daß aber unter Vermögen hier nur das selbst erworbene und geerbte zu verstehen sey, leidet keinen Zweifel.

3. Ehrlosigkeit und Austilgung des Gedächtnisses, damnatio memoriae. Der Name eines

---

*) Vergl. Wahlcapitulation Kaiser Leopold I. Art. 23.

Hochverräthers, das Andenken an ihn, soll nach Römischem Rechte verflucht seyn, und hierin stimmt die goldne Bulle so wie der Gerichtsgebrauch bei.

L. 8. C. ad L. Jul. Maj. Post D. Marci constitutionem hoc jure uti coepimus. ut etiam post mortem nocentium hoc crimen inchoari possit, ut convicto mortur memoria ejus damnetur et ejus bona successori ejus cripiantur.

Aur. Bul. c. 24. §. 10. Volumus insuper — ut convicto mortuo memoria ejus damnetur.

Die Ehrlosigkeit ist zwar auch mit andern schweren Verbrechen verbunden, welche eine wichtige Leibesstrafe nach sich ziehen, und den Character ihres Urhebers von einer besonders schlechten und niedrigen Seite zeigen. Allein bei dem Hochverrathe hat die Ehrlosigkeit nach gemeinem Rechte bedeutendere Folgen. Dahin gehört, daß der Hochverräther nicht betrauert wird, noch seinetwegen Exequien angestellt werden können, L. 11. D. de his qui not. infam. L. 35. de relig., daß sein Schild, Helm, und Wappen zerbrochen, sein Name aus den öffentlichen Verzeichnissen ausgetilget, sein Haus dem Erdboden gleich gemacht, und an dessen Stelle eine Schandsäule, mit der Anzeige der Hauptumstände der begangenen Missethat, aufgerichtet werde, welches Alles nach der Meinung älterer Rechtslehrer in Gegenwart der Kinder und übrigen Verwandten des Verräthers geschehen muß-

te *). Ein Urtheil dieser Art wurde zu Copenhagen den 5. Junius 1676 gegen den Grafen Greiffenfeld, Dänischen Premierminister, publicirt. Er war, wie das von Du Mont aufbewahrte Urtheil besagt **), in der mit ihm angestellten Untersuchung überführt worden, und hatte es zum Theil selbst gestanden, mehrere schreckliche Verbrechen begangen zu haben, namentlich die Verbrechen der Erpressung, des Meineides, der Simonie und der Verrätherei. Gegen seinen Eid und gegen seine Pflicht als Großkanzler hatte er die Gerechtigkeit um Geld verkauft. Wer nicht bezahlte konnte entweder überhaupt keine Gerechtigkeit erhalten; oder er mußte lange warten. Wichtige Geheimnisse, die sein Monarch ihm anvertraut, hatte er verrathen, und auf die Abtretung verschiedener Landestheile gedrungen, weil er seinen Privatvortheil dabei gefunden. Briefe auswärtiger Fürsten an seinen Souverain, Befehle des Letztern, Vorstellungen Dänischer Unterthanen an ihren König hatte er zurückgehalten, und geistliche so wie weltliche Aemter für Geld verkauft, ohne Rücksicht auf die Ansprüche verdienstvoller Männer. Mit den declarirten, so wie mit den geheimen, Feinden des Königes hatte er eine unerlaubte und gefährliche Correspondenz unterhalten und mehrere andere Verbrechen, welche die Strafe des Hochverrathes nach sich ziehen, sich zu Schulden

---

*) Fichtner de fract. insign. Alt. 1751. Wolle de damnata memoria. Lipsiae. 1773. De Boehmer ad Carpzov. Q. 41. obs. 7.

**) Du Mont Memoires pour servir à l'histoire de la paix de Ryswick pag. 170.

kommen lassen. „Dafür, heißt es am Schlusse des Urtheils, hat er sein Leben, seine Güter, und seine Ehre verwirkt. Er wird durch Gegenwärtiges seines Standes als Graf und aller Ehrenzeichen verlustig erklärt, sein Name und sein Gedächtniß sind verflucht, sein Helm und sein Schild sollen durch den Henker zerbrochen werden, und seine Grafschaft, seine Güter, alle seine Habe, wie sie auch heiße, dem Fiscus zufallen. Der besagte Graf Greiffenfeld, jetzt Peter Schumacher, soll den Händen des Henkers übergeben uud an den Ort der Hinrichtung geführt werden, daß man ihn enthaupte, Andern zum abschreckenden Beispiel.“ Gegenwärtig findet aber diese symbolische Erklärung der Ehrlosigkeit eines Hochverräthers nicht eben Statt, und man läßt es bei der gesetzlich ausgesprochenen bewenden. Betreffend das vorhin erwähnte Niederreißen des Hauses, so kommt dies in frühern Zeiten nicht allein bei dem Hochverrathe vor, sondern war eine Schärfung der Todesstrafe bei mehrern Verbrechen, wenn z. B. ein Richter aus bösem Vorsatz oder Bestechung ein ungerechtes Urtheil gesprochen, wenn ein Mörder entflohen war ꝛc. Man nannte diese Schärfung auch das Zimmerbrechen, der Richter pflegte die drei ersten Schläge auf das einzureißende Haus zu thun, und das Weitere vollführten die Dingpflichtigen. An einigen Orten wurden Materialien des abgetragenen Hauses vor das Thor geführt und daselbst verbrannt. Im Hannöverischen Magazin erschien vor mehreren Jahren *) eine besondere Abhandlung über diesen

*) Von einer unbemerkt gebliebenen, in Deutsch-

Gebrauch, der sich, wie so manche andere, doch noch in der Schweiz erhalten hat. Dort wurde 1823 zu Wildenspruch aus religiösem Fanatismus ein Mensch ans Kreuz geschlagen. Das Gericht des Cantons Zürich verurtheilte die 11 Urheber dieses Mordes zu einer Zuchthausstrafe auf längere oder kürzere Zeit, und zugleich wurde das Haus des einen Verbrechens, worin der Mord begangen, bis auf den Grund abgetragen; keine menschliche Wohnung sollte mehr auf dieser Stelle gebaut werden *).

4. Zu den strengsten Verordnungen des gemeinen Rechts wider den Hochverrath gehört ohnstreitig die Ausdehnung der Strafe desselben auf die unschuldigen Kinder des Verbrechers, ferner die Erlaubniß, den Schuldigen noch nach seinem Tode anzuklagen; endlich das Verbot, nach welchem Niemand, wenn er nicht für einen Mitschuldigen des Verbrechens gehalten seyn will, sich für ihn auf irgend eine Weise verwenden darf.

Betreffend den ersten Punkt, so sagt das Gesetz, die Kinder der Hochverräther sollen infam seyn, zu keinen Ehrenstellen gelangen, zu keinem Eide gelassen werden, Niemand beerben, in beständiger Armuth schmachten.

L. 5. §. 1. C. ad Leg. Jul. Maj.

Aur. Bul. c. 24. §. 1. Filii vero ejus, qui-

---

land üblich gewesenen, Strafe der Abbrechung und Verbrennung des Hauses, im Hannöverischen Magaz. Jahrg. 1779. St. 73., und in Dreyer's Miscellaneen oder kleinen Schriften über einige Gegenstände des deutschen Rechts. Lübeck. 1784. Nr. 3. S. 77.

*) Hamb. Unp. Corresp. 1823. Nr. 203.

bus vitam Imperiali specialiter lenitate concedimus, — paterno enim deberent perire supplicio, in quibus paterni, hoc est hereditarii criminis, metuantur exempla, — a materna vel avita, omnium etiam proximorum haereditate et successione, habeantur alieni. Ex testamentis aliorum nihil capiant, sint perpetuo egentes et pauperes. Infamia eos paterna semper comitetur. Ad nullum unquam honorem, ad nulla prorsus sacramenta perveniant.

Versteht man auch dieses Gesetz, wie es wahrscheinlich ist, nur von ehelichen und solchen Kindern des Hochverräthers, die zur Zeit seines Verbrechens schon geboren waren, nicht aber von nachgebornen, adoptirten und natürlichen Kindern und von Enkeln, so bleibt es doch immer hart *), solche, welche sich keines Verbrechens schuldig gemacht, wie Verbrecher zu behandeln, ja ihnen sogar alle Mittel zum Fortkommen zu entziehen. Wie sollen sie, gesetzlich für ehrlos erklärt, sich ihren Unterhalt erwerben können? Keine Zunft nimmt sie auf; sie werden

---

*) Cicero epist. ad diversos lib. XI. ep. 15. Illud videtur esse crudele, quod ad libros poena perveniat, sed id et antiquum est, et omnium civitatum. In Ansehung der Töchter macht das gemeine Recht die Ausnahme, daß sie aus der mütterlichen Erbschaft den Pflichttheil, und auch den vierten Theil von Demjenigen erhalten, was ihre Mutter etwa von dem Verräther geschenkt bekommen, mitior enim circa eas debet esse sententia, quas pro infirmitate sexus minus ausuras esse confidimus. Aur. Bul. c. 24. §. 3. L. 5. §. 3. C. ad L. Jul. Maj.

überall verabscheuet werden, Niemand wird mit ihnen zu thun haben wollen. Diese Lage wird sie am Ende zwingen, zu gesetzwidrigen Handlungen ihre Zuflucht zu nehmen, um ihr Leben zu fristen. Infamie, ohne Gefängnißstrafe, ist gewiß härter, als die Todesstrafe selbst, mit welcher doch das angezogene Gesetz erklärt, die Kinder verschonen zu wollen. Glücklicherweise ist diese Verordnung gegenwärtig nirgends mehr im Gebrauch. Als im J. 1822 der Französische General Berton wegen Hochverrath hingerichtet wurde, blieb sein Sohn gleichwohl als Offizier zu Paris im Dienste. Aber ganz ohne Beispiel ist doch die Anwendung jenes Gesetzes, welches die Strafe des Hochverrathes auch auf die Kinder ausdehnt, keineswegs. So ließ z. B. im J. 1671 der Kaiser Leopold die drei Grafen Serini, Nadasti und Tattenbach wegen Hochverrath hinrichten, und dabei wurde ihren Kindern der Adel nebst den väterlichen Gütern genommen *). Nachmals gab der Kaiser Leopold diesen das Entzogene wieder zurück. Jetzt erneuerten sie die Empörung der Väter, und der Kaiser lernte jetzt aus eigener Erfahrung die Wahrheit dessen kennen, was in der oft angeführten Lex 5. des Codex, im Titel über Majestätsverbrechen, gesagt wird, nämlich man fürchte in den Kindern die Beispiele des väterlichen, d. h. geerbten Verbrechens. Allein hinsichtlich dieser Furcht ist die Einziehung des Vermögens des Hochverräthers schon ein hinlängliches Vorbeu-

---

*) Leyser Medit. ad Pandectas Sp. 563, 21. Rink de poen. sine culpa. c. 3. §. 34.

gungsmittel, und diese Furcht kann es keineswegs rechtfertigen, wenn man noch weiter geht. Wo wäre da die Grenze? Freilich, wenn man alle Kinder eines Hochverräthers hinrichten ließe, so wäre von Keinem derselben etwas zu besorgen. Im Churfürstenthum Hessen ist diese Verordnung nicht mehr im Gebrauch.

Der zweite, oben angeführte Punkt, nämlich die Anklage des Hochverrathes nach seinem Tode, gründet sich in folgenden Gesetzstellen.

L. 6. C. ad L. Jul. Maj. L. 8. C. tit. cit. Post D. Marci constitutionem hoc jure uti coepimus, ut etiam post mortem nocentium hoc crimen inchoari possit, ut convicto mortuo memoria ejus damnetur, et ejus bona successori ejus cripiantur.

Aur. Bul. c. 24. §. 8. Statuimus insuper, ut, si quid contra praedictos principes, Electores ecclesiasticos vel saeculares, commissum dicatur, etiam post mortem rei crimen instaurari posse.

Es leidet keinen Zweifel, daß diese Verordnung bei den Römern wirklich in Kraft war *), aber in neuern Zeiten findet man kein Beispiel ihrer Beobachtung, und wohl mit Recht. Sie streitet mit dem Endzweck aller peinlichen Gesetzgebung. Alle peinlichen Gesetze beziehen sich einzig und allein auf die Erhaltung und Befestigung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.

---

*) Man sieht dies aus L. 7. C. ad L. Jul. Maj., wo es in Betreff der Güter verstorbener Hochverräther heißt: nostro tempore multis haeredibus ablata sunt.

Es enthält also einen Widerspruch, wenn sie zugeben, einen Verstorbenen, von dem man keine weitere Störungen zu befürchten hat, anzuklagen, und als einen Friedensstörer zu behandeln. Wollte man zur Vertheidigung jenes Gesetzes sagen, daß auf Menschen doch auch die Vorstellung Desjenigen, was nach ihrem Tode in Beziehung auf sie und auf ihr Andenken vorgenommen werden könne, Eindruck mache, so dürfte dies auf solche wohl gewiß keine Anwendung leiden, die sich nicht einmal um die schweren Strafen kümmern, welche sie noch bei ihrem Leben treffen können.

Der dritte, vorhin genannte Punkt, betrifft das Verbot, nach welchem Niemand, wenn er nicht für einen Mitschuldigen des Verbrechers gehalten seyn will, sich für ihn auf irgend eine Weise verwenden darf. Es gründet sich in folgenden Gesetzstellen.

L. 5. §. 2. C. ad L. Jul. Maj.

Aur. Bul. c. 24. §. 3. Denique jubemus eos esse notabiles sine venia, qui pro talibus unquam apud nos intervenire tentaverint.

Es streitet aber mit den Rechten der Menschheit, einem Unglücklichen die Mittel zu seiner Vertheidigung zu nehmen, oder zu erschweren, und andern Menschen die Befugniß zu versagen, durch Bitten und Vorstellungen Alles, was in ihren Kräften steht, zur Rettung des Angeklagten, dessen Handlungen sie vielleicht besser kennen, beizutragen. Will also der Staat die peinliche Strafe nicht in ein Werkzeug der Härte und der Zerrüttung des Ansehens der natürlichen Gesetze verwandeln, so muß er die strenge Verord-

nung, von der hier die Rede ist, als unverbindlich betrachten. Wirklich ist sie in Deutschland wohl nie in Anwendung gebracht. Indessen rührte doch daher die, noch im Anfange dieses Jahrhunderts bestehende, Observanz, daß bei dem Hochverrathe der Defensor vorher um Erlaubniß zur Defension bitten mußte. Gegenwärtig ist auch dieser Gebrauch nicht mehr, und man setzt selbst von Amtswegen dem Angeklagten einen Defensor, wenn er auf seine eigene Einladung keinen bekommen kann, wovon der Proceß Riego's ein Beispiel liefert. Vgl. §. 8.

5. In Rücksicht auf Wirksamkeit bei einem Verbrechen unterscheidet man zwischen Urheber und Gehülfen. Urheber eines Verbrechens sind Diejenigen, in deren Willen und Handlungen die hinreichende Ursache eines begangenen Verbrechens enthalten ist, Gehülfen dagegen Diejenigen, welche an den Verbrechen Anderer durch solche Handlungen Theil nehmen, welche zwar für sich betrachtet, das Verbrechen nicht hervorbringen, aber zu dessen Entstehung durch Beförderung der Wirksamkeit des Urhebers beitragen. Eine Beihülfe ist nun auf verschiedene Art möglich, zuerst positiv, wenn durch wirkliche Aeußerung der Thätigkeit die Unternehmung eines Andern befördert wird; dann negativ, wenn durch pflichtwidrige Unterlassung die That Andrer befördert wird. Das Letztere geschieht durch unterlassene Hinderung derselben, und durch unterlassene Anzeige des Verbrechens. Es wird aber bei der negativen Beihülfe ein besondrer Rechtsgrund, Gesetz oder Vertrag erfordert, wodurch die Verbindlichkeit zu der wirklichen Aeußerung einer Thätigkeit begründet wird, sonst wird man durch

Unterlassungen kein Verbrecher. Ein Gesetz dieser Art ist allerdings bei dem Hochverrath vorhanden, folglich giebt es bei demselben auch Unterlassungsverbrechen. Nach allgemeinen Rechtsgründen ist die Strafbarkeit um so größer, je mehr Gründe für die Wirklichwerdung eines Verbrechens vorhanden waren, und demnach sind die Urheber strafbarer als die Gehülfen; jene waren die eigentlich wirkende Ursache des Verbrechens, diese nur erleichternde Nebenursachen der Entstehung desselben *). In Ansehung des Hochverrathes macht aber das gemeine Recht eine Ausnahme, indem es bestimmt, daß Diejenigen, welche eine hochverrätherische Unternehmung

---

*) Verschiedene, preiswürdige Strafgesetzbücher, wie das Oesterreichische §. 5., das Baierische Art. 15., das Holländische Art. 17., setzen blos im Allgemeinen fest, daß nicht blos der unmittelbare Thäter, sondern ein Jeder, der auf was immer für eine Weise, das Verbrechen befördert, oder wenigstens den Thäter, und die Folgen der That nachher, begünstigt habe, straffällig seyn solle. Nach einer solchen Bestimmung braucht nur noch die Regel ausgesprochen zu werden, daß gegen den Urheber und Miturheber die volle vom Gesetz gedrohte Strafe, gegen Gehülfen und Begünstiger aber eine, nach Beschaffenheit ihrer Mitwirkung und Begünstigung zu bestimmende, gelindere Strafe als diese, Anwendung finden solle. Dies ist vollkommen hinreichend, und dann bedarf es in einem Strafgesetzbuche der äußerst schwierigen, und dennoch immer etwas unsichern und unvollständigen Definitionen vom Urheber, Gehülfen und Begünstiger, gar nicht. Vgl. die treffliche Abhandlung über die Darstellung der Lehre von den Urhebern und Gehülfen in einem Strafgesetzbuche, in dem neuen Archiv des Criminalrechts, herausgegeben von Kleinschrod, Konopack und Mittermaier. B. 2. Heft 3. S. 369 — 384.

hindern konnten, es aber freiwillig unterließen, so wie Diejenigen, welche einen ihnen bekannten Hochverräther nicht anzeigten, wie Mitverbrecher bestraft werden sollen.

L. 5. §. 6. C. ad L. Jul. Maj. und gleichlautend:

Aur. Bul. c. 24. §. 6. Idem, quod de praedictis eorumque filiis cavimus, etiam de satellitibus, consciis (Mitwissenden) ac ministris filiisque eorum simili severitate censemus.

Freilich ist der Sinn der Worte dieses Gesetzes nicht ganz deutlich *), und er ist in dem deutschen Texte der goldenen Bulle eben so unklar. Es wurde daher auch von den Rechtsgelehrten des Mittelalters heftig darüber gestritten, ob Jemand wegen der bloßen Verschweigung eines hochverrätherischen Vorhabens, an welchem er nicht den mindesten Antheil genommen, mit der ordentlichen Strafe des Hochverrathes zu belegen sey. Bartolus behauptete es, aber Baldus widersprach dieser Meinung nachdrücklich. Auch in der Folge hat es nicht an Rechtsgelehrten gefehlt, welche der Meinung des Bartolus ganz oder wenigstens in gewissen Fällen beigetreten sind. So behaupten Faber und Ziegler, in dem Falle sey allerdings die ordentliche Strafe des Todes wegen Verschweigung des Hochverrathes anzuwenden, wenn dieser gegen die Person des Regenten gerichtet sey, oder eine Revolution der Staatsverfassung bezwecke. Nie

---

*) Sensus verborum legis non omnino est manifestus. Meister princ. jur. crim. §. 305. not. b.

ist aber diese Meinung allgemein gewesen, und mehrere Rechtslehrer haben auch im vorigen Jahrhunderte die Anwendung der ordentlichen Strafe des Hochverrathes, wegen bloßer Verschweigung desselben, geleugnet, wie Sam. Willenberg, Peter von Ludewig, F. C. Wieland u. a. m. Ludewig in seiner bekannten Erläuterung der goldenen Bulle glaubt jedoch, daß die Diener und Knechte des Verbrechers, wegen des bloßen Stillschweigens, nach dem Sinn der goldenen Bulle mit der ordentlichen Strafe des Hochverrathes belegt werden können *). Bei dieser Verschiedenheit der Meinung über den eigentlichen Sinn des angeführten Gesetzes, hatte der Kurfürst Wilhelm I. um so mehr Veranlassung zu mildern und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemäßere Bestimmungen aufzustellen. Das Hessische Criminalrecht betrachtet das unterlassene Verhindern des Hochverrathes, und die unterlassene Anzeige eines Hochverräthers nicht als Mitverbrechen, sondern als Beihülfe, und verordnet über deren Bestrafung Folgendes.

Hessische Verordnung wegen Bestrafung des Hochverrathes ꝛc. §. 3. Derjenige, welcher eine Handlung oder Unternehmung Anderer,

---

*) Bartolus ad L. 3. D. ad L. Pomp. de Parricid. n. 3. Baldus lib. 1. cons. 34. Ant. Faber Cod. Defin. forens. lib. IX. tit. XV. defin. 4. p. 1079. „Si contra personam ipsam principis conjuratum sit vel contra rempublicam.“ Casp. Ziegler de jurib. Maj. lib. 1. c. 2. §. 50. p. 60. Sam. Willenberg diss. de scientia delicti punita, §. 30 — 32. Joh. Peter von Ludwig Erläuterungen der G. B. Theil II. S. 411 — 414. Carl Ernst Wieland Geist der peinlichen Gesetze, Theil II., S. 55.

welche auf Hochverrath abzweckt, da er sie doch leicht und ohne einige Gefahr verhindern könnte, vorsätzlich nicht abwendet, derselbige soll als ein Mitschuldiger angesehen und lebenslang mit der Strafe der Eisen erster Classe, die Frauenspersonen aber mit lebenslänglicher Spinnhausstrafe belegt werden. §. 4. Selbst Derjenige, welcher einen, ihm bekannten, des Hochverrathes schuldigen, Verbrecher, der Obrigkeit bedächtlich nicht anzeigt, soll auf lebenslang mit den Eisen zweiter Classe, die Frauenspersonen aber mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft werden.

Wir werden weiter unten zu Ende des §. 15. Gelegenheit finden, genau zu erklären, worin die Strafe der Eisen erster und zweiter Classe bestehe, müssen aber hier darauf aufmerksam machen, daß in beiden gedachten Fällen der negativen Beihülfe, ein Stillschweigen angenommen wird, welches sich in einem wirklichen bösen Vorsatze gründet. Dann hat der Schweigende allerdings die Absicht gehabt, dem Staate durch sein Stillschweigen zu schaden, und sein Betragen enthält also eine bösliche Uebertretung der Grundgesetze der bürgerlichen Gesellschaft, ein wirkliches, in der vorsätzlichen Unterlassung der, zum Endzweck der Sicherheit nothwendigen, Handlungen bestehendes, Verbrechen. Weil aber doch die bloße Unterlassung der Vorkehrungen, die zur Hintertreibung einer fremden gesetzwidrigen Handlung nothwendig sind, keinen so hohen Grad von Selbstthätigkeit und von Freiheit voraussetzt, als die eigene Unternehmung jenes Verbrechens; so hat auch die Verschweigung des

des von einem Andern beschlossenen und vorbereiteten Hochverrathes keinen eben so hohen Grad von Zurechnungsfähigkeit, als der begangene Hochverrath selbst, und darf folglich auch nicht mit einer eben so harten Strafe, wie dieser, mithin nicht mit der ordentlichen Strafe belegt werden. Kann man Demjenigen, der sich eines solchen dolosen Stillschweigens schuldig gemacht, nicht die ordentliche Strafe des Hochverrathes zuerkennen, so kann diese Strafe noch viel weniger dann Statt finden, wenn man den Schweigenden zwar einer strafbaren Nachlässigkeit in der Beobachtung seiner Pflichten, aber keiner vorsätzlichen Uebertretung der Gesetze beschuldigen kann. Seine Absicht war in diesem Falle nicht auf eine Beleidigung des Staats, nicht auf eine Unterstützung und Begünstigung des Verbrechens gerichtet. Er fehlte nur darin, daß er entweder eine andere Pflicht den Pflichten gegen seinen Fürsten vorzog, oder daß er die erhaltene Nachricht von dem bevorstehenden Hochverrath für zu unwichtig hielt, um ihr einige Aufmerksamkeit zu widmen, und sich für verbunden zu halten, sie der Obrigkeit anzuzeigen. Der Richter kann ihn daher nur einer solchen Strafe unterwerfen, deren Einfluß geschickt ist, ihn in Zukunft auf seine Pflichten gegen den Staat aufmerksamer und in der Beobachtung derselben sorgfältiger zu machen. Dies ist der Endzweck der Polizeistrafen, welche in solchen Fällen anzuwenden, es sey denn, daß durch die begangene Nachlässigkeit wichtige Folgen entstanden, und daß eine bedeutende Gefahr vorhanden gewesen. Denn, daß hierauf Rücksicht zu nehmen, sieht man aus der Art, wie in Be-

ziehung auf solche, die bedächtlich ein hochverrätherisches Unternehmen verschwiegen, die gedachte Hessische Verordnung in dem eben citirten §. fortfährt.

„Sollte derselbe aus genugsamen Gründen gewiß seyn, daß, wenn auch diese Anzeige unterbliebe, dennoch keine nachtheilige Folge zu besorgen sey; so ist die lebenslängliche Strafe der Eisen und respective des Zuchthauses auf fünf bis zehn Jahre zu mildern."

Wenn sich die, durch die Natur selbst begründeten Gefühle der Freundschaft und Liebe unter Verwandten wider die Beobachtung der Pflichten, die wir dem Staat schuldig sind, empören; so ist nichts leichter möglich, als daß jene Empfindungen über das Bewußtseyn unsrer Verbindlichkeiten siegen, und uns zu einer unwillkürlichen Uebertretung der Gesetze hinreißen, die mehr das Mitleiden des Menschenfreundes, als eine harte Ahndung verdient. Auf diesen Umstand sollten Gesetzgeber billig Rücksicht nehmen und Bürger, die von der Macht verwandtschaftlicher Freundschaft und Liebe beherrscht, die Pflicht übertreten, von welcher hier die Rede ist, niemals nach der ganzen Strenge der Gesetze behandeln, weil ihr pflichtwidriges Betragen, doch einen geringern Grad von Zurechnungsfähigkeit hat, und sich in Triebfedern gründet, die man nicht unterdrücken und entkräften kann, ohne zugleich den Menschen der stärksten Beweggründe zu guten Handlungen zu berauben. Daher schließt denn die Hessische Verordnung, wegen Bestrafung des Hochverrathes und der Staats-

verbrechen, den vorhin citirten §. 4. auf folgende Art.

„Verwandte in auf- und absteigender Linie aber, Geschwister und Ehegatten, werden bei der Gewißheit, daß die Unterlassung der Anzeige unschädlich sey, in solchem Fall mit Strafe gnädig verschont."

Weiter hierin zu gehen, würde dem Intresse des Staates nicht angemessen gewesen seyn. Denn allerdings hat jeder Staatsbürger die unerläßliche Verbindlichkeit, Alles zu thun, was zur Erhaltung und Sicherheit des Staates dient, und seine Handlungen, wodurch er dem Staat schadet, sind den gesetzlichen Strafen ohnstreitig unterworfen. Deswegen sagt das Preußische Landrecht im zwanzigsten Titel des zweiten Theils §. 98., selbst Aeltern, Kinder, und Ehegatten, sind bei zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens, auch durch zeitige Entdeckung ihrer davon erlangten Wissenschaft, zu hindern verpflichtet. Billig ist indessen auch hier die Strafe der nächsten Verwandten geringer bestimmt, als die des Hochverräthers selbst, in Ansehung dessen das Preußische Landrecht a. a. O. §. 93. überhaupt verordnet, daß er mit der schrecklichsten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden soll.

14.

Bestrafung des Verbrechens der beleidigten Majestät.

Bei Bestimmung der Strafe des Verbrechens der beleidigten Majestät findet die L. 5.

C. ad L. Jul. Maj. keine Anwendung, und überhaupt ist die Strafe dieses Verbrechens sehr verschieden nach der in Rede stehenden Art, dem Grade des dabei gehabten Vorsatzes, und andern Umständen, welche dabei in Betracht kommen. Wenn Leyser behauptet, *) daß Schmähungen, convitia, auf den Landesherrn, mit Geldstrafe, Gefängniß, Landesverweisung, und Tod, belegt werden können, so ist dies in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Freilich steht nach Gerichtsgebrauch auf diejenige Art von Schmähung, da Jemand Pasquille auf seinen Landesherrn, als solchen macht, die Todesstrafe. **) Allein von dieser Art der Schmähung redet dort Leyser nicht. Er hat die Abhandlung, welche jene Aeußerung enthält, überschrieben de maledictis in principem, und er versteht daher unter convitia bloße wörtliche Beleidigungen der Majestät, wie auch aus seiner ganzen Ausführung hervorgeht. In diesem weitern Sinne kommt jener Ausdruck allerdings auch vor, ***) wiewohl wie oben §. 7. gezeigt, daß convitia eigentlich solche Schmähungen sind, welche Jemand öffentlich, in Gegenwart Mehrerer, mit Geschrei, laut gegen einen Andern ausstößt. Es sind nun wohl in frühern Zeiten einfache,

---

*) *Leyser Medit. ad Pand. Sp.* 569, 10. 11. 13. *Convitia, quae principem tanquam principem, atque adeo aequaliter cum eo rempublicam, laedunt, ad crimen laesae Majestatis referuntur. Poena est arbitraria, mortis, exilii, carceris, mulcta.*

**) Vgl. oben §. 12. *Carzov.* 41. *n.* 26.

***) Wie Leyser zeigt *Medit. ad Pand. S. p.* 548, 1. 2. 3.

symbolische Injurien gegen den Souverain, als solchen, mit dem Tode bestraft. So erzählt Olearius, der König von Persien Abas habe seinen Minister, welcher früher sein Erzieher gewesen, und ihn nachmals oft in bittern Ausdrücken tadelte, ihn einstens sogar im Staatsrathe einen dummen Jungen *) nannte, hinrichten lassen. Allein solche Fälle können uns doch jetzt nicht zur Richtschnur dienen, da wir jedem Verbrecher sein bestimmtes Maaß der Strafe auf der Waage der Gerechtigkeit zuwägen. Man unterscheidet gegenwärtig folgende Stufen der Strafbarkeit des Verbrechens der beleidigten Majestät. Zuerst thätliche Beleidigungen durch Handanlegen an die Person des Regenten, als solchen. Zweitens Anmaaßungen von Regierungsrechten. Drittens Pasquille gegen Regierungshandlungen oder den Regenten. Viertens einfache, symbolische Injurien gegen den Regenten als solchen, d. h. Injurien, wodurch man dem Ansehn und der Wirksamkeit der ausgezeichneten Stelle des Regenten zu nahe tritt. So wie Pasquille, so können auch Realinjurien mit dem Tode bestraft werden, wie schon aus der L. un. C. de privat. carc. inhib. erhellt, welche wie oben §. 9. ausgehoben, und, in Absicht des Handanlegens an den Souverain, aus dem R. A. v. 1555. §. „wir ordnen, setzen ꝛc. **) Bei

---

*) *Imprudentem puerum. Olearius Itinerar. Persic. lib.* 5. *c.* 32.

**) Auf thätliche Beleidigungen des Staatsoberhauptes erkennt auch das Preußische Landrecht den Tod. Th. 2. Tit. 5. §. 597: und Th. 2. Tit. 20. §. 197.

denen Verbrechen der Münzverfälschung, dessen im J. 1823. mehrere Individuen im Nassauischen angeklagt wurden, *) verbindet das Römische Recht zugleich die Confiscation des Vermögens, welche auch nach Art III. der P. G. O. eintreten kann. Indessen läßt die, in den Gerichten angenommene, Meinung die Einziehung der Güter nur zu, bei dem eigentlichen Hochverrathe. Die gewöhnliche Strafe der Münzverfälschung im Kurfürstenthum Hessen ist auch nicht die Todesstrafe, sondern Zuchthaus und Eisenstrafe. Aufrührer wurden bei den Römern entweder mit der Kreuzigung bestraft, oder den Thieren vorgeworfen, oder mit der Deportation belegt. Die Kreuzigung schaffte indessen Constantin, aus Ehrfurcht vor dem glorreichen Kreuzestode Christi ab, und verordnete dafür die Strafe des Galgens suspendium, oder supplicium furcarum. **) Der Kreuzestod war bei den Römern einer der schwersten. In der Regel wurden nur Sklaven damit gestraft, man geißelte sie vorher, und gewöhnlich

---

„Thätliche Beleidigungen dieser Art, wenn sie auch dem Leben oder der Freiheit des Regenten nicht gefährlich gewesen wären, ziehen dennoch die Strafe des Schwerdtes nach sich."

*) Hamb. Unp. Corresp. 1823. Nr. 206.

**) *Paulus recept. sent. lib. V. tit. 22. Actores seditionis et tumultus concitato populo, pro qualitate dignitatis aut in crucem tolluntur, aut bestiis obiiciuntur, aut in insulam deportantur.* Tribonian änderte dies so: *Actores seditionis et tumultus, populo concitato, pro qualitate dignitatis, aut in furcam tolluntur, aut bestiis obiiciuntur, aut in insulam deportantur. L. 38. §. 2. D. de poenis.*

war auch das Beinbrechen damit verbunden, welches Doepler in seinem Schauplatz der Leib- und Lebensstrafen genauer erzählt. Weil die Bestimmung der Strafe der Aufrührer nach den Graden ihres bösen Vorsatzes und ihrer Gefährlichkeit eingerichtet werden muß, so sind die deutschen peinlichen Gesetze vollkommener, die auf diese Umstände Rücksicht nehmen. Die P. G. O. schreibt Art. 127. vor, daß der Aufrührer nach der Größe und Gelegenheit seiner Mißhandlung mit Abschlagung seines Hauptes gestraft, oder mit Ruthen ausgestrichen, und des Landes, oder des Districts verwiesen werden solle. Damit stimmt das Hessische Criminalrecht überein. Nämlich gesetzwidrige Handlungen setzen immer eine vorhergehende Uebereilung voraus, weil ihre Urheber nicht allein die Pflichten, denen sie zuwiderhandeln, kennen, sondern auch die mit der Verletzung derselben, nach Verschiedenheit ihrer Verhältnisse, verknüpften Vortheile zu ihrem Endzweck machen müssen. Hat nun der Aufrührer vor dem wirklichen Ausbruch der Unruhe mit seinen Anhängern eigene Zusammenkünfte gehalten, mit ihnen über die zu ergreifenden Maaßregeln berathschlagt, und erst nach diesen vorläufigen Berathschlagungen die Widersetzlichkeit gegen die Regierung angefangen, so hat sein Verbrechen einen höhern Grad von Strafbarkeit, als wenn er den Pöbel ohne jene weitläuftige Vorbereitungen aufgewiegelt hat. Unter der Voraussetzung der erwähnten, vorläufigen Berathschlagungen können auch verschiedene andere Bürger, die an dem Aufruhr Theil genommen, außer dem Anstifter, als wahre Verbrecher betrachtet werden.

Alle Diejenigen nämlich, die den Zusammenkünften, in welchen man sich über die vorzunehmende Störung der öffentlichen Ruhe berathschlagt hat, beiwohnten, müssen nothwendig den Vorsatz gefaßt haben, die Ausübung der Majestätsrechte zu unterbrechen, und dieser Vorsatz ist es eben, der sie zu böslichen Uebertretern der Gesetze, und zu Verbrechern macht. Sie verdienen daher auch eine peinliche Strafe, die aber ebenfalls nach den Graden des, von ihnen bewiesenen, bösen Vorsatzes, abzumessen ist. Andere, welche zwar an der Unruhe, nicht aber an den vorhergegangenen Rechtsverletzungen Theil genommen, können keinesweges eines überlegten Verbrechens beschuldigt, und folglich auch nur mit einer härtern oder gelindern Polizeistrafe belegt werden, indem sie mehr aus Uebereilung und unbesonnener Hitze, als aus freiem Entschluß gefehlt haben. Wenn sie indessen während des Aufruhrs Rechtsverletzungen begangen, so können sie dafür als wahre Verbrecher angeklagt, und mit den passenden, peinlichen Strafen belegt werden. Ueberhaupt ist ein Aufruhr strafbarer, wenn durch ihn wirkliche Rechtsverletzungen entstanden, als wenn er blos bei Widersetzlichkeit, Auszug der Bürger aus einem Orte, und ähnlichen Handlungen, stehen geblieben. Je größer die Rechtsverletzungen sind, desto größer ist die Strafbarkeit. Es kann daher Fälle geben, wo die Zahl der mit der Todesstrafe zu belegenden Aufrührer sehr bedeutend ist. Als Spanien im J. 1823, zur Sicherung der Ruhe im Innern, von einem Französischen Heere besetzt war, entstand am 26. November 1823 ein Aufruhr zu Madrid. Die

Veranlassung dazu war, daß die Französische Wache zwei Spanische Lanciers vom Regiment Fernando arretirt hatte, sie auch auf Requisition der Spanier nicht herausgeben wollte, weil über die Arrestation bereits Bericht abgestattet sey, und der höhere Beschluß erwartet werden müsse. Jenes Regiment stürmte darauf das Französische Wachtgebäude und es entstand ein blutiges Gefecht, in welchem Spanier gegen Franzosen und Schweizer kämpften. Uebelgesinnte, welche mit der, erst seit kurzem bewirkten, Restauration nicht zufrieden waren, und diesen Aufruhr weiter benutzen zu können glaubten, mischten sich hinein. Die noch nicht vollkommen befestigte Lage des Staates machte es daher nöthig, die Urheber der Unruhe an jenem Tage auf eine exemplarische Weise zu strafen, die Uebelgesinnten in Madrid dadurch von fernern aufrührerischen und revolutionairen Versuchen abzuschrecken, und das Französische, die Sicherheit und Ruhe des Landes schirmende, Militair gegen die Ausschweifungen zu sichern, welche sich Spanier sonst schon gegen dasselbe erlaubt hatten. Es wurden also siebenzehn in diesen Tumult verwickelte Personen erschossen. *) Immer gehört zu einem öffentlichen Aufruhr die öffentliche Zusammenrottung mehrerer Menschen, welche die Absicht haben, sich den Anordnungen der Obrigkeit zu widersetzen §. 9. und der Thatbestand ist vollendet, wenn der Haufe entweder durch drohendes Geschrei, oder auf andere Art, seine Absicht zu erkennen giebt, sich

*) Neckarzeitung J. 1823. Nro. 352.

in dem Ungehorsam gegen die executive Macht zu behaupten. Zur wirklichen Ausführung des Aufruhrs haben es nun die gegen die kurfürstliche Regierung von Hessen-Cassel Verschwornen nicht bringen können, weil sogleich die nachdrücklichsten Maaßregeln zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit angewandt wurden. Ein einzelner Fall, dessen wir in dem folgenden Abschnitt gedenken, könnte zwar als wirklicher Aufruhr betrachtet werden; er ist aber nicht hinlänglich aufgeklärt worden. Drohungen mit Aufruhr haben sich die Verschwornen allerdings erlaubt, und wie strafbar diese sind, erhellt schon aus Demjenigen, was vorhin über die Strafbarkeit des wirklichen Aufruhrs gesagt worden; immer ist eine Drohung um so schwerer und strafbarer, je größer das Unglück, welches sie mit wahrscheinlicher Gefahr ankündigt. Diese Drohungen, wie die übrigen in gegenwärtiger Sache vorkommenden Arten des Verbrechens der beleidigten Majestät, gehören zu den symbolischen Injurien gegen den Regenten in seiner Staatswürde, also nach ihrer Strafbarkeit zu der vierten Stufe, deren oben gedacht. Ihre Strafe bestimmt die

Heß. Verord. wegen Bestrafung des Hochverrathes und der Staatsverbrechen §. 5. Weil auch Diejenigen ꝛc.

Wir haben bereits oben §. 9. die hierher gehörige Gesetzstelle ausgehoben. Es sollen nämlich von Personen, welche sich Majestätsverbrechen dieser Art zu Schulden kommen lassen, die Männer mit den Eisen zweiter Classe, Frauenspersonen aber mit dem Zuchthause, auf fünf bis zehn Jahr, bestraft werden. Das Preu-

ßische Landrecht scheint hier eine gelindere Strafe zu enthalten, wenn es im zwanzigsten Titel des zweiten Theils §. 199. festsetzt, wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhaupts im Staate, mit Worten, Schriften oder andern sinnlichen Darstellungen, schuldig macht, habe zwei bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. Allein es ist in dieser Stelle auch blos von ehrenrührigen Schmähungen die Rede, nicht zugleich von schweren und gefährlichen Drohungen, bei deren Hinzutritt ohnstreitig eine Schärfung des Preußischen Gesetzes Statt finden muß. Beurtheilen wir nun das hier in Rede stehende Verbrechen der beleidigten Majestät für sich und ohne die Verbindung, in welcher es hier mit andern Verbrechen steht, so wird man auf eine, wenigstens sechsjährige Dauer der, in jener Kurhessischen Verordnung gedrohten, Strafe erkennen müssen, und eine gelindere nicht wählen dürfen. Denn die Missethäter haben offenbar den Kurfürsten in seiner Staatswürde direkt und indirekt vielfältig gekränkt, das ganze Land mit Aufruhr bedroht und ihre Verbrechen fortgesetzt, so, daß kein Zweifel ist, es beseele sie ein unauslöschlicher Haß gegen den Staat und das Oberhaupt desselben. Zwar erhellt aus obiger Ausführung §. 3., daß die Mehrheit der Hessischen Unterthanen ihren Fürsten achtet, liebt, und zufrieden ist. Allein, wie läßt sich berechnen, welches Unglück die Verschwornen anstiften können, da aus ihren Drohbriefen erhellt, daß es ihnen weder an Talenten noch an Kenntnissen fehle, vgl. §. 6. 9. 16. Die hier in Rede stehenden Beleidigungen

der Kurfürstlichen Staatswürde sind ein schleichendes Gift, welches die Sicherheit des Staates untergräbt, so lange die Missethäter nicht entdeckt und bestraft sind. Immer hat Verachtung des Gesetzgebers und der Gesetze den Weg zu Revolutionen gebahnt, welche, wie die Geschichte unserer Zeit lehrt, gewandten Händen auch da gelingen, wo eine große, ja wo selbst eine überwiegende, Anzahl Zufriedener ist. Die policeilichen Maaßregeln zur Sicherheit des Staates können nur die Oberfläche desselben beobachten, nicht in die Tiefe des Meeres der Leidenschaften dringen, aus welcher die Wogen oft unerwartet aufschlagen, und den untergrabenen Staat in seinen Abgrund fortreißen.

15.

Bestrafung des Verbrechens der verletzten Ehrfurcht.

Die L. unic. C. si quis Imperat. maled. enthält keine Bestimmung über die Strafe des Verbrechens der verletzten Ehrfurcht, und Carl V. Peinliche Gerichtsordnung redet Art. 110. nur von den öffentlichen Schmähungen durch Schandschriften, ohne der andern Arten von Injurien zu gedenken. Auch die Hessische Verordnung, wegen Bestrafung des Hochverrathes und der Staatsverbrechen, enthält nichts von dem Verbrechen der verletzten Ehrfurcht. Die Strafe desselben ist daher nach allgemeinen Rechtsgründen und dem Gerichtsgebrauch zu bestimmen. Wenn Leyser behauptet, *) daß schon bloße

---

*) *Leyser Sp.* 569, 7. 8. *Prima et infima convitiorum in principem classis complectitur injurias,*

Schmähungen des Fürsten mit dem Tode bestraft werden können, so lassen sich aus frühern Zeiten allerdings Beispiele zur Bestätigung dafür anführen, und sind schon §. 10. vorgekommen. Der König Alexander von Macedonien bestrafte die unbescheidene, bittere Art, wie sich Callisthenes oft gegen ihn ausdrückte, mit dem Tode, und Arrian, welcher dies im vierten Buche seiner Geschichte Alexanders erzählt, billigt es. Peter Duvin, ein angesehener Däne, verließ sein Vaterland, und begab sich an den Hof des Königs von Polen. Hier befand er sich einst mit dem König Wladislaw auf der Jagd; sie hatten den ganzen Tag in den Wäldern zugebracht, und mußten, als der Abend sie überraschte, unter freiem Himmel auf ihren Mänteln schlafen. Der König gedachte damals des bequemen Lagers in seinem Pallaste, und im Scherz sagte er zu Duvin, seine Frau werde sich mit ihrem Geliebten wohl weicher gebettet haben. Duvin hielt sich berechtigt, diesen Scherz zu erwiedern. „Auch Deine Gemahlin mag wohl jetzt an Dobessus Seite ruhen," sagte er. Dobessus, ein wohlgebildeter Jüngling, galt damals für den Liebhaber der Königin. Der König schwieg, allein er fühlte sich tief gekränkt. Selbst in seinem Aeußern spiegelte sich der Unmuth, der sein Innerstes ergriffen. Endlich ent-

---

quae personam ejus et familiam simpliciter, atque adeo rempublicam saltem oblique et minus principaliter laedunt. Injuriae hae non quidem laesae Majestatis, sed tamen atroces sunt, atque adeo carcerem, inquisitionem, quin et ultimum supplicium merentur.

deckte er sich der Königin, welche unaufhörlich in ihn drang, ihr den Grund seines Mißvergnügens zu entdecken. Bald darauf arretirte Dobessus, mit welchem die Königin Maaßregeln verabredet hatte, jenen Duvin, und ohne weitere Untersuchung ließ dann der König dem Letztern die Zunge abschneiden und die Augen ausstechen. *) Man pflegt zwar heutiges Tages nicht mehr auf Abschneidung der Zunge und Abhauen der Hand, oder der Finger, zu erkennen; allein ehemals waren dies gewöhnliche Leibesstrafen, welche bei mehrern Verbrechen, nach Vorschrift der Gesetze, angewandt wurden, und welche daher auch in unsrer peinlichen Gerichtsordnung vorkommen. Art. 107, 108, 159, 198, bei dem Meineide, Bruch der Urphede, Diebstahl durch Einsteigen und Brechen, so wie Artikel 123 die Kuppelei mit dem Abschneiden der Ohren bestraft. Diese Strafen machten auch eigentlich nicht ehrlos, wiewohl sie gewöhnlich mit der Landesverweisung, oder mit Gefangenschaft verbunden waren. Als Schärfung der Strafe des Schwerdtes wird das Abhauen der Hand in einigen Ländern noch gebraucht. **) Wir wollen noch an den Fall der Bestrafung des Verbrechens der verletzten Ehrfurcht erinnern, da die Königin Christine von Schweden während ihres Aufenthaltes in Frankreich, ihren Oberstallmeister Monaldeschi hinrichten

---

*) *Pontanus rerum Danicarum lib. 5. p. 229 sq.*

**) *Kress ad art.* 159. *C. C. C. Püttmann advers. jur. univ. lib.* 1. *c.* 2. Struben rechtl. Bedenken Th. 4. Nro. 78.

ließ, welcher von einem Liebesverständniß gesprochen, in welchem sie sich befunden haben sollte. Dieser auch in diplomatischer Rücksicht merkwürdige Fall, ist von mehrern Gelehrten, welche über das Völkerrecht geschrieben, erwogen worden. *) Allein solche Urtheile, welche ohne Untersuchung und Anführung eines Rechtsgrundes, vollzogen wurden, können keine Regel begründen. Es giebt kein Land, das nicht, zum Unglück, durch Handlungen der Grausamkeit und der Willkür befleckt wäre, allein man führt sie jetzt nur noch an als Gegenstück des Abscheues für die Nachwelt, nicht, um dadurch ähnliche Thaten der Zeitgenossen zu erklären, zu rechtfertigen, und zu veranlassen. Gehen wir bei Bestimmung der Strafe des hier in Rede stehenden Verbrechens davon aus, daß Injurien, welche weder in Betracht ihrer Beschaffenheit und Absicht, noch in Ansehung der beleidigten Person, einen bedeutenden Grad der Härte haben, nach Befinden mit Gefängniß, oder Auflegung einer Geldbuße, bestraft werden. Härter ist dagegen die Strafe der Injurien gegen Personen vom Stande, besonders wenn sie zugleich in einem wichtigen Staatsamte stehen, nämlich Gefängniß auf ein oder mehrere Jahre, Verur-

---

*) *De Real la science du Gouvernement. Par.* 1754. *Vol. V. p.* 175. Man sehe auch die ausführlichere Erzählung in der *Relation par le Bel, confesseur de Monaldeschi*, welche sich befindet bei der *description du château de Fontainebleau par Guilbert. Par.* 1731. *Mémoires de Monteville pour servir à l'histoire d' Anne d'Autriche. Amsterdam*, 1723. *Histoire du regne de Louis XIV. par Raboulet. Avignon*, 1742. *Vol.* 1. *p.* 507.

theilung zu öffentlichen Arbeiten, womit auch wohl die Leistung des Wiederrufs, oder Abbitte bei offenen Thüren verbunden ist. *) Sehr vortheilhaft zeichnet sich das Preußische Gesetzbuch dadurch aus, daß es bei Vergehungen, deren sträfliche Beschaffenheit zu sehr von den Einzelnheiten der besondern Fälle abhangt, als daß sich füglich im Allgemeinen eine gewisse, ordentliche Strafe festsetzen ließe, doch immer wenigstens die Gattung der Strafe, und dann die niedrigste und höchste Stufe derselben, genau vorschreibt, so, daß der richterlichen Willkür nur Dasjenige überlassen bleibt, was innerhalb dieser bestimmten Grenzlinie sich befindet. In einem Fall, wo das gemeine Recht ziemlich freie Hand läßt, wird es von Nutzen seyn, den Maaßstab nicht ganz außer Augen zu lassen, welchen das Preußische Recht an die Hand giebt. Es setzt für das Verbrechen der beleidigten Ehrfurcht eine halb so schwere Strafe an, wie für das Verbrechen der beleidigten Majestät, nämlich Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Sechs Monate bis zu Einem Jahre, **) und gewiß sehr richtig, da das Verbrechen der verletzten Ehrfurcht immer weit geringer ist, als das mit ihm verwandte Verbrechen der beleidigten Majestät. Wir dürfen also, um die Strafe zu finden, welche nach den Grundsätzen des Kurhessischen Criminalrechts für das Verbrechen der verletzten Ehrfurcht zu bestimmen ist, nur den oben angeführten §. 5.

---

*) Meister's rechtl. Erkenntnisse in peinl. Fällen. Th. 1. *D.* 38. *Mevius P.* 2. *Decis.* 205. *P.* 3. 357. Quistorp's Beiträge. Nro. 23. S. 343.

**) Preußisches Landrecht. Th. 2. Tit. 20. §. 200.

der Hessischen Verordnung wegen Bestrafung des Hochverrathes und der Staatsverbrechen ansehen, welcher die Strafe symbolischer Beleidigungen der Majestät des Landesherrn enthält. Die Hälfte derselben, nämlich die Eisenstrafe zweiter Classe auf 15 bis 30 Monate, wird im Allgemeinen die, für das Verbrechen der verletzten Ehrfurcht gegen den Souverain, im Kurfürstenthum Hessen anwendbare Strafe seyn. Beurtheilen wir nun den hier in Rede stehenden Fall des Verbrechens der verletzten Ehrfurcht gegen den Kurfürsten Wilhelm II. für sich und ohne die Verbindung, in welcher es hier mit andern Verbrechen steht, so würde der höchste Grad der gedachten Strafe hier deswegen als nicht angemessen erscheinen, weil sich hier nicht ein entsprechender Umfang des gedachten Verbrechens vorfindet. Auf der andern Seite haben die Verbrecher doch den Kurfürsten vielfältig, direkt und indirekt, beleidigt, und die Größe ihres bösen Vorsatzes geht daraus hervor, daß sie mit ausgezeichneter Vorsicht und Ueberlegung handelten, ihre Verbrechen fortsetzten, und durch die Einsichten, welche sie an den Tag legen, zugleich ihre Kenntniß von der Strafbarkeit ihrer Handlungen beweisen. Sonach würde auch nicht der niedrigste Grad der erwähnten Strafe, sondern ein Mittelgrad von 20 Monaten Eisenstrafe zweiter Classe für das hier in Rede stehende Verbrechen zu erkennen seyn. Daß diese Strafe nicht zu hart sey, ergiebt sich, in Beziehung auf die, in den Drohbriefen enthaltenen Aeußerungen über jene schon öfter gedachte, zu den Umgebungen des Kurfürsten gehörende, und in dem Palais desselben wohnende, erlauchte Dame,

noch weiter durch Vergleichung des Preußischen Landrechts. Dieses erklärt Th. 2. Tit. 20. §. 566, daß solche Beleidigungen der Hausgenossen, welche denselben in Beziehung auf den Hausvater zugefügt werden, zugleich als Beleidigung des Letztern anzusehen sind. Und diese Verordnung des Preußischen Landrechts ist in so fern allgemein gültig und verbindend, weil sie aus allgemein gültigen Grundsätzen des Strafrechts abgeleitet ist. Das insbesondere dem Geiste des Hessischen Criminalrechts die erkannte Strafe angemessen sey, ergiebt folgende Betrachtung. Man kann Beleidigungen des Landesvaters durch seine Unterthanen vergleichen mit Beleidigungen des Familienvaters von seinen Kindern, jene sind indeß eigentlich strafbarer, und werden auch im Preußischen Landrecht so angesetzt. *) Nun verordnen aber ältere Hessische Gesetze, daß, wer sich gegen Aeltern oder Schwiegeraltern, mit ungeziemenden Worten, vergeht, nach Befinden mit körperlicher Züchtigung und Anstellung an den Strafpfahl bestraft werden, dabei auch einen Schild mit zweckmäßiger Inschrift tragen solle. Statt der vormals üblichen, körperlichen Züchtigungen sind nun gegenwärtig Verurtheilungen zu den öffentlichen Arbeiten gewöhnlich geworden, wodurch auch der Endzweck der Strafe am sichersten erreicht, und der Nuzzen des gemeinen Wesens zugleich mit befördert wird. Der Strafpfahl, in dem eben gedachten

---

*) Quistorp Versuch einer Bestimmung des Verhältnisses der Strafen gegen einander. Rostock, 1778. Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts §. 142 f.

Gesetze, ist nicht zu verwechseln mit dem Schandpfahl. Mit der Stellung an den Schandpfahl oder Pranger, ist gewöhnlich Ehrlosigkeit verbunden, oder die Entziehung des Rechts auf Ehre und guten Namen, dagegen der Strafpfahl höchstens nur beschimpfend ist, oder einen solchen Schimpf nach sich zieht, welchen man gewöhnlich infamia facti nennt. *) Ehrlosigkeit ist aber auch nicht mit der von uns, für das hier in Rede stehende Verbrechen der gegen den regierenden Kurfürsten verletzten Ehrfurcht, bestimmten Eisenstrafe verbunden. Um dies zu zeigen, müssen wir hier die eigentliche Beschaffenheit der Eisenstrafe, welche unter diesem Namen anderwärts nicht vorkommt, auseinandersetzen. Sie ist durch eine besondere Verordnung, wie es mit denjenigen Missethätern zu halten, welche zu öffentlichen Arbeiten, oder in die Eisen, condemnirt sind, vom 12. Mai 1747, regulirt worden. Nach dem Paragraphen dieser Verordnung soll die erste Classe aus solchen Deliquenten bestehen, welche, ihrer schweren Verbrechen halber, durch Urtheil und Recht für wirklich infam erklärt, und folglich, wie hinzugesetzt wird, von der Gesellschaft andrer Leute abzusondern sind. Diese sollen am härtesten eingeschmiedet, in den schlimmsten und schärfsten Gefängnissen verwahrt, und zu den beschwerlichsten Arbeiten gebraucht werden. Es ist ein besondrer Steckenknecht auf sie bestellt. Die zweite Classe soll dagegen nach dem fünften Paragraphen jener Verordnung aus Missethätern ge-

---

*) Meister Peinlicher Proceß. S. 31.

bildet seyn, welche betrüglicher oder culposerweise gefehlt haben, und es sollen dahin auch Diejenigen vom Militair gerechnet werden, welche bei ihrer Desertion aus ganz besondern Umständen von der Strafe der Kriegsartikel freigesprochen und zu öffentlichen Arbeiten condemnirt wurden, oder aber wegen ihrer Jugend und anderer Gründe von dem Landesherrn begnadigt und zum Festungsbau condeminirt sind. Diese Gefangenen der zweiten Classe, heißt es denn weiter, sollen durch die Eisen keinesweges infam gemacht seyn, sie sollen gelinder eingeschmiedet, in bessern Behältnissen verwahrt, zum Arbeiten nicht so streng, wie die der ersten Classe, angehalten, besonders ausgeführt, mit jenen bei der Arbeit nicht vermengt, endlich auch mit einem eigenen Stecknechte versehen werden.

16.

Entscheidung.

Nach §. 6. concurriren hier mehrere Verschworne, und nach §. 8 — 10. so wie 13 — 15. concurriren auch mehrere Verbrechen. Wenn nun mehrere Strafgesetze übertreten sind, so sollten auch die Strafen aller übertretenen Strafgesetze Statt finden. Es könnte indessen scheinen, daß nach der L. unic. C. ad L. Jul. Maj. die Strafe des Verbrechens der beleidigten Majestät und der verletzten Ehrfurcht wegfallen dürfe. Allein eine Unterdrückung und Verzeihung der Injurien gegen den Souverain kann in Gemäßheit jenes Gesetzes nur dann Statt finden, wenn sie noch nicht bekannt, noch keine gerichtliche Untersuchung über sie angeordnet

worden, wie hervorgeht aus dem, was oben §. 7. über jene Römische Verordnung bemerkt worden, und gegenwärtige Sache ist, seit der Bekanntmachung des Kurfürstlichen Ministerii vom 27. Julius 1823, durch öffentliche Blätter weltkundig geworden, man hat sie auch in den ordentlichen Gang einer Untersuchung gebracht. Dürften nun gleich nach dieser Rücksicht die beiden Verbrechen der beleidigten Majestät und verletzten Ehrfurcht in der Entscheidung nicht übergangen werden, so möchte die Bestrafung derselben doch deswegen unzulässig scheinen, weil hier der Hochverrath die Anwendung einer viel härtern Strafe erfordert, und dann die Regel eintritt, daß die größere Strafe die kleinere in sich begreift, poena major absorbet minorem. Bei jeder Concurrenz ist gesetzlich zwar von dieser Regel kein Gebrauch zu machen, wohl aber wenn, wie hier, mehrere gleichartige Verbrechen concurriren, die einerlei Endzweck haben, und in einem ununterbrochenen Acte begangen sind *). Ohnehin pflegt man, wenn Jemand Todes- und Lebensstrafen verwirkt hat, nicht zugleich auf Leibesstrafe sondern blos auf die Todesstrafe zu erkennen, und zwar gewöhnlich ohne weitere, äußere Schärfung **). Fortgesetzte Verbrechen nennt man solche, welche an

---

*) L. 32. §. 1. D. ad L. Aquil. Si quis, uno impetu, pluribus vulneribus aliquem occiderit, una erit actio de occiso. F. C. de Savigny diss. de concursu delictorum formali. Marburg, 1800.

**) Quistorp Grundsätze des peinl. Rechts. §. 89. Carpzov. Q. 132. n. 41. 61. 64.

denselben Gegenständen, wiewohl zu verschiedenen Zeiten, und unter verschiedenen Umständen, begangen worden, im Unterschiede von wiederholten Verbrechen, welche an unterschiedenen Gegenständen geschehen. Mehrere Rechtslehrer wollen die bloße Fortsetzung eines Verbrechens nicht höher bestraft wissen, als wenn die That nur einmal geschehen, im Fall nicht beschwerende Umstände vorhanden. Andere stimmen dieser Meinung nicht bei **). Geben wir der gelindern Meinung den Vorzug, so würde es blos auf Bestrafung des Hochverrathes ankommen. Nachdem nun oben gezeigt, daß das Gesetz die Todesstrafe, welche durch das Schwerdt zu vollziehen, nebst Confiscation des Vermögens und Ehrlosigkeit gegen Hochverräther ausspreche, so wäre hier nur noch in Erwägung zu ziehen, ob nicht vielleicht, wegen gesetzlicher Milderungsgründe, eine Ermäßigung dieser Strafe Statt finden könne. Allerdings giebt es Fälle, wo der Hochverrath nicht mit dem Tode bestraft werden darf, weil gelindere Maaßregeln hinreichend sind, die Sicherheit des Fürsten und des Staates wieder herzustellen, und weil sich bei den Verschwornen kein hoher Grad des bösen Vorsatzes zeigt. Unbedachtsamkeit, Muthwille, unüberlegte Hitze, setzen kein so starkes Bestreben voraus, der bürgerlichen Gesellschaft zu schaden, wie grenzenloser Ehrgeiz, niedriger Eigennutz und Neuerungssucht. Allein man betrachte den gegenwärtigen

---

*) Vergl. Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts. §. 131. und Quistorp a. a. O. §. 90. mit Erxleben de potestate criminali circa frequentiam delicti. Marburg, 1789.

Fall nur genauer! Die Verschwornen verhehlen es selbst nicht, daß sie eine gefährliche Leidenschaft beseele, die Sicherheit des Staates zu verletzen, und seine Verfassung umzuwerfen. Sie sind auch nicht ohne Mittel, dies auszuführen. Denn sie zeigen sich als Männer von Kenntnissen, von Rang, von ausgebreiteten Verbindungen, von Einfluß und Vermögen. Schon was §. 6. von dem Inhalte der Drohbriefe gesagt ist, zeugt von der vorzüglichen Bildung, welche sie besitzen; gute politische und historische Kenntnisse, Uebung in schriftlichen Ausarbeitungen, Einsicht in die Verhältnisse des Kurfürstenthums, sind ihnen nicht abzusprechen. Erwägt man ferner die Kunst, mit welcher sie sich zu verstecken gewußt, das Geheimniß, welches sie so geschickt bewahrt, das fast undurchdringliche Dunkel, in welches sie sich gehüllt, die vielerlei Hände, mit welchen die Drohbriefe geschrieben, endlich die vielerlei Orte, von welchen sie abgesandt sind, so leuchtet wohl ein, daß die Verschwornen Männer seyn müssen, welche in der Kunst der Intrigue, wie sie zu leiten, zu bewahren, zu stärken, wohl erfahren sind, die viele Verbindungen haben, auch ihren Verein nach einem wohl überlegten Plane organisirt haben. Bedeutende Prämien sind auf die Entdeckung der Verschwörung gesetzt, und gleichwohl hat dadurch Keiner der Verschwornen abtrünnig gemacht werden können. Zeigt dies nicht offenbar, daß die Leiter der Verschwörung Männer seyn müssen, welche jeden Mitwisser durch ihre Autorität von der Entdeckung des Geheimnisses abzuschrecken, durch Geld, Anstellung, und sonstige Versorgung ihn zu entschä-

digen im Stande sind? Man überlege die Folgen, welche diese Verschwörung gehabt! Gewiß ist der Kurfürst überzeugt, daß der größere Theil seiner Unterthanen ihm treu war und ergeben, und daß er dies noch ist. Allein, wer sind unter seinen Unterthanen die Verschwornen? Ist es nicht natürlich, daß dieser Gedanke ihn überall begleitet, ihm ein beunruhigendes Mißtrauen einflößt, und gnädige Entschlüsse, welche er faßte, oft hemmt? Wir haben schon oft bemerkt, daß dieser Vorfall auch auf das Wohlbefinden des Kurfürsten von nachtheiligen Folgen gewesen. Zerrissen ist durch ihn das Band des Zutrauens unter den Hessen selbst; Keiner weiß mehr, was er von dem Andern denken soll und in gesellschaftlichen Unterhaltungen wird die Zunge durch die Betrachtung gelähmt, daß eine nicht überlegte, nachmals hinterbrachte Aeußerung in eine Criminalunterſuchung verwickeln könne. Die umfassenden und für das Publicum gewiß beschwerlichen, policeilichen Anordnungen mußten diese gespannte Stimmung noch mehr unterhalten. Und, wie viele litten unschuldig und lange in schmählichen Kerkern! Es konnte dies nicht anders seyn, die Lage der Sache brachte es mit sich; unterdessen ist diese Folge der hochverrätherischen Unternehmungen ihren Urhebern allerdings anzurechnen. Und, welche Folgen würde es haben, wenn die Verbrecher nicht entdeckt würden? Die Meinung von einer weit verzweigten, über ganz Deutschland verbreiteten Verschwörung, deren §. 4. gedacht ist, würde ein verstärktes Ansehen gewinnen, und man würde sich zu noch mehrerer Beschränkung der deutschen Freiheiten veranlaßt finden. Gegen

die Krankheiten, welche man kennt, kann man treffende Mittel wählen; allein eine Krankheit, welche man nicht kennt, ist ein Krebsschaden, welcher immer weiter um sich frißt. Was auch für den Augenblick die Polizei thun mag zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit des Staates, so ist ihre Hülfe gegen einen Feind, welchen sie selbst nicht kennt, doch immer nur palliativ. Das Kurfürstenthum ruht auf einem Vulkan, welcher über kurz oder lang auszubrechen droht, ein neues Fundament muß dem erschütterten Staate gelegt werden. Hier sieht man, daß Milderungsgründe den Urhebern des hier in Rede stehenden Verbrechens, zu welchen insbesondere alle Concipienten der Drohbriefe gehören, überall nicht zu Statten kommen können. Es verdient daher in gegenwärtigem Falle der unternommene Hochverrath, als eine Aeußerung des höchsten Grades von bösem Vorsatze, der mit einem unauslöschlichen Haß gegen den Kurfürsten und mit einem herrschenden Bestreben, dem Gegenstande des Hasses zu schaden, nothwendig verbunden ist, die größte Einschränkung der Freiheit der Verbrecher, welches die in den Gesetzen angedrohete Todesstrafe ist. Betreffend die übrigen Theilnehmer, so macht die Hessische Verordnung wegen Bestrafung des Hochverrathes ꝛc. keinen Unterschied zwischen den Urhebern eines Hochverrathes und Denjenigen, welche positiv mitgewirkt. Es sind vielmehr Alle auf gleiche Weise zu bestrafen nach §. 1. der gedachten Verordnung, wovon in dieser Schrift bereits oben §. 8. vorgekommen. Wenn bei den Römern Viele ein gemeinschaftliches Verbrechen begangen hatten, oder überhaupt Viele

wegen desselben Verbrechens zu bestrafen waren, so pflegte man, im Falle sie Alle die Todesstrafe verwirkt hatten, nur den zehnten Mann am Leben zu strafen, zuweilen auch nur den zwanzigsten, dreißigsten oder hundertsten *). Nach verschiedenen Militairgesetzen deutscher Staaten, namentlich im Königreich Preußen, wird bei einer Meuterei unter Soldaten, besonders, wenn sie mit einer Verweigerung des Gehorsams verbunden, oder auch auf eine schändliche Flucht und Ueberlaufen gerichtet ist, der zehnte Mann nach dem Loose, mit dem Galgen oder der Arquebusade, bestraft, und die Uebrigen dann gewöhnlich mit Leibesstrafen belegt. Bei andern Verbrechern jedoch, die nicht Soldaten sind, ist das Loosen, oder die sogenannte Decimation, nicht mehr gebräuchlich, und ein bloßer Richter, welcher nur nach vorhandenen Gesetzen zu sprechen hat, kann also alsdann nicht darauf erkennen. Es ist aber in dem Urtheile anzuführen, ob sich unter den Verschwornen solche finden, welche wider ihren Willen in die hochverrätherische Verbindung geriethen, oder wohl gar dazu gezwungen wurden, welche bei ausgezeichneter Einfalt und von den verschlagenen Bösewichtern überlistet in die Verschwörung mit hineingeriethen, ohne, daß sie die Größe, den Umfang, und die Folgen der Missethat vorher deutlich hätten einsehen können, welche endlich wegen Minderjährigkeit, falls nicht beschwerende Umstände vorkommen, auf Schonung Anspruch machen

---

*) Dressel de decimatione delinquentium. §. 43. Boehmer ad art. 127. C. C. C. Westphal Criminalrecht. Anmerk. 34. §. 15.

können. Solche werden dann dem Landesherrn zur Gnade und Milderung ihrer, nach der Strenge verdienten, Strafe empfohlen. So wird gewöhnlich die Zahl Derjenigen, an welchen die schwersten, im Gesetz gedroheten Strafen zu vollziehen wären, sehr vermindert, wiewohl doch auch Fälle vorkommen, wo diese bedeutend blieb, wie in Madrid, wo im J. 1823, wegen eines Aufruhrs, siebenzehn Soldaten erschossen wurden, wovon oben §. 14. bereits das Nähere angegeben. An Denjenigen, welche abwesend sind, kann die Strafe im Bildniß vollzogen werden, um die Heiligkeit des Gesetzes zu zeigen, dem unter allen Umständen Genüge geschehen müsse, und dadurch Andere abzuhalten von ähnlichen Verbrechen, welche die Ruhe und Sicherheit des Staats verletzen. Um die Strafe im Bildnisse an dem abwesenden Missethäter vollziehen zu können, wird aber erfordert, daß er des Verbrechens überführt sey. Es muß daher vorher der gewöhnliche Proceß wider abwesende Verbrecher angestellt werden. Auch kann die Vollziehung der Strafe im Bildniß nur dann geschehen, wenn die Todesstrafe erkannt ist. Durch eine solche Vollziehung der Strafe im Bildniß wird der abwesende Verbrecher für ehrlos und für einen Verbannten erklärt, welchen Jeder ergreifen, und dem Gericht übergeben kann. Sie hebt auch die verwirkte, ordentliche Strafe nicht auf; diese kann vielmehr dessenungeachtet, wenn der Verbrecher vielleicht mit der Zeit ergriffen werden sollte, Statt finden. Ueberdieß pflegt man zuweilen an dem Ort, wo die Vollziehungen der Strafe im Bildniß geschehen, zur dauernden Warnung und zur Abschreckung für Andere,

einen Schandpfahl zu errichten. Was nun endlich noch die Strafen Derjenigen betrifft, welche sich Mitwissende durch negative Beihülfe zugezogen, so ist davon, nach der Hessischen Verordnung wegen Bestrafung des Hochverrathes ꝛc., bereits oben §. 13. Nr. 5. gehandelt. Sie ist überall anzuwenden, wo nicht vorkommende Umstände den Umfang des Verbrechens und die Zurechnungsfähigkeit vermindern. Das Begnadigungsrecht des Kurfürsten kann allerdings in dieser Sache auch angerufen werden, und hiervon wird im folgenden Abschnitt vorkommen.

Vierter Abschnitt.

Geschichte der Untersuchung über die Verschwörung gegen den Kurfürsten von Hessen.

17.

Arbeiten der Centralbehörden im Jahr 1823. a. Des Staatsministeriums überhaupt und der Oberpolizeidirection.

Nachdem wir den Umfang und die Strafbarkeit des, gegen den Kurfürsten Wilhelm II. und das ganze Kurfürstenthum Hessen begangenen, Verbrechens, auseinandergesetzt, kommen wir jetzt zur Erzählung desjenigen, was zur Erforschung der Verbrecher geschehen ist. Diese Erforschung ist theils durch die Centralbehörden betrieben, theils durch ein besonderes Special-

gericht, daher von beiden hier zu handeln. Um zunächst die Arbeiten der Centralbehörden darzustellen, müssen wir einige allgemeine Bemerkungen über ihre gegenseitigen Verhältnisse und ihren Geschäftskreis vorausschicken. Durch das Organisationsedict d. d. Cassel, den 29. Junius 1821, dessen schon oben, §. 4. gedacht, wurde, bald nach dem Regierungsantritt des jetzigen Kurfürsten, die bisherige Staatsverwaltung ganz umgebildet. Diese wichtige Reform vollendeten verschiedene folgende Verordnungen, als die beiden vom 27. November 1821, betreffend die Oberpolizeidirection und die Residenzpolicei, und die Verordnung vom 12. Januar 1822, betreffend die Policeicommissionen außerhalb der Residenz.

Unter Centralbehörden verstehen wir die unmittelbaren Behörden, oder diejenigen, welche direct vom Kurfürsten abhängen, die obersten Staatsbehörden. Es giebt deren in Kurhessen fünf, nämlich: das Staatsministerium, das Generalkriegsdepartement, das Geheimecabinet, die Generalcontrolle und die Oberpolizeidirection. Das Staatsministerium wird wieder nach den Hauptzweigen seiner Verwaltung abgetheilt in die vier Departements der Justiz, des Innern, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten nebst dem des Kurfürstlichen Hauses. Gegenstände von einiger Bedenklichkeit, oder größerer Wichtigkeit, so wie solche, die wenigstens ein mündliches Benehmen mit einem andern Ministerialdepartement erfordern, oder die zur Entscheidung des Kurfürsten geeignet sind, werden in den Sitzungen des ganzen versammelten Staatsministeriums zum Vortrag gebracht. Die-

jenigen Sachen dagegen, welche nur Ein Ministerialdepartement ausschließlich betreffen, und entweder erst vorzubereiten, oder von so einfacher Beschaffenheit sind, daß deren Erledigung unbedenklich ist, werden in den einzelnen Ministerien abgethan. Ein jeder Minister ist, sowohl für die Zweckmäßigkeit seiner Anträge, als auch für die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse, dem Kurfürsten verantwortlich. In den gemeinschaftlichen Sitzungen entscheidet unter den Ministern die Mehrheit der Stimmen nur da, wo von gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen, oder überhaupt von einem Gegenstande die Rede ist, welcher zu einer gemeinschaftlichen Behandlung zweier Minister geeignet ist, und wegen dessen eine Vereinigung zwischen beiden nicht Statt findet. Wenn es aber blos auf die Vollziehung ankommt, und die Sache nur Ein Ministerium betrifft, so ist, bei der deshalb eintretenden Verantwortlichkeit des Departements-Ministers, die Befugniß der übrigen Minister lediglich auf Berathung beschränkt. In den Sitzungen des ganzen Staatsministeriums, präsidirt der Kurfürst selbst, ist er aber nicht gegenwärtig, so müssen, hinsichtlich aller derjenigen Sachen, welche zu ihrer Erledigung seiner Genehmigung, oder Entscheidung bedürfen, die, mit Gründen unterstützten, schriftlichen Anträge des Ministeriums, nebst den betreffenden Actenstücken, an den Geheimencabinetsrath abgegeben werden. Die Entschließungen des Kurfürsten, welche hierauf erfolgen, macht dann der betreffende Minister in den Sitzungen des Staatsministeriums bekannt, jedoch darf er, in schleunigen Fällen, ihre Vollziehung bis dahin nicht aufschieben. Die übrigen

vier Centralbehörden, nämlich: das Generalkriegs-departement, das Geheimecabinet, die Generalcontrolle und die Oberpolizeidirection, sind den Ministerien nicht untergeben. Das Generalkriegsdepartement zerfällt in das Departement der Kriegsverfassung und das Departement der Militairöconomie, jedes derselben wiederum in drei Divisionen, oder Abtheilungen. Es gehören vor dasselbe überhaupt alle rein militairische Angelegenheiten, wie Beförderungen, Entlassungen, Zeughäuser, Gewehrfabriken ꝛc.; in Nichtmilituirsachen hingegen, steht das Militair unter den Civilgerichten *). Das Geheimecabinet ist das Organ, durch welches der Kurfürst die schriftlichen Anträge der Centralbehörden und sonstige, zu seiner Einsicht geeignete, Gesuche und Eingaben empfängt, und durch welches er auch wieder seine Entschließungen abgiebt. Die Generalcontrolle besteht aus einem Präsidenten, nebst einem, oder zwei Räthen, nebst dem erforderlichen Unterpersonale. Ihre Bestimmung ist, darüber zu wachen, daß die Staatseinnahme überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue behandelt, die Ausgabe nicht auf etwas Ueberflüssiges erstreckt, im Ganzen ein geregelter Haushalt, so weit sich dieser in Einnahme und Ausgabe äußert, geführt, und das Staatseigenthum bewahrt werde. Verlangt der Präsident der Generalcontrolle, zu diesem Zweck, von dem Staatsministerium, oder irgend einer andern Behörde, Nachrichten, Actenstücke, Rechnungen, so dürfen sie ihm nicht verweigert werden, und über Ver-

*) Kurfürstliche Verordnung vom 21. April 1821.

besserungen berathschlagt er gemeinschaftlich mit dem Staatsministerium. Die Betrachtung, daß die Staatswohlfahrt oft schleunige Maaßregeln der Sicherheits- und Ordnungspolizei erfordert, und daß hiezu eine stete Uebersicht der gesammten Sicherheits- und Ordnungspolizei nöthig sey, veranlaßte die Errichtung einer eigenen, unter den unmittelbaren Befehlen des Kurfürsten stehenden, Oberbehörde, welche den Namen der Oberpolizeidirection erhielt. Sie leitet die allgemeine Sicherheits- und Ordnungspolizei, und neben ihr steht die Provincial- und Localpolizei, unter dem Ministerium des Innern und den Regierungen. Hier könnten freilich allerlei Collisionen entstehen. Allein, ohne besondern Befehl, darf der Minister des Innern die, von dem Oberpolizeidirectorium getroffenen, Maaßregeln nicht aufheben; hat er Bedenken, so muß er sie dem Kurfürsten vortragen, und bei wichtigen Fällen, zieht dieser ohnehin das Gutachten der Minister ein. Noch weniger dürfen die Regierungen der vier Provinzen, in welche Kurhessen getheilt ist, nämlich: die Regierungen von Niederhessen, Oberhessen, Fulda und Hanau, in die, von dem Oberpolizeidirector getroffenen, Maaßregeln eingreifen, wenn sie dieselben auch für nachtheilig, oder ihn, zu deren Ertheilung, für nicht befugt halten sollten, sondern sie müssen deshalb an das Ministerium des Innern berichten, welches, nach Befinden, davon weitere Anzeige an den Kurfürsten macht. Aber eben so wenig darf freilich auch der Oberpolizeidirector gegen die Maaßregeln der Regierung einschreiten, sondern er ist angewiesen, bei eintretenden Collisionen sich entweder an das Ministerium des Innern zu wenden,

oder an den Kurfürsten zu berichten und seine Befehle zu erwarten; nur in sehr dringenden Fällen darf er vorläufige Verfügungen treffen, wovon er dann dem Kurfürsten Anzeige machen, und die Regierung, welche es betrifft, in Kenntniß setzen muß. Seine Verfügungen richtet der Oberpolizeidirector an die Polizeidirectoren; nur in den, besonderer Eile bedürfenden, Fällen, ertheilt er auch den Kreisräthen Aufträge, welche eigentlich unter den Regierungen stehen, aber in den dazu geeigneten Fällen auch unmittelbar an ihn berichten können; doch müssen davon, so wie von den, den Landdragonern unmittelbar zugehenden, Befehlen, die Polizeidirectoren, wenn kein erhebliches Bedenken obwaltet, benachrichtigt werden. Alle Polizeidirectoren müssen dem Oberpolizeidirector, von vierzehn zu vierzehn Tagen, eine Uebersicht über die Lage der Sicherheits- und Ordnungspolizei in den Provinzen mittheilen, und besonders wichtige Vorfälle ihm gleich anzeigen. Der Oberpolizeidirector stattet wiederum dem Kurfürsten, wenigstens alle vierzehn Tage, über den polizeilichen Zustand des ganzen Landes Bericht ab. Um sich genauer von der Lage des Landes zu unterrichten, macht er jährlich Reisen, welche zuweilen Versetzungen der Beamten zur Folge haben. Im J. 1823 wurde auf seine Vorstellung ein Beamter, dessen Geschäfte nicht in gehöriger Ordnung befunden waren, auf eine geringere Stelle versetzt, wo er schon Alles geordnet vorfand, und derjenige Beamte, welcher seine Geschäfte in bester Ordnung gehalten hatte, erhielt die Stelle des erstern. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Organisation des Kurhessischen Staates, kommen

wir zu der Darstellung der Arbeiten der Centralbehörden in gegenwärtiger Sache.

Hauptsächlich mußten sich hier der Oberpolizeidirector und der Minister des Innern thätig beweisen, unter welchen die Polizei im Ganzen und im Einzelnen steht. Polizeibehörden kommt es nämlich zu, sowohl die Störungen, als die Störer der Sicherheit und Ordnung zu beobachten und an das Licht zu bringen. Vermöge der Pflichten ihres Amtes, müssen sie theils von denjenigen Einwohnern, welche Verbrechen und andere Uebertretungen der Gesetze von sich fürchten lassen, theils auch von den, nach den Umständen der Zeit verschiedenen, Veranlassungen zu gefährlichen und bösen Unternehmungen, weit genauer und besser unterrichtet seyn, als es der peinliche Richter seyn kann. Glieder einer Gerichtsbehörde haben nicht Gelegenheit und, bei ihren übrigen Beschäftigungen, auch nicht Zeit, sich eine solche Menschenkenntniß zu erwerben, daß sie stets, ohne fremde Hülfe, ein Urtheil über die Zulässigkeit, oder Unzulässigkeit gewisser, wider eine Person vorgebrachten, Beschuldigungen fällen könnten. Ueberläßt man ihnen also die Entscheidung über die Glaubwürdigkeit eines Denuncianten, eines allgemeinen Gerüchts und sonstiger Nachrichten von begangenen Verbrechen, so wird nicht selten der Unschuldige der Gefahr ausgesetzt seyn, in eine peinliche Untersuchung verwickelt zu werden, oder es wird auch, wenn der Richter zu gewissenhaft ist, um jenen Nachrichten, die ihm nicht glaubwürdig scheinen, zu trauen, der wirkliche Verbrecher der verdienten Strafe entgehen, und folglich die Handhabung der Gesetze gehindert werden. Wird dagegen,

besonders bei einer verwickelten Verschwörung, den Polizeiobrigkeiten aufgetragen, die ersten Untersuchungen anzustellen, und das nachmalige Verfahren des Gerichts zu unterstützen, so werden die, dem Staate drohenden, Gefahren eher erkannt und entfernt werden können, als wenn ein solcher Proceß von einem Gerichte allein geleitet würde.

Als im Junius 1823 ein, an den Kurfürsten gerichteter, Drohbrief das Bestehen einer Verschwörung gegen ihn ankündigte, befanden sich der Minister des Innern und der Oberpolicei-director bei dem Kurfürsten zu Nenndorf. §. 5. Aber beide reiseten bald darauf nach Cassel zurück, woher der Drohbrief gekommen war, und der Oberpolizeidirector, Ludwig von Manger, benutzte sofort alle Hülfsmittel, welche ihm zur Entdeckung des Thäters zu Gebote standen. Er hatte überall ein aufmerksames Ohr, er ließ Verdächtige beobachten, er verglich die Handschriften, deren sein Bureau so vielerlei enthält, um eine, mit dem Drohbriefe übereinstimmende, Hand zu entdecken, er war unermüdet in Einziehung von Erkundigungen und in Nachfragen. Seine sehr specielle Kenntniß, sowohl des ganzen Kurfürstenthums, als insbesondere der Residenz Cassel, kam ihm hierbei zu Hülfe, und frühzeitig wurde er zu seinen jetzigen Geschäften gebildet durch seinen Vater, welcher viele Jahre Polizeidirector zu Cassel war, und ihn schon als Jüngling in alle Geheimnisse der Policei einweihete, an dieses rastlose Geschäftsleben gewöhnte, durch welches er sich besonders in den letzten Jahren so sehr ausgezeichnet hat. Den Seegen vieler Hülfsbedürftigen, selbst der Nachwelt, hat er sich er-

worben durch seine Bemühungen um die Arbeitsanstalt zu Cassel, vor dem Wilhelmshöher Thore, deren bereits §. 3. gedacht ist. Seine Familie stammt aus dem Lippe-Detmoldischen. Bei ihm angestellt ist, im Fache der Oberpolizeidirection, G. L. Windemuth, Oberpolizeicommissair, welcher auch als Secretair arbeitet, ein Mann von vieler Bildung und Gewandheit. Dieser erhielt den Auftrag, in Göttingen Nachforschungen anzustellen, wo damals unter den Studenten Unruhen entstanden waren, und einige Umstände den Verdacht erweckten, die dortigen Ruhestörer möchten mit denen im Kurfürstenthum Hessen in Verbindung stehen. Allein, diese Untersuchung, so wie auch die Acten über jene Unruhen selbst, welche die Universität zur Einsicht nach Cassel sandte, rechtfertigten die Studirenden vollkommen. In diesem zarten Alter wird der Jüngling, welcher sich selbst zu beherrschen noch nicht gewohnt ist, wohl zu Fehltritten hingerissen; doch darf man keine Verbindungen zu weit aussehenden Verbrechen bei ihm suchen; erst aus dem Schooße des Familienlebens in die Welt getreten, und seine Zeit den veredelnden Wissenschaften widmend, wird ihm auch der Gedanke an Verschwörungen fremd seyn. Durchaus hat gegenwärtige Untersuchung die Meinung derjenigen bestätigt, welche an keine Studenten-Verschwörungen auf deutschen Universitäten glauben.*)

---

*) Vergl. D. C. Theod. Welcker öffentliche, actenmäßige Vertheidigung gegen die Verdächtigung der Theilnahme, oder Mitwissenschaft an demagogischen Umtrieben, in und mit Abhandlungen aus dem öffentlichen Recht. Stuttgard, 1824. 8. Professor

Die ersten Schritte zur Entdeckung der gegenwärtigen Verschwörung waren geschehen, die Mittel, auf welche Umsicht und Erfahrung zunächst leiteten, waren versucht, aber umsonst. Man mußte einen Schritt weiter gehen, und durchgreifende Mittel in Anwendung bringen. Es erschien also eine gedruckte Bekanntmachung des Kurfürstlichen Ministerium, vom 27. Julius 1823, welche vorher im ganzen versammelten Staatsministerium discutirt worden war. Sie forderte alle Unterthanen auf, auch den entferntesten Verdacht, welchen sie in Hinsicht dieser Verschwörung bereits haben, oder in Zukunft schöpfen könnten, der Oberpoliceidirection anzuzeigen, und sicherte Demjenigen, welcher, zum Beweise führende, Anzeigen machen könnte, eine Belohnung von zehn tausend Thalern zu. Um so viel mehr Aufsehen mußte sie erregen, da sie nicht nur von sämmtlichen Ministern, sondern

---

Welcker stand früher in Kiel, Heidelberg und Bonn, und kam an dem letztgenannten Orte in Untersuchung wegen, „staatsgefährlicher Bestrebungen und Verbindungen," die, wie man aus obiger Schrift sieht, speciell basirt wurden auf seine Theilnahme an der Wetterauischen Gesellschaft 1814, seine Mitwissenschaft um die in Gießen bestandene Studentenverbindung 1815, 1816, seine Mitwissenschaft und Theilnahme am Addressenwesen 1817, seine Mitwissenschaft um das Wartburgsfest 1817, seine Correspondenz 1810—1818, und seine nicht zur Correspondenz gehörigen Papiere 1803—1818. Als er, noch während der Unentschiedenheit seines Processes, den Ruf nach Freiburg erhielt, wurde er, ohne weiteres Hinderniß, aus dem Preußischen Staatsdienst entlassen. Zu Freiburg, im Großherzogthum Baden, ist er gegenwärtig Professor des Staatsrechts und der Pandecten.

auch — was nach §. 20 des Organisationsedicts vom 29. Junius 1821 gar nicht nöthig gewesen wäre — von sämmtlichen Ministerialräthen unterzeichnet war. Nämlich die Berichte, Schreiben, Rescripte des gesammten Staatsministeriums unterzeichnen sämmtliche Minister, und die Contrasignatur geschieht von dem Generalsecretair. Die Ministerialräthe dagegen unterzeichnen mit dem Minister die Ausfertigungen der einzelnen Ministerien, wobei der Generalsecretair ebenfalls die Contrasignatur besorgt; als Auszüge des Ministerialprotocolls ausgefertigte Beschlüsse unterzeichnet der Ministerialrath des betreffenden Departements allein. Wir theilen jene Bekanntmachung des Staatsministeriums, welche in ganz Europa Aufsehn machte, unter Lit. A. mit, und wollen, in Beziehung auf die Namensunterschriften, hier Folgendes bemerken. G. v. Schmerfeld war damals Minister der Justiz und des Innern, Großkreuz des Kurhessischen goldnen Löwenordens, des Großherzoglich-Hessischen Ludwigsordens und des Hannöverischen Guelfenordens. F. S. von Witzleben ist Minister der Finanzen und Großkreuz des Kurhessischen goldenen Löwen-, so wie des Hannöverischen Guelfenordens. *) F. C. v. Schmincke ist Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Kurfürstlichen Hauses, Großkreuz des goldenen Löwenordens und des Großherzoglich-Hessischen Ludwigsordens, auch Ritter des Preußischen rothen Adlerordens. Unter diesen Namen

---

*) Ueber sein Leben s. Strieder's Hessisches Gelehrtenlexicon, B. XI. und meine Geschichte des Guelfenordens §. 35.

der drei Kurfürstlichen Minister stehen folgende: G. W. von Starckloff, Ministerialrath vom Departement der Finanzen, Commandeur erster Classe des goldenen Löwenordens, Ritter zweiter Classe des Preußischen rothen Adlerordens, und Commandeur des Dänischen Dannebrogordens. Fr. Krafft, Ministerialrath vom Departement des Innern, Commandeur zweiter Classe des Kurhessischen goldenen Löwenordens, und F. H. Ries, Ministerialrath vom Departement der Justiz, Ritter eben jenes Ordens und des Großherzoglich-Hessischen Ludwigsordens. Allen diesen gewichtigen Namen war noch beigefügt der des Präsidenten der Generalcontrolle, Fr. S. von Meyer, Commandeur erster Classe des goldenen Löwenordens, und gemäß dem §. 20 des Organisationsedicts, fehlte auch nicht die Contrasignatur des Generalsecretairs, Carl Eggena. So, mit allen Förmlichkeiten versehen, wurde diese Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter verbreitet, in den vorzüglichsten Gasthäusern zu Cassel angeschlagen, überdies officiell bekannt gemacht, durch die gedachten fünf Centralbehörden, welche sie an die ihnen Untergeordneten gelangen ließen. Eine unsägliche Menge von Denunciationen ging darauf, theils mündlich, theils schriftlich, bei dem Oberpolizeidirector ein, welche in den Händen eines weniger rechtschaffenen und vorsichtigen Mannes ein Mittel geworden wäre, vielen Unschuldigen zu schaden. Untergebene denunciirten gegen ihre Vorgesetzte, so wie noch häufiger diese gegen jene, Gesinde gegen seine Herrschaft, und Verwandte gegen einander; alle Bande des Zutrauens, der Freundschaft und der Verwandtschaft schienen aufgelößt.

Es würde die größte Verwirrung entstanden seyn, wenn allen solchen Denunciationen Folge gegeben wäre. Manche hatten ihren Ursprung zu deutlich in persönlichem Haß gegen Andere, Rachsucht und Eigennutz; Viele waren ganz ohne Wahrscheinlichkeit, anonym, oder liefen auf ein bloßes Geschwätz hinaus. Gleichwohl versäumte der Oberpolizeidirektor nicht, auch das Unwichtige für sich zu prüfen, und, wenn die vorhandenen Umstände zur Beurtheilung des Werthes einer Denunciation nicht hinreichten, weiter nachzuforschen und nachforschen zu lassen. So wurde zur Verhaftung eines, weiter unten näher anzuführenden, Individuums Eichenberg geschritten, von welchem angezeigt worden und bewiesen war, daß er sich gefährliche Drohungen hatte zu Schulden kommen lassen. Freilich kann, nach Römischem Rechte, das Gefangennehmen des Angeschuldigten nur unter verschiedenen Einschränkungen Statt finden, und soll dabei auch auf den Stand desselben gesehen werden *). Allein, heutiges Tages schreitet man unter allen Umständen zur Inhaftirung der Inculpaten, wenn ein eigentlich peinlicher Fall vorhanden ist, und der Thäter entweder des Verbrechens überwiesen, oder dessen wenigstens aus gegründeten Anzeigen sehr verdächtig ist.

P. G. O. Art. 6. Item, so Jemand einer übelthat durch gemeinen leumunt berüchtigt, oder andere glaubwürdige anzeigung verdacht und argwönig, und deshalb durch

---

*) L. 2. de lib. hom. exhibend. L. 1. C. de custod. reor.

die Oberkeit von amtshalben angenommen würde ꝛc.

Um so mehr konnte der Oberpolizeidirektor in dieser Sache wirken, da er zugleich Residenzpolizeidirektor ist. Wegen der besondern Wichtigkeit der Verwaltung der Polizei in der Residenz des Kurfürstenthums und deren nahen Umgebung, wurde durch eine Verordnung vom 27. November 1821 dem Oberpolizeidirektor zugleich die Direction der Polizei in der Residenzstadt Cassel, nebst dem Bezirk des Landgerichts Cassel übertragen *), und ihm zu diesem Zweck beigegeben ein Polizeirath, zwei Oberpolizeiinspectoren und sieben bis acht Polizeicommissaire, ein Obermarktmeister, und das nöthige Unterpersonal an Expedienten, Wachtmeistern, Marktmeistern, Sergeanten und Polizeidienern, so, daß es ihm an Personen, welche er bei seinen mannigfaltigen Arbeiten gebrauchen konnte, nicht fehlte. Als Residenzpolizeidirector hat er die specielle Leitung der gesammten verwaltenden Polizei in der Residenzstadt mit deren Gemarkung, so wie der Sicherheits- und allgemeinen Ordnungspolizei im Bezirke des Landgerichtes Cassel. Jedoch ist er verbunden, solche Gegenstände, wobei es einer allgemeinen Verfügung bedarf, vorher der Polizeicommission zur Entscheidung, oder ihr, falls die Sache keinen Verzug gestattet, demnächst zur Nachricht mitzutheilen. Dahin gehören die Taxen für Lebensmittel, die Erleuchtung und Baueinrichtungen der Stadt, Bestellung der untern Stadt- und Ge-

*) Sammlung von Gesetzen für Kurhessen. J. 1821. Nr. XVIII.

meindediener ꝛc. Für alle solche Angelegenheiten wird monatlich eine besondere Sitzung gehalten, welcher dasjenige Mitglied der Regierung, welches den Vortrag in Polizeisachen hat, ein Mitglied der Finanzkammer, und ein Mitglied der Oberbaudirection beiwohnen. Verschieden von dieser Residenzpolizeidirection ist die Residenzpolizeicommission, in welcher jedoch von Manger, als Residenzpolizeidirector, gleichfalls das Directorium hat, unbeschadet des, andern Mitgliedern nach ihrem höhern Range etwa gebührenden, Vorsitzes. Diese Polizeicommission ist die richterliche Behörde für die Uebertretungen der Polizeigesetze, welche keine härtere Strafe, als vierzehntägiges Gefängniß, oder eine, dessen Stelle in geeigneten Fällen vertretende, körperliche Züchtigung, oder eine Geldbuße von zwanzig Thalern nach sich ziehen, und für die Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde, als solchem, in dem Kreise Cassel. Der Residenzpolizeidirector sorgt für die richtige Aufzeichnung aller Anzeigen, läßt die nöthigen Vorladungen bewirken, und leitet die Vollziehung der Erkenntnisse mittelst der Beitreibung und Verrechnung der Geldbußen, und der Sorge für Abbüßung der körperlichen Strafen. Die Leitung und Oberaufsicht der Straf- und Besserungs-Anstalten zu Cassel ist ihm gemeinschaftlich mit dem Polizeireferenten bei der Regierung übergeben. Uebrigens besteht die Polizeicommission zu Cassel aus dem Gouverneur und Commandanten der Residenzstadt, dem Oberpolizeidirector, einem Mitgliede des Criminalsenats, des Obergerichts, dem Kreisrathe, Polizeirathe und Bürgermeister, wozu noch außerordentliche

Mitglieder kommen, deren Zahl nicht bestimmt ist. Ueber Maaßregeln der Residenzpolizei, welche die Verwaltung betreffen, kann allein bei dem Minister des Innern Beschwerde geführt werden, und von den Straferkenntnissen der Polizeicommission wird eine Berufung nur bei dem Criminalsenat des Oberappellationsgerichts zugelassen. Um der Polizeicommission der Residenz noch mehrere Mittel zu verschaffen, die Verschwörung gegen den Kurfürsten zu erforschen, sie von allen hindernden Einschränkungen zu befreien, und ihren Bemühungen eine ausgedehntere Wirkung zu verschaffen, erschien, im Laufe gegenwärtiger Untersuchungssache, unter dem 15. August 1823, ein Ausschreiben des Staatsministeriums über die Zuständigkeit und das Verfahren der Residenzpolizeicommission *). Es wurde darin bekannt gemacht, daß nach Vorschrift des Kurfürsten mehrere Paragraphen der Verordnung vom 12. Januar 1822, betreffend die Polizeicommissionen außerhalb der Residenz, auch auf die Residenzpolizei anwendbar seyn sollten. Von ihnen sind die wichtigsten der sechste, siebente, neunte und zehnte, aus welchen für die Residenzpolizei folgende neue

---

*) „Da zufolge einer Allerhöchsten Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten, die Paragraphen 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, der Verordnung vom 12. Januar 1822, die Polizeicommissionen außerhalb der Residenz betreffend, auch auf die Residenzpolizeicommission anwendbar seyn sollen, so haben Alle, die Solches angeht, sich darnach zu richten. Cassel, den 15. Aug. 1823. Kurfürstliches Staatsministerium. Schmerfeld. Witzleben. Schminke. Vt. Eggena." Vgl. Sammlung von Gesetzen für Kurhessen. J. 1823. Nr. V.

Bestimmungen hervorgehen. Bis dahin mußten Militairpersonen an die Militairbehörden abgegeben werden. Nun findet aber in Ansehung der, vor die Polizeicommission gehörigen, Sachen überall kein befreieter Gerichtsstand Statt. Selbst bei den Militairpersonen ist nur nöthig, zur Verfügung wegen Vollziehung der erkannten Strafe, die Militairbehörde hiervon in Kenntniß zu setzen. In den ersten vierzehn Tagen jedes Vierteljahres muß der Polizeidirector ein Verzeichniß aller, im abgelaufenen Vierteljahre angezeigten, Uebertretungen und der darauf erfolgten Polizeistrafen, mit der Bemerkung ihrer Vollziehung oder deren Anstände, an das Obergericht einsenden. Eine Abschrift dieses Verzeichnisses muß dem Kreisrathe, zur Einreichung von Auszügen bei den obern Verwaltungsbehörden, übergeben werden, damit dieselben von der nothwendigen Aufrechthaltung der Polizeigesetze, so wie von der Art und Anzahl der Uebertretungen, unterrichtet werden, und zur Beseitigung etwaniger Mängel in dieser Hinsicht das Nöthige veranlassen können. Die Polizeicommission muß wöchentlich eine Sitzung halten; diejenigen Sachen jedoch, welche besondere Beschleunigung bedürfen, sind nicht bis zur Sitzung zu verschieben, sondern gleich vorzunehmen und zu entscheiden. Ueberhaupt sind in den dazu geeigneten Fällen die, zur Sicherung der Vollziehung nothwendigen, vorläufigen Maaßregeln zu ergreifen. Die Vorladung geschieht mittelst gedruckter Zettel. Jeder Theil und die Zeugen sind in der Sitzung unmittelbar zu verhören, und ist sodann gleich oder in der nächsten Sitzung zu erkennen. Die Beeidigung der

Zeugen ist nur dann für nöthig erklärt, wenn der Beschädigte sie ausdrücklich verlangt.

So war also dem Oberpolizeidirektor Gewalt genug gegeben, um jede Spur, welche sich zur Entdeckung des in Rede stehenden Verbrechens darbieten sollte, alsobald, ohne Hinderniß, und schleunigst zu verfolgen. Fortdauernd zeigte er auch hierin vielen Eifer. Anzeigen, welche eingingen, wurden ohne Verzug aufgeschrieben, Verdächtige wurden vernommen, von den Polizeidirektoren des Kurfürstenthums wurden Nachrichten eingezogen über Alles, was auf gegenwärtige Sache Beziehung hatte, und zu ihrer Kenntniß gekommen war. Wirklich machte der Oberpolizeidirektor manche wichtige Entdeckung, worüber er dem Kurfürsten berichtete. Dieser erkannte auch den Werth der Bemühungen der Polizei in Cassel, und er ertheilte, zum Beweise dessen, im September 1823 dem, bei der Residenzpolizei stehenden, Polizeiinspektor Fennel den Rang von der siebenten Classe der Rangordnung, so wie er, zu mehrerer Erleichterung der Oberpolizeidirektion, Heinrich Wende zum Accessisten bei derselben ernannte *). Als sich im August 1823 immer noch wenig Aussicht zur Aufklärung dieser Sache zeigte, kam der Oberpolizeidirektor auf die Idee, nach Stuttgart zu schreiben, und bei der dortigen Polizeibehörde anzufragen, wie sie denn den Verfasser des anonymen Drohbriefes heraus gebracht, welcher an den verstorbenen König von Würtemberg ge-

---

*) (Offizielles) Wochenblatt für die Provinz Niederhessen. J. 1823. Nr. 75, vom 27. September, und Nr. 84, vom 18. October.

schrieben war, und die Anzeige von einer gegen ihn bestehenden Verschwörung enthielt. Wir haben dieses Briefes oben §. 5. gedacht. Der Oberpolizeidirektor war auf diesen Gedanken durch die Lectüre des Mündenschen Wochenblattes geleitet worden, in welchem der Verfasser dieser Schrift eine Abhandlung geliefert hatte, unter dem Titel: „Untersuchung über den Verfasser und die Strafbarkeit des an den Kurfürsten gerichteten Drohbriefes." Es ist ihrer bereits oben §. 1. gedacht. Der erste Abschnitt dieser Abhandlung, welche sich nur auf den ersten Drohbrief an den Kurfürsten bezieht, in Nr. 35 Jahrg. 1823 des Mündenschen Wochenblattes, führte jenen Vorfall in Stuttgart an. Diese Zeitschrift wird von dem Oberpolizeidirektorium aus seinem Fonds gehalten. Endlich wurde eine besondere Untersuchungscommission für diese Sache niedergesetzt, welche ihre Arbeiten im September 1823 anfing. Seitdem ließ der Oberpolizeidirektor alle Bemerkungen, welche er über das in Rede stehende Verbrechen machte, an dieses Specialgericht gelangen.

Dennoch wurde bald darauf ein zweiter Drohbrief im Palais des Kurfürsten selbst gefunden, und, obgleich die hierdurch herbeigeführte Verhaftung des Secretair Müller die Sache mit einem Male aufklären zu wollen schien, so wußte doch dieser, wie weiter unten vorkommen wird, nicht nur alle Verdachtsgründe zu heben, sondern es liefen auch noch andere anonyme Schreiben an den Kurfürsten ein. Einer Dame in Cassel war geschrieben, sie solle den Umgang mit jener Erlauchten Dame, gegen Welche, zufolge des ersten Drohbriefes, die Verschwörer

ihre Dolche mitgerichtet haben, abbrechen. Jene ließ sich hierdurch nicht irre machen, und bat Letztere bald darauf um die Ehre ihres Besuchs. Die Folge davon war eine bedeutende Verwüstung auf dem Ludwigschen Garten, wo die Gesellschaft versammelt gewesen. Man könnte diesen Vorfall, auf welchen bereits S. 179 hingewiesen, als einen wirklichen Aufruhr betrachten, wenn es der Residenzpolizei gelungen wäre, ihn vollkommen aufzuklären. Dieser Verwüstung ließen die Verschwornen einen neuen, anonymen Brief an den Kurfürsten folgen, in welchem sie ihn namentlich hinsichtlich Müller's Vorstellungen machten, und die Freilassung desselben begehrten, da er mit dieser Sache nichts zu thun habe. Im November des Jahres 1823 kam ein, für den Kurfürsten bestimmtes, anonymes Schreiben an, unter der Addresse des Kurfürstlichen Postmeisters Philipp Thielepape, zu Wabern *). Unbekannt mit dem Inhalte desselben, und in der Meinnng, es enthalte, weil es recommandirt war, Staatssachen von der größten Wichtigkeit, reisete er mit Extrapost nach Cassel, um es dem Kurfürsten selbst zu übergeben. Als er sich anmelden ließ, waren gerade im Audienzsaale Mehrere versammelt, welche nach einander, so wie sie gerufen wurden, vorgelassen werden sollten, und welche theils über Staatssachen Bericht erstatten wollten, theils in eigenen Angelegenheiten ihren Souverain zu sprechen wünschten. Man brachte seinen Brief, der von Wich-

*) Ein Kirchdorf im Kreise Fritzlar mit 93 Häusern und 720 Einwohnern, auch einem Kurfürstlichen Schlosse und Garten.

tigkeit zu seyn schien, gleich an den Kurfürsten. Aber, man denke sich das Erstaunen des Postmeisters, als bald darauf der Kurfürst in den Audienzsaal trat, und sein höchstes Mißfallen über den Inhalt des Briefes der ganzen Gesellschaft unverhohlen zu erkennen gab. Einen Augenblick entstand daher gegen Thielepape der Verdacht der Mitwissenschaft um die Abfassung dieses Briefes. Er wurde daher auch darüber gerichtlich vernommen, rechtfertigte sich aber vollkommen. Nach dem Couvert des Briefes mußte er aus Sarnen in der Schweiz seyn, und dahin reisete denn auch gegen das Ende des Jahres 1823 der Oberpolizeidirektor, um durch gründliche Erforschung des Verfassers dieses Briefes ein mehreres Licht in das Ganze zu bringen *). Leider war dieser Zweck seiner Reise vergebens; auch von dorther konnte das Dunkel, welches gegenwärtige Verschwörung umgiebt, nicht aufgehellt werden.

Schon andere Anzeigen hatten um eben diese Zeit gelehrt, daß die Verschwornen im Kurfür-

---

*) Der Verfasser dieser Schrift wandte sich an den Postmeister Thielepape, um etwas Näheres von diesem Briefe in Erfahrung zu bringen. Aus der Antwort desselben ergiebt sich aber, daß er diesen Wunsch nicht erfüllen konnte. Die Antwort ist diese: „Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, auf Dero Zuschrift vom 20. v. M. zu erwiedern, daß, da mir bei meiner Vernehmlassung in Cassel ein Stillschweigen auferlegt worden, und ich dieser Verbindlichkeit nicht zuwider handeln kann, Ew. Hochwohlgeboren von selbst ermessen werden, daß ich Ihnen die gewünschten Nachrichten zu ertheilen nicht im Stande bin. Mit besondrer Hochachtung verharret ꝛc. Thielepape, Postmeister. Wabern, den 1. Febr. 1824."

stenthum auch außerhalb desselben Verbindungen haben dürften. Man suchte daher theils durch Privaterkundigungen, theils durch Behörden, hierüber etwas auszumitteln. Im ganzen Laufe der Untersuchung hatte auch die Oberpolizeidirektion ein wachsames Auge auf die Artikel aus und über Hessen in Zeitungen, ob sich darin vielleicht ein Correspondent auf irgend eine Art, als Urheber oder Mitwisser der Verschwörung, oder als Gegner der Kurfürstlichen Regierung, verrathen möchte. Ferner erhielten die Gasthäuser in Cassel wiederholt Befehle, auf verdächtige Personen zu achten, über solche ungesäumt Anzeige zu machen, mehrere ihnen zugegangene Befehle mußten sie in den Gastzimmern anschlagen, und die ihnen mündlich oder schriftlich gewordenen in ein besonderes Buch eintragen. Man kam endlich, da alle bisherigen Mittel nichts geholfen, am Schlusse des Jahres 1823 auf die Idee, geheime Agenten anzustellen. Mit den, in Frankreich und Italien vorkommenden, agens provocateurs, wird man sie nicht verwechseln. Die Letztern haben hauptsächlich den Zweck, Verbrechen erst zu erzeugen, aus welchen man einen politischen Vortheil ziehen will, wie die Unterdrückung gewisser Personen. Hier war dagegen das Verbrechen schon da, es sollten nur die Thäter entdeckt werden, und dazu schienen geheime Agenten ein schickliches Mittel. Sie sollten Personen, die man schon für verdächtig hielt, beobachten, auf ihre freiwilligen Reden achten. Aber immer waren sie eine unglückliche Folge, welches das in Frage stehende Verbrechen herbei führte! Einige Jahre nach Beendigung der Französischen Usurpation wurde, wie in al-

len Ländern Deutschlands, so auch in Kurhessen, die geheime Polizei abgeschafft. Die Staaten, welche sie eine Zeitlang nöthig zu haben geglaubt, hatten ihren geringen Nutzen bald eingesehen. Sie kostet viel, und dem Verräther ist nicht viel zu trauen. Die Beispiele sind nicht selten, daß durch verstellte Spione am meisten geschadet wurde.

18.

b. Des Ministeriums des Innern und der Justiz.

Nach §. 5. der Kurfürstlichen Verordnung vom 29. Junius 1821 soll eigentlich Niemand zwei Stellen bekleiden, besonders soll kein Staatsdiener neben dem Richteramt auch noch ein administratives oder finanzielles Amt übernehmen. Nur wegen besonderer Umstände soll hiervon eine Ausnahme gemacht werden, und diese traten bei dem geheimen Staatsminister von Schmerfeld ein, der schon unter dem verstorbenen Kurfürsten so viele Jahre gedient hatte, des besondern Vertrauens desselben gewürdigt worden war, und eine außerordentlich genaue Kenntniß des Landes besaß. Dieser bekleidete daher das doppelte Amt eines Ministers des Innern und der Justiz, welche Aemter sonst eigentlich getrennt sind. Gleich zu Anfang der gegenwärtigen Untersuchungssache hatte er nicht unterlassen, alle diejenigen besondern Hülfsmittel in Anwendung zu bringen, welche ihm seine ausgedehnten Befugnisse darboten. Das Justizministerium hat die Oberaufsicht über die gesammte bürgerliche und Strafrechtspflege. Insbesondere liegt ihm ob, die Einziehung jährlicher Uebersichten

über die, bei allen Gerichten erledigten, oder noch anhängigen Rechtssachen, die Berichtserstattung an den Kurfürsten über thätige und gewissenhafte Amtsführung aller Gerichtsbehörden, Anwälde ꝛc., so wie überhaupt die Disciplin über das Justizpersonal und die Visitation aller Obergerichte. Ferner die Oberaufsicht über die Untersuchungsgefängnisse, und die Leitung der Behandlung der Sträflinge in den Strafanstalten, letztere gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern. Dann auch die Vorlegung der peinlichen Urtheile, welche eine schwere Criminalstrafe enthalten, zur Erklärung des Kurfürsten, ob er von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch machen, oder eine Strafmilderung eintreten lassen wolle. Die ihm untergeordneten Landgerichte und Justizämter haben die vollständige Untersuchung der Vergehen, die zwar mit härterer, als polizeilicher, jedoch nicht mit peinlicher Strafe zu ahnden sind, so wie die vorläufige Untersuchung der Verbrechen, deren Hauptuntersuchung dem Obergerichte zukommt. Schon in diesem ausgedehnten und wichtigen Wirkungskreise lagen für den geheimen Staatsminister von Schmerfeld mannigfaltige Gelegenheiten, in dieser Sache mitzuwirken, die er auch nicht unbenutzt ließ. Es war namentlich auf seinen Vorschlag, daß ein Specialgericht zur Untersuchung der Verschwörung gegen den Kurfürsten errichtet, und es war nach seinem Vorschlag, daß die Mitglieder desselben bestimmt wurden. Noch mehr konnte er aber in dieser Sache wirken als Minister des Innern, zu dessen Geschäftskreis die, von der allgemeinen Landespolizei verschiedene, Sicherheits- und Ordnungspolizei der

einzelnen Provinzen, nebst der Armen-, Sitten- und Nahrungspolizei in ihren einzelnen Bestandtheilen gehört. Unter seiner Leitung wird sie besorgt von den Regierungen, den Polizeidirektionen und Polizeicommissionen. Solcher Regierungen giebt es im Kurfürstenthum Hessen 4, nach den 4 Provinzen, in welche es abgetheilt ist. Sie bestehen aus einem Präsidenten oder Direktor, drei bis sechs stimmführenden, ordentlichen Mitgliedern, deren eines beständiger Referent für die Sicherheitspolizei ist, und ein anderes zugleich Archivar seyn kann, nebst einem oder zwei Secretairen, mit dem erforderlichen Unterpersonal an Gegenschreibern, Pedellen ꝛc. Sie haben unter andern die Aufsicht auf die Verkündigung der Gesetze, Verordnungen und anderer Vorschriften, welche zur allgemeinen Kenntniß kommen müssen, die besondere Leitung der Redaction des Provinzialwochenblattes, die Ausübung der Gesundheitspolizei und daher auch die Oberaufsicht auf alle, der Gesundheitspolizei angehörige Anstalten, und alle Maaßregeln zur Sicherung wegen Vergiftungen ꝛc., dann besonders auch die Handhabung der Sicherheits- und Ordnungspolizei, so wie der Armen-, Sitten- und Nahrungspolizei durch die Polizeidirektionen und Commissionen, die Kreisräthe, und das Landdragonercorps, nebst der Unterstützung sämmtlicher Untersuchungs- und Strafbehörden, in den geeigneten Fällen. Dasjenige Mitglied einer Regierung, welches bei derselben die Angelegenheiten der Sicherheitspolizei, als deren beständiger Referent besorgt, ist zugleich Polizeidirektor der Provinz. In dieser Eigenschaft sind ihm zwei Polizeicommissarien, auch nöthigenfalls ein

Polizeisecretair, nebst den erforderlichen Expedienten, Agenten und Dienern, untergeben. Jede Polizeidirektion hat die spezielle Leitung der Sicherheitspolizei, und ihren, in dieser Hinsicht erlassenen, Weisungen müssen die Kreisräthe und die Landdragoner in der Provinz Folge leisten. Auch haben sie die Leitung der Verwaltung der in der Provinz befindlichen Strafanstalten, selbst, wenn sie allgemeine Landesanstalten sind. In den Provinzialhauptstädten werden alle Geschäfte der administrativen Polizei, welche in den übrigen Orten den Kreisräthen obliegen, von der Polizeidirektion besorgt. Die Kreisräthe haben die Geschäfte der Verwaltung des Innern in jedem Kreise einer Provinz, und sie sind hauptsächlich der Regierung, zugleich aber auch den, neben derselben bestehenden, Behörden des Innern untergeordnet. Ein Kreisrath hat einen Secretair, welcher nöthigenfalls dessen Stelle vertritt, einen oder zwei Schreiber und einen Landbereiter. Hinsichtlich der Sicherheits- und Ordnungspolizei ist er angewiesen, öffentlichen Ruhestörungen und Unordnungen vorzubeugen, oder sie steuern zu lassen, auf die Verbreitung verbotener, oder politisch schädlicher Zeitschriften und anderer Werke, ein wachsames Auge zu haben, Landstreicher und fremde oder muthwillige Bettler in seinem Kreise nicht zu dulden, die Reisepässe auszufertigen, oder wegen der Ertheilung neuer Pässe in bedenklichen Fällen an die Polizeidirektion zu verweisen. Ueber die Visirung der Pässe muß er genaue Aufsicht führen, gegen Diebes- und Räuberbanden nachdrückliche Maaßregeln ergreifen, und sich überhaupt die Ausmittelung und Anhaltung der zu verfolgen-

den Missethäter, die sodann dem Untersuchungsrichter abgeliefert werden, angelegen seyn lassen. Außer den Polizeidirektionen sind neuerlich auch Polizeicommissionen angeordnet, nicht nur in den Hauptstädten einer jeden Provinz, sondern auch in dem Hauptorte jedes Landgerichts oder Justizamts. Die Polizeicommission in den Hauptstädten einer jeden Provinz wird gebildet aus dem Gouverneur oder dem Commandanten der Stadt, dem Polizeidirektor der Provinz, dem Kreisrathe, einem Mitgliede des Landgerichts und dem Bürgermeister, auch außerordentlichen Mitgliedern, deren Zahl unbestimmt ist. Die Polizeicommission in dem Hauptorte jedes Landgerichtes ist zusammengesetzt aus dem Commandanten oder, in dessen Ermangelung, dem Garnisons-Befehlshaber, dem Kreisrathe, einem Mitgliede des Landgerichts, dem Rentmeister und einigen außerordentlichen Mitgliedern. Das Direktorium mit entscheidender Stimme, im Falle der Gleichheit, hat der Polizeidirektor bei den Polizeicommissionen der Provinz-Hauptstädte, bei den übrigen Polizeicommissionen hat, wie der Kreisrath hinsichtlich der verwaltenden Polizei, so das Landgerichtsmitglied für die gerichtliche Polizei, die Direktorialleitung der Geschäfte, unbeschadet des, andern Mitgliedern nach ihrem höhern Range etwa gebührenden, Vorsitzes. Die Zuständigkeit und das Verfahren dieser Polizeicommissionen ist, wie bei den Residenzpolizeicommissionen, wovon schon im vorigen Paragraphen die Rede gewesen. Sachen, die summarisch nicht abzumachen sind, sondern eine weitere Untersuchung erfordern, werden an das Landgericht oder Justizamt abgegeben und die-

ses muß die Polizeicommissionen von den gefällten Erkenntnissen benachrichtigen. Von den Straferkenntnissen der Polizeicommission geht die Berufung an das Obergericht. Ist von allgemeinen Verfügungen der verwaltenden Polizei die Rede, so muß der Polizeidirektor, als Localpolizeibeamter, oder der Kreisrath, die Polizeicommission um ihre Meinung befragen; in eiligen Fällen kann er jedoch vorläufige Anordnungen treffen. Den monatlichen Sitzungen, welche für Gegenstände der verwaltenden Polizei angeordnet sind, müssen die außerordentlichen Mitglieder der Polizei regelmäßig beiwohnen, und der Polizeidirektor ist verbunden, in den Sitzungen der Polizeicommissionen seines Bezirks zuweilen und unvermuthet gegenwärtig zu seyn. Für diejenigen Amtsbezirke, worin nur ein Justizamts-Assistent seinen Sitz hat, bilden dieser, ein daselbst befindlicher Staatsbeamte und der Bürgermeister, wenn ein solcher im Orte ist, eine Deputation derjenigen Polizeicommission, welche sich im Wohnsitze des Justizbeamten befindet. Die Berufung von den Straferkenntnissen derselben geht an die betreffende Polizeicommission. Wo keine Polizeibehörden sind, verwaltet in den Städten der Bürgermeister und die Stadträthe, in den Flecken und Dörfern die Schultheißen und Greben, die örtliche Administrativpolizei unter der Leitung des Kreisrathes.

Aus diesem Gliederwerk der innern Landespolizei sieht man, wie genau hier Alles in einander greift, und daß ein großer Theil der erfahrensten, geschicktesten und erprobtesten Männer des Kurfürstenthums, aus den verschiedensten Fächern, Theil nimmt an der Erhaltung der

Ordnung und Ruhe des Staates, so wie an der Ausmittelung der Verbrechen, welche gegen den Souverain desselben begangen werden könnten. Nicht leicht dürfte ein Staat seyn, welcher eine bessere Polizeieinrichtung hätte, als das Kurfürstenthum; Viele stehen ihm nach. Von einer solchen Polizeiverfassung läßt sich dann aber auch viel erwarten. Es scheint unmöglich, daß in einem so genau beaufsichtigten Lande irgend ein wichtiges Verbrechen, zu welchem Mehrere mitgewirkt, verborgen bleiben könnte. Und dennoch waren im Jahre 1823 alle Bemühungen, hinsichtlich der Erforschung des hier in Rede stehenden Verbrechens, umsonst. Mit Recht erstaunt man, wenn man den Umfang der, zu Gebote stehenden, Hülfsmittel und die sorgfältige Anwendung derselben mit dem Erfolge vergleicht. Auf einen Wink des Ministers des Innern an die vier Provinzialregierungen war sogleich das ganze polizeiliche Triebwerk zur Entdeckung der Verschwörer in Bewegung. Regierungen, Polizeidirectionen und Polizeicommissionen, Kreisräthe, Landrichter und Bürgermeister, Schultheißen und Greven — Alles hatte kein angelegentlicheres Geschäft, als Verdächtige zu beobachten und beobachten zu lassen, sie zu vernehmen, zu verhaften und über Vorfälle dieser Art nach Cassel zu berichten. Auf alle freie Aeußerungen, auf alle Zusammenkünfte richtete man eine verdoppelte Aufmerksamkeit, um auf eine Spur zur Entdeckung der Verschwörer und der Verfasser der Drohbriefe zu gelangen. In Cassel war ein Theil des Verbrechens geschehen, hier sollte die eigentliche Schaubühne der Ausführung des höllischen Pla-

nes seyn, also mußte die Regierung von Niederhessen Andern voranleuchten in Erwählung sorgfältiger Maaßregeln, und in genauer Beaufsichtigung. Sie erließ auch in dem officiellen Wochenblatt dieser Provinz ein Ausschreiben, nach welchem in Zukunft die §. 14, 15, 16 der Verordnung vom 21. November 1798, wegen des Beherbergens fremder Personen, genau beobachtet werden sollten. Dieses Ausschreiben wurde zu drei Malen öffentlich bekannt gemacht, nämlich unter dem dritten, eilften und funfzehnten October 1823, in No. 81, 82, 83 des gedachten Wochenblattes. Jene, von neuem in Erinnerung gebrachten, Vorschriften, wegen des Beherbergens fremder Personen, sind vorzüglich scharf, und lassen es nicht wohl zu, daß verdächtige Personen einen Augenblick unerkannt bleiben können; manche gefährliche Menschen wurden durch sie entdeckt und zur Haft gebracht. So mußten sich denn freilich die Gefängnisse in Cassel und in den Provinzen, besonders Niederhessen, nach und nach füllen, nur, daß die Rechten immer noch nicht gefunden waren. In dem Zeitpunct der eifrigsten Untersuchung war ein unaufhörliches Einbringen und Auslassen der Gefangenen zu Cassel. Kaum hatte man einen losgelassen, so brachte man einen Andern dafür wieder ein, den man aus den Provinzen geschickt, oder in Cassel arretirt hatte.*) Freilich wurden Viele nur einen Augenblick gehalten, weil bei ihnen nur ein geringes polizeiliches Versehen in Rede stand, und der Verdacht, wegen Theilnahme

---

*) Vergl. §. 19. am Ende, und §. 21.

an der Verschwörung, bei der Vernehmlassung doch nicht zu erweisen war. Unterdessen verbreitete sich allmählig über das ganze Land allgemeiner Schrecken und dumpfe Stille. Es ist oft der Fall, daß untere Behörden ihnen zugegangene Befehle der Obern nicht im Sinne derselben ausführen. So mag es auch hier zuweilen der Fall gewesen seyn, daß Beamtete in kleinen Städten und Dörfern, aus mißverstandenem Eifer, über die Grenzen ihrer Pflicht hinausgegangen sind, oder ihren Privatleidenschaften bei dieser Gelegenheit Befriedigung zu verschaffen gesucht haben. Doch sind die Fälle von Commoden und Bureaus, welche in Abwesenheit der Hausbesitzer erbrochen seyn sollen, um Entdeckungen zu machen, ganz unverbürgt, und man darf hinzusetzen, ohne Glaubwürdigkeit. Solche Anecdoten entstehen leicht, wenn Jeder über einen Gegenstand von großem Interesse spricht, daher denn auch wirklich Polizeicommissarien das Reden über die Verschwörung gegen den Kurfürsten von Hessen untersagt haben sollen. Unvorsichtigkeit im Reden kann bei Gelegenheiten, wie die gegenwärtige, leicht Verdacht der Theilnahme erzeugen, und im Grunde unschuldigen Personen eine Untersuchung, oft selbst temporäre Verhaftung, zuziehen. Immer aber entstehen durch das Geschwätz unverständiger Leute allerlei abentheuerliche, übertriebene, das Publicum beunruhigende Gerüchte. Eine der umfassendsten, neuen Maaßregeln, welche das Ministerium des Innern in gegenwärtigem Augenblicke nahm, waren die Maaßregeln der Sicherheitspolizei, welche es dem Kurfürsten vorschlug, und welche dieser unter dem 29. November 1823 als Verordnung

für das ganze Land sanctionirte. *) Da sie sehr ausführlich ist und Manches enthält, was auf gegenwärtige Sache keinen Bezug hat, so können wir sie hier nicht nach ihrem ganzen Umfange mittheilen. Nur das Wichtigste und Interessanteste mag hier Platz finden. Dahin gehört zunächst, was von Reisepässen bemerkt wird. Jeder Inländer darf in Kurhessen ohne Paß reisen, muß sich jedoch, auf Verlangen der Polizeioffizianten und der Gensdarmerie, durch glaubwürdige Mittel als unverdächtig ausweisen. In Beziehung auf Ausländer findet sich eine solche Bestimmung nicht, es ist aber in Ansehung ihrer Reisepässe bemerkt, daß sie nur von den Polizeidirectionen, oder auf deren ausdrückliche Verfügung ertheilt werden sollen. Eben so sollen fremde Reisende, deren Pässe abgelaufen sind, dergestalt an die nächste Polizeidirection verwiesen werden, daß der abgelaufene Paß nur zur Reise dahin als gültig visirt wird. Inländern dürfen Pässe und Wanderbücher nicht nur von den Polizeidirectionen, sondern auch von den Kreisräthen ertheilt werden. Die Pässe dürfen niemals auf längere Zeit, als auf ein Jahr, und nur solchen Personen ertheilt werden, welche sich vollständig legitimirt und insbesondere einen festen Wohnsitz nachgewiesen haben. Vor der Abgabe müssen sie mit der vollständigen Personbeschreibung in das Paßregister eingetragen werden. Wo der Ausländer die erste Nacht in Kurhessen zubringt, und wo er sich länger, als

---

*) Sammlung von Gesetzen für Kurhessen. J. 1823. No. IX.

eine Nacht, aufhält, muß sein Paß visirt werden. Die visirten Pässe müssen in ein Register eingetragen werden, in welchem der Name und die wesentlichen Puncte der Bezeichnung des Paßinhabers, der Ort und der Tag der Ausstellung des Passes, auch dessen Nummer, woher der Inhaber kommt und wohin er reiset, bemerkt werden. Niemand darf eine unbekannte Person, welche sich nicht durch einen ordnungsmäßigen Paß, oder als unverdächtigen Inländer sonst glaubhaft ausweiset, zum Postwagen, oder Marktschiffe einschreiben und weiter befördern; hierauf sind alle Postofficianten, Marktschiffer, Lohnkutscher und Pferdeverleiher ausdrücklich angewiesen. In dieser Bestimmung liegt ohnstreitig ein viel strengeres Verfahren in Ansehung der Reisen in Kurhessen, als bis dahin in Gebrauch war. Nach §. 55. der Kurfürstlichen Verordnung vom 13. November 1820, konnten Inländer auch dann schon ohne Paß ihren Weg ungestört fortsetzen, wenn sie nur über ihre Person und den Zweck einer bestimmten Reise unverdächtige Auskunft ertheilten, und bekannte, nicht verdächtige Personen aus benachbarten fremden Ortschaften, welche einen erlaubten, notorischen Verkehr mit den Einwohnern Kurhessischer Grenzorte haben, auch ohne Paß zugelassen werden. *) Man sollte, nach eben jenem Paragraphen, nur verdächtige Fremde anhalten, nämlich solche, welche gar keine Pässe haben, oder deren Pässe unrichtig befunden werden, oder die sich

---

*) Von Mündenschen Einwohnern ist jedoch ein Paß nie gefordert, vergl. §. 1.

über ihren Beruf und Gewerbe nicht hinlänglich ausweisen können, oder die sich endlich in ihren Antworten widersprechen. Extrapostpferde konnte man bisher, wie in allen deutschen Ländern, so auch in Kurhessen bekommen ohne Paß, selbst ohne seinen Namen nennen zu dürfen. Als vor nicht langer Zeit im Königreiche Preußen Bedenken entstand, ob dieser Gebrauch beizubehalten, entschied der König dafür. Kurhessen allein macht hierin jetzt eine Ausnahme. Ein anderer Abschnitt der gedachten Kurhessischen, im Laufe der gegenwärtigen Untersuchung erschienenen, neuen Verordnung, handelt von Personen, die unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind. Sowohl obere Gerichtsbehörden, als Polizeicommissionen können Personen unter polizeiliche Aufsicht stellen, und es soll dies geschehen bei solchen, deren Erwerbsquellen verdächtig, die also vielleicht Spione und bezahlte Glieder einer Verschwörung sind. Ferner bei allen Denjenigen, welche wegen Verletzung der öffentlichen Sicherheit als Urheber, Thäter, Gehülfen, oder Hehler, eine Zuchthaus-, oder Eisenstrafe erlitten haben. Personen, welche unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden, soll ein Gewerbe, welches ein herumziehendes Leben nothwendig macht, der Regel nach, nicht gestattet werden, und sie dürfen sich unter keinem Vorwande, ohne Erlaubniß des Polizeibeamten, oder des Ortsvorstandes, über die Gemarkung des Wohnortes und der nächsten daran stoßenden Gemeinden entfernen. Ist ein solcher zu einer weitern Reise im Lande genöthigt, so muß er dazu die Erlaubniß bei dem Kreisamte, oder den Polizeidirectionen nachsuchen, welche sodann, nach Befinden, einen Paß ertheilen, welcher eine

genaue Angabe des einzuschlagenden Weges enthalten soll. Auf seiner Reise hat er den Paß, alle 24 Stunden wenigstens ein Mal, von einer Polizeibehörde, besonders in den Nachtquartieren, visitiren zu lassen; an dem Orte seiner Reisebestimmung muß er sich noch bescheinigen lassen, wann er angekommen, was er dort gethan, wann er wieder abgereiset. Bei seiner Zurückkunft muß er den erhaltenen Paß sofort an die Behörde, welche ihn ausgestellt, zurückliefern. Zu einer Reise in das Ausland kann ihm ein Paß nur von der Polizeidirection, auf den Bericht des Kreisamtes, ertheilt werden, mit welchem übrigens auf eben dieselbe Weise verfahren wird. Ein Verzeichniß der, in ihrem Bezirke unter polizeilicher Aufsicht stehenden, Personen, sollen die Polizeicommissaire und Kreisräthe vierteljährig an die Polizeidirection der Provinz senden. Alle solche Leute, welche ohne bestimmten und statthaften Zweck im Lande herumziehen, einschließlich der, ohne besondere Erlaubniß auf offener Straße spielenden, Musikanten und Gaukler, erklärt eben diese Verordnung für Landstreicher. Fremde Landstreicher jeder Art sollen an der Grenze zurückgewiesen, einheimischen muß ein bestimmter Wohnort vorgeschrieben werden, welchen sie, ohne Erlaubniß der Polizeibehörde, oder des Ortsvorstandes, nicht verlassen dürfen, und, bis zur Ausmittelung des Wohnortes, können sie in die Zwangsarbeitsanstalt gebracht werden. Reisen werden ihnen nur dann erlaubt, wenn sie einen bestimmten Zweck, und den Besitz des erforderlichen Reisegeldes nachweisen. In jedem Falle ist ihnen der zu nehmende Weg und die Dauer der Reise zu bestimmen. Das Ueber-

nachten unter freiem Himmel ist bei ihnen als fortgesetzte Landstreicherei zu bestrafen. Diese Verordnung wurde nicht nur auf die übliche Weise, durch das Regierungsblatt, verkündigt, sondern auch in den Wirthshäusern des ganzen Kurfürstenthums angeschlagen. Bei einigem Glück der, mit der Vollziehung derselben beschäftigten, Behörden, hätte sie leicht zur Entdeckung irgend eines Umstandes bei dieser Verschwörung führen können, durch dessen fernere Untersuchung die ganze Sache klar geworden wäre. Zumal, da auch die Polizeicommissionen, wo sie nicht hinlänglich besetzt schienen, noch verstärkt wurden. So wurde bei der Polizeicommission zu Gudensberg der Burgemeister Fischer angestellt, bei der zu Neustadt der Oberförster Kehr, bei der zu Hofgeismar der Oberförster Rosenthal, bei der zu Grebenstein der Förster Cunz in Wilhelmsthal, und der Postmeister Bernd zu Westuffeln. Glücklich war man im Jahr 1823 mit der Untersuchung der in Rede stehenden Sache nicht, unterdessen ließ der Kurfürst dem bewiesenen Eifer Gerechtigkeit wiederfahren, und so wurde z. B. der Polizeicommissair, Oberpolzei-Inspector von Sodenstern in Marburg, im August des gedachten Jahres, zum Range der siebenten Classe befördert. *) Derjenigen, welche aus dem Fache der Justiz Beförderungen erhielten, ist eine so große Zahl, daß wir sie hier nicht alle anführen können, und deshalb auf das officielle Wochenblatt für Niederhessen, von den letzten sechs Monaten des Jahres 1823 verweisen müssen.

---

*) Wochenblatt für die Provinz Niederhessen. No. 69. vom 27. Aug. 1823.

19.

c. Des Generalkriegsdepartements.

Das Generalkriegsdepartement konnte, in gegenwärtiger Untersuchungssache, hauptsächlich mitwirken durch die Landdragoner, welche ihm, rücksichtlich der Disciplin, so wie der äußern Verwaltung, untergeben sind. Aus einer nähern Kenntniß ihrer trefflichen Einrichtung muß die Ueberzeugung hervorgehen, wie wichtig sie sind für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, für die genaue Vollziehung der Polizeigesetze, und insbesondere für die Entdeckung staatsgefährlicher Umtriebe. Die Landdragoner im Kurfürstenthum Hessen machen ein besonderes Militaircorps aus, welche in Districts-Commando's, und diese wieder, nach Bedürfniß des Dienstes, in Brigaden, zu Pferd und zu Fuß, vertheilt sind. Die Regimenter und Corps schlagen jährlich, unter eigener Verantwortlichkeit, aus jeder Compagnie einen, und aus jeder Escadron zwei Mann vor, welche sechs Jahre gedient, zwischen 25 bis 36 Jahr alt und etwas vermögend sind, dabei verständig, zuverlässig, tapfer und diensterfahren. Der Chef des Landdragonercorps ruft die Vorgeschlagenen ein, untersucht ihre Qualität, zieht über ihr Betragen die nöthigen Erkundigungen ein und notirt diejenigen, welche er zum Dienste geeignet findet, als Reserve. Auf diese Weise enthält die Mannschaft des Landdragonercorps die Auswahl aus der ganzen Kurhessischen Armee. Die Unterofficiere werden, auf den Vorschlag der Districtsofficiere, von dem Chef, der Regel nach, aus den Landdragonern ernannt, und bei der Vacanz

einer Seconde-Lieutenants-Stelle kann der Chef des Corps zu deren Wiederbesetzung einen Wachtmeister vorschlagen, wenn sich ein solcher durch seine Eigenschaften und seine Dienstfähigkeit dazu qualificirt. Jeder Officier erhält ein Exemplar der Gesetzsammlung, welches er bei seinem Abgang an den Nachfolger abgeben muß. Ferner wird ihm ein Exemplar der Intelligenz-, oder Wochenblätter jeder Provinz Kurhessens mitgetheilt, um von den darin enthaltenen Signalements der Verbrecher und sonstigen polizeilichen Nachrichten Kenntniß zu nehmen. Das ganze Corps ist in neun Districte vertheilt, deren jedem, nach Umständen, mehr oder weniger Mannschaft an Cavallerie, oder Infanterie zugetheilt werden kann. Jeder District wird von einem Officier commandirt. Die Districtsorte sind: Cassel, Melsungen, Eschwege, Hersfeld, Schmalkalden, Rinteln, Marburg, Fulda, Hanau. Den Standort der Brigaden, so wie die Verbindung der Districte und Brigaden unter sich, ordnet der Chef an, und berichtet darüber an das Generalkriegsdepartement, welches die Genehmigung des Kurfürsten einholt. Ohne Erlaubniß des Chefs kann die Frau eines Landdragoners ihren Wohnsitz nicht am Orte des Mannes nehmen. Das Corps wird jährlich Ein Mal gemustert, theils von dem Chef, theils von dem Commandeur, und von jedem Districtsofficier vier Mal. Diese Musterungen haben unter andern auch den Zweck, auf richtige Führung der Dienst- und Patrouillen-Bücher zu halten. An Tanz-, Spiel- und Trinkgesellschaften dürfen die Landdragoner keinen Antheil nehmen, und ihre Frauen an denjenigen Orten, auf

welche sich der Dienst ihrer Männer erstreckt, unter keiner Bedingung, irgend eine Schenkwirthschaft halten. Unbedingte Verschwiegenheit über ihre Dienstverrichtungen ist ihnen zur heiligsten Pflicht gemacht. In Beziehung auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung sammlen sie Notizen ein, und senden diese, vermittelst kurzer schriftlicher Aufsätze, an den Justizbeamten des Bezirks und an den Districtsofficier. Ueber alle Unternehmungen, welche sie, in Auftrag der Behörden, ausführen, müssen sie ein Protocoll führen, und dies an die betreffende Behörde, so wie an den Districtsofficier, einsenden. Bei Verhaftungen wird eben ein solches Protocoll geführt, welches die Umstände des begangenen Verbrechens und den Grund der Verhaftnehmung enthält. Solche Protocolle der Unterofficiere und Gemeinen haben Glauben vor Gericht, und es ist ihnen die Kraft der Aussage eines beeidigten Zeugen beigelegt. Der Chef, so wie der Commandeur des Corps, ist gehalten, den Regierungen ꝛc. alle Notizen aus den erhaltenen Rapporten mitzutheilen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit betreffen; eben so müssen die Districtsofficiere die Polizeidirectionen und Justizämter von Allem in Kenntniß setzen, was sie in den Rapporten und Dienstbüchern der Aufmerksamkeit derselben würdig finden. Auf diesem Wege gelangten manche sehr wichtige Nachrichten und Bemerkungen in das Archiv der, zur Untersuchung der Verschwörung gegen den Kurfürsten niedergesetzten, Commission in Cassel. Es ist sogar jeder Officier, Unterofficier und Gemeiner für vernachläßigte Mittheilung der, den Civilbehörden erforderlichen, Notizen, wo-

von er Kenntniß hat, streng verantwortlich gemacht. Damit es an solchen Notizen nicht fehle, sind im Kurfürstenthum Hessen alle Orts-Vorstände, so wie jeder Einwohner, verpflichtet, den Landdragonern über Gegenstände, welche auf die öffentliche Sicherheit und irgend eine Aufklärung über begangene Verbrechen Bezug haben, die erforderliche Anzeige zu thun, insofern sie hierin Kenntniß haben, oder sie sich zu verschaffen im Stande sind, und überhaupt ist jeder Kurhessische Unterthan ausdrücklich angewiesen, die Landdragoner in ihren Dienstverrichtungen nach Möglichkeit zu unterstützen. Was die eigentlichen Gegenstände ihres Dienstes betrifft, so müssen sie alle mögliche Nachrichten über Vergehen, Verbrechen und Alles, was die öffentliche Sicherheit betrifft, einziehen, dürfen aber in die Wohnungen der Unterthanen nicht anders eindringen, als wenn sie eine schriftliche Verfügung der competenten Behörde vorzeigen, oder die Ortsbehörde sie begleitet. Wirths- und Gasthäuser jedoch, so wie andere, dem Publicum offenstehende Häuser, sind sie berechtigt, zu jeder Zeit, wo solche nach den Polizeigesetzen geschlossen werden müssen, zu visitiren, um solche Personen aufzusuchen, welche als Verbrecher öffentlich bezeichnet sind, oder zu deren Verhaftung die competente Behörde Befehl gegeben. Dabei sind die Wirthe und Gasthalter schuldig, den Officieren und Landdragonern, auf ihr Verlangen, die Liste der beherbergten Fremden vorzuzeigen. Märsche, Dienstreisen, Streifzüge und Patrouillen auf den großen Heerstraßen, Queer- und Nebenwegen, nach allen, zu dem Bezirk einer jeden Brigade gehörigen Orten, so, daß eine jede Gemeine so

viel, als möglich, alle 14 Tage ein Mal besucht werde, gehören zu den wesentlichen und ordentlichen Dienstverrichtungen der Landdragoner. In den Patrouillenbüchern einer jeden Brigade müssen die Ortsobrigkeiten den Tag und die Stunde der eingetroffenen Patrouillen bestätigen. Alle fünf Tage machen die Brigaden Verbindungspatrouillen unter sich, welche zum Zweck haben, sich wechselseitig über Alles, was die öffentliche Sicherheit betrifft, Nachricht zu geben, und sich über Unternehmungen zu besprechen, welche wegen Verfolgung der Verbrecher, oder sonst nöthig. Zu dieser Communication der verschiedenen Brigaden unter sich, werden besondere Patrouillenbücher gehalten, so wie jeder Brigadier über die Dienstverrichtungen, welche, ohne vorhergegangene Requisition einer öffentlichen Behörde, den Landdragonern obliegen, regelmäßig ein Dienstjournal führt, aus welchem die Auszüge monatlich an die Justizämter eingesandt werden. Wenn ihnen verdächtig scheinende Personen aufstoßen, so dürfen sie dieselben über ihre Reise befragen, und die Vorzeigung des Passes von Denjenigen, welche einen Paß haben müssen, verlangen. Können Letztere keinen gültigen Paß vorzeigen, so müssen sie dem nächsten Justizbeamten zur Untersuchung vorgeführt werden. Bei Ausforschung verdächtig scheinender Reisenden ist ihnen freilich Behutsamkeit empfohlen, so, daß rechtliche Leute, in Betreibung ihres erlaubten Gewerbes, nicht gestört, oder auf ihren Reisen aufgehalten werden. Bei Prüfung der Pässe sind sie angewiesen, darauf zu sehen, ob die Kleidung des Reisenden mit dem, in dem Paß angegebenen, Stande und Gewerbe in Verhältniß stehe,

ferner, ob er das Signalement des Reisenden enthält. Besonders der letzte Punct dürfte zu manchen Irthümern führen können, indem in den Russischen Pässen, welche Staatsdiener bekommen, nie ein Signalement steht, im Oesterreichischen sich eben dieses nicht findet in den von Gouverneuren ausgegebenen Pässen, und überhaupt die, von den höchsten Regierungscollegien deutscher Staaten ausgegebenen, Pässe ohne Signalement sind. Auf Leute ohne bekannten Stand und Gewerbe, müssen die Landdragoner genau achten, und sie der Obrigkeit vorführen, so wie Civilbehörden verpflichtet sind, den Landdragonern die Listen derjenigen Personen mitzutheilen, welche sie vorzüglich im Auge zu behalten haben. Die ihnen zukommenden Signalements werden, von Brigade zu Brigade, nach allen Directionen weiter befördert, und von einer jeden besonders in ein Buch eingetragen. Einen jeden tumultuarischen Zusammenlauf, und jede öffentliche Zänkerei, müssen sie zerstreuen, alle bewaffnete, und durch das Gesetz als aufrührerisch bezeichnete Zusammenrottungen, wenn die Ermahnung, zum Gehorsam zurückzukehren, fruchtlos geblieben, durch Gewalt aus einander treiben, und davon die betreffende Behörde sofort benachrichtigen. Bei allen Volksversammlungen, bei Wochen- und Jahrmärkten, öffentlichen Festen und Feierlichkeiten, müssen sie gegenwärtig seyn, um Ordnung und Ruhe zu erhalten. Die von ihnen bewirkten Verhaftungen gefährlicher Verbrecher werden angemessen belohnt, und zu Ende des Jahres muß der Chef dem Generalkriegscollegium diejenigen Unterofficiere und Gemeinen benennen, welche sich vor-

züglich ausgezeichnet haben. In dem Disciplinar-Register, welches der Districts-Officier für sie hält, werden alle, sie betreffende, Beförderungen, ausgezeichnete Handlungen und Verrichtungen von Bedeutung, so wie auch begangene Fehler und erlittene Strafen, eingeschrieben. Ein ähnliches Buch führt der Chef des Corps über das Verhalten sämmtlicher Officiere. Wegen Vergehungen sind sie den Militairgesetzen unterworfen, nur für einige Fälle sind abweichende Strafen bestimmt. Werden sie in der Ausübung ihrer Pflicht bedroht, oder thätlich angegriffen, so müssen alle Anwesende und die, welche davon Kenntniß erhalten, ihnen hülfreiche Hand leisten, sowohl um die Angreifenden zurück zu treiben, als die Vollziehung der, den Landdragonern aufgetragenen Befehle zu sichern.

Aus diesen wesentlichen Grundzügen der Verfassung des Kurfürstlichen Landdragonercorps ergiebt sich zugleich die Art ihrer Wirksamkeit, in Ansehung der Erforschung der Verfasser der, an den Kurfürsten gerichteten, Drohbriefe, und der Verschwörung gegen ihn. Man kann sich, bei der trefflichen Organisation desselben, leicht vorstellen, daß es Alles leistete, was in seinem Wirkungskreise lag, und daß es auch mehrere wichtige Nachrichten über staatsgefährliche Umtriebe sammlete. Die verdienstvollsten Officiere stehen an der Spitze desselben, welche in dem Augenblick der wichtigsten Untersuchung auf die genaueste und pünctlichste Befolgung aller Vorschriften des Dienstes sahen. Der Inspecteur ist gegenwärtig der Generalmajor G. W. L. von Dalwigk, Ritter des goldenen Löwenordens, und Commandeur erster Classe des Großherzoglich-

Hessischen Ludwigsordens, zu Hanau; Oberstlieutenant bei diesem Corps ist Friedrich von Schmied, Ritter des Königlich Preußischen Militair-Verdienstordens, Provinzcommandant zu Hanau; Landesbrigadier und Commandeur aber Philipp Hartert zu Cassel, und Major Christian Bödicker, Ritter des Ordens der Französischen Ehrenlegion zu Schmalkalden. Um es an Aufmunterung nicht fehlen zu lassen, fügte, im Laufe der gegenwärtigen Untersuchung, der Kurfürst seiner Verordnung vom 29. Novemb. 1823, von welcher im §. 18 der Hauptinhalt angegeben, einen besondern Anhang bei, in Beziehung auf die Gensdarmerie, und verwieß sie, in Ansehung der vorzunehmenden Visitationen aller Art und der Führung der Verhafteten, auf die ihr ertheilten besondern Dienstvorschriften. Gratificationen und Belohnungen wurden gleichfalls an sie bewilligt, und unter andern erhielt der, bei der Gensdarmerie stehende, Wachtmeister Eisbrücker die vacante Controlleurstelle auf dem Fischhofe bei Cassel. *) Daß wirklich der Dienst der Gensdarmerie nie sorgfältiger geführt wurde, als in dieser Zeit der Gefahr und der obschwebenden, wichtigen Untersuchung, beurkundet die officielle Uebersicht der, im Jahr 1823 von ihr vollzogenen, Arrestationen und angezeigten Contraventionen, welche sich in No. 7. des officiellen Wochenblatts der Provinz Niederhessen, vom Jahr 1824, findet. Jene belaufen sich überhaupt auf 2544, diese auf 5255, welches zu-

---

*) Wochenblatt für Niederhessen: No. 74. vom 13. September 1823.

sammen die bedeutende Zahl von 7799 Fällen ausmacht. Das Archiv der Gendarmerie liefert aus keinem Jahre eine gleiche. Unter den, von der Gendarmerie arretirten, Personen befinden sich 517 wegen Mangel eines hinlänglichen Passes, oder anderer hinlänglicher Legitimation, wobei die Vagabunden, Bettler, entflohenen Gefangenen, noch besonders berechnet sind; ferner 462, welche als Ruhestörer und Excedenten aufgeführt sind. Unter den mit Geldstrafen belegten Contravenienten bemerkt man 163 wegen Uebertretung der Herbergir-Ordnung, 192 wegen tumultuarischen Zusammenlaufens bei öffentlichen Zänkereien, 285 wegen Nachtschwärmerei, und 1046 wegen sonstige Polizeivergehen, worin denn gewiß auch unbeoachtsames Reden über die gegenwärtige Untersuchungssache und darauf Bezug habende Gegenstände mit inbegriffen sind.

20.

d. Des Geheimencabinets und der übrigen Centralbehörden.

Dem Geheimencabinet steht als Chef ein Geheimercabinetsrath vor, welchem die Geheimecanzlei untergeben ist. Dieser muß von allen eingehenden, zum Geheimencabinet gehörigen, Sachen Vortrag erstatten, und die, von dem Kurfürsten gefaßten, Beschlüsse ausfertigen lassen. Wird er dazu beauftragt, so muß er auch an den Sitzungen des Staatsministeriums Theil

nehmen, und, in den dazu geeigneten Angelegenheiten, wird einer der Staatsminister mit besondern Vorträgen im Geheimencabinet beauftragt. Der jetzige Geheimecabinetsrath C. G. Ph. Rivalier, Commandeur erster Classe des goldenen Löwenordens, Commandeur des Preußischen rothen Adlerordens und Ritter des Großherzoglich-Hessischen Ludwigsordens, hat täglich bei dem Kurfürsten Vortrag. Manche Denuntiationen in der gegenwärtigen Verschwörungssache gingen bei dem Geheimencabinet selbst ein, und in einigen Fällen wurde dann von diesem unmittelbar eine nähere Untersuchung veranlaßt. In solchen Fällen wußte die Gendarmerie zuweilen selbst nicht, wozu die Erkundigungen dienen sollten, die ihr aufgetragen wurden einzuziehn, in Betreff einer Person, wo sie sich aufhalte, womit sie sich beschäftige, was man von ihr halte und dergl. m. Auf diese Weise hatte der Geheimecabinetsrath einen nicht unwichtigen Antheil an den Arbeiten, welche durch das in Rede stehende Verbrechen veranlaßt wurden. Als sich gegen das Ende des Jahres 1823 zeigte, die Verschwörer möchten auch auswärts Verbindungen haben, wurde er zur Untersuchung dieser Spuren in fremde Länder gesandt, bis nach Prag, Wien und Italien. Freilich hatten diese Reisen auch noch weitere Zwecke, und sie standen, namentlich in Beziehung auf persönliche Angelegenheiten des Kurfürsten, auf Güterankäufe in Böhmen, welche er zu machen beabsichtigte, um damit die Zukunft einer verehrungswürdigen, Erlauchten Person zu sichern, deren bereits S. 118 gedacht, und deren Schutz er sich zum besondern Geschäft

gemacht. Bei solchen auswärtigen Untersuchungen und Arbeiten konnte denn das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Kurfürstlichen Hauses mitwirken, welches die Anstellung und Instruirung der Kurhessischen Gesandten und anderer diplomatischer Personen im Auslande besorgt, die Correspondenz mit auswärtigen Höfen, Ministern und Geschäftsträgern, und alle Gegenstände, welche Kurfürstliche Unterthanen außer Landes betreffen, und sich überhaupt zur ministeriellen Einwirkung eignen. Das Finanzministerium und die Generalcontrolle hatten in ihrem Geschäftskreise keine besondere Gelegenheit, auf gegenwärtige Untersuchung einzuwirken. Die Chefs dieser Behörden handelten aber in und mit dem Staatsministerium vereint, wovon bereits §. 17 vorgekommen. Ueberhaupt sieht man aus dieser Darstellung der Arbeiten der Centralbehörden, wie viele außerordentliche Maaßregeln zur Entdeckung der Verschwörung gegen den Kurfürsten von Hessen-Cassel ergriffen wurden, und welche bedeutende Veränderung dies in der Gesetzgebung des Kurfürstenthums hervorbrachte. Zu dem Eifer, welchen man hiebei bewies, trug gewiß auch die Abhandlung bei, welche der Verfasser dieser Schrift in No. 35 des Mündenschen Wochenblattes anfing, und in No. 36 und 44 fortsetzte, besonders, da er am Schlusse derselben zugleich den Entwurf einer ausführlichen Schrift über diese Sache mittheilte, welche er gegenwärtig dem Publicum vorlegt. So überzeugt, daß der Verfasser dieser Schrift dem Kurfürstenthum und dem ganzen deutschen Publicum einst Rechenschaft ablegen werde, über

die Arbeiten eines Jeden, that auch Jeder, was er konnte. Vielleicht war Manches, was geschah, unnöthig, und vielleicht hätte Manches anders eingerichtet werden können, ja vielleicht hätte die ganze Sache, vom Anfang an, anders behandelt werden müssen. Aber dies auseinanderzusetzen, würde hier zu weitläufig seyn, und gehört, genau genommen, auch nicht hieher.

Beilagen.

Lit. A.

Besondere Bekanntmachung.

Wenn die erwünschte und höchst erfreuliche Rückkehr Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten, unsers allergnädigsten Herrn, in Allerhöchstderen Residenz, für die Bewohner derselben ein sehr glückliches Ereigniß und Veranlassung zum Jubel ist; so ist es für uns ein um so traurigeres Geschäft, zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß ein, oder mehrere Bösewichter sich erfrecht haben, unter der Larve der Anonymität mit einem Mordanschlage auf das theure Leben unsers geliebtesten Landesherrn und eines Theiles Höchstdessen Umgebung, von hier aus zu drohen, wodurch außergewöhnliche Vorsichtsmaaßregeln nothwendig geworden sind.

Je weniger diese gegen das strafbare Vorhaben eines, im Verborgenen schleichenden, Verbrechens außer Acht bleiben dürfen, um so mehr überlassen wir uns auf der andern Seite der gerechten und zuversichtlichen Hoffnung, daß jeder treue Unterthan Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten, erfüllt von Abscheu über eine solche Unthat, sich auf das äußerste es

werde angelegen seyn lassen, jeden, auch den entferntesten Verdacht, welchen er in obiger Beziehung bereits haben, oder noch schöpfen könnte, der Kurfürstlichen Oberpolizeidirection, welche auf behöriges Anmelden das Nähere eröffnen wird, mitzutheilen, und so durch die That die, in der Brust eines jeden braven Hessen tief eingegrabene, Anhänglichkeit an die geheiligte Person des Landesherrn zu bewähren; daher es der Zusicherung nicht bedürfen wird, welche wir gleichwohl hierdurch zu ertheilen ermächtigt sind, daß demjenigen, welcher sichere, zum Beweise führende Anzeigen zu machen im Stande ist, eine Belohnung von zehn tausend Thalern, oder, im Falle es nicht einer der Urheber, sondern blos ein Mitwisser wäre, die Straflosigkeit zu Theil werden wird.

Cassel, am 27. Juli 1823.

Kurfürstlich-Hessisches Staatsministerium.

Schmerfeld. Witzleben. Schmincke. Meyer.
Starckloff. Krafft. Rieß.

Vt. Eggena.

Lit. B.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf die, vom Königlichen Staatsministerium in Betreff der, gegen Sr. Königlichen Hoheit den Kurfürsten gerichteten, Drohung, unterm 27. Juli d. J. erlassenen

Bekanntmachung, wodurch demjenigen, welcher sichere, zum Beweise führende Anzeigen machen wird, eine Belohnung von zehntausend Thalern zugesichert worden ist, wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach einer Allerhöchsten Entschließung, der bloße Mitwisser, welcher seine Mitwissenschaft freiwillig anzeigt, und beziehungsweise darüber ein Geständniß ablegt, bei Verschweigung seines Namens nicht allein völlig straflos bleiben, sondern auch noch eine Belohnung von fünf tausend Thalern, und Derjenige, welcher eine Anzeige macht, die geeignet ist, dem Thäter auf die Spur zu kommen, ebenfalls eine angemessene Belohnung erhalten soll.

Cassel, den 5. September 1823.

Kurfürstliche zur Untersuchung der gegen Se. Kurfürstliche Hoheit ausgestoßenen Drohungen verordnete Commission.

Bode. Schwencken.

Lit. C.

Kurfürstliche Verordnung
vom 29. Dezember 1823.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II. Kurfürst ꝛc. ꝛc. thun hiemit kund:

Obgleich gegen geheime, staatsgefährliche Verbindungen, von Zeit zu Zeit, geeignete Verfü-

gungen ergangen sind, und die jüngsten Erfahrungen warnende Beispiele aufstellen, daß es verbrecherischen Bestrebungen niemals gelingen kann, die gesetzliche Ordnung zu untergraben und deren, auf die Treue und den verständigen Sinn der Unterthanen gegründete, Stützen zu erschüttern; so haben Uns doch unzweideutige Thatsachen neuerdings zu der betrübenden Ueberzeugung geführt, daß in Unsern Staaten die Theilnahme an dergleichen Verbindungen fortbestehe. Um nun die Ruhe und Wohlfahrt Unserer geliebten Unterthanen, deren Erhaltung und Beförderung der vorzüglichste Gegenstand Unserer landesväterlichen Sorge ist, gegen die, unter trügerischen Vorspiegelungen sich einschleichenden, Gefahren jener Verbindungen zu schützen, erscheint es dringend, Maaßregeln zu ergreifen, welche die wirksamere Vollziehung der deshalb bestehenden Gesetze versprechen. Aus diesen Rücksichten, zugleich aber um Diejenigen, welche, irre geleitet durch Verführung und täuschende Eingebungen, staatsgefährlichen Grundsätzen ihr Ohr geliehen, und sich zu Werkzeugen verbrecherischer Plane haben mißbrauchen lassen, die Gelegenheit einer straflosen Rückkehr zu ihrer Pflicht nicht zu versagen — verordnen Wir

§. I. Wer an einer geheimen, auf unerlaubte, politische Zwecke gerichteten, Verbindung Theil genommen hat, gleich viel, ob dieselbe auf einem förmlichen Vertrage beruhet, oder nicht, und ob sie noch besteht, oder bereits aufgehört hat, soll vollständige Verzeihung erhalten, auch, auf Verlangen, der gänzlichen Verschweigung seines Namens versichert seyn, wenn er

1) nach vorgängiger, persönlicher Aufforderung sofort vor dem damit beauftragten Beamten, oder aus eignem Antriebe, längstens innerhalb sechs Wochen, vom Tage dieser Verkündigung an gerechnet, bei der Polizeidirection, oder dem Kreisamte seines Aufenthaltsortes, über seine eigene Theilnahme sowohl, als auch über Alles dasjenige, was ihm von den Mitgliedern geheimer Verbindungen und deren Theilnahme an staatsgefährlichen Planen, von dem Umfange, den Zwecken und Mitteln, der innern Einrichtung ꝛc. solcher Verbindungen bekannt ist, ohne alle Rücksicht, ein umfassendes und genaues Geständniß ablegt;

2) eidlich versichert:

a. bei diesem Geständniß nichts verschwiegen zu haben, auch eidlich angelobet,

b. Alles, was in der Folge über geheime, politische Verbindungen und staatsgefährliche Bestrebungen zu seiner Wissenschaft gelangen sollte, der Obrigkeit ungesäumt anzuzeigen;

c. der Theilnahme an jeder geheimen Verbindung politischer Natur, so wie überhaupt an jedem staatsgefährlichen Anschlage, auf immer zu entsagen, und

d. alle Pflichten getreuer, ihrem rechtmäßigen Landesherrn ergebenen, Uterthanen, von nun an unverbrüchlich zu erfüllen; endlich

3) über die Leistung und Erfüllung dieses eid-

lichen Versprechens eine schriftliche Versicherung ertheilt.

§. II. Ausgeschlossen von dieser Verzeihung sind Diejenigen, welche entweder

1) die Bedingung derselben gar nicht, oder nicht vollständig erfüllen, oder

2) in der Folge eine der letztern verletzen, oder

3) nach dem Eintritt in eine politische Verbindung bereits eine äußere Handlung begangen haben, welche auf unmittelbare Erreichung des Hauptzwecks der Verbindung gerichtet ist, unbeschadet jedoch der Zusicherungen, welche, hinsichtlich des gegen Uns erlassenen Drohbriefes, durch die Bekanntmachung Unsers Staatsministeriums vom 27. Julius d. J., und der zur Untersuchung wegen des erwähnten Drohbriefes verordneten Commission, vom 5. Septbr. d. J., geschehen sind.

§. III. Die in §. I. bezeichneten Personen, welche, auf die von Uns allergnädigst bewilligte Verzeihung, nach der Bestimmung des §. II. keinen Anspruch machen können, so wie alle Diejenigen, welche in der Folge Theil an staatsgefährlichen Verbindungen und Anschlägen nehmen, sollen ohne Verzug zur Untersuchung gezogen, nach der ganzen Strenge der Gesetze bestraft, und zugleich aller staatsbürgerlichen Rechte verlustig erklärt werden.

§. IV. Zur Untersuchung aller, in den §§. I. und II. der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Verbrechen, so wie zur Entscheidung

über dieselben, soll in Unsrer Residenzstadt eine eigene, aus drei Mitgliedern und dem erforderlichen Unterpersonale bestehende, Commission niedergesetzt werden, welcher,

1) wenn der Angeschuldigte eine Militairperson ist, nach Maaßgabe des Ranges der Letztern und der deshalb bestehenden Vorschriften, zur Untersuchung Ein Officier, zur Abgabe des Erkenntnisses aber zwei Officiere, hingegen,
2) wenn von einer Entscheidung über eine angeschuldigte Civilperson die Rede ist, zwei stimmführende Mitglieder eines Obergerichts — durch das Generalkriegsdepartement und, beziehungsweise das Justizministerium — als Richter beigeordnet werden sollen.

§. V. Die im vorhergehenden §. erwähnte Commission, hat bei der Untersuchung und Entscheidung der, ihrer Zuständigkeit unterworfenen, Strafsachen, die, für die ordentlichen Strafgerichtsbehörden bestehenden, Vorschriften allenthalben zu beobachten.

§. VI. Wenn sich gegen einen Angeschuldigten Verbrechen, oder Vergehen ergeben, welche an sich nicht vor die Commission gehören, so soll derselben zugleich das Erkenntniß darüber in dem Falle zukommen, wo diesem Angeschuldigten zugleich eines der, in den §. 1 und 2 angegebenen, Verbrechen zur Last fällt.

§. VII. Gegen die Erkenntnisse der Comission finden, unter den, in der Verordnung vom 12. Decemb. 1821 §. 2. enthaltenen, Bestimmungen, die gewöhnlichen Rechtsmittel dergestalt

Statt, daß solche, der Angeschuldigte mag eine Militair- oder Civilperson seyn, an den Criminalsenat des Oberappellationsgerichts zu bringen sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels, gegeben zu Cassel, am 29. December 1823.

Wilhelm, Kurfürst. (St. S.)

Für den Minister der Justiz:
Vt. Rieß.

21.

Vorkehrungen gegen den Ausbruch einer Insurrection und zur Beschützung des Lebens des Kurfürsten.

Bei den vielfältigen Bemühungen, das Dunkel aufzuklären, in welches sich die Verschwörer gehüllt hatten, vergaß man nicht auch die schützenden Maaßregeln gegen angedrohete Angriffe auf das Leben des Kurfürsten und gegen den Ausbruch einer Insurrection. Wäre diese Vorsicht verabsäumt, so hätte der ausgestreute Saame des Aufruhrs sich in der Stille immer weiter verbreiten, und zuletzt die gefährlichsten Erschütterungen des Staates veranlassen können. Freilich wurde schon indirect hierauf hingearbeitet durch alle die Maaßregeln, welche die Entdeckung der Verschwornen bezweckten, und, je wachsamer man auf alle Verdächtige war, welche die Drohbriefe geschrieben haben könnten, desto weniger Gelegenheit wurde den Empörern gegeben, ihre Pläne auszuführen. Aber keinesweges überflüssig wurden dadurch directe Maaßregeln, zu welchen gehört zunächst dieses, daß der Kurfürst sich, gleich nach seiner Rückkehr von Nenndorf, der Ergebenheit der Truppen zu Cassel versicherte. Hiervon handeln wir umständlicher §. 30. No. 3, in der Geschichte des Kurhessischen Hofes. Sodann wurde Alles gethan, was zur Befestigung der Freundschaft mit Preußen, dem mächtigsten der Nachbarn Kurhessens, dienen konnte, wovon §. 30 No. 4. Drittens verließ der Kurfürst Cassel und zog nach Wilhelmshöhe, wie bereits §. 5 vorgekommen. Hier blieb er auch den ganzen

Herbst und bis spät in den Winter. Gerade so begab sich, in demselben Jahre, der Kaiser Peter von Brasilien, bei den revolutionairen Unruhen seiner Residenzstadt Rio de Janeiro, von dort mit der Garnison nach St. Christovad, und stellte von hier aus die unterbrochene Ruhe bald wieder her; in demselben Jahre verließ auch der König Johann von Portugal eine kurze Zeit seine Residenz, und begab sich nach Villafranca, als es sich von der Abschaffung der Constitution der Cortes handelte, und es gerathen schien, die dabei vorfallenden Bewegungen aus der Ferne zu beobachten, um die Freiheit zu haben, nach Umständen zu handeln. In Cassel, wo die Verschwörung angekündigt war, hätte der Kurfürst sich auf dem Heerde der Rebellion befunden, auf einem Vulcan, welcher jederzeit auszubrechen drohete. Noch kannte man nicht den Umfang der Verschwörung, nicht die Mittel der Verschwörer, es war also der Klugheit angemessen, aus der Ferne das drohende Ungewitter zu beobachten, sich aber selbst ihm nicht unbehutsam auszusetzen. Das Palais, welches der Kurfürst in Cassel bewohnt, war nicht so leicht zu schützen, wie das in Wilhelmshöhe. Jenes Palais ist, bis ein neues fertig seyn wird, das vormalige Landständische Haus, welches der jetzige Souverain schon als Kronprinz prächtig meubliren ließ. Es liegt an der nördlichen Ecke des Friedrichsplatzes, mit seiner Façade vor diesem her. Die rechte Seite geht in die Königsstraße, von welcher es einen Theil bildet. Es steht also nicht abgesondert, so, daß es mit einer Wache und, im Nothfall, wie 1770 das Königliche Schloß zu Copenhagen, mit Kanonen hätte

umstellt werden können. Ueberhaupt gehört Cassel zu den größern Städten Deutschlands, es hat eine beträchtliche Volksmenge und viele öffentliche Gebäude. *) Bei einer schon stark gewordenen Verschwörung würden also sehr umfassende Maaßregeln zur Vertheidigung und Beschützung Cassels nöthig gewesen seyn, welche der Kurfürst aus einiger Entfernung am besten leiten konnte. Wilhelmshöhe war unter 15 Schlössern, welche er zu seinem Aufenthalte wählen konnte, gegenwärtig ohnstreitig das passendste, da es nur Eine Stunde von Cassel entfernt, und mit diesem durch eine treffliche Chaussee, welche mit Linden bepflanzt, verbunden ist. Hier war der Kurfürst allein, das dortige Schloß enthielt Raum für eine bedeutende Zahl seiner Getreuen, die Uebrigen konnten leicht jeden Augenblick von Cassel aus um ihn sich versammlen, und ihm über Alles Nachricht geben. Wilhelmshöhe, ein ohnehin, in vielfältiger Hinsicht, merkwürdiger Ort, hat durch diesen Aufenthalt des Kurfürsten im J. 1823 eine noch größere Be-

---

*) Cassel hat 23,296 Einwohner, 1431 Privathäuser, 51 Pracht- und öffentliche Gebäude, 8 Kirchen, 1 Kapelle, 1 Synagoge, 6 Schulgebäude, 65 Straßen, 8 Thore. Es besteht aus der Altstadt, Neustadt und Oberneustadt, und den 3 Vorstädten, welche nach dem Wilhelmshöher, Frankfurter und Leipziger Thore genannt werden. Sein Flächeninhalt beträgt, ohne die Vorstädte, 106,720 Q.R. An die Stelle des, zur Westphälischen Zeit abgebrannten, Residenzschlosses, hat der verstorbene Kurfürst, Wilhelm I., den Grund zu einem neuen, weit größern legen lassen, und ihm den Namen Cattenburg beigelegt; ob aber der Bau desselben vollendet werden wird, ist noch nicht entschieden.

deutung in der Hessischen Geschichte erhalten. Der Ort Wilhelmshöhe hieß vormals Weißenstein, und, nach den ältesten, vorhandenen Nachrichten, war hier ein Augustinerkloster, anfangs für Mönche, nachmals für Nonnen, welches im zwölften Jahrhunderte ein Magister Bovo, oder Bonifacius, zu Fritzlar, gestiftet haben soll. Verschiedene Landgrafen von Hessen verliehen ihm ansehnliche Vorrechte und Freiheiten, allein, zur Zeit der Reformation wurde es, wie alle übrigen damaligen Klöster in Hessen, von dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen, aufgehoben. Landgraf Moritz ließ die Klostergebäude ganz abbrechen, und bauete an deren Stelle ein Schloß, wo er, entfernt vom Geräusche der Welt, sich von den Geschäften der Regierung erholte. Viele Jahre blieb dieses mit seinen Gärten, Grotten und sonstigen Anlagen, unverändert. Erst der Landgraf Carl, welcher ein Kenner und Freund der Baukunst war, faßte den Gedanken, hier bedeutendere Anlagen nach seinem Plane ausführen zu lassen, von welchen im siebenjährigen Kriege freilich Vieles zerstört, allein, von dem Landgrafen Friedrich dem zweiten wieder hergestellt wurde. Blos auf die Wiederherstellung des Octogons, der Wasserleitungen und sonstigen Anlagen, verwandte er dreißig tausend Thaler. Auch das Schloß verschönerte er und meublirte es geschmackvoll. Sein Nachfolger, Kurfürst Wilhelm I., ließ im J. 1787 das alte Schloß ganz abbrechen, und an dessen Stelle das jetzige, in jedem Betracht prachtvolle, Gebäude aufführen. Es liegt am Fuße einer hohen, majestätischen Gebirgskette, welche einen Theil des Habichtswaldgebirges ausmacht. Man gelangt dahin

durch das Wilhelmshöher Thor, welches sich am Ende der Königsstraße, an der südwestlichen Seite der Oberneustadt von Cassel befindet. Bei der hohen Lage des Schlosses und bei seinen ausgedehnten Anlagen, welche sich am Fuße des Habichtswaldgebirges ausbreiten und bis auf seinen äußersten Gipfel erstrecken, hat man in dieser Gegend eine, über alle Beschreibung angenehme, Aussicht in das ganze, weite Thal, in dessen Mitte Cassel liegt, geschieden durch die Fulde in die Unterneustadt und Altstadt. Diese Aussicht wird nur durch die, in weiter Entfernung hervorragenden, höheren Gebirge beschränkt. Eine Menge Dörfer, Saatfelder, Wiesen und Gärten, durch welche sich der Fuldefluß in verschiedenen Krümmungen hinzieht, liegen hier, wie eine Landcharte, vor dem Auge ausgebreitet. Je mehr man sich der Höhe des Berges nähert, desto mehr erweitert sich der Umfang des Gesichtskreises, der sich endlich in blauer Ferne verliert. Die Natur und Beschaffenheit des Gebirges, an welchem Wilhelmshöhe liegt, zeigt es augenscheinlich, daß hier ehemals ein wirklicher Vulcan war, dessen Existenz sich freilich in die Urwelt verliert. Die dort herumliegenden, ungeheuren Steinmassen, sind offenbar ursprüngliche Geburten eines alten, verloschenen, feuerspeienden Berges, seit dessen Verlöschung Jahrtausende dahingeschwunden seyn mögen. So wie das Schloß Wilhelmshöhe, in Hinsicht der Naturmerkwürdigkeiten, welche es umgeben, wenige seines Gleichen hat, so auch in Hinsicht seiner Bauart und der Sehenswürdigkeiten, welche es in sich faßt. Es besteht aus einem Hauptgebäude und zwei Seitenflügeln. Das Haupt-

gebäude ist 270 Fuß lang, 66 Fuß tief und einige 80 Fuß hoch. Die Mitte der Façade nach Cassel zu, welche 15 Fenster in der Breite hat, ist durch 6 Jonische, 47 Fuß hohe und über 6 Fuß dicke, freistehende Säulen, welche einen Fronton tragen, geziert; mit eben so viel Säulen die Seite nach dem Carlsberge, welche einen Porticus unterstützen, worauf der Name des fürstlichen Erbauers mit vergoldeten Buchstaben bemerkt ist. Das Gebäude deckt ein plattes Dach von italienischer Bauart, in dessen Mitte eine runde, 48 Fuß hohe, und 62 Fuß im Durchmesser haltende, mit Kupfer gedeckte Kuppel, hervorragt. Die Wohnzimmer des Kurfürsten sind im Erdgeschoß befindlich. Das erste Geschoß enthält zwei vollständige, fürstliche Appartements, und das folgende ist zur Bibliothek, Gemälde- und Kupferstichsammlung bestimmt. Ueber diesen, in der Höhe des Hauptgesimses. sind die Wohnungen des Kurfürstlichen Gefolges. Die beiden Seitenflügel sind mit dem Hauptgebäude durch zirkelförmige Communicationsgänge verbunden, in welcher eine Gallerie von Gemälden, nach dem Leben der Fürsten des regierenden Hauses, aufgestellt wird. Jeder Seitenflügel ist 175 Fuß lang, 60 Fuß breit und 65 Fuß hoch. Fast durchgehends sind die Mauern des Schlosses 5 Fuß dick. In dem Souterrain des Hauptgebäudes ist die Wohnung des Burggrafen, die Kellerei ꝛc. Die Souterrains des westlichen und östlichen Flügels enthalten eine prachtvolle Kapelle, ein Bad, Conditorey ꝛc. In dem östlichen Flügel sind auch noch Wohnungen des Kurfürstlichen Gefolges.

Nicht weit von diesem Prachtgebäude erhebt

sich die Löwenburg, ganz im alterthümlichen Styl, nach der eigenen Idee des verstorbenen Kurfürsten, und unter der Direction des Oberbaudirectors und Obercammerrathes Jussow, erbaut. Sie versetzt uns in die Zeiten des Ritterwesens und der Tourniere. Der äußere Bau sowohl, als die innere Einrichtung dieser Burg, deren bemooſete Mauern schon ein halbes Jahrtausend den Stürmen der Natur getrotzt zu haben scheinen, Alles stellt hier den Geist der Vorzeit dar. Sie hat die Gestalt eines länglichen Vierecks, in dessen Mitte sich der Burghof befindet. Zwei Thürme, von denen der eine vor Alter größtentheils eingestürzt zu seyn scheint, der andere, noch unbeschädigte, 130 Fuß hoch ist, erheben sich an seinen Seiten. Durch zwei gewölbte Thore gehen, von zwei Seiten her, Eingänge in die Burg über Zugbrücken, die an schweren, eisernen Ketten auf- und niedergezogen werden können. So wie das Aeußere dieser ehrwürdigen Ritterburg alle Spuren des hohen Alters aufs täuschendste an sich trägt, so entspricht auch die innere Einrichtung, selbst bis auf die unbedeutendsten Gegenstände, dem Geschmack des Zeitalters, in dem es erbaut zu seyn scheint. Wenn man von der Südseite in den Burghof tritt, so ist links desselben die Wache; diese besteht aus der Schweizergarde zu Cassel. Nach dieser Wache ist die Burgcapelle, ganz im gothischen Geschmack erbaut, und hieran stößt eine vollkommene Rüstkammer, welche alle Rüstungen und Waffen der Vorzeit enthält, Harnische für Mann und Roß, Schilder, Streitkolben, Lanzen ꝛc. Am Ende ist der Marstall. Der jetzige Burgvoigt ist Andr. Imgrund. Der ver-

storbene Kurfürst, Wilhelm I., wurde, seinem Testamente zufolge, in der Kirche der Löwenburg zur Erde bestattet.

Auf dem Gipfel des Berges, an dessen Fuße das Schloß Wilhelmshöhe befindlich, steht ein anderes Schloß, das Riesenschloß, in achteckiger Form erbaut, daher es auch das Octogon genannt wird. Es besteht aus drei Aufsätzen, und das Ganze bedeckt ein plattes Dach, auf welchem eine, aus Quadersteinen erbaute, mit fünf Kreuzgewölben versehene, 96 Fuß hohe, Pyramide steht, auf welcher sich ein 11 Fuß hohes, kupfernes Fußgestell erhebt, worauf die 31 Fuß hohe, kupferne Bildsäule des Herkules ruht. Das Riesenschloß ist das höchste Gebäude in Deutschland, und selbst mitten im Sommer herrscht hier rauhe Kälte und schneidende Herbstluft. Die beiden untersten Stockwerke des Riesenschlosses sind aus rauhen Ducksteinen erbaut, die das Ansehen natürlicher Felsen haben. Vier Haupteingänge führen zum Erdgeschoß, welches ein großes Kreuzgewölbe ist. Vom Erdgeschoß gelangt man auf vier, von außen hinaufführenden, Treppen, zum ersten Umgang, und eben so auch zum zweiten, wo einige Zimmer für den Kurfürstlichen Hof besonders eingerichtet sind. Das dritte Stockwerk wird von 192 toskanischen Säulen, 48 Fuß hoch, gebildet. Der Bau der Pyramide dauerte ein ganzes Jahr, und wurde 1714 vollendet. Auf dem Riesenschloß kann man das fürchterlich schöne Naturschauspiel genießen, über Blitz und Donner erhaben zu seyn, hinabzuschauen in ein Thal, in welchem Gewitter toben, den Donner tausendfach widerhallen zu hören.

Der Ort Wilhelmshöhe hat freilich noch außerdem viele merkwürdige Anlagen, wie die große Fontaine, welche aus einem 12 Fuß hohen, von großen Steinen errichteten Hügel, emporsteigt, und deren Wasserstrahl, unten, im Durchmesser, 12 Zoll, bis zu einer Höhe von 200 Fuß emporsteigen kann; das chinesische Dorf Moulang, eine Gruppe Häuser im chinesischen Geschmack, vom Landgrafen Friedrich dem Zweiten erbaut; der chinesische Saal, 170 Fuß lang, mit Wänden, Thüren und Fenstern von vielfarbigem Glase, welches, von innen nach außen, dem Auge sehr täuschend die vier Jahreszeiten darstellt; der Bergwasserfall, die Cascaden, die Neptunsgrotte, das Riesenbassin, das Vexirwasser ꝛc. Es kann aber nicht unser Plan seyn, ausführlich hiervon zu handeln, wir haben nur eine allgemeine Idee von dem Aufenthalte geben wollen, welchen sich der Kurfürst in dieser bedrängten Zeit wählte.

Man begreift wohl, daß Wilhelmshöhe, bei seinen vielen eigenthümlichen Schönheiten, häufig besucht werde, wie von Einheimischen, so auch von Fremden. An solchen Tagen, wo gewöhnlich die Wasserkünste gehen, waren bisher sowohl das Gasthaus, als auch der öffentliche Tanzsaal, die doch beide sehr geräumig sind, mit Menschen häufig so angefüllt, daß es an hinlänglichem Raum und Bedienung fehlte. Man kam dann selbst aus benachbarten Gegenden, namentlich aus Göttingen, häufig nach Wilhelmshöhe. Außer dieser Zeit wurde Wilhelmshöhe, das ganze Jahr hindurch, ebenfalls fleißig besucht, und man konnte im Gasthause Wohnung, Speisen, Getränke und Erfrischungen aller Art bekommen.

Es wurde daher, unter den gegenwärtigen, gefahrvollen Umständen, nöthig, Maaßregeln zur Erhaltung der Ruhe und zur Beschützung des Lebens des Kurfürsten zu ergreifen. Dazu diente nun zunächst freilich eine Verstärkung der Wache. Es waren täglich in dem Palais, in der Nähe desselben, auch in den Gebüschen, 40 Mann mit geladenem Gewehr aufgestellt, und außerdem 10 Mann Gendarmen. Die Mannschaft, welche in Wilhelmshöhe auf Wache steht, wird immer aus der Kurfürstlichen Küche gespeis't, und das reichliche, wohl zubereitete Essen für sie in großen Kesseln herbeigetragen. Die Officiere bekommen 4 Gerichte Mittags, und 1 bis 2 Bouteillen Wein, die sie sich auch in ihr Quartier nachbringen lassen können. Aber die Oberpolizeibehörde machte auch bekannt, daß jeder Fremde, welcher den Ort Wilhelmshöhe besuchen und daselbst spatzieren gehen wolle, sich mit einer Legitimation versehen müsse, um sich daselbst, auf Befragen, gehörig ausweisen zu können. Wer dies versäumte, setzte sich der Gefahr aus, verhaftet und vor die Polizei gestellt zu werden. Auch durfte kein Einheimischer ohne Sicherheitscharte in das Kurfürstliche Palais gehen, wenn er etwa mit einer Person des Fürstlichen Gefolges, einen, im Palais wohnenden, Diener, Arbeiter ꝛc. zu sprechen hatte. Die Schildwachen mußten fragen, ob Jemand eine solche Legitimation habe, und, auf ihr Verlangen, mußte sie gezeigt werden. Sie wurde selbst nicht durch die Kurfürstliche militairische Uniform entbehrlich gemacht, und es wird weiter unten, §. 27, 9. ein Officier vorkommen, welcher, obgleich in Uniform, dennoch arretirt wurde,

weil er ohne Sicherheitscharte in das Palais ging. Ueberdies war ein Kreis bestimmt, über welchen hinaus Niemand sich dem Palais nähern durfte, wenn er nicht im Palais Geschäfte hatte, über welche er sich ausweisen konnte. Personen, welche diesen Kreis überschritten, wurden zurückgewiesen, auch wohl in Untersuchung genommen. Mit welcher Sorgfalt man dabei auf Alles achtete, lehrt folgender Vorfall. Einen Wanderer führte sein Weg vor dem Kurfürstlichen Schlosse vorbei, mit Aufmerksamkeit betrachtete er das prächtige römische Gebäude, er ging dabei bald nach dieser, bald nach jener Seite, doch hielt er sich immer in ziemlicher Entfernung von demselben. Endlich wurde er bemerkt und als verdächtig angehalten. Von verschiedenen Personen nach einander über Namen, Wohnort, Stand, Gewerbe, Alter, Eltern, Zweck des Hierseyns ꝛc. befragt, mochte er in der Bestürzung nicht immer Jedem dasselbe geantwortet haben. Man fand, daß er in seinen Aussagen variire, und so zog er sich, bis die Widersprüche aufgeklärt wurden, eine temporäre Verhaftung zu. Ein andrer wurde visitirt, ob er auch versteckte Waffen bei sich habe u. dergl. m. Sehr erleichtert wurde die strenge Beaufsichtigung von Wilhelmshöhe durch die Oertlichkeit der dortigen Gebäude. Nämlich das Schloß mit den Anlagen ist von den zum öffentlichen Vergnügen bestimmten Gebäuden, ganz getrennt, und liegt hinterwärts. Noch ehe man zum Schlosse selbst und den Anlagen von Wilhelmshöhe kommt, da, wo die von Cassel führende Allee endigt, gelangt man auf dem, rechtshin sich schlängelnden, Wege durch ein kleines,

auf einem moosigen Hügel angelegtes Tannenwäldchen, zuerst an den öffentlichen Tanzsaal. Neben diesem zur rechten Seite steht gleich das Wachthaus, und noch an diesem das Gasthaus. So sind die Hauptplätze des öffentlichen Vergnügens zugleich unter steter Aufsicht eines zahlreichen Militairs.

Mitlerweile wurde auch in Cassel selbst eine strenge polizeiliche Aufsicht geführt auf Alles, woraus für die Ruhe der Stadt und das Leben des Kurfürsten Gefahr entspringen konnte, und diese Aufsicht wurde seit dem Augenblicke wo möglich verdoppelt, da der Kurfürst von Wilhelmshöhe nach Cassel zurückkehrte. Auch hier wurde bei dem Palais desselben eine zahlreiche Wache aufgestellt. Sobald es dunkel wurde, riefen den Vorübergehenden die einzelnen, auf Wache stehenden Soldaten nach einander mit einem: Wer da! an, und es mußte eben so oft geantwortet werden, als gefragt wurde. An der Seite der Straße, wo das Kurfürstliche Palais sich befindet, durfte Niemand gehen; man wurde angewiesen, auf der andern Seite der Straße, oder in der Mitte derselben, zu gehen. Diejenigen Fremden, welche sich nicht länger, als von Abends 10 Uhr bis Morgens, in Cassel aufhalten wollten, mußten, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, ihre Reisepässe auf die Polizei zum Visiren senden. Das Zusammentreten einer gewissen Zahl von Menschen auf der Straße, Versammlungen, welche Verdacht erwecken konnten, wurden nicht geduldet, öffentliche Vergnügungsörter sorgfältig beobachtet. Abends war Cassel von mehr, als 1100 Laternen erleuchtet, auch die Equipagen mußten Laternen haben und

durften ohne diese, nach einem spätern Befehl der Polizei, nur im Schritt fahren. Alle Häuser mußten nach 10 Uhr geschlossen seyn, sie konnten aber geöffnet werden, um Jemanden, der anklopfte, oder die Klingel zog, einzulassen. Gastwirthe durften in ihren Krügen und Wirthshäusern nach 10 Uhr keine sitzende Gäste dulden, keine Getränke ausschenken, und keine Tanzgesellschaften halten. Von der Strenge, mit welcher jetzt die Polizei gehandhabt wurde, kann man sich nicht besser überzeugen, als wenn man die officiellen Listen von Polizeistrafen durchsieht, welche jeden Monat in Cassel erkannt worden sind. Diese Listen stehen in dem officiellen Wochenblatt der Provinz Niederhessen. Manche Rubriken finden sich darin, welche in den ähnlichen Listen andrer Städte, namentlich Hannovers, gar nicht vorkommen, und bedeutend ist die Zahl der theils mit Arrest, theils mit Gelde Bestraften. Vom August bis December 1823 wurden in Cassel, wegen verursachten Straßenlärms durch Beschimpfung und Mißhandlung, bestraft 186 Personen, wovon 92 mit Gelde, 94 mit Arrest. In eben diesem Zeitraume, wegen Annahme von Gesellen und Dienstboten ohne Anzeige bei der Polizeiexpedition, 22 Personen mit Gelde. Wegen Beherbergung von Fremden ohne Anzeige in der Polizeiexpedition, 54 Personen, unter welchen 50 mit Gelde und 4 mit Arrest, woneben noch im August 1 Wirth an Geld gestraft wurde, wegen unterlassenen Einschreibens der beherbergten Fremden, und im October 5 Wirthe mit Gelde, wegen unterlassenen Einsendens der Fremdenzettel. Wegen eingesandter fehlerhafter Nacht-

zettel 5 Personen mit Gelde. Wegen nicht verschlossener Hausthür nach 10 Uhr Abends, 18 Personen mit Gelde. Verbotswidriges Gästesetzen nach 10 Uhr Abends, 18 Personen mit Gelde. Verbotswidriges Schießen in den, der Residenz nahe gelegenen, Gärten, im October 4 Personen mit Arrest. Versäumte Nachtwachen im November 1 Person mit Gelde. Ohne Erlaubniß bei sich geführtes Feuergewehr, im December 1 Person mit Gelde bestraft. Hier sind nur einige von den Rubriken der gedachten Polizeilisten angeführt, welche fast eine ganze gedruckte Quartseite einnehmen. Wollte man alle zusammen rechnen, welche von Seiten der Polizei in den Monaten August bis December 1823 arretirt wurden, so würde diese Zahl sehr beträchtlich seyn. In den wenigen angeführten Rubriken finden sich schon 102.

22.

Vorkehrungen gegen Vergiftung.

Gift ist noch häufiger, als der Dolch die Waffe der Mörder gewesen und die Geschichte liefert uns Beispiele genug von der Anwendung dieser Waffe gegen Regenten und deren Familie. Wir wollen einen sehr merkwürdigen Fall dieser Art anführen. Am 14. April 1711 starb der Dauphin, Sohn Ludwig XIV., an Gift. Ein halbes Jahr nachher wurde die Gemahlin des nunmehrigen Dauphins, Herzogs von Burgund, durch Schnupftabak vergiftet. Einige Tage darauf legte sich der zweite Dauphin und starb unter schrecklichen Zuckungen. Beide wurden auf demselben Paradebett öffentlich zur Schau

gestellt. Am siebenten des folgenden Monates legte sich der dritte Dauphin, der junge Herzog von Bretagne, Sohn des Herzogs von Burgund. Er starb im fünften Jahre seines Alters unter furchtbaren Convulsionen; man sagte, er habe die Masern gehabt. Nach einigen Tagen wurde auch der vierte Dauphin, Herzog von Anjou, zweiter Sohn des Herzogs von Burgund, nachmaliger Ludwig XV., gefährlich krank. Zur Vorsicht gab man ihm Gegengift, und man sagt, dies habe ihn gerettet. Binnen Jahr und Tag waren drei Dauphins und eine Prinzessin an Gift gestorben. Von der ganzen Nachkommenschaft Ludwig XIV. lebte Niemand mehr, als der durch Gegengift gerettete Herzog von Anjou und der Herzog von Berry. Letzterer bekam am 1. Mai 1712 einen tödtlichen Anfall und starb, ungeachtet man ihm zwei Mal ein heftiges Brechmittel gegeben hatte; die Aerzte sagten in Folge eines auf der Jagd gehabten Zufalls. So erlosch die hoffnungsvolle Familie Ludwig XIV. in einem Zeitraume von wenigen Monaten, Ludwig XV. ausgenommen. Richelieu sagt in seinen Memoiren, die Ursachen davon würden vielleicht ewig ein Räthsel bleiben. Nicht frei ist auch die Hessische Geschichte von Blättern, welche den Tod durch Gift gemordeter Fürsten melden. Der Landgraf Ludwig der Erste starb am 17. Januar 1458 zu Spangenberg, erst 56 Jahr alt, und, wie man mit größter Wahrscheinlichkeit vermuthet, an beigebrachtem Gift; er hatte bei den Mönchen eines Klosters, wo er verschiedene, ihnen unangenehme, Aenderungen machen wollte, auf ihre Einladung gespeis't. Das Prämonstratenser Nonnen-

kloster zu Eppenberg bei Felsberg, dessen Bewohnerinnen der fromme Fürst wegen ihrer schändlichen Aufführung vertrieben, und Carthäuser Mönche an ihre Stelle gesetzt hatte, soll der verruchte Schauplatz dieser teuflischen Mordthat gewesen seyn. Ludwigs Körper ruht in der St. Elisabethkirche zu Marburg bei den Ueberresten seiner Väter. Der Landgraf Wilhelm V. von Hessen-Cassel, genannt der Beständige, starb in der Blüthe seiner Jahre am 21. Sept. 1637, als er das Schloß Stückhausen in Ostfriesland belagerte. Er war erst 36 J. alt, und gleichzeitige Geschichtschreiber äußern ebenfalls die Vermuthung, daß er an beigebrachtem Gifte gestorben. Wem fällt hier nicht auch die Giftmischerei zu Cassel vom J. 1821 ein, auf einer Masquerade, an welcher auch ein Glied des Kurfürstlichen Hauses Theil nahm? daß ein Kammerdiener des Kurfürstlichen Hofes an Gift damals gestorben, ist Thatsache, und dieser behauptete in seinen letzten Stunden, er sey vergiftet. Es entstand aber damals der Verdacht, er sey blos aus einem Versehen, wozu die Verkleidung Gelegenheit gegeben, vergiftet, das Verbrechen sey eigentlich gegen jene fürstliche Person gerichtet gewesen. Die Sache wurde gerichtlich untersucht, und die vorläufige Bekanntmachung des Gerichts ging freilich dahin, der Kammerdiener sey wahnsinnig gewesen, und er habe sich selbst vergiftet. Doch behielt es sich eine weitere Nachforschung vor. Zu einer völligen Evidenz ist die Sache nie gebracht. Unter diesen Umständen verdient der Kurfürstliche Minister des Innern allen Beifall, indem er auch von dieser Seite den Gefahren, mit wel-

chen das Leben des Kurfürsten bedroht war, zu begegnen suchte. Es war der Klugheit angemessen, die möglichste Vorsicht anzuwenden. Er erließ unter dem 25. Oct. 1823 ein Ausschreiben, betreffend die Aufbewahrung und den Verkauf der Gifte *). Auch abgesehen von der Beziehung, unter welcher wir es hier betrachten, ist es eine Zierde der Hessischen Gesetzgebung. Es muß einen viel eingeschränktern Gebrauch der Gifte zur Folge haben und manchem Unglück vorbeugen, welches die bisherigen Anordnungen nicht verhindern konnten. Diese Verordnung verdient daher allgemein in allen Staaten eingeführt zu werden, zumal, da die neuere Chemie Pflanzengifte entdeckt hat, welche den Tod herbeiführen, ohne andere Veränderungen im menschlichen Körper hervorzubringen, als die einer plötzlichen Krankheit **). Der hierher gehörige wesentliche Inhalt der zehn Paragraphen, in welchen jene Giftordnung abgefaßt, ist folgender. In den Apotheken sollen die, vorzugsweise so genannten, durch das Obermedicinalcollegium näher zu bezeichnenden, Gifte, in welche Form sie auch gebracht seyn mögen, nebst allen für sie bestimmten Geräthschaften, stets unter gehörigem Verschluß des Vorstehers der Apotheke, oder des

---

*) Sammlung von Gesetzen für Kurhessen 1823. Nr. VII. Wochenblatt für Niederhessen 1823. Nr. 98.

**) Man vergleiche hierüber den Proceß des Arztes Castaing zu Paris, welcher angeklagt und überführt wurde, seinen besten Freund, welcher ihn zum Erben eingesetzt, durch essigsaures Morphium vergiftet zu haben. Cassseler allgem. Zeitung 1823. Nr. 319 bis 328.

mit der Receptur beauftragten Gehülfen, gehalten werden. Diese dürfen sie auch allein verabfolgen und zwar, so fern sie nicht in ärztlichen Recepten verordnet sind, nur gegen einen Schein des Physikus oder einer Polizeicommission, worin der Empfänger, so wie die Gattung und die Menge des Giftes, auch nöthigenfalls die besondere, zur Abwendung von Gefahren dienliche, Zubereitung, genau angegeben sind. Bei Ausstellung eines Giftscheines muß in Erwägung gezogen werden, ob der beabsichtigte Zweck mit unschädlichen, oder doch weniger gefährlichen, Mitteln zu erreichen sey; ist dies der Fall, so wird die Ertheilung des verlangten Giftscheines verweigert. Uebrigens müssen ertheilte Giftscheine aufbewahrt werden, und der Empfänger so wie der Verabfolger, ihre Namen in das Giftbuch eigenhändig eintragen. Arsenik darf in keiner größern Quantität als zwei Loth und nicht anders verkauft werden, als nachdem, zur Verhinderung jeder Verwechselung mit genießbaren Dingen, unter acht Theile desselben mindestens zwei Theile Korkkohlenpulver gemischt worden sind. Dasjenige Gift, welches nicht in der Kürze zu verbrauchen ist, oder zu dessen sicherer Verwahrung die Gelegenheit mangelt, soll dem Apotheker, welcher gleichwohl zu keiner Vergütung verbunden ist, zurückgegeben werden. Mittel, welche schon in geringen Gaben stark wirken und der Gesundheit leicht nachtheilig werden können, werden durch das Obermedicinalcollegium näher bestimmt; wenn sie gleich nicht als Gifte zu behandeln sind, so dürfen sie doch, so fern sie nicht in Pflaster oder Salbenform gebracht sind, von dem Apotheker nur

auf die Verordnung eines Arztes, Wundarztes, oder Thierarztes, oder an bekannte Personen, welche ein solches Mittel zu ihrem Gewerbe gebrauchen, und bei denen kein Verdacht eines Mißbrauchs obwaltet, unter jedesmaliger Empfehlung der nöthigen Vorsicht, verabfolgt werden. Gewerbtreibende, welche sich zu ihren Geschäften giftiger Materialien bedienen, sollen diese, nebst dem zum Gebrauch für sie zu haltenden Gewichte, Löffel ꝛc. in einem besondern, wohl verschlossenen Schranke oder Kasten, jedes einzelne Material aber in einem zweckmäßigen, sichern Gefäße, mit deutlicher Bezeichnung des Inhalts, aufbewahren, und den Schlüssel dazu Andern, als zuverlässigen Gehülfen, nicht anvertrauen, über den Empfang so wie über den Verbrauch des Giftes genau Buch führen, und auf keinerlei Weise, unter keinerlei Vorwande, Gift an Andre verabfolgen.

Es giebt Länder, wo Arsenik, in den Apotheken nur lothweise und mit vielen Umständen zu bekommen ist, dagegen pfundweise und ohne alle Schwierigkeiten bei chemischen Fabrikanten und Materialisten. Da reicht denn alle Vorsicht der Apotheker bei dem Verkaufe der Gifte nicht hin. Eine zweckmäßige Giftordnung muß aber auch Vorschriften für jene Personen enthalten. Im Kurfürstenthum Hessen müssen chemische Fabrikanten, um mit giftigen Stoffen handeln zu dürfen, vorher vom Medicinalverein geprüft und dann von der Regierung ihrer Provinz zu diesem Handel berechtigt seyn. Die, nach dem Obigen, den Apothekern gegebenen Vorschriften, müssen sie ebenfalls so genau, als thunlich, beobachten, nur bedürfen die bei ihnen von an-

dern Materialisten und Apothekern gemachten, schriftlichen Bestellungen im Großen, keiner weitern Bescheinigung des Physicus oder der Polizeicommission, wiewohl sie in das Giftbuch ebenfalls einzutragen sind. Andern Personen ist der Handel mit jenen Gegenständen ganz untersagt. Im Auslande dürfen nur Apotheker, Materialisten und chemische Fabrikanten, Gifte ankaufen; Andern ist dies verboten.

23.

Widerlegung eines officiellen Artikels der Cassseler Zeitung.

So unglücklich man auch war, in Ansehung der Erforschung der Verschwörer, so glücklich war man in Ansehung der Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Beschützung des Lebens des Kurfürsten. Freilich konnte die Anwendung dieser Mittel nicht ohne Unbequemlichkeit seyn für die Bewohner des Kurfürstenthums, und insbesondre der Residenzstadt, und es schrieb daher Jemand in dem Schwäbischen Mercur aus Cassel unter dem 7. December 1823. „Die anonymen Briefe häufen sich im Cabinet des Kurfürsten; er hat seit Kurzem deren so viele aus so verschiedenen Gegenden des In- und Auslandes erhalten, daß sein Verdruß und seine Besorgniß aufs höchste gestiegen sind. Die deshalb genommenen policeilichen Maaßregeln fangen nach gerade an, den Aufenthalt in der Residenz lästig zu machen, und halten die meisten Reisenden ab, ihren Weg über Cassel zu nehmen, wo sie allzu vielen Weitläufigkeiten rücksichtlich der Pässe und des Aufenthaltes unter-

worfen sind. Mißtrauen und Vorsicht hemmen fast allen geselligen Verkehr in dieser sonst so lebensfrohen Stadt." Aus dem Schwäbischen Mercur ging dieses Schreiben nachmals in die Carlsruher Zeitung, so wie in die Neckarzeitung*) über, und aus letzterer in den Hamburgischen Correspondenten, so wie in die meisten übrigen deutschen, politischen Zeitungen. Dagegen griff die Casseler allgemeine Zeitung es an. Sie erinnerte, es gehe jener Nachricht der Grund der Wahrheit ab, beschäftigte sich aber in ihrer Berichtigung blos mit dem zweiten Puncte jenes Briefes und behauptete wörtlich: „Die Polizei hat keinerlei außerordentliche Maaßregeln genommen." Wenn wir diesem Artikel der Casseler Zeitung hier eine Betrachtung widmen, so ist es, weil sie sich zu jener Berichtigung ermächtigt erklärt, folglich diese Berichtigung für officiell oder amtlich ausgiebt. Sonst würde hier keine besondre Rücksicht darauf zu nehmen seyn. Man kann jenem Artikel eine Stelle der ministeriellen Bekanntmachung vom 27. Julius 1823, welche in der Beilage Lit. A. enthalten, entgegensetzen, worin es wörtlich heißt: „dadurch, daß Ein oder mehrere Bösewichter sich erfrecht haben, unter der Larve der Anonymität mit einem Mordanschlage auf das theure Leben unsers geliebtesten Landesherrn und eines Theils Höchst dessen Umgebungen von hier aus zu drohen, sind außergewöhnliche Vorsichtigkeitsmaaßregeln nothwendig geworden." Dies widerlegt jener Artikel vollkommen. Denn, wollte

*) Neckarzeitung J. 1823. Nro. 348.

der Verfasser desselben sagen, es wären in so fern keine außerordentliche, oder außergewöhnliche Maaßregeln genommen, als die getroffenen Anordungen in frühern Gesetzen ihren Grund gehabt, so widerspricht ihm unsere ganze Darstellung §. 17. f., zufolge welcher durch die Untersuchung über die Verschwörung gegen den Kurfürsten allerdings mehrere neue, und unter diesen auch mehrere neue polizeiliche, Gesetze veranlaßt sind. Ueberdies kommt es bei dem Begriff einer außerordentlichen, oder außergewöhnlichen Maaßregel nicht darauf an, ob sie in frühern Gesetzen begründet sei, sondern vielmehr darauf, ob solche Gesetze noch in Gebrauch, ob sich eine entsprechende Gewohnheit finde, oder nicht. Und da muß denn wohl Jeder zugeben, der einige Localkenntniß hat, daß so viele von den oben von uns entwickelten Sicherheitsmaaßregeln vor dem 27. Julius 1823 in Cassel keinesweges in Gebrauch waren. Namentlich gilt dies von den Legitimationen, mit welchen sich jeder versehen mußte, welcher Wilhelmshöhe besuchen wollte. Aber von diesen sagt der Verfasser jenes officiellen Artikels in der Casseler Zeitung: „Daß während des Aufenthalts Sr. K. Hoheit des Kurfürsten zu Wilhelmshöhe die besuchenden Fremden sich dort über ihre geschehene Meldung bei der Residenzpolizei ausweisen mußten, wird man für keine außerordentliche und auffallende Weitläufigkeit halten können, es sey denn, man wäre ernsthaft der Meinung, daß die Wohnungen der Fürsten minder verletzlich wären, als die Wohnungen der Bürger, und allen denjenigen zugänglich sein dürften, welche die Polizeigesetze von diesen zu entfernen suchen, oder

wenigstens sorgfältig beaufsichtigen." In Zeiten der Ruhe sind vor und in dem Palais eines Fürsten Wachen, über dies in den Vorzimmer dejourirende Gardeofficiere, und dies reicht vollkommen hin, um den Andrang von Personen, welche nicht zuzulassen sind, abzuhalten. Welcher Fürst hätte in Zeiten der öffentlichen Ruhe jemals verlangt, daß nicht nur Jeder, der ihn selbst, sondern auch Jeder, welcher andere Personen im Palais sprechen, das Palais betreten will, sich vorher mit einer polizeilichen Sicherheitscharte versehen müsse? Nie hat auch der Kurfürst vor der gegenwärtigen gefahrvollen Zeit so etwas verlangt. Ungehindert konnte man in Zeiten der Ruhe in sein Palais gehen, um mit Personen seines Gefolges zu sprechen; um ihn selbst zu sprechen, bedurfte es nur einer gewöhnlichen Anmeldung, wenn man sich schon im Palais befand. Leutseelig, wie der Kurfürst ist, hatte Jeder, auch der Geringste, zu ihm ohne Umstände Zutritt. Offenbar ist also die Einführung von polizeilicher Legitimation eine ganz neue Maaßregel, welche nur durch wirkliche Gefahr in bedenklichen Zeiten nothwendig gemacht wurde. Ueber außergewöhnliche Maaßregeln in Cassel konnte der Verfasser jenes Briefes nach eigener Ansicht und Erfahrung urtheilen. Wenn er aber zugleich von anonymen Briefen spricht, die sich im Cabinet des Kurfürsten häuften, so konnte ihn hiebei nicht eigene Erfahrung leiten, sondern er scheint hierin einem in Cassel damals verbreiteten Gerüchte gefolgt zu seyn. Dieses Gerücht lautete freilich nicht eigentlich dahin, daß jene Briefe sämmtlich in das Cabinet des Kurfürsten gelangt wären, sondern nur, daß man sie

zum Theil in der Nähe und in den Umgebungen der Kurfürstlichen Palläste gefunden habe. Von vier verbrecherischen anonymen Briefen haben wir §. 6. und §. 17. nach glaubwürdigen Quellen, berichtet; eine größere Zahl mag man bei der Wachsamkeit der Polizei und den ausgedehnten, auswärtigen Nachforschungen, verwerfen. Es läßt sich denken, daß Personen, welche mit der Untersuchung dieser Sache beauftragt waren, und welche ihre Bemühungen mit keinem glücklichen Erfolg gekrönt sahen, das begangene Verbrechen unbedeutender vorstellen möchten, als es wirklich ist. Allein man erwäge doch, ob dies dem Interesse des Kurfürstenthums, des Kurfürsten und der Souveraine überhaupt, angemessen sey. Wird durch ein solches Verfahren nicht die Wachsamkeit gelähmt, erleichtert es daher nicht den Verbrechern die Ausführung ihrer abscheulichen Entwürfe? Die bedeutenden Belohnungen, welche wiederholt auf die Entdeckung der Verschwörung angelobt sind, die Errichtung einer besondern Untersuchungscommission für diese Sache, die großen Summen, welche schon angewandt sind, um gegenwärtigen Fall aufzuklären, endlich die Unzufriedenheit und die Unruhe, welche er dem Kurfürsten verursachte. — Alles dieses zeigt hinlänglich die Größe des gegen den Kurfürsten begangenen Verbrechens und die Wichtigkeit, welche dieser selbst der Sache beilegte. Zur Aufheiterung desselben in dieser traurigen Zeit schrieb der Verfasser dieses Werkes Mehreres in dem Mündischen Wochenblatt. Dahin gehört in Nr. 47 und 49 jener Zeitschrift vom 16 und 30 November 1823 die Abhandlung unter dem Titel: Beantwortung der Drohbriefe,

welche an den Kurfürsten von Hessen-Cassel geschrieben worden. Auch durch Erleuchtung des Verstandes können gefährliche Anschläge vereitelt werden, wenn sie nicht sowohl in einem bösen Herzen, als in mangelhaften Einsichten, ihren Grund haben. Der Verfasser gab also in jener Abhandlung eine offene Antwort auf den Inhalt der geheimen Drohbriefe und setzte darin die mannigfaltigen Verdienste dieses Fürsten aus einander. So half sie die Gefahren abwenden, in welchen das Leben dieses Fürsten schwebte. Eine andere Abhandlung in Nr. 39, 41, 43 des Mündenschen Wochenblattes vom 29. September, 5. und 19. October, führte den Titel: „Ueber die Durchlauchtigsten Prinzessinnen des Hessen-Casselschen Hauses." Die Prinzessinnen Caroline und Marie, Töchter des Kurfürsten, zeichnen sich eben so sehr durch ihr vortheilhaftes Aeußere aus, als durch ihre Talente und Kenntnisse. „An der Seite und unter der Leitung ihrer trefflichen Mutter — schrieb dem Verfasser Jemand aus Cassel unter dem 29. October 1823 — blühen beide Prinzessinnen zur Zierde ihres Geschlechts und der Residenz auf, und sie werden fortdauernd einen großen Theil des Tages von Gelehrten und Künstlern in allem Wissenswürdigen unterrichtet." In der Malerei und Musik besitzen sie nicht gewöhnliche Kenntnisse und Fertigkeiten, und ihre Sprachstudien erstrecken sich auch auf das Lateinische und Griechische. Diese Materie verdient eine weitere Ausführung, welche der Verfasser sich vorbehält.

24.

Organische Einrichtung der Untersuchungscommission.

Die Errichtung einer besondern Untersuchungscommission in dieser Sache war der Natur derselben, wie bereits §. 6. gezeigt, angemessen, sie war aber auch nothwendig. Da nämlich im Kurfürstenthum die Militär- und Civilgerichte getrennt sind, so mußte für gegenwärtigen Fall eine gemischte Behörde errichtet werden, welches sowohl zur Abkürzung des Processes diente, als zu seiner mehrern Aufklärung. Nun waren keine Acten mehr von einer Behörde zur andern zu senden, und die in einer Untersuchung gegen Civilpersonen gefundenen Spuren konnten gleich bei einer folgenden Untersuchung gegen Militairpersonen weiter verfolgt werden. Zwei im Criminalrecht wohl erfahrne Männer, D. Conrad Bode und C. Ph. Th. Schwenken, berief der Kurfürst zu Mitgliedern dieses Specialgerichts, zum Secretair desselben aber den Polizeicommissair Theodor Bernhardi. Bode war schon zur Westphälischen Zeit Königlicher Procureur bei dem Criminalgerichtshofe des Departements der Fulde, und wurde nach der Restauration des Landes Oberappellationsgerichtsrath und Generalauditeur *), so wie ihn der Kurfürst unter dem

---

*) Das Generalauditoriat ist im Kurfürstenthum Hessen die obere Justizbehörde in allen Straffachen der Militairpersonen, mit Einschluß der Injuriensachen. Zum Geschäftskreis desselben gehört auch die Prüfung der Competenten um Auditeurstellen und die Vorschläge zu solchen Stellen. Bei demselben sind

23. September 1820 auch das Ritterkreuz des goldenen Löwenordens verlieh. Schwencken ist aus Arolsen gebürtig und war zur Westphälischen Zeit Friedensrichter zu Höxter, dann Assistent bei dem Criminalgericht zu Cassel. Bei der Restauration des Landes wurde er Obergerichtsrath im Criminalsenat des Obergerichts zu Fulda. Von dort berief ihn der Kurfürst eigends zu dieser Untersuchung nach Cassel. Bestimmte Tage und Sitzungen waren den Arbeiten dieses Specialgerichts nicht vorgeschrieben, die Glieder desselben versammleten sich nach Beschaffenheit der vorkommenden Geschäfte.

Wenn wir nun hier den Gang der Arbeiten dieses Specialgerichts darstellen, so müssen wir zuvörderst bemerken, daß das Verbrechen des Hochverrathes zu den ausgenommenen Verbrechen gehöre, und daß die Untersuchung darüber nicht an die gewöhnlichen Regeln des Criminalprocesses gebunden sey *). Ohne dies zu bemerken, könnte man vielleicht in dem Verfahren dieses Gerichts zuweilen Willkürlichkeiten finden wollen, die doch bei genauerer Betrachtung nicht vorhanden sind. Zu den Singularitäten bei einem Criminalproceß über Hochverrath gehört zunächst, daß derselbe überhaupt möglichst beschleunigt werden muß, wiewohl eine solche Beschleunigung nicht dazu gemißbraucht werden darf,

---

angestellt ein Generalauditeur, drei Oberauditeurs, ein Referendar, und das nöthige Unterpersonal für die Repositur und Expedition.

*) Rehden de iis, quae in crimine laes. Maj. occurrunt singularia. Bremae 1717. Gundling singularia ad Leg. Maj. etc. Halae, 1721. 4.

um auf eine mangelhafte und unvollständige Untersuchung die Verurtheilung zu bauen, und den Angeschuldigten ungehört zu verdammen. Ferner darf bei dem Hochverrath Jeder als Ankläger auftreten, L. 7. §. 1. L. 8. D. ad. Leg. Jul. Maj. und hiernach werden auch sonst ungültige Zeugen zum Beweis zugelassen, zumal, da L. 1. C. de quaestionibus befiehlt, Sclaven zum Geständniß eines von ihrem Herrn begangenen Hochverrathes zu bringen *). Inzwischen ist der Sinn dieser Gesetze nicht, daß völlig ungültige Zeugen so viel als beweisende gelten und zur Verurtheilung des Angeklagten hinlänglich geachtet werden sollen. Wohl aber soll der Richter auch sonst ungültige Zeugen vernehmen, um dadurch das Verbrechen näher und weiter erforschen zu können.

Ungültig sind nun zunächst alle solche Zeugen, bei denen man keine genügsame deutliche Erkenntniß der Wahrheit zum voraus setzen kann, wohin insbesondere diejenigen gehören, deren Aussagen unbestimmt und zweifelhaft sind, so, daß sich keine zuverlässige Folgerungen daraus ziehen lassen. Ferner fremde Personen, von deren Leben und Wandel man keine hinlängliche Nachricht haben kann, und solche, welche sich für Geld haben dingen lassen, um ein Zeugniß abzulegen, welche etwas blos bejahen oder verneinen, ohne, daß sie im Stande wären, ihre Aussagen durch Gründe

---

*) L. 7. D. ad Leg. Jul. Maj. Famosi, qui ius accusandi non habent, sine ulla dubitatione admittuntur ad hanc accusationem. § 2. Servi quoque deferentes audiuntur, et quidem dominos suos, et liberti patronos.

zu unterstützen, Ort und Zeit des begangenen Verbrechens nicht angeben können, und in ihren Aussagen hinsichtlich der Hauptumstände variiren, sich widersprechen. Ein Zeuge, der einmal wahrheitswidrig ausgesagt hat, verdient auch künftig keinen Glauben mehr, und wird zur Ablegung eines rechtsbeständigen Zeugnisses unfähig, daher Meineidige ebenfalls zu solchen Zeugen gehören, die so wenig einen genugsamen Beweis hervorbringen, als sie an sich zur Bestärkung eines gegründeten Verdachts dienen können, also zu den völlig ungültigen Zeugen. Zum Ablegen eines Zeugnisses nicht ganz unfähig, allein doch nicht völlig beweisend, also verdächtig, sind auch in Processen wegen Hochverrath alle diejenigen, welche sich zur Bestärkung ihres Zeugnisses nicht sowohl auf ihre eigene sinnliche Erfahrung, als vielmehr auf ihre besondern Meinungen und Vorstellungen von der Sache berufen, aber doch den Grund ihrer Meinungen, oder wenigstens solche Umstände und Anzeigen anführen, die ihrer Angabe eine größere Glaubwürdigkeit verleihen; ferner solche, die zwar nur durch ein bloßes Hörensagen von der Missethat, oder den Umständen derselben, unterrichtet sind, deren Angaben jedoch auch mit andern Umständen zusammentreffen; endlich diejenigen, welche durch ihr Zeugniß eigene Vortheile befördern, oder eigenen Schaden abwenden wollen. Zu dieser letzten Classe von verdächtigen Zeugen gehören Feinde, und ein hoher Grad der Feindschaft hebt selbst alle Wirkungen des Zeugnisses auf; ferner solche, welche durch ihr Zeugniß eine Anschuldigung von sich abwälzen, oder auf andere zu bringen suchen, und Schuldner in Sachen der Gläubiger. Einer

Person, welche durch ihr Zeugniß die einer Person schuldige Treue bricht, soll gesetzlich kein Glaube beigemessen werden. Es können daher Kinder in Sachen ihrer Aeltern, und Aeltern in Sachen ihrer Kinder, so auch Ehegatten und Verlobte, niemals für und wider einander, ein rechtsbeständiges Zeugniß ablegen, und dazu am allerwenigsten auf irgend eine Weise angehalten werden. Das Gesinde wird während der Dienstzeit nicht zu den vollgültigen Zeugen gegen seine Herrschaft gerechnet, man pflegt es doch überall im Criminalproceß zu vernehmen, wenn die Rede von solchen Dingen ist, die in dem Hause der Herrschaft vorgefallen, und die nicht anders, als durch eidliche Befragung des Gesindes zu einiger Gewißheit zu bringen sind. Zu solchen Zeugen, die wegen ihres Alters zum Ablegen eines Zeugnisses durchaus unfähig sind, gehören Kinder, die noch nicht das 7. Jahr zurückgelegt haben. Diejenigen unmündigen Zeugen aber, welche das 14. Jahr bereits vollendet, oder diesem doch nahe sind, können durch ihr Zeugniß zwar niemals einen vollständigen Beweis hervorbringen, inzwischen doch zur Bestärkung andrer Beweise und Anzeigen dienen, zumal, wenn sie von gesetztem Wesen sind, und von solchen Sachen zeugen, die im gemeinen Leben häufig vorkommen, und die Begriffe eines solchen jungen Zeugen nicht übersteigen. Zu einem vollgültigen Zeugen verlangt das römische Recht das zurückgelegte zwanzigjährige Alter. Allein nach dem heutigen Gerichtsgebrauch pflegt man schon einen Zeugen von gesetztem Wesen, der das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, und der schon zum heiligen Abendmahl gewesen, wenn sonst keine

Bedenklichkeiten sind, für einen vollgültigen Zeugen anzusehen, und ihn eidlich zu vernehmen. Wenn von Beweisen der Unschuld und der Vertheidigung eines Angeklagten die Rede ist, so pflegt man wegen der Zulassung eines Zeugen, der die erforderlichen Jahre noch nicht zurückgelegt hat, weit weniger schwierig zu seyn, vielmehr auf seine Aussagen, wenn sie anders scheinbar sind, und durch die zusammentreffenden Umstände glaublich werden, viel Rücksicht zu nehmen.

Ob Angeber als Zeugen zuzulassen, und in welchem Grade sie Glauben verdienen, ist nach den verschiedenen Arten der Angaben und ihrer anderweitigen Beschaffenheit zu bestimmen. Oeffentliche Angaben oder Fiscale können vollgültige Zeugen seyn, in Ansehung dessen, was sie aus eigener Wissenschaft behaupten. Von sonstigen Angebern gilt eben dies, sofern sie nicht selbst diejenigen sind, welche durch das angegebene Verbrechen verletzt wurden, oder in Feindschaft stehen mit dem Angeklagten, und wenn sie kein Interesse haben an dem Ausgange der Sache, sich auch für die Zukunft keinen Vortheil davon versprechen, wenn dieser auch nur in der Beförderung ihrer Ehre bestände. Sollte dies der Fall seyn, so bleibt es dem Ermessen des Gerichts anheim gestellt, ob sie für ganz ungültige Zeugen, oder nur für verdächtige zu halten. Der Richter entscheidet hierüber nach vorkommenden Umständen, und kann ein Angeber nicht ganz verworfen werden, welcher sonst in gutem Rufe steht, und seine Anzeige zugleich mittelst körperlichen Eides bestärkt, zumal in Fällen, wo Jeder durch Landesgesetze zur Angabe der ihm bekannt gewordenen Verbrechen verbunden ist.

Diese Materie von dem Zeugniß der Denuntianten in Criminalsachen hat besonders Kleinschrod auseinander gesetzt in den Abhandlungen aus dem peinlichen Recht, Nr. 6. des ersten Theils.

Appellation wird nach dem gemein-deutschen Criminalrecht bei dem Hochverrath, welcher überhaupt schnell zu verhandeln, nicht zugestanden *). Ja, in Fällen, wo Gefahr im Verzug ist, kann ein Hochverräther nach einer summarischen Untersuchung hingerichtet werden. In solchen Fällen genügt, wenn die nothwendigsten Erfordernisse einer Untersuchung beobachtet werden, Ladung vor Gericht, Befragung und Anhörung der Antwort. Daher sagt auch Feuerbach §. 170 der vierten Ausgabe seines Lehrbuchs des peinlichen Rechts, „im Zustande der höchsten Noth darf sich der Staat ohne die förmliche Untersuchung des Verbrechens vor seinem Untergang retten," und obwohl diese Stelle in der neuesten Ausgabe vom J. 1823 abgeändert worden, so stimmt ihr doch Meister bei **). Die Jahrbücher der Staaten enthalten Beispiele ge-

---

*) *L. 16. D. de appellat. Constitutiones, quae de recipiendis, nec non appellationibus, loquuntur, ut nihil novi fiat, locum non habent in eorum persona, quos damnatos statim puniri publice interest, ut insignes latrones, vel seditionum concitatores, vel duces factionum. L. 6. §. 9. D. de iniust. rupt. et irrito facto testam.*

**) *Meister princ. iuris crim. §. 306. De eo autem non dubitandum, quod, ubi periculum in mora sit, causa summatim cognita, supplicium sine dilatione de perduelle sumi possit, et quod in necessitatis casu, violentae defensionis ius principi contra perduellem competat.*

nug von Hochverräthern, welche ohne alle Untersuchung hingerichtet wurden. So der Marschall d'Ancre, von welchem schon S. 114. die Rede gewesen, der Minister und Befehlshaber in Ungarn, Martinus, welchen Ferdinand I. und Wallenstein, Herzog von Friedland, welchen Ferdinand II. plötzlich hinrichten ließ. Freilich ist es bei gänzlicher Vernachlässigung einer Untersuchung gar zu leicht, daß Jemand unschuldig hingerichtet werde, und namentlich sind alle eben genannte Personen von Vielen für unschuldig erklärt worden *). Allerdings gehören dabei Vorladung vor Gericht, Untersuchung und Defension so sehr zum Gange eines Criminalprocesses und zur Gültigkeit eines Urtheils, daß dieses außerdem nichtig ist. Dagegen bilden auch, wie Leyser sagt **), das Wohl des Staates und die Noth ein Recht, welches höher ist, als alle Gesetze und alle Rechte. Von denjenigen, welche nach einer förmlichen Untersuchung als Hochverräther hingerichtet sind, hat man gleichfalls Viele für unschuldig befunden. Die Meisten der Unschuldigen, welche Tiberius Caligula, Nero, Domitian hinrichten ließen, vgl. S. 54. f., wurden vorher in förmliche Untersuchung genommen. Daß die Königin Maria Stuart von Schottland, welche einem langwierigen Prozeß wegen Hochverrath gegen die Königin Elisabeth von England unterworfen wurde, unschuldig hingerichtet sey, ist durch die

---

*) *Leyser Meditt. ad Pandect. Spec.* 573. 7.

**) *Leyser l. c. pag.* 652. *Necessitas et salus reipublicae ius faciunt, legibus omnibus et iuribus maius ac superius, cui vitam et bona singulorum sacrificare licet.*

neuern Untersuchungen Englischer Rechtsgelehrten außer Zweifel gesetzt. Zehn Jahre dauerte der Proceß gegen Nic. Crell, Canzler des Kurfürsten Christian I. von Sachsen, endlich wurde er zur Hinrichtung durch das Schwert verurtheilt, und er betheuerte sterbend seine Unschuld. In der That ist diese nach seinem Tode ziemlich deutlich erwiesen *). Es sind Fälle, daß die Unschuld eines Verurtheilten förmlich durch einen Gerichtsspruch festgestellt ist, wenn, auf den Antrag der Verwandten oder Nachkommen, eine Revision des Processes verfügt wurde. So wurde der französische Finanzdirector Semblacois, nach einer mehrjährigen Untersuchung zum Galgen verurtheilt. Später ergab es sich aber, daß er unschuldig sey, und so ließ Franz I. von Frankreich ihn nicht nur in seine Ehre wieder einsetzen, sondern auch einen der Richter in dieser Sache, Gentil, zur Warnung für Andere, hinrichten. Umständlicher erzählt dies Varillas im Leben jenes Königes S. 216. des ersten Bandes. Ja, häufig ist die Unschuld wegen politischer Vergehungen für überwiesen gehaltener Personen noch bei ihrem Leben klar geworden. Hieher gehören aus der Russischen Geschichte folgende Fälle. Biron, Premierminister der Kaiserin Anna, wurde von der Kaiserin Elisabeth nach Siberien verwiesen, aber von Peter dem dritten wieder zurückberufen und für unschuldig erklärt. Graf Münnich, welcher zuerst in Hessen-Darmstädtischen Diensten stand, unter Marlborough und

---

*) Arnold unpartheiische Kirchen- und Ketzer-Historie. Th. 2. B. 16. Cap. 32. Theil 4. S. 735 f.

Eugen sich auszeichnete, und in Rußland Feldmarschall wurde, gerieth bei dem Antritt der Regierung der Kaiserin Elisabeth in Untersuchung, wurde des Hochverrathes für überführt erklärt und verurtheilt, geviertheilt zu werden. Elisabeth verwandelte jedoch dies Urtheil in eine Verweisung nach Siberien. Dort wohnte er zu Pelim in einer Art von Fort, welches in einem, mit hohen Pallisaden umgebenen Raum von 170 Quadratfuß bestand; zu seinem und seiner Familie Unterhalt bekam er täglich 12 Sols. Sobald aber Peter III. zur Regierung kam, wurde er für unschuldig erklärt. Am 19. Februar 1762 reisete er von Pelim ab, und traf den 24. März zu Petersburg ein, in dem Schaafspelze, welchen er an seinem Verbannungsorte getragen hatte. Die Soldaten und Officiere, welche er ehemals in Schlachten angeführt hatte, kamen ihm entgegen, am 31. März wurde er dem Kaiser vorgestellt, und dieser hing ihm selbst den ersten Orden des Reichs, den Andreasorden, um, setzte ihn überdies in alle seine Aemter wieder ein. Unter dem Kaiser Paul Petrowitsch wurde der Fürst Simbiesky, General en Chef, zum Soldaten degradirt, in Ketten gelegt, und nach Jalutersky in Siberien verwiesen, nachmals aber unter der glorreichen Regierung des Kaisers Alexander für unschuldig erklärt und zurückberufen. Der lutherische Prediger Seider zu Randen in Liefland wurde verhaftet, weil er eine revolutionaire Leihbibliothek haben solle, mit seiner Vertheidigung bei dem Justizcollegium zu Petersburg gehört und in die Bergwerke zu Nertschinsk in Siberien verwiesen. Nach dem Tode des Kaisers Paul verlieh ihm aber die verwitt-

wete Gemahlin desselben eine Predigerstelle zu Gatschina, und der Kaiser Alexander erklärte ihn förmlich für unschuldig, mittelst eines Manifestes, welches unten §. 27. in Nr. 6. vorkommt. Der 1819 gestorbene Schriftsteller, Staatsrath Kotzebue, wurde in den letztern Regierungsjahren des Kaisers Paul zu Polangen arretirt und wegen revolutionairer Gesinnungen nach Kurgan in Siberien geschickt. Aber dieser Kaiser, der begangenes Unrecht gern wieder gut machte, berief ihn bald wieder zurück und entschädigte ihn reichlich. Ein besonderes merkwürdiges Beispiel dieser Art ist auch folgendes. Im J. 1812 gingen alle Sachen, welche wichtige Interessen des Russischen Staates betrafen, durch die Hände des damaligen Staatssecretairs Speransky. Er ist der Sohn eines russischen Geistlichen, und schwang sich durch seine Talente und Kenntnisse, ohne sonstige Familienverbindungen, zu den höchsten Würden des Reichs empor, nachdem er vorher Professor der Rhetorik am Alexander-Newskischen Seminarium zu Petersburg, und dann Canzeleidirector des Ministers des Innern gewesen. Eben erst hatte ihm sein gnädiger Monarch den ersten Orden des Reichs, den Andreasorden, verliehen, und in dem Ukas hierüber gesagt, er solle eine Belohnung seiner Vaterlandsliebe und seiner ausgezeichneten Verdienste seyn, als er bei diesem wegen geheimen Briefwechsels mit Napoleon und revolutionairer Umtriebe im J. 1812 angeklagt, und darauf in eine entlegene Provinz verwiesen wurde. Das Bewußtseyn seiner Unschuld, der Gedanke an seine einzige blühende Tochter, die Hoffnung und das Vertrauen auf die Gerech-

tigkeit Alexanders hielten ihn in diesem Unglück aufrecht. Und er irrte sich nicht in seinen Erwartungen. Sobald, nach Beendigung der Kriege gegen Frankreich, der Kaiser Zeit hatte, seine Sache näher zu untersuchen, erschien der in der Anmerkung *) mitgetheilte Ukas, welcher seine und seines mit ihm verwiesenen Freundes Magnitzky Unschuld feststellte. Viele ähnliche Beispiele könnten wir aus der Geschichte andrer Staaten anführen. Es ist also gewiß, daß viele Verurtheilte unschuldig waren. Bald waren die Zeugen, welche man gegen sie aufstellte, falsch, bald die Richter bestochen, bald hatten die Angeklagten selbst aus Lebensüberdruß Verbrechen eingestanden, die sie nicht begangen, so, daß der

---

*) Ukas Sr. Majestät des Kaisers Alexander, Selbstherrschers aller Reußen 2c. Vor dem Ausbruch des Krieges von 1812, gerade bei Meiner Abreise zur Armee, wurden Umstände zu Meiner Kenntniß gebracht, deren Wichtigkeit Mich nöthigte, den Geheimenrath Speransky und den wirklichen Staatsrath Magnitzky vom Dienste zu entfernen. Zu jeder andern Zeit würde ich dies nicht ohne wirkliche Untersuchung gethan haben, die aber damals ganz unmöglich war. Bei Meiner Rückkehr schritt ich zur aufmerksamen und strengen Prüfung ihrer Vergehen, und fand keine unausweichlichen Ursachen zum Verdacht. Dieser wegen, da ich wünsche, ihnen die Mittel zu geben, sich durch eifrigen Dienst in vollem Maaße zu rechtfertigen, befehle ich allergnädigst: dem Geheimenrath Speransky, Civilgouverneur von Pensa, und dem wirklichen Staatsrath Magnitzky, Vicegouverneur von Woronesh zu seyn. Moskau, den 30. August 1816. Einige Zeit darauf wurde Speransky zum Generalgouverneur von Siberien ernannt, wo er eine verbesserte Administration veranlaßte. Nachdem er im Jahr 1821 nach Petersburg zurückgekehrt war, beförderte ihn der Kaiser zum Senateur.

Fürst, welcher den endlichen Ausspruch über ihr Schicksal thun sollte, die Wahrheit der Sache nicht wußte. Wollte man aber daraus einen Schluß machen, gegen die in manchen Fällen so nothwendige Beschleunigung der Untersuchung wegen Hochverrath, so würde am Ende herauskommen, daß man alle Gerichte aufheben und den Schuldigen gehn lassen müsse. Mehr, als eine menschliche Gewißheit ist bei dem Urtheil über ein Verbrechen nicht zu erlangen, kein irdisches Gericht kann über sie hinaus. Diese ist aber oft da, ohne die gewöhnlichen Förmlichkeiten. Viele von denen, welche hingerichtet und nachmals für unschuldig ausgegeben wurden, sind dies wirklich nicht gewesen. Es ist eine gewöhnliche Erscheinung, daß, je mehr Jemand bei seinem Leben gehaßt und verfolgt wurde, er desto mehr nach seinem Tode bedauert wird; man sucht dann die Ursache seines Todes und den Haß gegen ihn auf Andere zu übertragen und findet sich geneigt, ihn, von dem nichts mehr zu fürchten ist, für unschuldig zu halten. Wollte man in allen Fällen die Vollziehung der Strafe der Hochverräther aufschieben, so würden sie unterdessen ihr Verbrechen ausführen. Ein solcher Verzug kostete dem Kaiser Leo V. das Leben *). Er hatte befohlen, daß Michael Balbus, welcher seinem Leben nachgestellt, gleich hingerichtet werden solle, er verschob dies aber auf dringende Bitten seiner Gemahlin, welche ihn anflehte, den Tag vor Weihnachten nicht mit Blut zu beflekken. Der Kaiser ging Nachts in das Zimmer

---

*) Zonaras annal. Tom. III. p. 144. sq.

des Letztern und fand Michael ruhig im Bette schlafen, Papias aber, sey es aus Achtung gegen Michael, oder als Mitwisser seines Verraths, auf dem Boden liegen. Auch da verschonte sie der Kaiser noch, so klar auch ihr Verbrechen war; er wollte sie förmlich hinrichten lassen. Sie kamen ihm aber zuvor, und er fiel unter ihren Dolchen. Domitian hat sehr recht, wenn er bei Sueton sagt, die Lage der Fürsten sey in dem Stücke zu bedauern, daß man einer Verschwörung gegen sie nicht eher, als bis sie ungebracht, Glauben beimesse *). Aber freilich gehören solche Fälle, wo die schleunigste Bestrafung des Verräthers nothwendig ist, zu den seltneren. In den gewöhnlichen Fällen, wo man Zeit hat, sich des Beschuldigten zu versichern, ist nach dem Gerichtsgebrauch eine förmliche Defension zulässig. Das milde Hessische Criminalrecht erlaubt überdies die Appellation, und verordnet selbst für diesen Fall besondere Maaßregeln, um bei der Entscheidung über Hochverrath und andere schwere Verbrechen mit der möglichsten Vorsicht zu verfahren.

Kurfürstliche Verordnung vom 29. Junius 1821. §. 40. So oft von einer Todes- oder lebenslänglichen Eisen- oder Kerkerstrafe, von Hoch- und Landesverrath, oder von Amtsentsetzung eines von Uns selbst reseribirten Staatsdieners die Rede ist, so wie in andern, besonders wichtigen Fällen, soll der Präsident des Oberappellationsgerichts noch so viel Mitglieder des Civilsenats zu dem

---

*) Sueton. Domitian. c. 21.

Criminalsenat hinzutreten lassen, daß das Erkenntniß von 7 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorstandes, gefällt werde *).

Zur Erklärung dieser Gesetzstelle müssen wir anführen, daß der gewöhnliche Bestand des Criminalsenats ist Ein Director, welcher zugleich mitarbeitender Rath ist, und drei bis vier stimmfähige Mitglieder, nebst einem Secretair und Repositor. Auch die neueste Verordnung des Kurfürsten über Untersuchung hochverrätherischer Verbrechen vom 29. December 1823, welche weiter unten in nähere Erwägung zu ziehen, sagt im fünften Paragraphen, das für dieses Geschäft niedergesetzte, besondere Gericht solle bei solchen Straffachen allenthalben die für die ordentlichen Strafgerichtsbehörden bestehenden Vorschriften beobachten und weiterhin, im siebenten Paragraphen, daß gegen die Erkenntnisse des, für die Untersuchung der erwähnten Verbrechen niedergesetzten, Gerichtes, die gewöhnlichen Rechtsmittel dergestalt Statt fänden, daß solche, der Angeschuldigte möge eine Militair- oder eine Civilperson seyn, an den Criminalsenat des Oberappellationsgerichts gebracht werden sollten. Entsteht indessen die Frage über die Anwendung dieser Verordnungen auf gegenwärtige Sache, so ist freilich zu bemerken, daß die zuletzt angeführte, welche spätern Datums ist, als der Anfang der Untersuchung über jene Drohbriefe, auf gegenwärtigen Fall ausdrücklich nicht erstreckt ist, und daß das eine Mitglied der Untersuchungscommission zum höchsten Mi-

---

*) Sammlung von Gesetzen für Kurhessen. J. 1821. Nr. XII.

litair- und Civilgericht gehörte. Unter diesen Umständen ist zwar eine Appellation von der, zur Untersuchung des hier in Rede stehenden Falles niedergesetzten, Commission, eigentlich nicht zulässig, kann jedoch auf Ansuchen, nach einer besondern Anordnung des Kurfürsten, Statt finden.

25.

Arbeiten der Untersuchungscommission im J. 1823.

Das Kurfürstliche Specialgericht eröffnete den Lauf seiner Arbeiten mit einer Bekanntmachung d. d. Cassel den 5. Sept. 1823, welche die Beilage Lit. B. enthält. Außer den 10,000 Thalern, welche in der ministeriellen Bekanntmachung Lit. A. ausgesetzt waren, sicherte diese auch dem bloßen Mitwisser, welcher seine Mitwissenschaft freiwillig anzeige und beziehungsweise darüber ein Geständniß ablege, Verschweigung seines Namens, Straflosigkeit und eine Belohnung von 5000 Thalern zu, und ferner Demjenigen, welcher eine Anzeige mache, die geeignet sey, dem Thäter auf die Spur zu kommen, eine angemessene Belohnung. Zwar sagt Weber in seinem schon öfter angeführten Werke *), Richter und Obrigkeiten, denen die Sittlichkeit der Staatsbürger nicht gleichgültig seyn könne, müßten nach Möglichkeit vermeiden, die Wahrheit auf diesem Wege zu suchen, und selbst die Hand dazu zu bieten, daß Jemand sich aus Gewinnsucht entschließe, der Verräther eines Andern zu werden. Indessen mißbilligt er doch dieses Mittel der Erforschung der Wahrheit nicht ganz, und er erinnert, noch an einer andern

*) Weber a. a. O. III. 99.

Stelle jenes Werkes *) ausdrücklich, die Gesetze berechtigten die Richter, sich dieses Mittels zu bedienen. Nämlich in Absicht des Hochverrathes heißt es in unsern gemeinen Rechten sehr bestimmt, daß der Mitwisser, welcher das Verbrechen zeitig entdecke, straflos seyn solle, und selbst Belohnung zu erwarten habe.

A. B. c. 24. §. 7. Sane si quis ex his in exordio initae factionis, studio verae laudis accensus, ipsc prodiderit factionem, et praemio a nobis et honore donabitur.

Aber auch für andere Fälle als Hochverrath bestätigen unsre Gesetze die Aussetzung von Belohnungen als ein Mittel der Erforschung der Wahrheit, und ohne Zweifel ist es dann der Schuldige, dem dieser Aufwand am Ende zur Last fällt, wie er ja überhaupt, so weit sein Vermögen reicht, die Kosten tragen muß, welche die Untersuchung seines Vergehens veranlaßte. Eigentlich sollte es jedoch nur bei unmittelbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit aufbehalten bleiben, indem Haß und Rache es gar zu leicht mißbrauchen können, um Unschuldigen wehe zu thun.

Diese Bekanntmachung des Kurfürstlichen Specialgerichts wurde wieder, wie die ministerielle, theils officiell durch die verschiedenen Behörden, theils durch Privatmittheilung und die

---

*) L. 5. §. 11. D. de injuriis. Et ei, qui indicasset, sive liber, sive servus sit, pro modo substantiae accusatae personae, pretium constituitur; servo forsitan et libertate praestanda. Quid enim si publica utilitas ex hoc emergit.

öffentlichen Blätter verbreitet. In jeder der 4 Provinzen, in welche Kurhessen getheilt ist, erscheint ein öffentliches Wochenblatt, diesem wurde sie beigelegt, und schon dadurch allein überallhin in Kurhessen verbreitet. Sie erregte eine wo möglich noch größere Sensation. Denn zuerst war sie von einer besondern Untersuchungscommission unterschrieben, deren Errichtung an dem festen Vorsatze, diese Sache aufzuklären, und daß man sie für sehr wichtig halte, nicht zweifeln ließ. Sodann verhieß sie ja auch noch ausgezeichnetere Belohnungen als vorhin, wenn Jemand etwas entdecken würde. Nämlich dem Mitwisser hatte die erste Bekanntmachung nur Straflosigkeit zugesichert, wenn er die Verschwörung entdecken würde, dagegen ihm die zweite Bekanntmachung auch eine ansehnliche Summe Geldes aussetzte. Für entfernte Anzeigen, welche zur Entdeckung der Verschwornen führen würden, versprach die erste Bekanntmachung nichts, während die zweite auch hiefür eine angemessene Belohnung zusicherte. So bedeutende Versprechungen waren nicht ohne Erfolg. Viele wurden dadurch bewogen, der Untersuchungscommission Entdeckungen zu machen, welche mehr oder weniger bedeutend und glaubwürdig waren. Nimmt man hiezu nun noch die Denuntiationen, welche bei der Oberpolizeidirection eingingen, und von ihr, wenn sie von einigem Belang schienen, der Untersuchungscommission mitgetheilt wurden, so sieht man, daß es dieser an Stoff, gerichtlich zu verfahren, überall nicht fehlte. Sie sahe sich im Stande, den Criminalproceß zu eröffnen.

1. Zunächst kam es hiebei an, auf eine sorgfäl-

tige Prüfung der eingegangenen Denuntiationen. Ehe das Gericht zur Inquisition gegen ein bestimmtes Subject schritt, untersuchte es, ob der, welcher es zur Anzeige brachte, die Wahrheit sagen wollte und konnte. Nämlich nur solche Personen, die weder leichtsinnig noch unwissend sind, und von denen mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen war, sie würden hinlängliche Mittel in Händen haben, um die angebrachten Beschuldigungen zu beweisen, durften zur peinlichen Anklage zugelassen werden. Leichtsinnige und unwissende Menschen würden sich ohne diese Vorsicht von der Hitze ihrer Leidenschaften, oder von Vorurtheilen verführen lassen, und Andere, gegen welche sie auftraten, großen Gefahren aussetzen. Es war also der Klugheit angemessen, solche Personen, welche durch leere Vermuthungen ganz unschuldige Personen in einen offenbar vergeblichen, peinlichen Rechtshandel verwickelt haben würden, von der Anklage ganz auszuschließen. Auch auf die Beweismittel, welche der Ankläger in Händen hatte, mußte Rücksicht genommen werden, um nicht solche Personen zur Anklage zuzulassen, die, ohne durch ihr Anbringen das Geringste zur Handhabung der Gesetze und zur Aufrechthaltung guter Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft beizutragen, nur zu einer unnützen Zeitverschwendung veranlaßt hätten. Jeder sich meldende Denuntiant mußte daher die Quellen, aus welchen er die Beweise seiner Erzählung zu schöpfen denke, vorläufig anzeigen, damit die Commission beurtheilen konnte, ob die angezeigten Beweismittel, in Vergleichung mit den Eigenschaften und Verhältnissen des Klägers eine wirkliche Aufklärung

des hier in Rede stehenden Verbrechens erwarten ließen oder nicht.

2. Die Anzeigen, welche das Gericht aus den Denuntiationen schöpfte, und nach welchen es gegen Verdächtige verfuhr, waren theils gemeine, theils besondere. Man versteht aber unter gemeinen Anzeigen solche Thatsachen, welche die Vermuthung begründen, daß Jemand Urheber irgend eines Verbrechens sey, unter besondern Anzeigen dagegen Thatsachen, welche sich auf ein bestimmtes Verbrechen beziehen. Man theilt sie auch in nahe und entfernte, je nachdem Anzeigen, oder Indicien, die Wirkung eines halben Beweises haben oder nicht. Die allgemeinen, entfernten Anzeigen, welche bei Verhandlung gegenwärtiger Sache vorkamen, und auf welche das Kurfürstliche Specialgericht eine Untersuchung gründet, waren folgende. Feindschaft gegen den Kurfürsten, welcher Affect zu dem in Rede stehenden Verbrechen determiniren konnte, besonders, wenn Jemand, nach seinen besondern Verhältnissen, sich von einer Regierungsveränderung Vortheile versprechen durfte. Ferner Neigung zu derjenigen Art von Verbrechen, zu welcher das gegenwärtige gehört. Diese Neigung war anzunehmen, wenn Jemand sich zur Westphälischen Zeit besonders eifrig gegen das Interesse des Kurfürsten gezeigt oder doch durch den Ruf dessen bezüchtigt wurde, und, wenn er Verbrechen dieser Art, oder insbesondere das gegenwärtige, billigte. Man billigt nämlich die Handlungen, welche man selbst zu unternehmen fähig ist. Dann eine unordentliche, ausschweifende Lebensart, Veränderung und Unbeständigkeit in den dem Gerichte gege-

benen Antworten, besonders, wenn sie noch mit einem anderweitigen, verdächtigen Betragen, oder mit einer plötzlichen Veränderung der Farbe des Gesichts, verbunden war *), endlich der Verdacht, welcher aus der Zeit, dem Ort, und aus andern Umständen wider den Angeschuldigten erwächs't, und wovon dieser den Ungrund nicht darthun kann.

Um besondere, nahe Anzeigen zu erhalten ließ es die Untersuchungscommission an Bemühungen nicht fehlen. Es wurde zu dem Ende ein Facsimile oder Nachbildung der Hände des ersten Drohbriefes und seines Couverts lithographirt. Da man lange nur im Kurfürstenthum selbst Nachforschungen anstellte, so wurde diese Nachbildung auch eigentlich nur an inländische Behörden versandt, wenn sich indessen eine Gelegenheit darbot, so ließ man sie auch angrenzenden Behörden fremder Staaten zukommen. Sie enthält aber nicht den ganzen Drohbrief, sondern nur einzelne Wörter ohne Zusammenhang aus demselben, die Aufschrift seines Couverts, und dabei den Anfang des Begleitungsschreibens an den Secretair Müller §. 6. Man sieht daraus, daß die eine Hand die Buchstaben mehr von der linken nach der rechten, die andere mehr von der rechten nach der linken gelehnt, schrieb; die eine war geläufiger, die andere abgemessener, die eine hatte größere und stärkere, die andere kleinere und feinere Buchstaben. Natürlich fanden sich nun einige Hände, welche mit den fraglichen mehr oder weniger Aehnlichkeit hatten, da indessen eine genaue Ueber-

---

*) Carpz. qu. 120. n. 71. qu. 121. n. 41. sq.

einstimmung bei Keinem der Angeklagten gefunden wurde, so widmete man dem Styl des Drohbriefes eine besondere Aufmerksamkeit, man achtete auf den hier vorkommenden Bau der Perioden, auf einzelne, öfter wiederkehrende Ausdrücke, die Wendungen der Gedanken. Was man in dieser Rücksicht herausbrachte, verglich man dann mit der Schreibart Anderer, gegen welche möglicherweise ein Verdacht seyn könnte, ohne daß diese Möglichkeit bisher zu einer Wahrscheinlichkeit hätte gebracht werden können. In Verbindung mit andern Mitteln kann dieses allerdings gebraucht werden zur Erforschung des Verfassers einer Schrift. Wie trüglich es aber für sich allein sey, davon giebt die Abhandlung einen Beweis, welche der Braunschweigische Oberstlieutenant von Mauvillon herausgab in der Untersuchung der Schrift „Bahrdt mit der eisernen Stirn." Mauvillon hatte nämlich in einer Gesellschaft geäußert, wie er, wenn man ihn gerichtlich befrage, wohl im Stande sey, solche Nachweisungen zu geben, welche direct auf den Verfasser derselben schließen ließen. Es erging bald darauf an die Regierung seines Vaterlandes ein Requisitorium, worin sie aufgefordert wurde, ihn über diese Sache eidlich zu vernehmen, und seine Depositionen ließ er nachmals drucken *). Er behauptete nach den, in der etwa drei Bogen starken Schrift „Bahrdt mit der eisernen Stirn" vorkommenden, besondern Ausdrücken, Gedanken und Wendungen,

*) Joh. v. Mauvillon gerichtliche Verhöre und Aussagen, den Verfasser der Schrift: Bahrdt mit der eisernen Stirn, betreffend. Braunschweig, 1791. 8.

auch genannten Personen und deren Verhältnissen, es müsse der Ritter Zimmermann zu Hannover nothwendig Verfasser derselben seyn, und führte dies mit vieler Belesenheit in den Schriften dieses Gelehrten und mit großem Scharfsinn aus. Zimmermann lebte damals als ein sehr geschätzter practischer Arzt und ausgezeichneter Schriftsteller zu Hannover, und genoß auch außerhalb seines Vaterlandes eines verdienten Ruhmes. Er wurde zu Friedrich dem Großen von Preußen, bei dessen letzter Krankheit gerufen, und die Kaiserin Catharina die Große von Rußland wünschte ihn zu ihrem Leibarzte zu haben. Diesen letztern Antrag mußte er zwar wegen seiner zarten Constitution, welcher das ungewohnte Clima von Petersburg nicht zugesagt haben würde, ablehnen, aber die Kaiserin unterhielt seitdem einen vieljährigen Briefwechsel mit ihm, von welchem Fragmente vorkommen in Markardt's Leben des Leibarztes Weikardt, welchen letztern Zimmermann der Kaiserin vorgeschlagen hatte, und welchen diese nachmals in Petersburg sehr glücklich machte. Ihr hatte besonders Zimmermanns noch jetzt geschätztes Werk über die Einsamkeit gefallen, und sie hatte aus diesem viel Trost geschöpft bei dem Tode Lanskoi's, ihres Vertrauten. Ob nun wohl die ausgezeichneten Verdienste Zimmermanns, und der gute Ruf, in welchem er stand, für ihn sprachen und gegen die Vermuthung, daß er Verfasser der pasquillantischen Schrift „Bahrdt mit der eisernen Stirn" sey, so ließ sich auch wieder nicht leugnen, daß eine auffallende Aehnlichkeit seines Styls mit dem der gedachten Schrift nachgewiesen sey, und eben so, daß er mit ver-

schiedenen von denjenigen Personen, welche in dieser angegriffen waren, in Feindschaft stehe. Es schienen also besondere, nahe Anzeigen gegen ihn vorhanden zu seyn. Zwar kam in jener Schrift gegen ihn selbst Einiges vor, allein hier konnte man sagen, daß dieses zum Zweck habe, zu verdecken, daß er Verfasser sey. Wirklich blieb die Sache lange zweifelhaft und vielleicht würde seine treffliche Vertheidigung doch immer noch einen Verdacht gegen ihn zurückgelassen haben, wenn nicht unerwartet bewiesen worden wäre, daß Kotzebue der Verfasser sey. Dieser war damals Präsident des Stadtgerichts zu Reval, im Rußischen Gouvernement von Ehstland, und wurde nun mit einem fiscalischen Processe bedroht. Auf sein Nachsuchen schlug diesen die Kaiserin Catharina zwar nieder, jedoch wurde er angewiesen, die Personen, welche er so schwer beleidigt hatte, um Verzeihung zu bitten. Er that dieses mittelst einer Erklärung, welche theils in die Jenaer Literaturzeitung gerückt, theils bei den angesehensten Buchhandlungen Leipzig's und Berlin's zur Vertheilung niedergelegt wurde, und worin er sein Verfahren für einen jugendlichen Muthwillen erklärte, welcher um so mehr Entschuldigung verdiene, da ihm ein Theil des Inhaltes jener Schrift als Materialien mitgetheilt sey von Andern, deren Namen auch bekannt geworden. Wenn nun dieses Erforschungsmittel der Berücksichtigung des Styls schon bei jenem Buche, welches doch einige enggedruckte Bogen stark ist, nicht zur Entdeckung des Verfassers führte, so war in gegenwärtigem Falle noch viel weniger davon zu erwarten, da die hier in Rede stehen-

den Papiere nicht von dem Umfange sind, daß aus ihnen viele Eigenheiten des Styls, der Ausdrücke und Ideen herausgesucht werden könnten.

Daß Brieferbrechung, besonders in Fällen des Hochverrathes, ein erlaubtes Mittel zur Erforschung der Wahrheit sey, leidet keinen Zweifel. Es sind jedoch mehrere Fälle zu unterscheiden. Wollten Regierungen und Obrigkeiten nicht sowohl gegen gewisse einzelne Individuen, als vielmehr überhaupt die saubere Anstalt treffen, daß ein- und ausgehende Briefe immer erst von einer wachsamen Polizei gelesen würden, ehe sie an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, so dürften Einheimische und Fremde allerdings über Eingriffe in die Rechte des Eigenthums und der Freiheit klagen *). Die Widerrechtlichkeit dieses Mittels der Erforschung der Wahrheit ist besonders deutlich gezeigt in einer Abhandlung des neuen Archiv's des Criminalrechts **). Es widerstrebt dem Versprechen der Treue, welches der Staat im Postinstitut seinen Bürgern gelobt. Verlangt der Staat Treue von seinen Bürgern, so muß er zuerst mit dem Beispiel

---

*) Vgl. v. Knoblauch über die Rechte des Staats, Briefe, die an ihn nicht gerichtet sind, zu erbrechen, oder zu unterdrücken. N. D. Mercur. Nr. IX. 4.

**) Ueber das Recht des Criminalrichters, Brieferbrechung als Wahrheitserforschungsmittel anzuwenden, in dem N. Archiv des Criminalrechts, herausgegeben von Kleinschrod, Konopack und Mittermaier. B. 3. S. 452—461. Schmalz Europäisches Völkerrecht. S. 106 f. Im Würtembergischen ist durch eine besondere, treffliche Verordnung vom J. 1817 das Erbrechen der Briefe auf den Postämtern streng untersagt. Man findet diese Verordnung im Allg. Anzeiger der Deutschen. 1817. Nr. 13.

gewissenhafter Treue vorangehen und sich nie Mittel zur Erreichung rechtlicher Zwecke erlauben, vor deren Anwendung er erröthen muß. Nur gegen bestimmte Personen, welche schon verdächtig sind, kann zu ihrer Ueberführung das Mittel angewandt werden, daß der Untersuchungsrichter die an sie, oder von ihnen an Andere, geschriebenen Briefe in Beschlag nimmt. Einzig in dieser Art hat sich auch die Kurfürstliche Untersuchungscommission dieses Mittels in gegenwärtiger Sache bedient, wie aus dem Falle §. 27, 8. erhellt. Und eben so der Haussuchung. Eine allgemeine Haussuchung, die sich über alle Oerter und Personen eines Gerichtsbezirks erstreckt, kann der Richter, ohne deshalb Vorwürfe zu besorgen, so oft veranstalten, als er vermuthen kann, daß sie ihm entweder zur Entdeckung des Urhebers, oder der Complicen, oder der Umstände des Verbrechens, dienen kann. Eine besondere Haussuchung aber, die sich nur auf gewisse Personen und Oerter einschränkt, kann der Richter nur dann veranstalten, wenn er dazu einen gegründeten Verdacht hat. Dieser muß in gewöhnlichen Criminalsachen wenigstens einen halben Beweis ausmachen, in Fällen des Hochverrathes kann jedoch eine Haussuchung auch auf geringern Verdacht vorgenommen werden, und sie hat bei Allen in gegenwärtiger Sache inhaftirt gewesenen Statt gefunden *).

3. Zur Verhaftung der Angeschuldigten

---

*) Ihring de perquisit. domest. Marb. 1695. Kleinschrod über Haussuchung, als ein Mittel, den Beweis in peinlichen Sachen zu befördern, im Archiv des C. R. St. 3. Nr. 4.

schritt das Gericht, sobald es Grund dazu fand, ohne große Weitläufigkeit, und man kann es ihm nicht verdenken, wenn es in einem so wichtigen Falle eine angemessene Strenge einer unvorsichtigen Gelindigkeit vorzog, welche leicht verursacht hätte, daß der Verbrecher sich auf die Flucht begeben und ungestraft geblieben wäre. In geringen Criminalfällen kann eine Defension zur Abwendung der Haft versucht werden, und sucht darin der Sachwalter zu zeigen, daß die nothwendigen Erfordernisse einer gefänglichen Einziehung fehlten, indem entweder das Corpus delicti überall nicht vorhanden sey, oder auch nach Beschaffenheit des Verbrechens keine peinliche Strafe Statt finden könne, oder bei der Geringfügigkeit der Anzeigen, der Ansässigkeit, dem Stande, der bisherigen Aufführung des Angeschuldigten, aller Verdacht einer Flucht wegfalle. Hier aber waren solche Defensionen ganz unzulässig. Denn nicht nur war überhaupt ein peinlicher Fall vorhanden, sondern zugleich ein solcher, auf welchen schwere Leibes- und Lebensstrafen gesetzt sind. Und was die, bei der gefänglichen Einziehung zu berücksichtigende, Größe des Verdachts betrifft, so bestimmen die Gesetze die Beschaffenheit und Größe derjenigen Anzeigen nicht genau, die zur Verhaftung genügen sollen; es ist nur überhaupt diejenige Verhaftung der Angeschuldigten verboten, welche nicht auf gültigen Anzeigen beruht *). Das meiste ist also dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen, um die Größe und Beschaffenheit derjenigen

*) P. G. O. Art. 6. 11. 218.

Anzeigen, welche zur Verhaftung genügen, zu beurtheilen, indem sich eine allgemeine, auf alle Fälle anwendbare, Regel nicht geben läßt. So viel ist gewiß, daß nicht nur nahe, sondern auch entfernte Anzeigen zur Verhaftung berechtigen. Es hat auch keinen Zweifel, daß auf erhobene und eidlich bestätigte Denuntiation zur gefänglichen Einziehung des Angeschuldigten geschritten werden könne. Vermöge dieser Grundsätze ließ die Untersuchungscommission die Inhaftirung eintreten wider denjenigen, von welchem, nach den Umständen und wahrscheinlichen Gründen zu vermuthen war, daß er sich auf die Flucht begeben, und so alle Untersuchung vergeblich machen werde, ferner, wo tüchtige und genugsam bewiesene Anzeigen vorhanden waren.

4. Damit die Untersuchung in peinlichen Fällen einen desto höhern Grad der Vollständigkeit erlange, ist es Gerichtsgebrauch, sowohl den Angeschuldigten, als die Zeugen vorher, und ehe jener auf die Inquisitionsartikel und diese auf die Beweisartikel vernommen werden, im Allgemeinen wegen der Missethat, und der mit denselben verbundenen Umstände zu befragen. Diese gerichtliche Handlung wird das summarische Verhör genannt, und ist von der Specialinquisition sehr verschieden; jene hat hauptsächlich eine deutlichere Erkenntniß des begangenen Verbrechens zur Absicht, diese dagegen bezweckt die Ueberführung eines Verdächtigen. Im summarischen Verhör veranlaßt der Richter den Angeklagten zu einer kurzen, zusammenhängenden Erzählung der Umstände, unter welchen ein Verbrechen begangen worden, und, um die Absicht desselben desto gewisser zu erreichen, pflegt er

sich der Unterbrechung der summarischen Deposition möglichst zu enthalten. Wenn aber die Angaben des Deponenten unwahrscheinlich sind, so steht es dem Richter allerdings frei, ihn darauf aufmerksam zu machen, überhaupt auch durch eingemischte kurze Fragen einen vollständigen Bericht zu veranlassen. Daß auch schon bei dem summarischen Verhör die Confrontation Statt finden könne, leidet keinen Zweifel. Nach geendigtem summarischen Verhör schreitet man zur Specialinquisition, wenn einerseits ein peinliches Verbrechen in Frage steht, andrerseits hinlängliche Anzeigen vorhanden sind. Obwohl die Gesetze die eigentliche Größe und Beschaffenheit der Anzeigen, die zur Specialinquisition genügen, nicht genau bestimmen, sondern deren Bestimmung vielmehr dem Ermessen eines vernünftigen Richters überlassen, *) so pflegt man jedoch solche Anzeigen zu erfordern, die, rechtlicher Art nach, wenigstens einen halben Beweis ausmachen, und deren Ungrund der Angeklagte nicht zu zeigen vermag. Nach der Regel genügt daher zur Anstellung der Specialinquisition eine einzige, völlig bewiesene, nahe Anzeige, oder mehrere entfernte Anzeigen, davon keine völlig, sondern alle nur halb bewiesen, und endlich mehrere entfernte Anzeigen, davon jede völlig bewiesen. Eine solche Specialinquisition wird über Inquisitionalartikel angestellt, welches Fragen sind, die sich auf das Verbrechen und dessen Umstände beziehen. Der Stoff dazu wird aus dem summarischen Verhör genommen, welches

*) P. G. O. Art. 6. 7.

sie weiter ins Licht setzen sollen. Die Inquisitionalartikel sind theils allgemeine, theils besondere. Jene haben eigentlich mit dem Verbrechen selbst nichts zu thun, sondern sie betreffen nur den äußern Zustand des Angeklagten und dessen bürgerliche Verbindungen. Sie gehen also auf den Namen, das Alter, die Herkunft, Erziehung, Lebensart, das Gewerbe, und zuweilen auf den ganzen Lebenslauf, welcher durch solche, von dem Richter schriftlich entworfene, Fragen genau herausgebracht werden kann. Die besondern Inquisitionalartikel sind meistentheils auf das begangene Verbrechen und auf die Hauptumstände, welche sich vor, bei und nach demselben zugetragen, gerichtet. Durchaus wird bei der Specialinquisition die Bildung solcher Fragen vermieden, welche der Angeklagte nur zu bejahen, oder zu verneinen braucht, und sucht man sie vielmehr so einzurichten, daß man die Hauptumstände des Verbrechens aus seinem eigenen Munde erfahre. Dieses, im gemeinen Criminalproceß vorgeschriebene, Verfahren, wurde von der Kurfürstlichen Untersuchungscommission auch in gegenwärtiger Sache allenthalben beobachtet, wiewohl es nicht bei allen Angeklagten zur Specialinquisition kam, sondern ihre Unschuld sich schon bei der Generalinquisition an den Tag legte.

5. Damit auf eine peinliche Strafe erkannt werden könne, erfordern die Gesetze einen vollständigen Beweis des Urhebers eines Verbrechens. Dieser kann geführt werden entweder durch das Bekenntniß des Angeklagten, oder durch die Aussage gültiger Zeugen. Nun hat zwar in gegenwärtiger Sache Einer sich allerdings zu

einem Theile des hier in Rede stehenden Verbrechens bekannt, allein, seinem Bekenntniß konnte kein Glaube beigemessen werden, wie weiter unten vorkommen wird. Um einen Angeklagten durch Zeugen überführen und verurtheilen zu können, waren bei den alten Deutschen sieben Zeugen erforderlich; *) nach jetzigem, gemeinen Rechte, reichen aber zwei hin. Die übereinstimmende Aussage zweier vollgültigen, im Gerichte beeidigten, Zeugen bringt einen vollen Beweis hervor, worauf Verurtheilung zur peinlichen Strafe gegründet werden kann.**) Daß außer dem, durch gültige Zeugen geführten, Beweise auch noch das eigene Bekenntniß des Angeklagten zu dessen Verurtheilung erfordert werde, ist einer richtigen Erklärung der Gesetze nicht gemäß. Diejenigen, welche die entgegengesetzte Meinung vertheidigen, pflegen sich zwar auf den Art. 16. der P. G. O. zu berufen, allein dieser handelt, nach dem Zusammenhange, nur von dem Fall, daß kein vollkommener Beweis gegen einen Verbrecher geführt worden, welcher gleichwohl den dringendsten Verdacht wider sich hat, wo denn die Tortur angewandt werden soll. Hinsichtlich des durch Zeugen Ueberwiesenen sagt die P. G. O. Art. 69. sehr bestimmt, er könne, wenn er auch nicht gestehe, dennoch, und ohne die Folter anzuwenden, verurtheilt werden. Wenn es inzwischen auf die Anwendung dieses Gesetzes in Capitalfällen ankommt, so zeigen sich viele Schwierigkeiten, ***) daher der Richter sich zu bemühen

---

*) Heinec. elem. jur. germ. T. 2. p. 151.

**) P. G. O. Art. 69. 22.

***) Boehmer ad art. 69. 2.

pflegt, durch Ermahnung, durch Vorhaltung der vorhandenen Beweise, durch Confrontation ꝛc., das Geständniß des bereits Ueberführten zu erlangen. Da in gegenwärtiger Sache sich gegen Keinen der im J. 1823 Angeklagten zwei gültige Zeugen fanden, so war allein noch von einem Beweise durch Documente etwas zu erwarten. Solche Documente, oder Scripturen konnten den Verfasser der Drohbriefe direct beweisen, wenn sie das Nigrum derselben enthielten, indirect, wenn sie Indicien lieferten, aus welchen auf die Verfasser geschlossen werden konnte. *) Es sind aber solche Urkunden nicht gefunden. Wenn nun kein vollständiger Beweis wider einen Angeschuldigten vorhanden, so wird in peinlichen Fällen, nach Beschaffenheit und Größe des Verdachts, auf eine außerordentliche Strafe, Reinigungseid, oder Befreiung von der Instanz erkannt, und das Letztere ist bei Einigen von denen gewählt worden, welche im J. 1823 verhaftet waren.

Allerdings kann die Untersuchung über die Natur und die Theilnehmer einer Verschwörung, so wie die Entdeckung der Verfasser von Drohbriefen an Fürsten, Schwierigkeiten haben, allein, die Geschichte lehrt doch auch, daß sie in vielen Fällen glücklich überwunden wurden. Während der Untersuchung über die, an den Kurfürsten geschriebenen, Drohbriefe, ereignete sich ein ähnlicher Fall zu Stockholm. Dort hatte, am 12. December 1823 Abends, ein reisender Bauer

---

*) Kleinschrod, über den Beweis durch Urkunden in peinlichen Fällen, im Archiv des C. R. B. V. St. 2. No. 3.

einige seiner Freunde in dem Bauernclub besucht. Als er weggehen wollte, begegnete ihm auf der Treppe ein Unbekannter, welcher ihm einen unversiegelten Brief mit der Bitte übergab, denselben im Club abzuliefern. Der Bauer, nichts Arges vermuthend, that dies. Der Brief war an die Repräsentanten von Schonen gerichtet, und enthielt mehrere revolutionaire Aeußerungen gegen die Regierung. Der Ueberbringer wurde sogleich verhaftet und von der Polizei verhört, und alle Autoritäten beeilten sich, in den nächsten Tagen dem Könige und dem Kronprinzen ihre Ergebenheit und Treue, so wie ihren Abscheu gegen diese verbrecherischen Umtriebe zu erkennen zu geben. *) Es dauerte freilich einige Zeit, bis man dem Verfasser dieses Schreibens auf die Spur kam, allein, endlich entdeckte man ihn doch, und man unterwarf nun ihn, nach seinem Leben, Verbindungen, Geschäften ꝛc. einer genauen Untersuchung. War gleich sein Schreiben nicht an den Souverain selbst gerichtet, auch nicht von dem ausgezeichnet schlechten Inhalt, wie die hier in Rede stehenden Drohbriefe, so wird er doch immer einer nachdrücklichen Strafe nicht entgehen. Je wichtiger die gegenwärtige Sache ist, und je weniger Hoffnung sich im J. 1823 zeigte, sie aufzuklären, desto mehr fühlte sich der Verfasser dieser Schrift bewogen, die Untersuchung über sie wissenschaftlich durch eine Abhandlung, welche in No. 44. des Mündenschen Wochenblattes, vom 26. October 1823, eingerückt ist, zu fördern. „Zwar

*) Hamb. Unp. Corresp. 1823. No. 206.

ist bisher," sagte der Verfasser dort, „die Untersuchungscommission nicht so glücklich gewesen, den Verfasser des Drohbriefes auszumitteln, es läßt sich aber nicht zweifeln, daß sie ihr Ziel erreichen werde. Denn einerseits sind die Mitglieder derselben anerkannt geschickte Männer, andrerseits werden sie noch besonders durch Personen unterstützt, deren Treue und Ergebenheit vollkommen erprobt ist. Diese vortrefflichen Männer werden Alles thun, um sich des Vertrauens des Kurfürsten würdig zu zeigen. Bei einem Wunder ist die Nachweisung seiner Ursache in der Sinnenwelt unmöglich. Sonst aber steht eine That nie vereinzelt da, sie hat, wie ein Ende, so auch einen Anfang, sie hängt mit andern zusammen, es sind also alle Mal Puncte da, durch deren gründliche Erforschung man sie nach ihrer Beschaffenheit, begleitenden Umständen, und dem Urheber darzustellen versuchen kann. Die gegenwärtige Untersuchung ist noch dadurch erleichtert, daß das Verbrechen wiederholt, daß mehrere Drohbriefe geschrieben worden; denn dadurch sind die Fäden vermehrt, an welche die Untersuchung sich knüpfen kann. Eine Untersuchung kann schwierig seyn, wie nicht jeder Schriftsteller gleich leicht ist. Allein, geschickte Ausleger kennen die Hülfsmittel, unter deren Anwendung der Sinn eines dunkeln Schriftstellers entwickelt werden kann ꝛc." Hieran knüpfte der Verfasser die Nachweisung einiger Schriften, deren Studium bei gegenwärtiger Untersuchung von Nutzen seyn konnte, und welche theils die Lhre von den Indicien, oder von den Gründen der Vermuthung abhandelten, theils das wichtige Capitel von den Beweismitteln,

der Art, das Geständniß des Verbrechers zu bewirken, und der Beweisführung, erörterten. Nämlich bei einer so wichtigen Sache, wie die gegenwärtige, darf der Richter sich nicht auf die Kenntnisse verlassen, welche sein Gedächtniß ihm darbietet, sondern es ist durchaus nothwendig, daß er sich auf sein Geschäft vorbereite. Auf ähnliche Art überlegen berühmte Aerzte die Mittel, welche im Fortgange der Krankheit der Personen, welche sie zu behandeln angefangen, nothwendig sind, für sich zu Hause, und bringen bei ihren Besuchen fertige Recepte mit, die sich freilich zuweilen nach besondern eingetretenen Umständen modificiren müssen. Von solchen Recepten kann man sich denn allerdings mehr versprechen, als wenn sie in der Eile, unter Zerstreuungen, und ohne Bedacht aufgesetzt werden, wo der Erfolg oft sogar nicht der Erwartung entspricht.

26.

Beschaffenheit der Verhaftungen und der Gefängnisse.

Ohne Grund hat man hin und wieder der Untersuchungscommission eine besondere Härte bei der Arrestation der Angeklagten vorgeworfen. Dieses Gericht gab nur Befehle zum Verhaften, die Verhaftung selbst geschah aber durch die Polizeibehörden und Landdragonen, welche sich dabei nach ihren Vorschriften richteten. Das Kurfürstenthum Hessen ist eines der geregeltsten Länder. Es sind treffliche Gesetze für alle Fälle vorhanden, und die Behörden sind so geordnet, daß immer mehrere auf eine sehen, wodurch Nachlässigkeiten im Dienste leicht entdeckt werden,

und um so weniger auf lange Zeit Statt finden können, als der Kurfürst selbst streng auf die Beobachtung der gegebenen Vorschriften hält. Die Verhaftung eines Angeklagten hat den Zweck zu untersuchen, ob er wirklich das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, begangen habe. Zu dem Ende muß er von der menschlichen Gesellschaft getrennt gehalten werden, und man muß es ihm unmöglich machen, zu entweichen. Dieser Gesichtspunkt liegt bei den Hessischen Vorschriften über Verhaftung zum Grunde. Sie finden sich §. 71 f. und §. 112 f. der Kurfürstlichen Verordnung vom 13. Nov. 1820, *) und es wird interessant seyn, das Wichtigste daraus hier zu erfahren. Der Landdragoner, welchem ein Arrestat zur Bewachung anvertraut ist, darf, selbst wenn er vom Corps wäre, demselben keine Gemeinschaft, oder Unterredung mit andern Personen gestatten, insofern nicht die competente Behörde hiezu die schriftliche Erlaubniß ertheilt. Zur Transportirung eines Arrestaten wird vom Districtsofficier, oder Brigadier, ein Führungsbefehl ausgestellt. Dieser enthält den Befehl der Behörde, die Ursache der Arretirung und die Bestimmung des Verhafteten; ferner, die Angabe der Effecten des Transportaten mit den ihn begleitenden Papieren, so wie sein Signalement. Der Verhaftete wird dann, von Brigade zu Brigade, abgeliefert, wobei freilich manche Unbequemlichkeiten für ihn seyn mögen. Die Ablieferung wird in den Patrouillenbüchern gegen-

---

*) Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen. 1820. No. XIV.

seitig bescheinigt, und da, wo der Transportat übernachtet, wird dieser in das Arrestaten-Transport-Register der Brigade eingetragen. Die Landdragoner sind für den sichern Transport der Verhafteten und Verurtheilten verantwortlich, und deshalb angewiesen, gegen ihre Entweichung die nöthige Vorsicht zu gebrauchen. Bei schweren Verbrechern, welche ihnen als Mörder, Brandstifter, Straßenräuber ausdrücklich benannt sind, müssen sie bei der betreffenden Behörde darauf antragen, daß ihnen die Hauptthaare ganz, oder auf eine sonst in die Auge fallende Weise abgeschoren werden, auch sich auf besondere Blätter das, im Führungsbefehl enthaltene, Signalement in dreifacher Ausfertigung mitgeben lassen. Solche, welche eines Verbrechens verdächtig, oder zu einer schweren Strafe verurtheilt worden sind, müssen stets durch zwei Landdragoner escortirt werden. Bei der Uebernahme eines Arrestaten ist es die erste Pflicht der Landdragoner, ihn zu durchsuchen, und ein Verzeichniß der Effecten aufzusetzen, welche er bei sich führt, wenn ihnen ein solches nicht von der Obrigkeit zugestellt wird. Waffen, scharfe Instrumente, und solche Effecten, welcher der Gefangene zu seiner Entweichung, oder Beschädigung sich bedienen könnte, desgleichen sämmtliche bei ihm gefundene Papiere und sonstige verdächtige Sachen, müssen ihm abgenommen, und jedes Mal an den ablösenden Landdragoner, mit dem gedachten Verzeichniß, gegeben werden. Alle übrigen Effecten können zwar dem Gefangenen gelassen werden, es muß jedoch darüber gewacht werden, daß er durch Verkauf, Verschenkung, oder sonst nichts davon abhanden bringe. Bei der Ueberlieferung in das

Gefangenhaus müssen sich die Landdragoner die Uebergabe des Verzeichnisses und der darin bemerkten Effecten bescheinigen lassen. Ueber die Vollziehung dieser Bestimmungen müssen die Brigadiers, bei jedem Transport eines Gefangenen, die Beweise einfordern. Die Gefangenen gehen beim Transport in der Regel zu Fuß. Ausnahmen hiervon finden nur in dringenden Fällen und dann Statt, wenn Gebrechliche und Kranke, insofern bei Letztern der Transport zulässig ist, fortzuschaffen, oder wenn die Aufgegriffenen so zahlreich und gefährlich sind, daß sie nicht anders, als auf Wagen gebunden, mit Sicherheit transportirt werden können. In solchen Fällen überhaupt, wo es nöthig ist, kann der Landdragoner von der Behörde eine Fuhre requiriren, und dergleichen Transportfuhren müssen unabgelöset, von einer Station zur andern, gestellt werden. Von Gefangenen, welche der Landdragoner zu transportiren, oder zu bewachen hat, darf er nichts kaufen, oder leihen, oder als Geschenk annehmen, und zwar bei schwerer Strafe. Wenn er aus Nachlässigkeit einen Gefangenen entspringen läßt, wird er, nach Beschaffenheit der Umstände und, je nachdem der Gefangene eines geringern oder schwereren Verbrechens beschuldigt, verdächtig, oder überwiesen ist, mit geschärftem Arrest, von 8 Tagen bis zu 3 Monaten, belegt; wenn aber der entwichene Gefangene schon zu einer harten Leibesstrafe, oder zum Tode verurtheilt war, so soll ein sechsmonatlicher Arrest, bei Unterofficieren zugleich die Degradation, erkannt werden. Ein jedes Einverständniß, oder vorsetzliche Mitwirkung eines Landdragoners, zur Entweichung eines Gefan-

genen, soll die Dienstentsetzung zur Folge haben, und deshalb noch auf eine 2- bis 4jährige Eisenstrafe dritter Classe erkannt werden, je nachdem der entwichene Gefangene blos angeschuldigt, oder schon verurtheilt war, und das von ihm begangene Verbrechen eine größere, oder geringere Strafe nach sich zieht. Bei diesen genauen Vorschriften, in Ansehung der Bewachung und Transportirung, kann man unmöglich weder der Untersuchungscommission, noch auch den Polizeibehörden und den Gendarmen, eine unangemessene Strenge gegen die Verhafteten zur Last legen. Diejenigen Personen, welche letztere bewachten, handelten nur nach ihren Vorschriften, und mußten darnach handeln.

Allerdings wird in geringern Criminalfällen, auf welche nur Geldstrafe, temporäre Gefangenschaft, oder Landesverweisung steht, auf die Qualität der Person Rücksicht genommen, so, daß solche, welche einen gewissen Rang haben, in Ansehen stehen, Gutsbesitzer, nicht in ein öffentliches Gefängniß gesetzt, sondern in einem Privathause bewacht werden. So wurde z. B. der Candidat Reinmann, dessen S. 143 gedacht worden, in einem Privathause zu Schwerin gefangen gehalten. Da hier aber ein Capitalverbrechen in Rede steht, dessen Strafe allerdings Jemanden zur Flucht bewegen konnte, so wurde die Aufbewahrung der Angeklagten in einem Gefangenhause nothwendig. Freilich muß der Aufenthaltsort eines Gefangenen, der noch nicht zur Strafe, sondern nur zur Bewachung dienen soll, erträglich seyn, und man muß auch den Gefangenen, so viel wie möglich, seinem Stande gemäß halten. Die Hannöverische Criminalin-

struction *) sagt Cap. 3. §. 1. f., „die Gerichte sollen, wo möglich, zwei Gefängnisse haben, eines zur Strafe, und eines zur Aufbewahrung. In Rücksicht des Letztern muß zwar dafür gesorgt werden, daß der Arrestat sicher verwahrt wird, allein, sie sollen doch leidlich und so beschaffen seyn, daß die Inquisiten mit Ungeziefer, Gestank, Finsterniß, Feuchtigkeit, Kälte und andern Beschwerden nicht geplagt werden." Diese Anordnung ist in der That in der natürlichen Billigkeit gegründet, und kommt daher auch im gemeinen Criminalrecht vor. Grollmann sagt in seinen trefflichen Grundsätzen der Criminalrechtswissenschaft S. 90. „Man vergesse es nicht, daß der Ort, welcher dem Angeschuldigten angewiesen wird, damit die Untersuchung vollendet werden könne, kein Strafgefängniß sey, man vergesse es nicht, daß man dem Aufbewahrten alle, mit der Aufbewahrung nur irgend vereinbarliche, Bequemlichkeiten seines vorigen Lebens schuldig sey. S. 417. Wenn der Gefangene durch die Gefangenhaltung außer Stand gesetzt wird, für seine Nahrung zu sorgen, so muß ihm diese von Staatswegen, und zwar in der Qualität und Quantität, wie es für Menschen seines Standes gehört, gereicht werden."

Das Kurfürstenthum Hessen hat überhaupt ihrem Zweck entsprechende, gute Gefängnisse in hinlänglicher Menge. Sehen wir hier nur auf die in Cassel, so dienen hier das Zuchthaus und

---

*) Gegeben zu St. James, den 30. April (11. Mai) 1736. Diese Criminalinstruction ist im Königreiche Hannover noch im Gebrauch.

das Spinnhaus zur Aufbewahrung von Personen, denen schon eine Strafe zuerkannt ist. Das Zuchthaus steht in der Altstadt, zur linken Hand hinter dem Gießhause, dicht am linken Ufer der Fulda. Es wurde im J. 1720 und 1721 an dem Orte, wo ehemals der Jungfernthurm stand, erbaut. Die hier befindlichen Personen werden entweder auf eine bestimmte Zeit, oder lebenslang, unter strenger Aufsicht zu mancherlei Arbeiten angehalten. An Sonn- und Festtagen verrichtet daselbst ein besonders dazu bestimmter Prediger den Gottesdienst. Das Spinnhaus, in der Unterneustadt am Mühlenplatze, ist ursprünglich nur für weibliche Personen bestimmt, welche hier, bei Leibesstrafe, aufs strengste zum Spinnen, Bearbeiten der Wolle, und zu andern weiblichen Arbeiten angehalten werden. In neuern Zeiten ist es aber auch zur Aufnahme von männlichen Personen eingerichtet, indem das Stockhaus in der Altstadt, hinter der Garnisonkirche, abgebrochen worden. In dem Stockhause waren die Eisengefangenen, oder solche Verbrecher, welche, entweder auf gewisse Zeit, oder lebenslang, zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt waren. Diese sind nun auch in das Spinnhaus gebracht, und an der Stelle des abgebrochenen Stockhauses erbauet gegenwärtig der Casselsche Bürger Koch ein neues Wohngebäude. Ehemals war ein besonders angestellter Prediger an dem Zucht- und Spinnhause. Vor etlichen Jahren aber wurde der damalige Prediger Cnirim zu einer andern Stelle auf das Land befördert. Seit dem versehen zwei, bei den reformirten Casselschen Gemeinden angestellte, außerordentliche Prediger, Carl Sundheim und

Hermann Dietrich, diese Stelle, von welchen jedoch der erstere zu Ostern als Prediger nach Crombach, eine Stunde von Cassel, geht; ihn wird dann in seiner bisherigen Function der bisherige dritte, außerordentliche Prediger Wilhelm Hosbach ersetzen.

Betreffend diejenigen Gefängnisse, welche zur Aufbewahrung noch nicht Verurtheilter dienen, so ist von diesen der Druselthurm wohl das älteste. Es ist dies ein runder, hoher, steinerner Thurm in der Altstadt, am Druselteich, zur linken Hand des Posthauses. Die Drusel, von welcher er seinen Namen hat, ist ein kleiner, am Fuße des Habichtswaldes entspringender, Fluß, welcher sich in die Fulde ergießt. Der Druselthurm wurde 1415 erbaut, und stand ehemals, wie der Zwahrenthurm, oder das jetzige Observatorium, mitten in der Stadtmauer. Gegenwärtig wird er aber nicht mehr zur Aufbewahrung von Angeklagten gebraucht, sondern er ist an einen Schlächter vermiethet, welcher sich desselben zu einer Vorrathskammer bedient. Personen, deren Sache noch nicht entschieden ist, kommen gegenwärtig in das eigentlich sogenannte Gefangenhaus, hinter dem Wachthause am Leipziger Thore. Zu gleichem Zwecke dienen auch drei Zimmer des Rathhauses, von welchem das eine die Goldkammer heißt, das zweite die neue Welt, das dritte noch ohne Namen ist. Bei geringen Vergehen wird auch die Strafe selbst in diesen Zimmern gebüßt. So wies man vor einiger Zeit einem Schauspieler, welchem man das Extemporiren abgewöhnen wollte, nachdem es ihm schon öfters untersagt war, auf kurze Zeit in die Goldkammer.

Es fehlte indessen noch immer an einem Staatsgefängnisse. Diesem Mangel half der verstorbene Kurfürst, Wilhelm I., ab, indem er das Castel einrichten ließ. Es ist dies ein sehr ansehnliches Gebäude in der Unterneustadt. Es steht dicht an der Ostseite der Wilhelmsbrücke, und seine Grundmauern werden auf der östlichen Seite von der vorbeiströmenden Fulde bespült. Die Geschichte desselben, wenn sie in des französischen Schriftstellers Jouy's Manier geschrieben würde, müßte eine sehr interessante Lectüre darbieten. *) Wichtige politische Erinnerungen knüpfen sich an dasselbe. Vor seiner jetzigen Einrichtung war es unter dem Namen des Jägerhauses bekannt. Im siebenjährigen Kriege mußte es zu einem Fouragemagazin dienen, darauf ward es 1763 zum Lazareth für die Casselsche Garnison eingerichtet, nachmals aber wieder zu einem Fabrikhaus und zur Caserne für die Artillerie bestimmt, und endlich, durch den Kurfürsten Wilhelm I., in den gegenwärtigen Stand gesetzt, mit Wällen und Gräben befestigt, und mit einer Zugbrücke versehen, welche jeden Abend aufgezogen wird. Man könnte die erste Periode der Geschichte dieses Castels bis auf das Jahr 1813 rechnen, wo Jerome eine Menge distin-

---

*) Jouy ist der berühmte Verfasser des Einsiedlers auf der Chaussee d'Antin, l'Hermite de la Chaussee d'Antin. Wegen eines Fehlers gegen die Censurgesetze wurde er zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, und dies gab Veranlassung zu dem interessanten Werke: l'Hermite en prison. Vergl. das Literaturblatt des Morgenblatts. Jahr 1824. No. 5. S. 20. Sehr interessant ist auch die Histoire de prisons de Paris et des departements. 8 Tom. avec fig. Paris 1797.

girter Personen, unter andern den damaligen Magistrat von Cassel, in das Castel deswegen setzen ließ, weil sie, bei Tschernitschew's und seiner Russischen Truppen Anwesenheit, sich gegen die Französische Herrschaft und für das Kurhessische Haus erklärt hatten. Glücklicherweise dauerte diese Gefangenschaft nicht lange, und Jerome mußte Cassel bald auf immer räumen. Die zweite Periode des Castels würde bis 1823 gehen, wo Diejenigen, welche in der gegenwärtigen, so wichtigen Sache einen Verdacht gegen sich hatten, und namentlich alle Diejenigen, welche im folgenden Paragraphen vorkommen, hierher gebracht wurden. Die Gefangenen können hier, ohne Anwendung von Fesseln, vollkommen sicher gehalten werden, und man hat kein Beispiel, daß Jemand von hier entkommen sey. Ganz abgesondert von der Welt, können sie über gewaltsame Mittel der Befreiung mit Andern nicht communiciren. Sachen von Eisen, wie Messer, Gabeln, Nägel, Stiefelhaken ꝛc., deren sie sich zum Durchbrechen bedienen könnten, dürfen sie nicht haben. Die Speisen werden ihnen in irdenen Gefäßen, klein geschnitten, gereicht, nebst einem Löffel. Jeder Gefangene hat ein besonderes Zimmer, in welchem nur wenige nothdürftige Meublen. Jedes Zimmer wird in der Regel verschlossen und verriegelt, so, daß eine Communication, auch unter den Gefangenen, nicht Statt finden kann. Briefe empfangen sie nur, nachdem der Commandant sie vorher gelesen; solche selbst zu beantworten, ist eine Vergünstigung, zu welcher sie erst um Schreibmaterialien bitten müssen, die sie in der Regel nicht haben, so wenig wie Bücher. Die Entziehung der Schreibmaterialien

dient zur Verhinderung der Communication nach außen; durch Bücher sind Gefangenen oft Rathschläge gegeben zur Verheimlichung ihrer Verbrechen, und Mittel angezeigt zum Entkommen. Einigermaaßen richtet sich freilich die Behandlung der Verhafteten nach dem Maaße des ihnen beigemessenen Verbrechens, nach ihrem Stande, und nach der Wichtigkeit der gegen sie vorkommenden Anzeigen. Je verdächtiger sie werden, desto härter wird auch ihr Arrest. Hartnäckiges Leugnen, bei deutlichen Anzeigen der Schuld, zieht ein schlechteres Zimmer und schlechtere Nahrung nach sich. Personen geringern Standes bekommen hier nur ein Strohlager, ohne Tisch und Stuhl, es sey denn, daß sie sich etwa selbst ein Bette bringen zu lassen, die Erlaubniß erhielten, welches denn aber vorher von dem Gefangenwärter untersucht wird, ob auch gefährliche Werkzeuge darin, wie Brecheisen, Feilen u. s. w. Licht darf keiner der Gefangenen haben, selbst nicht in den längsten Winterabenden. Also immer ein trauriger Aufenthalt! Wie sehr sind Diejenigen zu bedauern, welche unverschuldet in ein solches Elend gerathen. Der Eingang in das Castel ist von innen und außen durch mehrere Schildwachen verwahrt. Die Oberaufsicht über dasselbe hat der Major Greven. Seit der Untersuchung gegenwärtiger Sache war ihm aber zum Gehülfen noch beigegeben, der Rittmeister Georg Anton von Todenwarth, Provinz-Commandant zu Cassel, und diesem folgte 1824 der Rittmeister Gottlieb Brede, Rechnungsführer zu Cassel, beide von der Gendarmerie.

27.

Arretirte Personen des Jahres 1823.

Wir reden hier nicht von allen Denjenigen, welche arretirt wurden aus Gelegenheit und bei Veranlassung gegenwärtiger Sache, wo Alles im Kurfürstenthum, besonders aber in Cassel, viel strenger, als sonst, genommen wurde, und die, wegen eines geringen polizeilichen Vergehens, erfolgte kurze Verhaftung zu Nachforschungen über die in Rede stehende, wichtige Sache oft benutzt wurde. Die Zahl solcher Verhaftungen durch die Polizeibehörden und die Gendarmerie ist sehr bedeutend, wie aus §. 19 und 21, am Ende, hervorgeht. Hier ist nur die Rede von Denjenigen, gegen welche ein besonderer Verdacht vorhanden zu seyn schien, die daher in das Castel gebracht wurden, welche eine Zeitlang die Aufmerksamkeit des Publicums beschäftigten, und von welchen nach einander gesagt wurde, sie wären überwiesen. Alle hier anzuführende Personen wurden, mit Ausnahme des ersten, auf Beschluß der Untersuchungscommission arretirt, wobei freilich, in Ansehung einiger, das Gutachten der Oberpolizeidirection zum Grunde lag.

1. Eichenberg. Nachdem durch die ministerielle Bekanntmachung, vom 27. Julius 1823, die Aufmerksamkeit des Publicums im höchsten Grade rege gemacht worden war, gewann es eine Zeitlang das Ansehn, als ob sich das ganze Drama mit dem Unterofficier Eichenberg endigen solle, welchen die Oberpolizeidirection selbst, durch den Oberpolizeicommissair Windemuth, verhaften ließ. Oeffentliche Blätter kündigten es schon aus Cassel als gewiß an, daß der Thäter entdeckt,

das Geheimniß aufgeklärt sey. Mitwisser hätte er allenfalls seyn können, allein unmöglich Verfasser eines so gut stylisirten, mancherlei Kenntnisse verrathenden, Schreibens, wie der erste Drohbrief. Er hatte früher bei den Westphälischen Truppen gedient, und nach der Restauration eine kleine Anstellung vergebens gesucht. Die nächste Veranlassung zu seiner Verhaftung waren bedenkliche Reden, welche er sich erlaubt, und seine Hand, welche mit einer der drei Hände des ersten Drohbriefes etwas Aehnlichkeit hatte. Nach einer mehrwöchentlichen Haft ward er wieder freigelassen und als Schreiber bei dem in Carlshaven stehenden Militair angestelt, wohin er ungesäumt abreisen mußte.

2. Engelbrecht, Bedienter des Grafen Hessenstein. Er hatte sich Drohungen erlaubt, auf welche, als einen Verdachtsgrund, seine Verhaftung gegründet wurde. Sobald eine Drohung nicht in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, sondern sich vielmehr bestimmt auf das, nachmals wirklich begangene Verbrechen bezieht, wenn sie dabei von einer schon anderweitig verdächtigen Person herrührt, und das Verbrechen bald nach der ausgestoßenen Drohung erfolgt, so bildet sie eine nahe Anzeige, zufolge des Art. 32. P. G. O. Eine sich bestimmt auf das begangene Verbrechen beziehende Drohung war hier nun zwar nicht vorhanden, indessen wird von den Rechtslehrern eine in allgemeinen Ausdrücken ausgestoßene Drohung, die füglich nicht anders, als in Beziehung auf das nachher begangene Verbrechen erklärt werden kann, zu den entfern-

ten Anzeigen gerechnet *). Er wurde, nachdem er einige Monate gefangen gehalten, von der Instanz absolvirt.

3—5. Foesser, Heim und Kanngießer. Sie wurden alle drei aus Marburg nach Cassel gebracht und waren nicht sehr lange in Haft. Diese hatten sie sich durch gewisse freie Aeußerungen zugezogen, die einen Verdacht begründen konnten. Der erste ist der Sohn eines Consistorialrathes, welcher in allgemeinem Ansehen stand, der zweite der Sohn eines Tuchmachers; beide studirten in Marburg, betrugen sich während ihrer Verhaftung sehr ruhig, und wurden mit vieler Schonung behandelt. Sie durften sich im Bezirk des Castels Bewegung machen. C. G. Kanngießer ist Gehülfe des Registrators bei der Repositur der Finanzkammer zu Marburg. Man nahm in Cassel vielen Antheil an seinem Schicksal, und freute sich, als er, für unschuldig erkannt, seiner Familie bald zurückgegeben wurde. Die beiden zuerst Genannten gingen nach Fulda zu ihren Anverwandten, sobald sie in Freiheit gesetzt waren. Der Verfasser suchte etwas Näheres über sie durch einen Correspondenten zu erfahren. Allein dieser schloß seinen Brief d. d. Fulda vom 23. Januar 1824 auf folgende Art. „Weiter konnte ich nichts erfahren, da Jeder, mit dem man von der ganzen Sache spricht, sich mit Nichtwissen entschuldigt, und gleich von der Sache abbricht."

6. Frankfurt, Rechtscandidat. Als reitender, freiwilliger Jäger machte er die Befreiungs-

---

*) Quistorp's Grundsätze des deutschen, peinlichen Rechts §. 626.

kriege mit, und studirte darauf Theologie zu Marburg. Nach Beendigung seiner academischen Jahre wohnte er bei seinem wohlverdienten und in allgemeiner Achtung stehenden Bruder, welcher Pfarrer ist zu Wolfsanger bei Cassel. In dieser Epoche seines Lebens fehlte es ihm aber noch an genugsamer Kraft in Beherrschung seiner Gefühle, und es traten Umstände ein, welche ihm die Aussicht auf eine Beförderung in der theologischen Carriere raubten. Er änderte diese also, und studirte in Marburg die Rechtswissenschaft. Nach den, von uns eingezogenen Nachrichten, soll er sehr geschickt seyn, und man rühmt seine Talente, so wie seinen Character. Nur jenen Fehler, in welchen junge Männer von einer gewissen Lebendigkeit des Geistes und von Talenten so leicht verfallen, nämlich ein gewisses, unruhiges Treiben, wollte man bei ihm schon auf der Universität bemerkt haben, und, da er nach seiner Rückkehr von dort nicht gleich eine Anstellung erhielt, soll er seine Unzufriedenheit hierüber ziemlich laut in Cassel geäußert haben. Hierauf, als einen entfernten Verdachtsgrund, stützte sich der Befehl zu seiner Verhaftung. Sie dauerte inzwischen nur einige Wochen, und man erkannte ihn für unschuldig. Er verlangte nun Genugthuung und wollte sein Gefängniß, bis er sie erhalten, nicht verlassen. Wiederholt forderte man ihn auf, sich wegzubegeben, allein er blieb. Endlich entschied der Kurfürst, welchem man diesen Fall vortrug, man solle nöthigenfalls Zwangsmittel gebrauchen, ihn jedoch vorher noch einmal auffordern, ohne diese sich wegzubegeben. Frankfurt folgte diesem Befehl jetzt ohne Anstand. Allerdings ist ein Gefängniß kein Wirthshaus,

wo Jemand nach Gefallen ein und ausgehen könnte. Glaubte Frankfurt Anspruch auf eine Genugthuung zu haben, so stand ihm der Weg Rechtens bei den Kurfürstlichen Gerichten offen, allein er konnte und durfte sie sich nicht eigenmächtig ersitzen. Die Erklärung, daß er unschuldig sey, war seine Satisfaction; hätte er sie schriftlich verlangt, so würde sie ihm nicht verweigert seyn. Geräth Jemand, bei der Untersuchung einer Verschwörung, in Haft, und ist er dabei unschuldig, so ist dies freilich ein Unglück für ihn. Allein, wenn er auf irgend eine Weise selbst dies veranlaßte, so kann er dann den Staat wegen Entschädigung so wenig in Anspruch nehmen, wie bei andern Unglücksfällen, die ihn betrafen und die der Staat nicht herbeiführte *). Dies gilt besonders dann, wenn seine Verhaftung, wie in dem gegenwärtigen Fall, nur kurze Zeit dauerte. Es giebt zwar Fälle, wo verhaftete, nachmals für unschuldig erkannte Personen, entschädigt worden sind, allein es war dann auch gar kein rechtmäßiger Grund zu ihrer Verhaftung gewesen, und es hatte diese, zum Nachtheil ihrer Gesundheit und ihres Hausstandes, lang gedauert. So wurde der Russische Legationsrath in Italien, Drosd-Bonaschewsky, nachdem er lange gefangen gehalten, nachmals von dem Kaiser Alexander entschädigt, wie aus der Anmerkung **) erhellt. So auch der Prediger

---

*) Leyser Medit. ad Pand. Sp. 563.

**) Ukas Sr. Majestät des Kaisers Alexander über den Verwiesenen Drosd-Bonaschewsky. „Nach einem ungegründeten Bericht wegen Verrätherei und Ergebenheit des Collegienassessors Drosd-Bo-

Seider *), von welchem schon oben §. 24. die Rede gewesen. Unter der Regierung des Kaisers Leopold wurde der D. Hoffmann, wegen

---

naschewsky, während seines Aufenthalts in Pisa, gegen die Franzosen, ward er seines Ranges und Adels verlustig erklärt und sein Name an den Galgen geschlagen. Hernach ward er nach Rußland geschickt, und, ob er gleich sich hinlänglich wegen seiner Aufführung rechtfertigte, so befindet er sich doch bei alle dem als einer, der eine politische Strafe erhalten, unter dem Namen Nikita Wastiljew aus Kleinrußland, in Irkutzk (in Siberien) wo er von der Krone 400 Rubel jährlich zu seinem Unterhalte erhält. Indem Wir nun mit Schmerz die Stimme der Unschuld hören, schenken Wir ihm allergnädigst die Freiheit, von dem Orte seines jetzigen Aufenthaltes zurückzukehren und zu leben, wo er selbst wünscht, und indem Wir ihm seine vorige Würde und seinen Rang wiedergeben, befehlen Wir, seinen Namen aus der Anzahl der, einer so schändlichen Bestrafung würdigen Missethäter auszustreichen, und zur Vergeltung seiner unschuldig ausgestandenen Leiden, ihm diese 400 Rubel, die er in Irkutzk zu seinem Unterhalte erhalten, zur Pension zu ertheilen. — Alexander."

*) Manifest zur Wiederherstellung der Würden für den Pastor Seider. „Dem gewesenen Randenschen Pastor Seider im Dorpatschen Kreise, welcher unglücklicher Weise seines Postens entsetzt, und unschuldig einer Strafe unterworfen worden, befehlen Wir allergnädigst, nach Anleitung der Protestantischen Kirchenordnung Cap. XIX. §. 21. indem Wir ihn von allem Vorwurf befreien, für das von ihm erlittene Unglück, seine vorige geistliche Würde wieder zu ertheilen und ihn nach der, den protestantischen Gemeinden vorgeschriebenen, Form, wenn eine angemessene Stelle vacant werden sollte, auf selbige anzustellen. Uebrigens haben Wir dem Reichsschatzmeister befohlen, ihm, Seider, bis zu seiner Anstellung die Hälfte der Einkünfte, die er bei der Randenschen Gemeinde genossen, nämlich 750 Rubel jährlich auszuzahlen. — Alexander."

politischen Verdachts, gefangen genommen, und in so schwerem Arrest gehalten, daß er seine Gesundheit darüber einbüßte. Nachdem man nachmals den Verdacht von allen Seiten erwogen, und ihn für ungegründet erkannt, wurde der Angeklagte öffentlich für unschuldig erklärt, und ihm eine jährliche, gute Pension ausgesetzt *). Der Preußische Kriegsrath von Cölln wurde wegen seines Werkes „Geheime Briefe über den Preußischen Staat," in Untersuchung genommen und lange gefangen gehalten, dann aber für unschuldig erkannt. Dieser Proceß hatte auf seine und seiner Gemahlin Gesundheit einen höchst nachtheiligen Einfluß gehabt, auch seinen ganzen Hausstand zerrüttet. Zur Entschädigung erhielt er eine Pension von 1000 Thalern **). Einen allgemeinen Beifall fand auch das großmüthige Betragen des Königs von Bayern im J. 1819. In gedachtem Jahre wurde ihm nämlich bekannt, daß der Postsecretair Offner, ohne Urtheil eines Gerichts, seit vielen Jahren gefangen gehalten werde, wodurch seine Tochter in die Nothwendigkeit gesetzt sey, bei andern Leuten zu dienen. Zur Entschädigung gab ihm der König nach seiner Freilassung eine Pension von 1000 Gulden jährlich, ein Capital von 16,000 Gulden, und eine Aussteuer für seine Tochter ***). Mit den langwierigen Leiden, welchen diese Personen unterworfen wurden, kann die kurze Gefangenschaft Frankfurts nicht verglichen werden. Wenn er bisher

---

*) Weber über Injurien 2c. I. 2. Anm. 1.

**) Man sehe die, von ihm selbst herausgegebene, actenmäßige Geschichte seines Processes.

***) Hamb. Unp. Corresp. J. 1819. Nr. 13.

nicht angestellt wurde, so lag der Grund in besondern, sehr richtigen Grundsätzen des Ministers Schmerfeld. Damit nämlich die angehenden Sachwalter nicht nur mit den nöthigen theoretischen Kenntnissen ausgerüstet, sondern auch durch einige practische Uebung vorbereitet, in ihren Beruf eintreten möchten, war sein Wunsch, daß ein Rechtscandidat, ehe er sich der Advocatur und Procuratur widme, vorher durch Arbeiten bei einem Gerichte, wenigstens ein Jahr lang, sey es als Referendar-Auskultant, Secretariats-Accessist, oder Actuargehülfe, sich weiter ausbilde. Dieser Wunsch wurde auch von dem Kurfürsten genehmigt und ist jetzt Gesetz. Er macht den Inhalt aus des Ausschreibens des Justizministeriums vom 31. December 1823, wegen Ausbildung der dem Sachwalterstande sich widmenden Rechtscandidaten *). Sonst hatte der Minister der Justiz nichts gegen ihn einzuwenden. Bei dem Bestreben des Ministers, die Advocaten möglichst auszubilden, darf man nicht vergessen, daß in Kurhessen die Advocaten zu den höchsten Ehrenstellen gelangen können, nicht, wie in verschiedenen andern deutschen Ländern, zeitlebens Advocaten bleiben.

7. Adolph Meurer, Oberpostamtsscribent zu Cassel. Der erste Drohbrief an den Kurfürsten war durch seine Hände gegangen, er hatte ihn nach Nenndorf befördert, man konnte denken, er kenne den Verfasser desselben und wer ihn abgegeben. Dies war die Ursache seiner Verhaftung. Dagegen führte er zu seiner Ver-

---

*) Sammlung von Gesetzen für Kurhessen 1823. Nr. XII.

theidigung an, der Drohbrief sey in dem Briefe an den Secretair Müller eingeschlossen gewesen, er habe also von keinem an den Kurfürsten adressirten Briefe wissen können; wer ihn abgegeben, sey ihm unbekannt, er habe nicht darauf geachtet. Es sey zwar seine Pflicht, in gewissen Stunden Briefe zu empfangen und nach der Postordnung zu befördern, er könne aber unmöglich einen Jeden, welcher einen Brief abgebe, nach seinem Namen fragen, es sey dies nie von ihm gefordert. Werde ein an den Kurfürsten selbst addressirter Brief auf die Post gegeben, so merke man freilich wohl auf, allein der hier in Rede stehende, sey an den Secretair Müller nach Nenndorf couvertirt gewesen, vgl. §. 56. Die Richtigkeit seiner Vertheidigung schien einleuchtend, doch thaten sich in der Folge Gründe hervor, welche veranlaßten, daß er nicht sogleich in Freiheit gesetzt werden konnte. Erst nach einer beinahe sechsmonatlichen Verhaftung wurde er von der Instanz absolvirt, und erhielt nach seiner Befreiung eine Gratification.

Es wäre zu wünschen, daß im Kurfürstenthum Hessen ähnliche Einrichtungen getroffen würden, wie sie in Rußland schon längst bestehen, und in Preußen neuerlich eingeführt sind, in Ansehung der, an die Souveraine dieser Länder gerichteten, Briefe. Auf den Russischen Postbureaus muß Jeder, welcher einen Brief an den Kaiser abgiebt, seinen Namen in ein besonderes Buch eintragen. Auf allen Preußischen Postbüreaus sind neuerlich Briefkasten ausgehängt, in welche man zur Zeitersparniß die nicht frankirten, einfachen Briefe legt. Briefe an den König müssen aber im Postbureau abgegeben werden.

Findet sich im Kasten ein Brief an den König, so wird er 3 Tage am Fenster des Postbureaus ausgestellt, und, wenn er bis dahin nicht abgeholt wird, verbrannt. Es könnte selbst den Kurhessischen Grenzpostämtern der Befehl gegeben werden, keine an den Kurfürsten addressirte Briefe anzunehmen, die nicht mit einem öffentlichen Siegel versehen, oder deren Verfasser sich nicht dem Grenzpostamte glaubhaft genannt hätten.

8. Franz Carl Müller, eben der, dessen so eben und §. 6. gedacht worden. Er ist gebürtig aus Fulda, und der Sohn eines Oberförsters Müller, Stiefsohn des dermaligen Kreisrathes Maier zu Hünefeld, in der Provinz Fulda. Er fing seine Carriere an in den Befreiungskriegen als Militair, nachmals war er Scribent zu Fulda. Von dort kam er nach Cassel. Er war dem Kurfürsten empfohlen worden, und dieser stellte ihn als Cabinetscanzlisten bei dem Geheimen Cabinetssecretariat an, wobei er zugleich die Repositur besorgte. Hauptsächlich arbeitete er unter Anleitung des Finanzrathes Joh. Michael Deines, welcher bei dem Kurfürsten zugleich in den, das Hofwesen betreffenden Angelegenheiten und besondern Finanzsachen, Vortrag hat. Im Publicum nannte man ihn gewöhnlich Secretair, und er that auch wirklich die Dienste eines Privatsecretairs des Kurfürsten, welcher ihn mit seinem besondern Vertrauen beehrte, und ihm mehrere Beweise seiner Gnade gab. So wollte Müller sich verheirathen, mit der Tochter des Kaufmanns Mangold, welcher Besitzer eines ansehnlichen Sortiments von Landcharten, Kupferwerken, und allen Arten von Kupferstichen zu Cassel ist, und dessen Familie seit vielen Jahren

sich einen wohlverdienten Ruf erhalten hat, wie ihrer denn schon gedacht wird S. 361 des, vor der Westphälischen Zeit zu Marburg 1805 erschienenen Werkes „Cassel in historisch-topographischer Hinsicht.“ Der Kurfürst genehmigte diese Verbindung und bewilligte Müllern eine Gehaltszulage. Gleich darauf ernannte er ihn auch im September 1823 zum Cabinetsarchivar *). Um so mehr Aufsehen machte seine, in eben diesem Monat erfolgte, Verhaftung und die außerordentlichen Maaßregeln, welche dabei genommen wurden. Zu diesen gehört unter andern, daß an dem Tage, da man ihn arretirte, allen Boten, welche von mehreren Orten ihre Briefe nach Cassel brachten, diese abgenommen und auf die Polizei gebracht wurden, um nachzusehen, ob unter ihnen auch Briefe an Müller, und um seine Verschwornen kennen zu lernen. Bis diese Briefe, deren Zahl nicht unbedeutend seyn mochte, alle nachgesehen wurden, verging einige Zeit, welches die Meinung von der Wichtigkeit der Verhaftung Müllers im Publicum noch vermehrte, indem man schloß, daß ohne dies eine solche Maaßregel, welche dem Kaufmannsstande, besonders in Rücksicht seiner Wechselgeschäfte, beschwerlich war, nicht genommen seyn würde. Auffallend konnte es allerdings schon seyn, daß gerade aus Müllers Hand zwei Drohbriefe so schnell nach einander an den Kurfürsten kamen. Der zweite Drohbrief war nicht, wie der erste, an Müller couvertirt, und gleichwohl traf es sich, daß auch er diesen wieder übergab. Wollte man dies auch

---

*) Wochenblatt für die Provinz Niederhessen, J. 1823. Nr. 73. vom 10. September.

für Zufall halten, so schien doch ein bedeutender Verdacht gegen Müller darin zu liegen, daß in dem zweiten Drohbriefe eine Stelle vorkam, über deren Inhalt der Kurfürst gewiß war, kurz vorher nur mit ihm und dem Geheimen Cabinetsrath Rivalier gesprochen zu haben. Der Letztre konnte sich darüber legitimiren, Niemandem davon gesagt zu haben, es schien also nur Müller übrig zu bleiben, und dieser mußte nun entweder den Brief, welcher freilich seine Hand nicht enthielt, entweder selbst concipirt, oder doch mit Andern über Sachen, die bei dem Kurfürsten verhandelt, gesprochen haben, folglich auf eine oder die andere Art strafbar seyn. Dazu kam noch, daß der zweite Drohbrief im Palais zu Wilhelmshöhe selbst gefunden war, wo doch überall Wachen umherstanden, deren Wachsamkeit nur ein solcher entgehen konnte, welcher alle Localitäten genau kannte, und gegen welchen die Wache, wegen seiner bekannten Verhältnisse, keinen Verdacht haben konnte; ferner, daß das Papier des zweiten Drohbriefes von der Art war, wie es in der Geheimen Canzelei des Kurfürsten gebraucht wird und einen kleinen Fleck enthielt, der sich auch in andern Bogen des Buches Papier, zu welchem es zu gehören schien, vorfand. Unter der Voraussetzung, daß Müller Verfasser der Drohbriefe sey, schienen sich auch die Insinuationen gegen den Finanzrath Deines, wovon §. 6. die Rede gewesen, zu erklären, und man konnte glauben, daß er sich den Weg zu der Stelle desselben damit habe bahnen wollen. Nach diesen Verdachtsgründen wurde er eine zeitlang beobachtet. In seinen Unterredungen mit Personen, welche ihn beobachtet, hatte er geäußert,

man würde den Verfasser der Drohbriefe nicht entdecken, der werde sich schon in Acht nehmen ꝛc. Solche Reden schienen wiederum bedenklich; früher hatte er sich ja dem Kurfürsten erboten, allein selbst die Verfasser der Drohbriefe herausbringen zu wollen. Nach diesen Indicien wurde seine Verhaftung verfügt. Man ging nun bei der folgenden Untersuchung in sein früheres Leben zurück und fand darin viel Unregelmäßiges. Man untersuchte seine Papiere und es ergaben sich Vernachlässigungen des Dienstes. Man glaubte selbst Brouillons mit Nachbildungen fremder Hände, und des Namens des Kurfürsten selbst zu entdecken. Sicher war der Umstand, daß um den zweiten Drohbrief ein schon gebrauchtes Couvert geschlagen. Bei so vielem Verdacht, welcher sich allmählig gegen ihn häufte, wurde auch seine Gefangenschaft nach und nach härter; es schien nur sein Geständniß zu fehlen und im Publikum verbreitete sich mehrere Male die Nachricht, Müller stehe an der Spitze einer weit ausgedehnten Verschwörung.

Unterdessen gab dieser sich alle Mühe, seine Unschuld ins Licht zu setzen. Folgendes ist etwa der Hauptinhalt mehrerer seiner Depositionen in verschiedenen Verhören. Seine frühere Geschichte in der Christmette, und die darauf folgende an der Pforte des Benedictiner-Nonnenklosters, zu Fulda, sey ein im Rausche unternommener Jugendstreich, der bei gegenwärtiger Sache nicht weiter in Betracht kommen könne. Es sey ein Spaß gewesen, welchen er sich in Gesellschaft seiner vormaligen Cameraden vom Militairstande erlaubt diese hätten ihn dazu veran-

laßt *). Als die Sache nachmals zur Sprache gekommen, habe er, wie noch bewiesen werden könne, die Hauptschuld auf sich genommen, und, von dieser Seite betrachtet, spreche der Vorfall zu seinen Gunsten. Er habe an den Kurfürsten Alles überreichen müssen, was für denselben bestimmt gewesen. Er bedaure, der Ueberbringer zweier dem Kurfürsten unangenehmer Briefe gewesen zu seyn, betheure aber, den Inhalt derselben nicht gekannt zu haben. In dem zweiten Drohbriefe solle etwas vorkommen, was der Kurfürst nur ihm und dem Geh. Cabinetsrath Rivalier gesagt. Er lasse es dabei bewenden, zu erklären, daß durch ihn anvertraute Geheimnisse nicht bekannt geworden, wolle übrigens bitten, zu erwägen, ob die betreffende Sache nicht auch andern habe ohne seine Veranlassung bekannt werden können. Das Papier, welches in der Geheimen Canzlei gebraucht werde, fabricire man nicht zu deren alleinigem Gebrauch. Einen Fleck finde man im Papiere wohl, und Bogen, welche einen Fleck hätten, gehörten deswegen noch nicht zusammen. Er sey mit seiner Stelle vollkommen zufrieden gewesen, und habe sich keine andere gewünscht. Ein Amt, zu welchem wissenschaftliche Kenntnisse erforderlich wären, könne er nicht bekleiden und habe es auch nie gesucht. Wenn er gesagt, der Verfasser der Drohbriefe werde sich wohl in Acht nehmen, nicht entdeckt zu werden, so habe er dies, wie viele Andere, gesagt, nach einer allgemeinen Kennt-

---

*) Sie hatten Theil genommen an einer Masquerade, und es war auf einen Besuch en Masque bei den ehrwürdigen Nonnen abgesehen.

niß der Art und Weise, wie Verbrecher handelten, die sich zu verbergen suchten und das Licht des Tages scheueten. Um soviel mehr habe er dies sagen können, da seine eigenen Versuche, den Verfasser der Drohbriefe zu entdecken, vergebens gewesen. Man irre sich, wenn man glaube, er habe sich eine strafwürdige Nachbildung fremder Hände zu Schulden kommen lassen. Unter seinen Papieren fänden sich natürlich viele von Andern geschriebene, nicht alle habe er selbst geschrieben. Versuche, ob eine Feder gut schreibe, wobei man oft beliebige Züge mache, nicht gerade die gewohnten, ferner Nachbildungen einer bestimmten fremden Hand nur aus Scherz oder zum Vergnügen, nicht in der Absicht, bösen Gebrauch davon zu machen, unterlägen keiner gerichtlichen Bestrafung. Wie es komme, daß ein schon gebrauchtes Couvert um den zweiten Drohbrief geschlagen sey, wisse er nicht, übrigens würden Couverte nicht sorgfältig aufbewahrt und könnten Vielen in die Hände fallen. Seine Amtspflichten habe er treulich erfüllt, bis er gesucht, sich zu verheirathen, seitdem sey er vielfältig abgehalten worden und sey nicht ohne Zerstreuung gewesen. Man habe unter seinen Papieren die Briefe gefunden, welche er mit einem achtungswerthen Frauenzimmer gewechselt, und man werde sich daraus überzeugt haben, daß er durch Liebe mit ihr verbunden gewesen. Er wolle sich hierauf zur Vertheidigung gegen die erhobene Anklage beziehen, indem es unmöglich sey, daß in derselben Zeit Eine Brust die edelsten und die verwerflichsten Triebe nähre. Er verdanke dem Kurfürsten Alles, und es würde der schwärzeste Undank seyn,

wenn er sich in eine Verschwörung gegen ihn eingelassen.

Allerdings fand man bei der Untersuchung seiner Papiere weder die Brouillons der Drohbriefe, noch auch irgend etwas von revolutionairer und verrätherischer Correspondenz. Nach der Lage, in der sich gegenwärtige Sache am Schlusse des Jahres 1823 befand, war ihm eine Theilnahme an der Abfassung der Drohbriefe und an der Verschwörung gegen den Kurfürsten, nicht zu erweisen. Während seiner Verhaftung liefen noch andere anonyme Schreiben ein, von denen §. 17. die Rede gewesen. Diese waren zwar nicht von derselben Hand wie die frühern, wo sie Müllers Nichttheilnahme an der Abfassung der beiden ersten in ein völlig Licht gesetzt haben würden. Allein es wurde doch dadurch klar, daß Mehrere zu der Verschwörung gehörten, und es erhielt dadurch die Möglichkeit, daß ein Andrer, als Müller, Concipient der frühern Schmähschrift seyn könne, eine mehrere Stärke. Unter diesen Umständen erlaubte der Kurfürst gegen das Ende des Jahres 1823, daß ihm ein etwas besseres Zimmer gegeben werde. In dasjenige, welches er zuletzt hatte, drang nur ein kleiner Strahl des Lichts, und er entbehrte, mit Ausnahme eines Lagers, aller Meublen. Auch mußte er ohne Gabeln und Messer essen. Sollten keine neue Indicien gegen ihn sich aufthun, und er, in Ermangelung von Beweisen, von der Instanz in gegenwärtiger Sache losgesprochen werden, so sind doch freilich, bei Gelegenheit derselben, viele andre Punkte zur Sprache gekommen, in Ansehung deren zu einem absolutorischen Urtheil keine Hoffnung. Dies ist ein

gewöhnlicher Fall bei Untersuchungen gegen Diener der Fürsten, besonders solcher, die häufig in ihrer Nähe sind. Werden sie in Ansehung Eines Punktes angeklagt, so finden sich gewöhnlich eine ganze Menge von Vergehungen zusammen. „Oft, sagt Leyser *), wurden die Spruchcollegien, deren Mitglied ich bisher war, um Rath gefragt, wegen Bestrafung fürstlicher Staatsdiener. Doch erinnere ich mich keines Falles, wo nur von Einem Verbrechen des Angeklagten die Rede gewesen, es bleibt selbst nicht einmal bei 2, 3, 4, sondern es waren oft 50 und es kam zuweilen selbst bis an 100. Fehlte auch in einigen Fällen der Beweis, so war das Verbrechen in andern Fällen doch so klar, daß die Frage, welche Strafe verwirkt sey, verwickelt wurde und viel Nachdenken erforderte." Der Fall von einem fürstlichen Cassirer, welchen Leyser weiterhin **) erörtert, giebt einen Beleg zu jener Bemerkung, der selbst mit dem Müllerschen Fall manche Aehnlichkeit hat.

9. Carl Friedrich Robert, Premier-Lieutenant bei dem in Cassel garnisonirenden Artillerieregimente. Er hatte sich seine Verhaftung dadurch zugezogen, daß er in das Palais des Kurfürsten zu Wilhelmshöhe ohne polizeiliche Legitimation ging, vergl. §. 21. Zwar erinnerte ihn die Schildwache, es sey Vorschrift, ohne eine solche nicht in das Palais zu gehen, er hatte aber geantwortet, als Officier brauche er keine, er wolle den Geh. Cabinetsrath Riva-

---

*) Leyser Meditatt. ad Pandectas Sp. 575, 5.
*) Leyser l. c. pag. 707.

ter sprechen. Noch ehe er zu diesem kam, war er bemerkt und auf ausdrücklichen Befehl des Kurfürsten verhaftet. Man brachte ihn in der Folge nach dem Castel, wo sich bald die Verzweiflung seiner bemächtigte, so, daß er angab, die Ursache, weswegen er gerades Weges in das Palais zu Wilhelmshöhe gegangen, sey gewesen, daß er jene erlauchte Dame aus der Umgebung des Kurfürsten, von welcher bereits S. 118 und 186 die Rede gewesen, habe tödten wollen *). Das Gericht konnte aber dieses Geständniß nicht als gültig betrachten. Man kennt den Eindruck, welchen ein langwieriges, einsames Gefängniß zuweilen auf Angeklagte macht. Um der ihnen unerträglichen Lage auf irgend eine Art ein Ende zu machen, beschuldigen sie sich zuweilen selbst, legen sich Sachen zur Last, von welchen sie ganz frei sind. Das, nachmals freilich wiederrufene, Geständniß Hamachers in dem Fonk'schen Proceß, und ein anderes in dem Proceß über die Ermordung Kügelgen's, sind neuere Beispiele. Bei dieser Unzuverlässigkeit des eigenen Bekenntnisses, ist der Richter zu einer strengen Prüfung desselben verbunden. Soll das Geständniß eines Angeklagten keinem Zweifel unterworfen bleiben, und dem Richter die vollkommenste Gewißheit in Ansehung der Person des Thäters verschaffen, so muß es nicht allein von allen Widersprüchen frei seyn, sondern auch jede wahrscheinliche Vermuthung ausschließen, daß der Angeklagte vielleicht Bewegungsgründe gehabt, die Wahrheit zu seinem

*) Cassseler allgem. Zeit. 1823. Nr. 227. Seite 1089. 1090.

eigenen Nachtheil zu verschweigen. Die Wahrheit einer Aussage hängt überhaupt theils von den Kenntnissen, theils auch von der herrschenden Neigung und den Absichten desjenigen ab, von dem dieselbe herrührt. Es wird also das Bekenntniß eines Verhafteten zur Begründung eines Straferkenntnisses unbrauchbar, wenn es sich darthun läßt, daß er entweder keine richtige Vorstellung von der Sache, die den Gegenstand seines Geständnisses ausmacht, hatte, oder von solchen Triebfedern, die ihn des Gebrauchs der Willensfreiheit beraubten, zu seiner Aussage hingerissen wurde. Wirklich zeigte es sich bald, daß Robert jenes Geständniß blos aus Ueberdruß des Lebens abgelegt, um sich zu entziehen den Beschwerden einer weitläufigen, peinlichen Untersuchung, einer langwierigen Gefangenschaft oder dem neuen Elend, welches ihn, wie er glaubte, nach seiner endlichen Befreiung erwarte. Denn zu Anfange des Jahres 1824 zerschnitt er sich mit Fensterglas mehrere Adern, um so schneller zu enden. Ein starker Blutverlust, welchen er hierauf erlitt, hatte wirklich gefährliche Folgen und er war, als er selbst den, ihm angelegten, Verband abriß, dem Tode nahe. Man stellte ihn gleichwohl wieder her. Von seinen Kenntnissen urtheilt man sehr vortheilhaft.

10. Ernst von Loßberg. Er studirte im Forstlehrinstitute zu Fulda, welches unter der Direction des Forstmeisters Hundeshagen steht, und dieser ertheilte auch an demselben Unterricht. Hernach wurde er als Forstpracticant zu Rosenthal, im Niederhessischen Kreise Frankenberg angestellt. Bei der Rückkehr von einem Besuche in Münden, war dieser hoffnungsvolle

junge Mann nach Cassel gekommen, und hatte sich hier unter andern über die ministerielle Bekanntmachung vom 27. Julius 1823 (Beilage Lit. A.) zu rasch geäußert. Dies hatte nachmals die Folge, daß er von Rosenthal nach Cassel abgeführt wurde. Indessen war er nur sehr kurze Zeit gefangen. Der Verfasser wünschte etwas Näheres über sein Verhör zu erfahren, und schrieb deshalb an ihn. Die Antwort war folgende: „Hochwohlgeborner Herr! Da mir in Cassel bei meinem Verhöre Stillschweigen auferlegt worden, so kann ich den Wunsch, welchen Sie in Ihrem Schreiben vom 14. Januar d. J. äußerten, nicht Genüge leisten. Mit ꝛc. v. Loßberg. Rosenthal, den 27. Febr. 1824." Die von Loßbergische Familie zählt viele Kurfürstliche, ausgezeichnete Staatsdiener, unter welchen F. W. von Loßberg, Oberstlieutenant im Generalstabe und Oheim des hier vorkommenden Ernst von Loßberg, nach seinen Verdiensten dargestellt ist, §. 37. meiner Geschichte des Guelfenordens.

28.

Geschichte der gegenwärtigen Untersuchung im Jahr 1824.

Der Geheime Staatsminister von Schmerfeld war ein einsichtsvoller, vielfältig gebildeter, Gerechtigkeit und Wahrheit hochverehrender Mann. Seine Treue gegen das Kurfürstliche Haus hatte sich bei vielen Gelegenheiten erprobt. In einer langen Reihe von Jahren hatte er dem Kurhessischen Staate die wichtigsten Dienste geleistet. Von einer nicht sehr bedeutenden Stelle hatte

ihn der hochseelige Kurfürst auf die höchste Stufe befördert, welche einem Civilstaatsdiener zu Theil werden kann. Einem solchen Manne, dessen Interesse mit dem des Staates selbst so innig zusammenhing, konnte die gegenwärtige Lage des Staates nur schmerzlich seyn. Auf der einen Seite hatte man die Gewißheit einer im Kurfürstenthum Hessen bestehenden Verschwörung erhalten, und diese erschien so bedenklich, daß sie den Souverain desselben selbst beunruhigte. Auf der andern Seite war man bei allen Anstrengungen doch bisher nicht im Stande gewesen, die Häupter derselben und die Verfasser der Drohbriefe zu entdecken. Und dabei war man genöthigt worden, so viele Personen zu verhaften, Maaßregeln zu ergreifen, welche die Einwohner des Staates im Innersten ihres Familienlebens beschwerten. Nicht ohne Einfluß waren die peinlichen Empfindungen, welche diese traurige Lage des Staates bei ihm hervorbrachte; der ohnehin schon schwache Greis erlag ihnen und starb zu Cassel den 21. Dec. 1823, im 65. J. seines Alters. Für die Verdienste, welche Schmerfeld sich sowohl überhaupt um den Staat erworben, als auch besonders in gegenwärtiger Sache, ehrte ihn sein Souverain noch im Tode. Am 24. Dec. hatte sein feierliches Leichenbegängniß Statt. Auf dem Sarge lagen die Insignien sämmtlicher Orden, welche ihm verliehen worden, und welche wir bereits §. 17 angeführt, außerdem Hut, Handschuhe ꝛc. Hinter dem Sarge folgte ein Wagen mit Leidtragenden, dann der achtspännige Staatswagen des Kurfürsten, worin Namens desselben der Geheime Staatsminister von Witzleben saß; hierauf 31

Wagen des diplomatischen Corps, der Minister, Generäle, Oberhof- und Hofchargen, und vieler Mitglieder der höchsten Landesbehörden. Zu beiden Seiten des Sarges ging der Kurfürstliche Livreestaat in großer Galla.

Ein Beweis des angestrengtesten Fleißes, welchen er bis an seinen Tod gegenwärtiger Untersuchung gewidmet, ist die Verordnung vom 29. Dec. 1823 *), deren Inhalt er noch mit dem Kurfürsten berathen hatte, und die nun zu Anfange des Jahres 1824 durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde. In der Einleitung zu ihr wird bemerkt, unzweideutige Thatsachen hätten in der neuesten Zeit zu der betrübenden Ueberzeugung geführt, daß in den Kurfürstlichen Staaten wirklich die Theilnahme an geheimen, staatsgefährlichen Verbindungen fortbestehe. Um nun die Kurfürstlichen Unterthanen gegen die, unter trügerischen Vorspiegelungen sich einschleichenden, Gefahren jener Verbindungen zu schützen, erscheine es dringend, Maaßregeln zu nehmen, welche die wirksamere Vollziehung der deshalb bestehenden Gesetze versprächen. Aus diesen Rücksichten, zugleich aber, um denjenigen, welche irre geleitet durch Verführungen und täuschende Eingebungen, staatsgefährlichen Grundsätzen ihr Ohr geliehen, und sich zu Werkzeugen staatsverbrecherischer Pläne hätten brauchen lassen, die Gelegenheit einer straflosen Rückkehr zu ihrer Pflicht nicht zu versagen, werde verordnet, 1. wer an einer geheimen, auf unerlaubte, politische Zwecke gerichte-

---

*) Cassseler allg. Zeit. Jahrg. 1824. Nr. 2.

ten, Verbindung Theil genommen, solle vollständige Verzeihung erhalten, wenn er nach vorgängiger persönlicher Aufforderung, oder aus eignem Antriebe, längstens innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Verkündigung dieser Verordnung an gerechnet, bei der Polizeidirection oder dem Kreisamte seines Aufenthaltsortes, die Mitglieder und ganze Einrichtung der Verbindung anzeige, und verspreche, was er in Zukunft noch hierüber erfahre, der Obrigkeit ebenfalls ungesäumt bekannt zu machen. 2. Ausgeschlossen von dieser Verzeihung sollten Diejenigen seyn, welche entweder die Bedingungen derselben nicht erfüllten, oder nach dem Eintritte in eine politische Verbindung bereits eine äußere Handlung begangen hätten, welche auf unmittelbare Erreichung des Hauptzwecks der Verbindung gerichtet sey, unbeschadet jedoch der Zusicherungen, welche hinsichtlich der Drohbriefe durch die ministerielle Bekanntmachung vom 27. Jul. 1823, und die Bekanntmachung der Untersuchungscommission vom 5. Sept. 1823, geschehen. Solche von der Verzeihung ausgeschlossene Personen sollten ohne Verzug zur Untersuchung gezogen, und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden. 3. Es solle hiezu in Cassel eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission niedergesetzt werden.

Den wörtlichen Inhalt dieser wichtigen Verordnung gaben wir in der Beilage Lit. C., und wir werden auf dieselbe noch §. 30. zurückkommen. Hier bemerken wir über sie Folgendes. Wenn gleich durch die bisherige Untersuchung die eigentlichen Verfasser der Drohbriefe nicht ausgemittelt waren, so hatte man sich doch

durch sie von der Existenz geheimer Verbindungen, die auf den Ruin der Staatswohlfahrt hinarbeiteten, versichert. Dies ergiebt sich sehr deutlich aus der Einleitung und der ganzen Fassung jener Verordnung. Allein nicht nur die Existenz einer solchen Verschwörung gegen den Staat hatte man herausgebracht, sondern auch mehrere Theilnehmer. Dies sieht man aus dem ersten Paragraphen jener Verordnung, worin die Rede ist von Personen, die man auffordern lassen wolle, und die Verzeihung erhalten sollten, wenn sie ein unumwundenes Geständniß ablegen würden. Dieser Punct ist auch deswegen wichtig, weil er zu der Hoffnung berechtigt, daß die Verfasser der Drohbriefe bald entdeckt werden dürften. Nämlich die Entdeckung staatsgefährlicher Umtriebe und ihrer Theilnehmer, welche man gemacht, muß nothwendig auf die Verfasser der Drohbriefe hinführen. Mit besonderer Rücksicht auf diese ist überhaupt gegenwärtige Verordnung offenbar geschrieben. Sie sollte mittelbar auf die Entdeckung der Verfasser der Drohbriefe hinwirken. Die bisher ausgesetzten Belohnungen hatten zur Entdeckung der Verfasser der Drohbriefe nicht geführt. Was blieb also noch übrig, als die Errichtung eines Gerichtes, welches alle Fäden, die man gewonnen, näher untersuchen sollte, um vielleicht an einem derselben einen Weg zu finden in dem Labyrinthe, welches unerforschlich schien. Eine förmliche gerichtliche Untersuchung für die Erörterung einer jeden Sache zu veranlassen, hätte viele Weitläufigkeiten herbei führen können. Es war also der Klugheit gemäß, zu versuchen,

ob nicht, der Kürze wegen, Einige wenigstens, von Reue bewogen, ein freiwilliges Geständniß ablegen würden, und die Mäßigung empfahl es gleichfalls, auf diese Weise den Weg einer straflosen Rückkehr zur Pflicht zu eröffnen. Dabei sind nicht nur diejenigen zum freiwilligen Bekenntniß aufgefordert, welche noch jetzt an bestehenden, geheimen politischen Verbindungen Theil nehmen, sondern auch diejenigen, welche ehemals an solchen Verbindungen, wenn sie gleich nicht mehr bestehen, Theil genommen. Daraus erhellt offenbar, daß es bei dieser Verordnung nicht bloß auf Unterdrückung bestehender, geheimer politischer Verbindungen abgesehen ist, sondern eben so sehr auf die Entdeckung der Verfasser der Drohbriefe, und der damit zusammenhängenden Verschwörung. Es läßt sich nämlich denken, daß Jemand, der vormals Theil genommen an einer geheimen, politischen Verbindung, nach deren Endschaft sich in gegenwärtige Verschwörung eingelassen, und Theil genommen an der Abfassung der Drohbriefe. Leider ist diese Gnadenzeit von sechs Wochen unbenutzt geblieben, und von Niemandem ein freiwilliges Geständniß abgelegt! Gewissermaaßen konnte man dies freilich voraussehen, weil es dem wirklichen Verbrecher auch an Zutrauen zu Andern fehlt, und er fürchtet daher immer bestraft zu werden, wenn ihm auch bei freiwilligem Bekenntniß Straflosigkeit zugesichert wird. Ueberdies lehrt die Geschichte, daß die Aufforderungen zum freiwilligen Geständniß, unter Zusicherung der Straflosigkeit, manchen Nachtheil hatten. Bei dem vormaligen Inquisitionsgericht zu Madrid war auch die Einrichtung, daß,

wenn Jemand, auf hinreichend geachtete Anzeigen, zum ersten Male vor das Gericht der heiligen Inquisition gestellt war, man ihn zuerst befragte, ob er sich keines Verbrechens erinnere? ob er nicht muthmaße, was er verbrochen, und weswegen er verhaftet sey? und ihm dabei sagte, wenn er freiwillig gestehe, werde er freigelassen werden. Erwiederte er, ihm sey nichts bewußt, so wurde er wieder in sein Gefängniß gebracht, und nach einigen Tagen vorgerufen, um auf dieselbe Frage zu antworten. Dies hatte leider die Folge, daß Viele sich unschuldigerweise anklagten, und, wenn sie dann die nähern Umstände des eingestandenen Verbrechens angeben sollten, auch Eltern, Verwandte, Freunde, als Theilnehmer nannten, um nur endlich wieder in Freiheit zu kommen*).

Außer den für gegenwärtige Untersuchung so wichtigen Maaßregeln, welche in der eben erörterten Verordnung genommen sind, ergriff man im J. 1824 noch eine andere bedeutende, indem man der Centralcommission zu Mainz Nachricht gab von der Lage dieser Sache. Um so mehr kam diese Mittheilung zu rechter Zeit, da jene Behörde sich eben mit der Untersuchung einer geheimen Gesellschaft beschäftigte, von welcher sie ohnlängst Kunde erhalten, und bei dieser Gelegenheit die Acten des Sand'schen Processes wieder vornahm. Eine Zeitlang konnte man sich jedoch keine genauere Kenntniß jener Gesellschaft verschaffen, bis die Beschlagnahme

---

*) Vgl. Geschichte der Inquisition. Aus dem Französischen des Juan Antonio Llorente und Leonard Gallois. Leipzig 1823. 8.

verschiedener Papiere auf einer Preußischen Universität sehr bestimmte Notizen über diesen Gegenstand lieferte, und es vermittelst der in jenen Schriften gefundenen Nachweisungen gelang, den Hauptmitgliedern jener Gesellschaften auf die Spur zu kommen. Dies hatte denn mehrere Verhaftungen zur Folge. So wurden im Januar 1824 der Conrector Clemenz und der Candidat Ledebuer zu Bielefeld verhaftet, welche bei dem Wartburgsfeste gewesen; Müller Salomo und R. Wesselhöft, aus dem Großherzogthum Weimar gebürtig, und ehemalige Turnlehrer, wurden zu Erfurt arretirt, eben so verschiedene Studenten. Alle angehaltene Personen führte man nach Berlin ab, wo über die fragliche Gesellschaft eine strenge Untersuchung angestellt werden sollte. Allerdings läßt es sich denken, daß durch diese auswärtige Untersuchung über einen neu entdeckten Bund vielleicht auf irgend eine Weise für vorliegende Sache etwas gewonnen werde. Daß aber Studenten nicht die Verschwörer gegen den Kurfürsten sind, und daß von einem Studentenverein nichts für ihn zu besorgen, dies ist bereits S. 192 und §. 17 gezeigt. Hätten sich Studenten gegen den Kurfürsten verschworen, so müßte sich dies in Göttingen besonders gezeigt haben, welches der besuchteste, nächste auswärtige Universitätsort, gegen Cassel zu, ist. Dort waren im Sommer 1823, also zu der Zeit, als die gegenwärtige Untersuchung anfing, 1547 Studenten, worunter 664 Inländer, also die meisten Ausländer. Es waren dort Unruhen, allein sie wurden bald gestillt, und sie hingen mit gegenwärtiger Sache nicht zusammen, wovon sich die Oberpolizei-

direction in Cassel überzeugt hat, indem ihr die Acten mitgetheilt sind, wie §. 17 erzählt ist. Ueberhaupt ist in Göttingen, ohnerachtet der dortigen Frequenz, niemals etwas von Verschwörungen vorgekommen, und der dortige Königliche Commissarius von Laffert hat, seit seiner Anstellung im J. 1819, noch keine einzige Gelegenheit gehabt, wo seine Einschreitung nöthig gewesen wäre. Nur an Männer von Einfluß, Rang und Vermögen darf man bei der Kurhessischen Verschwörung denken, und eine solche Spur verfolgte auch die Regierung dieses Staates direct, indem sie im Januar 1824 den Oberpolizeicommissair Windemuth, nebst zwei Policeidienern, mit Extrapost nach Copenhagen abgehen ließ, der Geheime Cabinetsrath Rivalier aber um diese Zeit fortwährend noch im Oesterreichischen arbeitete, wohin er bereits im J. 1823 gereiset war, wie §. 20 vorgekommen.

Mitlerweile ereignete sich ein Vorfall, welcher die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zog, indem nämlich der Herausgeber der allgemeinen, politischen Annalen, Hofrath Dr. Murhard, auf der Durchreise durch Hanau, im Gasthofe zum Riesen, wo er, um Pferde zu wechseln, abgestiegen war, am Sonntag den 18. Januar verhaftet, und in das dortige Stadtgefängniß gebracht wurde. Als Bewegungsgrund zu dieser Maaßregel, gab der Verhaftsbefehl, „genauen Umgang des Hofraths Murhard mit einem gewissen Kelch aus America," an, welcher staatsgefährlicher Umtriebe wegen verdächtig seyn sollte, und dessen Bekanntschaft jener vor einiger Zeit im großen Casino zu Frankfurt gemacht hatte.

Gleich in der Nacht vom Sonntag auf den Montag wurden sämmtliche Papiere des Hofraths Murhard in seiner Wohnung zu Frankfurt a. M., auf Requisition der Polizeidirection zu Hanau, in Beschlag genommen, er selbst aber am Montage, Vormittags, unter Bedeckung mehrerer Polizeibeamten und Gendarmen, über Fulda nach Cassel, in das dortige Castel, abgeführt. Ueber seine früheren Lebensumstände bemerken wir hier Folgendes. Er ist ein gebor-
ner Hessischer Unterthan, und sein verstorbener Vater war Kurfürstlicher Rath in Cassel. Nach Beendigung seiner Studien, widmete er sich zuerst dem academischen Leben, und hielt als Privatdocent Vorlesungen in Göttingen über Physik, arbeitete daneben auch an den Göttingischen gelehrten Anzeigen, und gab Verschiedenes in Druck. Eichhorn hatte damals eben den Plan entworfen zu einer Geschichte aller Wissenschaften, welche Gelehrte von Fach bearbeiten sollten. Er leitete diese Unternehmung bis 1800, wo Heeren in seine Stelle trat. Es sind jetzt 10 Abtheilungen, jede in mehreren Bänden, erschienen. Von Eichhorn ist als Einleitung zu jenem Werke erschienen die „Allgemeine Geschichte der Cultur und Literatur des neuen Europa," welche die erste Abtheilung des Ganzen ausmacht. Von Heeren ist die vierte Abtheilung, welche in zwei Bänden die Geschichte des Studiums der Griechischen und Römischen Literatur enthält. Murhard hatte die Bearbeitung der Geschichte der Physik übernommen, welche in der achten Abtheilung dieses großen Werkes vorkommt. Sie wurde aber ihrem Zweck nicht entsprechend, und dem Gehalte des übrigen Wer-

kes, welches größtentheils von Professoren in Göttingen bearbeitet ist, nicht gleich befunden, daher man ihr noch eine andere, die Geschichte der Physik von Fischer, an die Seite stellte; beide Werke zusammen machen zehn Bände aus. Um sich noch weiter auszubilden, machte Murhard, vor seinem Eintritt in den Staatsdienst, weitläufige Reisen, und von seiner Reise nach Constantinopel ist die gelungene Beschreibung dieser Residenz die Frucht. Die nachmalige Zeitschrift, „Constantinopel und St. Petersburg, oder der Orient und der Norden," gab er, in Verbindung mit dem Probst Heidecke zu Moskau, heraus. Hierin kamen einige Abhandlungen über Rußland vor, welche wahrscheinlich der Russische Mitherausgeber geliefert, und bei der Censur in Dorpat Anstoß fanden. Diese untersagte namentlich den Debit eines Stückes, in welchem Jemand die Reise beschrieb, welche die nach Siberien Verwiesenen zu machen hätten, und die Behandlung, welcher sie bei dieser Gelegenheit ausgesetzt wären, nicht ohne Beimischung mancher gewagten, nicht zu erweisenden Behauptungen. Er diente in seinem Vaterlande unter der Regierung des verstorbenen Kurfürsten und zur Westphälischen Zeit. Nach der Vertreibung Jerome's schrieb er Verschiedenes gegen den Westphälischen Hof, und ging dann nach Frankfurt a. M., wo er seit etwa 7 Jahren mit seinem Bruder lebte, sich hauptsächlich der Herausgabe der allgemeinen, politischen Annalen widmend. Unter manchen trefflichen Abhandlungen kommen hier freilich einige vor, über welche der Bundestag sich gelegentlich, wegen des darin herrschenden, freien Tones, miß-

fällig erklärte*). Nebenbei soll er auch in der Sache der Westphälischen Domänenkäufer gearbeitet haben, und insbesondere Verfasser seyn mehrerer, sehr gut stylisirter Eingaben, welche von dem Bevollmächtigten der Westphälischen Domänenkäufer, Dr. W. Schreiber, unterzeichnet, bei dem Bundestage eingereicht, und nachmals in vielen öffentlichen Blättern abgedruckt wurden. Der schneidende, oft bittere Ton in diesen Eingaben war freilich nicht dazu geeignet, ihren Verfasser bei dem Kurfürstlichen Hofe beliebt zu machen, wenn gleich eigentlich die Verantwortlichkeit von Schreiber, durch seine Unterschrift, übernommen war**). Zur weitern Aufklärung der gegen Murhard erhobenen Klage und seiner Verhältnisse, stellen wir hier folgende Briefe zusammen. „Frankfurt am Main den 22. Januar***). Die vor wenigen Tagen geschehene Verhaftnehmung des Hofraths Murhard hat sowohl hier, als in der ganzen Gegend, Aufsehen erregt. Dem sichern Vernehmen nach ist Hr. Murhard des Antheils an den, gegen die Person des Kurfürsten gerichteten, Drohbriefen, verdächtig geworden. Diejenigen, welche den Hofrath Murhard, während seines siebenjährigen Aufenthalts in hiesiger Stadt, näher kennen zu lernen Gelegenheit hat-

---

*) Vgl. das Protocoll der Sitzung vom 3. Julius 1823, betreffend die Unterdrückung des Deutschen Beobachters, und die Würtembergische Erklärung hierüber. Cassseler allg. Zeit. 1823. Nr. 198 Seite 955.

**) Vgl. weiter unten §. 30. Nr. 7. über die Westphälischen Domänenkäufer.

***) Neckarzeitung 1824. Nr. 25.

ten, glauben von seiner Unfähigkeit zu Begehung eines solchen Verbrechens vollkommen überzeugt seyn zu können, und sehen daher ruhig den Resultaten der Untersuchung entgegen, nur besorgen seine hiesigen Freunde, daß der Vorfall, insofern nicht mit der größten Schonung gegen ihn verfahren wird, auf die Gesundheit des nervenschwachen und höchst reizbaren Mannes einen nachtheiligen Einfluß haben könne. Was besonders für Murhard spricht, ist der Umstand, daß er kein Bedenken getragen, am hellen Tage von hier nach Hanau zu reisen, wiewohl ihm bereits vor der Abfahrt die bestimmte Nachricht zugegangen war, daß ein Kurhessischer Polizeicommissair mit mehreren Gendarmen von Cassel angekommen sey, beauftragt, wegen staatsgefährlicher Umtriebe Untersuchungen anzustellen und Verhaftungen vorzunehmen." Der in diesem Briefe gedachte Polizeicommissair, welcher Murhard auch nachmals verhaftete, ist der, bei der Polizeidirection für die Residenzstadt und den Landgerichtsbezirk Cassel angestellte, Polizeicommissair Jacob Bükking, zu Wilhelmshöhe. Er war schon vor Murhard's Abreise von Hanau in Frankfurt gewesen, um Maaßregeln gegen ihn zu treffen, welches eben Murhard veranlaßte, schleunig abzureisen; er wollte nach Stuttgart, und dort in Zukunft seinen Wohnsitz nehmen. „Cassel, den 28. Januar*). Die Verhaftung Murhard's hat, wie leicht zu denken, in unsrer Residenz, wo der Hofrath Murhard, seiner langen Abwe-

*) Neckarzeitung 1824. Nr. 35.

senheit ungeachtet, viele Freunde und Bekannte hat, auf die Gemüther der Einwohner einen großen Eindruck gemacht. Ob man gleich sich nicht erlaubt, von dieser Sache an öffentlichen Orten zu reden, so wird dieselbe doch in vertraulichen Cirkeln verhandelt, und hier spricht sich fast überall die Meinung dahin aus, daß die angeschuldigte Theilnahme an staatsverbrecherischen Umtrieben in Kurhessen sich eben so wenig mit dem persönlichen Charakter des Hofraths Murhard, als mit seiner individuellen Stellung in Kurhessen, wo er mit nicht unbedeutendem Vermögen angesessen, reimen lasse, weswegen man einer günstigen Entwickelung der Sache und baldigen Lossprechung des Verhafteten mit Vertrauen entgegensieht." „Frankfurt a. M. 11. Februar*). Die Entsiegelung und Prüfung der Papiere des Hofraths Dr. Friedrich Murhard, so wie deren Sonderung von den zugleich mit in Beschlag genommenen Papieren seines Bruders, des Dr. juris Carl Murhard, hat am verwichenen Sonnabend den 7. Februar begonnen, und ist heute beendigt. Sie geschah in Gegenwart des, von Seiten Kurhessens besonders dazu bevollmächtigten, Polizeidirectors und geheimen Regierungsrathes Neuhof von Hanau, dreier Beamten der hiesigen städtischen Polizei, des Dr. Carl Murhard für sich und in Vollmacht seines Bruders, und eines hiesigen Rechtsgelehrten, welcher von Letzterm als Rechtsbeistand zu diesem Geschäft war herbeigezogen worden. Wie man vernimmt, soll

---

*) Neckarzeitung Nr. 45. J. 1824.

sich bei dieser Sonderung der Papiere von einer Theilnahme des Hofrathes Friedrich Murhard an verbotenen Gesellschaften, oder an den verwerflichen Drohbriefen keine Spur vorgefunden haben. Was die Papiere des Dr. Carl Murhard betrifft, so hatte der Kurhessische Commissair keinen Auftrag, dieselben zu untersuchen, allein er unterzog sich willig diesem Geschäft auf ausdrückliche Aufforderung und Bitte des Dr. Carl Murhard. Das Resultat der in dieser Sache strengen Prüfung war für den Eigenthümer so günstig, daß auch nicht der leiseste Verdacht auf denselben zurückgeblieben." Um die Papiere des Hofraths Murhard mit möglichster Sorgfalt zu Cassel weiter zu untersuchen, wurde der Geheime Hofrath Dr. Euler, welcher zu Frankfurt in Angelegenheiten des Kurfürsten arbeitet, nach Cassel gerufen, und zu dem Ende eine Estafette an ihn abgefertigt. Seine Localkenntnisse von Frankfurt konnten bei diesem Geschäft von vielfaltigem Nutzen seyn, und Manches erläutern. Die Instructionen, nach welchen er sich hierbei zu richten, wurden ihm bei seiner Ankunft in Cassel gegeben. Er beendigte seine Arbeit schnell, und kehrte noch im Februar nach Frankfurt zurück. In Absicht des Hauptpunctes der Anklage überzeugte sich das Gericht bald von Murhard's Unschuld; wenige Wochen nach seiner Ankunft im Castel erhielt er daher eines der besten Zimmer in demselben, und alle Bequemlichkeiten, welche mit der Einrichtung dieser Anstalt nur immer verträglich waren. Er durfte sich im Bezirk des Castels Bewegung machen, sich mit Lectüre beschäftigen; doch ihn zu besuchen war nicht gestattet. Herr Riviere,

Besitzer des Gasthauses zum Hessischen Hof, durfte ihm Wein und Speisen zusenden.

Räthselhaft war die Rolle, welche Kelch bei dieser Sache spielte. Sobald dieser nämlich von der Verhaftung Murhard's Kunde erhielt, begab er sich, gleichsam, als fürchte er auch verhaftet zu werden, heimlich aus Frankfurt weg, nach einem Gartenhause vor dem Sachsenhäuser Thore, und reisete dann nach Darmstadt, mit der am folgenden Morgen dahin gehenden Post. Zu Langen, der ersten Station zwischen Frankfurt und Darmstadt, schrieb er an den vorhin gedachten Polizeicommissair Bücking einen unfrankirten, aber recommandirten Brief, und reisete den 22. Januar schon wieder zurück nach Frankfurt, wo ihn aber die städtische Polizeibehörde förmlich auswies, und bedeutete, daß, insofern er sich nach $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags noch in der Stadt würde blicken lassen, er sofort solle arretirt und über die Grenze geschafft werden. Nunmehr reisete er, als wolle er sich vorsätzlich der Gefangenschaft übergeben, mit der Diligence nach Cassel. Wirklich war er auch hier in der Nacht vom 29. Januar kaum in dem Gasthofe zum König von Preußen abgestiegen, als er auf Befehl der Oberpolizeidirection verhaftet, und in das Castel abgeführt wurde. Man hätte nun denken sollen, er würde hier einer strengen Untersuchung unterworfen, und eine längere Zeit gefangen gehalten seyn; denn nach dem Verhaftsbefehl, welchen der Polizeicommissair Bücking in Frankfurt producirte, sollte ja Murhard wegen ihm angeschuldigten genauen Umgangs mit eben diesem Kelch verhaftet werden, so, daß man sich Kelch als einen besonders ge-

fährlichen Mann vorstellen mußte. Allein, ganz im Gegentheil, wurde Kelch nach wenigen Tagen seiner Haft entlassen*). Das Räthselhafte in diesen Umständen wußte sich das Publicum nicht anders zu lösen, als durch die Annahme, Kelch sey geheimer Polizeiagent. Sein unfrankirter, aber recommandirter Brief, welchen er von Langen aus an den Polizeicommissair Bücking gerichtet, beweise, daß er in Geschäften der Polizei geschrieben, er sey nur aus Verstellung von Frankfurt nach Darmstadt gereis't, nur zum Schein arretirt gewesen, wegen Umganges mit ihm könne Murhard nicht verhaftet seyn, weil Kelch als nicht staatsgefährlich bald erkannt worden. „Frankfurt den 27. Januar**). Man scheint jetzt über Kelch, der in der Verhaftungsgeschichte des Hofraths Murhard verwickelt ist, ganz andrer Meinung zu seyn, als früher. Johann Reinhard Kelch soll America nie gesehen haben, sondern aus Witzenhausen in Kurhessen gebürtig, und ein geheimer Polizeiagent seyn." „Darmstadt, den 28. Januar***). Auch bei uns hat die Verhaftung des Hofraths Murhard, welcher am hiesigen Orte mehrere höchst achtbare Freunde zählt, einen tiefen Eindruck gemacht, und ist fortdauernd der Gegenstand des allgemeinen Tagsgesprächs. In besonders hohem Grade ist es hier aufgefallen, daß als Beweggrund der Verhaftung der Umgang mit einem gewissen Kelch

---

*) Hamb. Unp. Corresp. 1824, Nr. 19. 21. Neckarzeitung Nr. 21. 29. 30. 36.

**) Hamb. Unp. Corresp. 1824. Nr. 19.

***) Neckarzeitung 1824. Nr. 29.

angegeben wird, welchen ich vor einigen Tagen im Gasthofe zur Traube näher kennen zu lernen Gelegenheit hatte ꝛc." „Frankfurt a. M. 29. Januar 1824*). Es spricht sich hier in Frankfurt immer lauter die öffentliche Meinung dahin aus, und man will sogar überzeugende Beweise davon haben, daß gedachter Kelch ein geheimer Polizeiagent sey, ausgesandt, die Gesinnungen gewisser Personen, die man für verdächtig halten mag, zu erspähen, ihnen freie, selbst unvorsichtige, Aeußerungen zu entlocken, überhaupt die verwerfliche Rolle eines Agent provocateur zu spielen. Als der Hofrath Murhard neulich den Aufsatz über das Treiben der Agens provocateurs in Frankreich und Italien schrieb, hatte er wahrscheinlich keine Ahnung davon, daß er selbst sobald, und zwar mitten in Deutschland, mit einem solchen Menschen in Berührung kommen könne." Zu diesen Agens provocateurs, wie sie in Frankreich und Italien gebräuchlich sind, kann man freilich die geheimen Polizeiagenten in gegenwärtiger Sache nicht rechnen, wie bereits §. 20 vorgekommen. Aber allerdings kann Jemand, der einmal das Geschäft eines geheimen Agenten übernommen, leicht von selbst ein aufreizender Agent werden, und aus übertriebenem Diensteifer Unschuldige ins Verderben stürzen. Dieser Umstand ist es denn auch, welcher zur Abschaffung der geheimen Polizei in den Deutschen Staaten beigetragen, ohnerachtet im diplomatischen Fache geheime Agenten noch ganz gebräuch-

---

*) Neckarzeitung 1824. Nr. 30.

lich sind. „Unser Völkerrecht," sagt Schmalz *), „scheint nicht unerlaubt zu halten, daß Gesandte sich auch durch Bestechung Nachrichten verschaffen; wenigstens bezweifelt Niemand die tägliche Uebung dieser Kunst, und, wenn man oft gegen sie geeifert hat, so hat man doch in andern Fällen sie nicht undeutlich eingestanden. Ja, ein großer Theil der Diplomaten wird sich ihrer recht herzlich freuen, als eines offenen Beweises ihrer feinen Schlauheit. Ich halte aber dafür, daß nichts politisch gut sey, als was edel ist, und daß die Bestechungsdiplomatik, wie gerühmt sie seyn mag, nicht mehr Nutzen gewähre, als die geheime Polizei, welche viel kostet und zu nichts nützet ꝛc. Wie ist Verräthern viel zu trauen? Und sind die Beispiele selten, daß durch verstellte Verräther am meisten geschadet ist? Eine Politik, mit sich selbst einig, mit Kraft gerüstet, mit eigner Redlichkeit bewaffnet, hat wenig von dem zu befürchten, was ihr verborgen bleiben mag, so im Aeußern, wie im Innern; und stete Aufmerksamkeit auf die Vorgänge umher wird meistens sie auch das enträthseln lassen." Besonders gründlich untersucht von Martens, in wie fern es erlaubt und einem Staate nützlich sey, sich geheimer Kundschafter zu bedienen. Er schließt diese Untersuchung mit der Bemerkung, daß es Fälle geben könne, wo die Rücksicht auf eigene Erhaltung und Sicherheit es anräth, sich dieses Mittels zu bedienen **). Man kann sagen, daß ein sol-

---

*) Schmalz Europäisches Völkerrecht S. 98.
**) De Martens Précis du droit des gens §. 232.

cher Fall gegenwärtig vorhanden war, da man so viele andere Mittel zur Entdeckung derjenigen, welche sich gegen das Leben des Kurfürsten verschworen hatten, vergebens angewandt hatte. Gleichwohl bleibt uns Mehreres unbegreiflich in Ansehung der Art und Weise, wie man dieses Mittel bei der Verhaftung Murhard's gebrauchte.

Unbegreiflich ist es, wie in dem Verhaftsbefehl gegen Murhard von „einem gewissen Kelch, aus America," gesprochen werden konnte, da der Polizei zu Cassel dieser Mann doch bekannt genug war, und sie es wissen mußte, daß er kein Americaner sey. Kelch ist ein geborner Hessischer Unterthan, und sein Vater war Oberschultheiß zu Witzenhausen, einer Kurhessischen Stadt am linken Werra-Ufer. Dieser wünschte, daß sein Sohn sich der juristischen Carriere widmen möchte; er hatte aber zu Studien und einem stillen Leben keine Neigung. Der Vater sandte ihn daher zu dem Kaufmann Braun in Hersfeld, einer Kurhessischen Stadt in der Provinz Fulda, um die Handlung zu erlernen. Hier endigte er aber seine Lehrzeit von 4 Jahren nicht, weil er sich eine Krankheit zuzog, welche seinem Principal, der so sehr auf Ordnung und Sittlichkeit hielt, über Alles zuwider war. Als Familienvater konnte er ihn nicht länger in seinem Hause dulden. Die Art, wie Kelch aus dem angesehenen Braunschen Hause zu Hersfeld entfernt wurde, mag manches Empfindliche für ihn gehabt haben, so, daß sein Vater, als Rechtsgelehrter, theils deswegen, theils wegen der, aus dem Lehrcontracte entsprungenen, Differenzen, einen Proceß gegen

den Kaufmann Braun, welcher gegenwärtig verstorben, anstellen zu müssen glaubte. Nachdem Kelch sich darauf eine Zeitlang in Witzenhausen aufgehalten, unternahm er dort mit dem Kaufmann Ilse einen Handel, welcher aber von keinem Bestand war, und es kam zum Concurs. Ilse fing darauf einen Schnupftabakshandel an, welchen er auch noch fortsetzt, Kelch trat dagegen bei den Kriegen gegen Napoleon in die Kurhessische Landwehr, wo er als Lieutenant angestellt wurde. Nach deren Auflösung verschwindet er auf einige Jahre aus seinem Vaterlande, und, als er zurückkehrt, erzählt er freilich Vielen, er sey in America gewesen, habe in Neu-York Tabakspflanzungen angelegt, in Neu-Orleans das gelbe Fieber gehabt, und sey darauf zurückgekehrt. So wie aber mit Gewißheit behauptet werden kann, daß an seiner Reise in die Schweiz, welche er mit dem gedachten Kaufmann Braun gemacht haben will, kein wahres Wort, so ist ebenfalls, nach den glaubwürdigsten Nachrichten, seine Reise nach America eine bloße Fiction. Vielmehr lebte Kelch in der Zeit seiner Abwesenheit aus seinem Vaterlande in Hamburg, und trieb dort einen Detailhandel, den er aber auch nicht lange fortsetzen konnte, so, daß er, etwa 36 J. alt, wieder in sein Vaterland zurückkehrte. Ein Bruder von ihm lebt noch gegenwärtig geachtet zu Witzenhausen, und hat dort einen Detailhandel.

Unbegreiflich ist ferner der Grund, welcher im Verhaftsbefehl zur Arretirung Murhard's angegeben wird, nämlich sein Umgang mit Kelch, der doch als Polizeiagent durchaus nicht ver-

dächtig seyn konnte. Warum sagte man nicht lieber im Allgemeinen, die Verhaftung werde verfügt wegen Verdacht der Theilnahme an staatsgefährlichen Verbindungen?

Unbegreiflich ist es endlich, daß man Kelch's Namen in dem Verhaftsbefehl Preis gab. Ein Verhaftsbefehl ist eine öffentliche Urkunde, welche Vielen gezeigt werden muß bei den Anstalten zur Verhaftung, der Verhaftung selbst, und dem Transport der Verhafteten. Sein Inhalt wird also bekannt, und es ließ sich voraussehen, daß der Inhalt dieses Verhaftsbefehls gleich und allgemein bekannt werden würde*), weil er einen Mann betraf, der ein öffentliches Leben führte. Wirklich lieferten ihn alle Blätter. Hierdurch, daß Kelch's Name so öffentlich und so allgemein genannt worden, ist aber für die Untersuchung gegenwärtiger Sache ein wichtiger Schaden entstanden. Kelch war nun, unter seinem Namen, und, wo er persönlich gekannt ist, nicht mehr als geheimer Polizeiagent zu gebrauchen. Die unrichtigen Anführungen in dem Verhaftsbefehl, hinsichtlich des Grundes der Verhaftung Murhard's und der Person Kelch's, ferner die öftere Nennung des Kelchschen Namens in öffentlichen Blättern, bei Gelegenheit der Nachrichten über Murhard's Verhaftung, machten die Aufmerksamkeit des Publicums dergestalt rege, daß man Alles, was Kelch vor und nach der Verhaftung Murhard's gethan,

---

*) Er stand, in einem Schreiben aus Hanau vom 21. Januar, gleich in Nr. 24. der Neckarzeitung vom J. 1824, dann auch in den meisten übrigen Deutschen Zeitungen.

in Erinnerung brachte, und daraus die Vermuthung herleitete, jener müsse ein geheimer Polizeiagent seyn. Diese Vermuthung wurde in Kurhessen bald zur Gewißheit, da die eigenen Verwandten Kelch's kein Geheimniß mehr daraus machten; von Kurhessen aus verbreitete sich diese Nachricht aber auf mancherlei Wegen weiter. Jeder zog sich nun von ihm zurück. Als er aus dem Castel zu Cassel entlassen war, ging er anfangs nach Witzenhausen. Hier nahm man ihn übel auf, und er ging nach Hamburg. Auf der Reise dahin gerieth er zu Hannover in Gefangenschaft, und sollte es ihm in Hamburg eben so gehen, wie in Frankfurt, so wird er endlich wirklich noch nach America kommen. Nachrichten von Bedeutung wird auf diese Weise die Polizei durch ihn nicht mehr erhalten. Allein dieses Verfahren der Polizei, in Ansehung Kelch's, da sie ihn als geheimen Agenten öffentlich bekannt werden ließ, die nachmaligen Abentheuer desselben, da er sich, zur Verheimlichung seiner Function, in das Castel setzen ließ, in Witzenhausen aber gleichwohl nicht gelitten wurde, endlich die öffentlichen Urtheile über ihn bei dieser Gelegenheit, müssen nothwendig Andere sehr abschrecken, ihre Dienste der polizeilichen Erforschung gegenwärtiger Sache zu widmen. Bei diesem wichtigen Fehler, welchen die Polizei gemacht, und den damit zusammenhängenden Umständen, ist sehr zu besorgen, daß die Verfasser der Drohbriefe und die Verschwornen noch lange unentdeckt bleiben.

Die Geschichte der gegenwärtigen Untersuchung bietet zu Ende Februar 1824 einen Ruhepunkt dar, bei welchem wir abbrechen können.

Zu dieser Zeit kehrte der Geheime Kabinetsrath Rivalier von seinen Reisen zurück, deren §. 20 gedacht ist*); zu eben dieser Zeit auch der Oberpolizeicommissair Windemuth, welcher, wie §. 17 vorgekommen, nach Copenhagen gesandt wurde, und welcher von dort auch nach Stockholm ging. Beide ohne glückliche Resultate, in Absicht auf die Entwickelung des vorliegenden Räthsels. Fortdauernd waren die inländischen Behörden in Thätigkeit, aber noch verrieth auch hier keine Spur die Verbrecher. Ueber 100,000 Thaler hatte der gegenwärtige Proceß bereits gekostet, ohne daß in der Hauptsache etwas von Bedeutung entdeckt wäre. Es blieb also nichts übrig, als die Maaßregeln zur Sicherheit des Kurfürsten, welche von uns schon dargestellt sind, fortdauern zu lassen. Dieser war im Begriff, zurück zu kehren nach Wilhelmshöhe, wo allerdings, nach der obigen Ausführung §. 21, mehr Sicherheit ist. Je mehr das Land, und insbesondere Cassel, bei den strengen Maaßregeln, welche gegenwärtige Untersuchung nothwendig machte, bisher litt, desto allgemeiner war der Wunsch, daß die Verschwörer und die Verfasser der Drohbriefe endlich möchten entdeckt werden.

---

*) Die Casseler allg. Zeit. 1824, Nr. 62, führt ihn unter den am 24. Februar Zurückgekehrten auf.

Fünfter Abschnitt.

Beschluß dieser Schrift.

29.

Von der Milderung der Strafe.

Man wird diejenigen ausmitteln, welche mündlich und schriftlich Unzufriedenheit im Kurfürstenthum verbreiteten, man wird die Verfasser der Drohbriefe entdecken, die Verschwornen überführen, Allen das Urtheil sprechen. Aber die Mäßigung soll in den Deutschen Gerichten der Strenge zur Seite stehen. Deswegen werden bei ihnen, zur Milderung der Strafe, schriftliche Ausführungen von dem Anwalde eines Angeklagten eingereicht, welche man Schutzschriften nennt oder Defensionen. Die Ursachen, welche den Richter zur Minderung der Strafe bewegen können, und zum Theil in den Gesetzen ihre nähere Bestimmung finden, sind indessen hauptsächlich nur solche, die von dem mindern Grade der Moralität einer Handlung, und ihrer Folgen, hergenommen sind, mitigationes justitiae. Sind solche nicht vorhanden, so kann noch bei dem Landesherrn selbst ein Begnadigungsgesuch eingereicht werden, in welchem der Anwald des Angeklagten um Aufhebung, oder Ermäßigung der Strafe bittet, aus Gründen, welche die Beförderung des gemeinen Besten zum Grunde haben, mitigationes gratiae. Nun haben wir S. 194 gezeigt, daß den Urhebern des hier in Rede stehenden Verbrechens, zu welchen insbesondere die Concipienten der Drohbriefe gehören, überall keine gesetzlichen Milderungsgründe

zu Statten kommen können. In §. II. der, in der Beilage C. enthaltenen, Kurfürstlichen Verordnung vom 29. Decemb. 1823, sind die Drohbriefe als eine äußere Handlung betrachtet, welche unmittelbar auf Erreichung des Hauptzwecks der hochverrätherischen Verbindung gerichtet ist, folglich als wirklicher Hochverrath. Unterdessen ist es diesen Verbrechern unbenommen, ein Begnadigungsgesuch bei dem Kurfürsten einreichen zu lassen. Was die Uebrigen betrifft, welche sich durch positive oder negative Beihülfe in dieser Sache strafbar gemacht, so ist S. 194. 195, 197 bemerkt, daß sich Milderungsgründe für sie anführen ließen. Wir wollen nun hier einige Ideen angeben, welche theils in Begnadigungsschriften, theils in Schutzschriften zu entwickeln sind. Dabei können wir uns freilich nur im Allgemeinen halten; das Allgemeine ist in jedem besondern Falle nach den vorkommenden Umständen und Personen anzuwenden.

1. Alle solche Angriffe, auf die Ehre des Regenten, die mit keiner, wider seine Person unternommenen, Thätlichkeit verbunden sind, können seinem Ansehen nur in so fern nachtheilig werden, und die Handhabung der Majestätsrechte hindern, als er es nicht erwarten darf, daß seine persönlichen, großen Eigenschaften zu allgemein bekannt sind, um nicht jeden widrigen Eindruck jener Angriffe auf die Gemüther der Menschen auszulöschen und zu vernichten. Hat er durch erhabene Regententugenden, durch große und edle Handlungen, durch Gerechtigkeit und Menschenliebe die Herzen seiner Bürger gewonnen, und sich zum Gegenstande der all-

gemeinen Verehrung und Liebe gemacht; so ist sein Ansehn zu fest begründet, um durch die Bemühungen eines Verläumders im geringsten erschüttert zu werden. Ein Fürst, welcher über das ohnmächtige Bestreben boshafter, und zugleich unbesonnener Unterthanen, seiner Ehre zu schaden, weit erhaben ist, kann weder durch ihre nachtheiligen Urtheile von seinen moralischen Eigenschaften, und von seiner Regierung, noch durch irgend eine Art des ungesitteten Betragens, welche ihre Nichtachtung seiner Person anzeigen soll, beleidigt werden, weil alle jene Bemühungen zu schwach sind, um ihm auch nur den geringsten Theil seines Ansehns zu entziehen. Auch der Staat wird folglich durch diese Unternehmungen nicht beleidigt, denn es entgeht seiner Sicherheit nichts, da die Bürger um nichts weniger, als vorher, die stärksten Bewegungsgründe zum unverbrüchlichen Gehorsam gegen ihren Fürsten haben. Es können also, unter solchen Umständen, alle mit keinen Thätlichkeiten verbundenen Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Regenten, gelinder bestraft, und nur in dem Maaße geahndet werden, daß der Schuldige für die Zukunft aufmerksam gemacht wird. Viele Regenten würden freilich ihren Pflichten zuwider handeln, wenn sie in ihrer Gelindigkeit so weit gehen wollten, als es Fürsten, deren Ansehn keinen Erschütterungen ausgesetzt ist, thun können. Nicht alle Regenten sind groß genug, um in ihrem eigenen Lichte zu glänzen, und nicht alle wirklich große Beherrscher sind so glücklich, von ihren Unterthanen geliebt zu werden. Jene müssen von der Majestät des Thrones den Glanz borgen, der

allein fähig ist, sie ihren Unterthanen verehrungswürdig zu machen, und ihren Befehlen den gehörigen Nachdruck zu geben; und diese sehen sich genöthigt, den Uebermuth ihrer Bürger, die das Glück, unter einem weisen und großen Beherrscher zu leben, verkennen, zu unterdrücken, weil die Schmähungen, die man sich wider ihre Person und wider ihre Regierung erlaubt, einen allgemeinen Haß erwecken, und durch die Macht des Hasses, die Unterthanen zur Empörung aufrufen, und den Staat zu einem Schauplatz der traurigsten Zerrüttungen machen könnten. Es läßt sich also der allgemeine Satz behaupten, daß die Beleidigungen des Regenten um so schärfer bestraft werden müssen, je weniger das Ansehn des Regenten fest und dauerhaft gegründet, und je mehr das Volk geneigt ist, jede Handlung des Fürsten zu tadeln und seinen Tadel in lautes Mißvergnügen ausbrechen zu lassen. Wo hingegen die Anhänglichkeit an den Fürsten fest gegründet ist, wo das Volk die unzweideutigsten Beweise des Zutrauens zu seiner Regierung giebt, da können Verletzungen seiner Ehre immer mit mehr Nachsicht bestraft werden, es sey denn, daß die besondere Beschaffenheit der Schuldigen dies nicht zuließe. Im folgenden Paragraphen werden wir ausführen, wie das treue Hessische Volk im Laufe dieser Untersuchung seine Anhänglichkeit an den Landesherrn und seine Ergebenheit so vielfältig an den Tag legte.

2. Ist die Rede von revolutionairen schriftlichen und mündlichen Aeußerungen, so kommt es bei Bestimmung der, in jedem einzelnen Falle schicklichen, Strafe auf die Gefahren an, welche das gesetzwidrige Betragen des Aufwieglers dem

Staate droht, und auf seine Absichten. Seine Absichten müssen aber aus seiner Denkungsart und aus den herrschenden Triebfedern seiner Handlungen geschlossen werden. Ist Selbstgefälligkeit der Grundzug seines Characters, so wird man ihn nicht wohl einer eigentlichen, auf die Störung der öffentlichen Ruhe gerichteten, Absicht und folglich auch keines wirklichen Verbrechens des Hochverrathes, beschuldigen können. Oft kann das bloße Bestreben, seiner Selbstgefälligkeit zu schmeicheln, den Redner zu einer Art von Begeisterung hinreißen, und Worte ausstoßen lassen, die tief in die Herzen der Zuhörer eindringen, und sie zu den gewaltsamsten Handlungen zu beleben fähig sind. In diesem Fall sind die Ausdrücke, die eine so gefährliche Wirkung hervorbringen, gewissermaßen unwillkürlich. Von der Stärke seiner eigenen Beredsamkeit durchdrungen, angefeuert von der staunenden Aufmerksamkeit der Zuhörer, hingerissen von dem Gefühl seiner eigenen Würde, welches ihn erhebt, überläßt der begeisterte Redner den mannigfaltigsten Bildern der Phantasie, die sich in seiner Seele häufen, die Wahl der Gedanken und Ausdrücke, welche der Bewunderung der Versammelten den höchsten Schwung geben sollen. Führt ihn nun der Gegenstand seiner Rede auf die Schilderung gewisser Mißbräuche, so wird er der Gewalt der Einbildungskraft, die ihm stärkere Bilder darstellt, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe vor den Augen des großen Publicums zu enthüllen erlaubt, nicht widerstehen, er wird seine Worte nicht mäßigen können, und aufrührerische Reden führen, ohne es zu wollen.

Menschen, die sich leicht zu den heftigsten Aeußerungen des Zornes hinreißen lassen, die sich aber zugleich durch edle Gesinnungen und durch warme Theilnahme an dem Glück und an den Leiden der Menschheit auszeichnen, werden in jedem Staate Veranlassungen zum Ausbruch ihrer gefährlichen Leidenschaften finden, weil auch die vollkommensten Einrichtungen, in den verschiedenen Zweigen der Staatsverfassung, doch niemals allen Mängeln abhelfen und eine allgemeine Zufriedenheit der einzelnen Bürger gründen können. Es wird ihnen nie an Gegenständen fehlen, die sie gegen die Regierung anführen, sie werden eine Menge Unvollkommenheiten entweder wirklich bemerken, oder zu bemerken glauben, und dies wird sie zu raschen, unbesonnenen Urtheilen über die Personen, welche am Staatsruder sitzen, zu lauten Klagen und Wünschen veranlassen, die der wenig unterrichtete, und zugleich mit seiner Lage unzufriedene Bürger nicht hören kann, ohne sie für einen Aufruf zur Empörung und zu gefährlichen Neuerungen anzunehmen. Falsche Aeußerungen des Patriotismus können also eben so gefährliche Folgen nach sich ziehen, als die feindseligsten Gesinnungen gegen den Staat, die sich in den aufrührerischen Reden des boshaften Friedensstörers offenbaren.

Auch die gegründete Unzufriedenheit mit seinem eigenen Zustande kann einen Bürger, der übrigens die, dem Staate schuldigen, Pflichten mit dem größten Eifer beobachtet, zur Vernachläßigung der nothwendigen Behutsamkeit in seinen Reden und Urtheilen von der Regierung verführen. Nicht alle Menschen verstehen sich in den Ausbrüchen ihrer Unzufriedenheit zu mäßi-

gen, auch der ruhigste Bürger wird sich leicht vergessen, wenn der Gedanke an erlittenes Unrecht, welches er, vor den Thron des Regenten zu bringen, vergebens sich bemühete, oder an Parteilichkeit und Härte der Obrigkeit, oder an mannigfaltige Beschränkungen seines Verkehrs und Gewerbes, seine Seele erschüttert. Hier ist es nicht der böse Vorsatz, die Verfassung des Staates umzustoßen, sondern der Trieb der Selbsterhaltung, welcher den unglücklichen Bürger zu unbedachtsamem und lautem Tadel der Verfassung seines Vaterlandes hinreißt.

Solche Menschen nun, die sich von ihrer Selbstgefälligkeit, von einem übel verstandenen Patriotismus, oder von einer gegründeten Unzufriedenheit mit ihrem Zustande, zu aufrührerischen Reden, welche mit Thätlichkeiten noch nicht verbunden sind, hinreißen lassen, sind der Ruhe des Staates zwar allerdings gefährlich, aber doch keine vollendete Verbrecher, weil man von ihnen nicht behaupten kann, daß sie den bösen Vorsatz gehabt, die Rechte der Majestät zu verletzen und die Grundverfassung der bürgerlichen Gesellschaft umzustoßen. Sie sind zu strafen, allein, mit Rücksicht auf das Maaß ihrer Vergehungen. Ein gerechter und menschenliebender Richter wird sich begnügen, ihnen die Gelegenheit zu nehmen, durch ihre Unbedachtsamkeit und Hitze die Ruhe des Staates zu unterbrechen.

Noch stärkere Gründe werden den Fürsten in einzelnen Fällen zu gelinden Maaßregeln bestimmen gegen diejenige Art der Störung der Sicherheit, von welcher wir hier reden, nämlich durch revolutionaire Schriften und Reden. Wenn weder niedriger Eigennutz, noch eine gefährliche Neue-

rungssucht, oder eine ungerechte Feindschaft gegen die Häupter der Regierung, die Triebfeder jener aufrührerischen Reden und Urtheile war, so kann man fast immer auf gute und hervorstechende Eigenschaften des Mannes schließen, der sich durch seine Freimüthigkeit einer Uebereilung der Gesetze schuldig machte. Er muß sich nothwendig durch seinen Beobachtungsgeist, durch ein zartes Gefühl des Mitleids, und durch ein richtiges Bewußtseyn der Rechte der Menschheit vor dem großen Haufen vortheilhaft auszeichnen, er muß Anlagen und Fähigkeiten haben, die ihn in den Stand setzen, viel zu leisten, wenn sie gehörig geleitet werden. Ein großmüthiger Fürst, der keine Gelegenheit, die Wohlfahrt des Staates zu vermehren, verabsäumt, wird daher jene glücklichen Fähigkeiten, anstatt sie durch eine harte, peinliche Strafe zu vernichten, oder doch unbrauchbar zu machen, vielmehr in die Grenzen einer zweckmäßigen und nützlichen Anwendung zurückführen.

3. Betreffend die übrigen Arten des Hochverrathes, so rufen freilich die mit ihnen verbundenen Gefahren zur nachdrücklichsten Ahndung auf; allein, sie berechtigen doch niemals, die Grenzen zu überschreiten, welche sowohl von der Natur der gesetzgebenden Gewalt, als von dem Endzweck der peinlichen Strafen der Strafgerechtigkeit gesetzt sind. Es wird also Fälle geben, in welchen revolutionaire Anschläge nicht mit dem Tode bestraft werden dürfen, weil gelindere Maaßregeln hinreichend sind, die Sicherheit des Fürsten und des Staates wieder herzustellen. Nicht immer liegt der höchste Grad eines bösen Vorsatzes bei diesem Verbrechen zum

Grunde. Unbedachtsamkeit und Hitze, Rachbegierde, aufbrausende Regungen des Geistes der Freiheit, Neuerungssucht, übermäßiger Ehrgeiz, niedriger Eigennutz, dies sind die verschiedenen Triebfedern revolutionairer Anschläge, die aber nicht alle ein gleich starkes Bestreben des Verbrechers, der bürgerlichen Gesellschaft zu schaden, voraussetzen, und ihn folglich auch nicht gleich großen Strafen unterwerfen können.

Solche Betrachtungen dürften sehr geeignet seyn, das Schicksal der Angeklagten in so weit zu mildern, als es die Menschlichkeit fordert, und die Sicherheit des Fürsten, so wie des Staates, erlaubt. Nach Verschiedenheit der Personen und der Beschaffenheit ihres Verbrechens, würden dann mehrere Classen zu machen seyn, so, daß von der ersten Classe Einige bestraft würden mit einer Geldbuße, Andere mit kurzem Arrest, oder mit Verweisung aus der Residenz und deren Bezirk, oder Absetzung vom Amte; von der zweiten aber Einige mit Stellung am Strafpfahl, Andere mit einer längern Zuchthausstrafe; von der dritten endlich Einige mit Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf unbestimmte Zeit, Andere mit Verurtheilung in ein Staatsgefängniß auf unbestimmte Zeit. Zur Aufbewahrung von Staatsgefangenen, die entweder auf viele Jahre, oder auf zeitlebens ihrer Freiheit beraubt sind, dient die Festung Spangenberg in Niederhessen, nahe bei der Stadt Spangenberg. Sie liegt auf einem ziemlich hohen Berge, und soll vor Zeiten, wegen ihrer Festigkeit, nicht zu erobern gewesen seyn. Im siebenjährigen Kriege wurde sie 1758 von dem französischen Marquis Crillon ohne Widerstand eingenommen, und die darauf

befindliche Besatzung von Invaliden zu Gefangenen gemacht. Es sitzen hier immer theils höhere und niedere Civilbeamte, theils Officiere gefangen, vormals aber war das Schloß Spangenberg von fürstlichen Personen bewohnt. Der jetzige Commandant der Bergfestung Spangenberg ist der Oberst Matth. Ronneberg, Ritter des Kurhessischen Ordens vom eisernen Helm, und der Garnisonsprediger M. W. N. Wiskemann. Merkwürdig ist hier ein, in einen Felsen gehauener, 65 Klafter tiefer, Brunnen, aus welchem täglich das nöthige Wasser, mittelst eines großen Rades, in welchem Thiere gehen, heraufgezogen wird, und bei welchem auch ein eigener Brunnenwärter, jetzt Wasmuth, angestellt ist. Die nicht bedeutende Stadt Spangenberg liegt an der Pfiefe und Esse, und hat, mit dem dazu gehörigen Dorfe Halbersdorf, 254 Häuser und 1651 Einwohner, welche sich vom Feldbau, Leinweberei, Gerberei und andern Handwerken nähren.

30.

Geschichte des Kurhessischen Hofes in diesem Zeitraume.

Unter einer Geschichte des Kurhessischen Hofes verstehen wir die Erzählung der merkwürdigern Ereignisse, welche die Person und die Familie des Kurfürsten betreffen. Ohnstreitig gehört dazu auch die Untersuchungssache, welche wir bisher vorgetragen. Allein, betrachten wir diese nun auch im Zusammenhange mit den übrigen Ereignissen des Kurfürstlichen Hofes aus dem Zeitraum, welchen gegenwärtige Schrift begreift! Dadurch wird sich die Ueberzeugung bil-

den, zuerst, daß die Mehrheit der Unterthanen des Kurfürsten in der Verschwörung nicht mitbegriffen, daher auch bisher die öffentliche Sicherheit hat erhalten werden können; zweitens, daß das Kurfürstliche Haus mit auswärtigen fürstlichen Häusern in freundschaftlicher Verbindung stehe, so, daß eine Revolution, wenn sie durch die eignen Mittel der Kurhessischen Regierung nicht unterdrückt werden könnte, dennoch durch Hülfe der Bundesgenossen des Kurfürsten auf jeden Fall besiegt würde; endlich, daß die Kurhessische Regierung es an nichts hat fehlen lassen, um die Unterthanen zufrieden zu stellen, und gerechte Forderungen gewissenhaft abzutragen. Ueberhaupt wird sich in dieser Geschichte des Kurhessischen Hofes Manches zur weitern Erklärung der gegenwärtigen Untersuchung bemerken lassen.

1. Bereits oben, §. 5, ist erzählt, auf welche herzliche Weise der Kurfürst zu Nenndorf empfangen wurde, wohin er am 16. Junius 1823 abreisete, in Begleitung der Gräfin Reichenbach. Bisher haben wir in der Darstellung des Inhaltes der Drohbriefe und der Untersuchung über sie, jenen erlauchten Namen nicht anführen mögen, und auf ihn S. 118 und 186 nur hingewiesen. Allein, da er hier unsrer Feder entschlüpft, können wir ihn nicht wieder auslöschen, weil die Erinnerung an jene erlauchte Dame so innig verbunden ist mit der Geschichte des Aufenthaltes des Kurfürsten in Nenndorf, wo sie seiner Pflege, Erheiterung, Wiederherstellung, der Beschützung seines Lebens und der Abwendung aller Gefahren, die uneigennützigste Sorgfalt, und eine unbegrenzte Wachsamkeit widmete, über-

haupt stets an seiner Seite erschien. Eine umständlichere Erzählung ihres Lebens, von ihrer zartesten Kindheit an bis auf die gegenwärtige Zeit, werden wir künftig in einer besondern Schrift liefern. Solcher Beweise wahrer Anhänglichkeit und Verehrung, wie sie der Kurfürst bei seiner Ankunft in Nenndorf empfing, erhielt er nachmals, während seines ganzen Aufenthaltes daselbst, mehrere. So kam den 22. Junius die ganze Bergknappschaft der Schaumburgischen Bergwerke, in Allem 450 Bergmänner, von Obernkirchen nach Nenndorf, und brachten am Abend dem Kurfürsten, in einem feierlichen bergmännischen Aufzug mit Grubenlichtern, ein lautes Lebehoch. Am 24. Junius Morgens reisete er, auf vielfältige, oft wiederholte Einladung, nach Rinteln. Man kann sich die Zurüstungen der Bewohner dieser vormaligen Universitätsstadt zum freudigen Empfange des Kurfürsten nicht lebhaft genug vorstellen. Der Minister von Schmerfeld, der Geheime Cabinetsrath Rivalier, der Hofmarschall von Kruse, und der Schloßhauptmann von Canstein, waren schon vorausgereis't. Am Thore von Obernkirchen empfing den Kurfürsten der Stadtmagistrat, überreichte ein Bewillkommnungsgedicht auf rothsammetnem Kissen, und empfahl Stadt und Gemeinde in einer kurzen Anrede der landesväterlichen Huld. Die Straßen waren mit Blumen bestreut, und die Bürgerschaft, an beiden Seiten aufgestellt, bewillkommnete den Fürsten mit dem lauten Ausdrucke treuer Gesinnungen. Auf dem Marktplatze war eine Ehrenpforte errichtet, wo 12 junge Bürgertöchter, weiß gekleidet und mit Kränzen geschmückt, ein Gedicht überreichten auf einem

atlassenen Kissen, und der Stadtprediger Kahler den Kurfürsten anredete. Unter Vorreitung der Forstbeamten und der Gendarmen, setzte der Kurfürst seinen Weg nach Rinteln durch einen Theil des Schaumburg-Lippeschen Gebietes fort, und wurde ohnweit Steinbergen, wo wieder die Grenze seines Gebietes war, bei einer Ehrenpforte von grünem Eichenlaub, von der Rintelnschen Ehrengarde empfangen. Die Ehrenpforte hatte die Inschrift: „Willkommen, edler Fürst, an Schaumburgs Grenzen." Die Ehrengarde war einfach, aber mit Geschmack uniformirt, und bestand aus Einem Officier und 20 jungen Rintelnschen Bürgern, sämmtlich wohlberitten; die Forstbedienten, das Post- und Wegebau-Personal, hatte sich hier ebenfalls angeschlossen, und mit dieser Escorte gelangte der Kurfürst, welcher blos von seinem Flügeladjudanten, Oberstlieutenant Müldner, begleitet, angekommen war, an die Weserbrücke. Hier hatten sich die Schiffe zusammengezogen, ihre Segel waren ausgespannt, die Matrosen hatten sich hoch in die Masten hinaufgeschwungen, und begrüßten den Kurfürsten bei seiner Ankunft mit lautem, den Fluß entlang wiederhallenden und wiederholten Hurrah. Am Thore der Stadt war eine erste Ehrenpforte erbaut, mit der Inschrift auf der Vorderseite: „Willkommen, theurer Fürst und erhabener Landesvater." Auf der Rückseite: „Deine Huld und Gnade hinterlaß' der treuen Stadt." Oben wehete die Bürgerfahne der Stadt Rinteln. Der Bürgermeister Schwabe und der gesammte Magistrat empfingen den hohen Gast unter Ueberreichung eines Gedichts auf rothsammetnem, goldgestickten Kissen, mit einer, die Gefühle der treuen

Bürger von Rinteln kurz und einfach aussprechenden Anrede. Die Straßen der Stadt waren mit Menschen erfüllt, welche durch laute Zurufungen der Freude und Huldigung den Kurfürsten begrüßten. Eine zweite, größere Ehrenpforte war auf dem Marktplatze errichtet und mit Sinnbildern geschmückt; die Genien des Ruhms und der Vorsehung auf beiden Seiten; über den Nebenpforten, rechts, der Löwe mit dem Schaumburgischen Landeswappen, links, der Löwe mit dem Rintelnschen Stadtwappen; in der Mitte, der Löwe mit der Krone. Vorn die Inschrift: „Ihrem Kurfürsten die frohlockende Stadt." Auf der Rückseite: „Ihm unsere Treue, uns seine Huld." Es hatten hier 24 junge Bürgertöchter die Ehre, dem Kurfürsten ein Gedicht auf einem weißen, gestickten Kissen zu überreichen, welches er mit huldvollem Wohlwollen aufnahm. An der Thüre der Gouvernementswohnung, wo er absteigen wollte, empfingen ihn andere 24 junge Töchter der Rintelnschen Honoratioren, weiß gekleidet mit blauen Blumen geschmückt; welche ihm ebenfalls ein Gedicht auf einem rothsammetnen Kissen überreichten. In der Wohnung des Gouverneurs empfingen den Kurfürsten der Gouverneur, Generallieutenant Prinz von Solms-Braunfels, sämmtliche Behörden, die Geistlichkeit und das Lehrerpersonal des Gymnasiums, welche dann sämmtlich zur Audienz gelassen und huldreichst aufgenommen wurden. Nach einer halben Stunde ging der Kurfürst zu Fuß, in Begleitung sämmtlicher, mit ihm zugleich hier anwesenden, hohen Civil- und Militairbeamten aus, um die Stadt und die Wälle in Augenschein zu nehmen, und wurde

überall von einer jauchzenden Volksmenge empfangen und begleitet. Nachher war Tafel, wozu auch der Bürgermeister von Rinteln zugezogen zu werden die Ehre hatte, und um 4 Uhr verließ der Kurfürst die Stadt, nachdem er zuvor dem Bürgermeister in den gütigsten Ausdrücken seine Zufriedenheit und die gerührte Anerkennung seines herzlichen Empfanges in der Stadt Rinteln und der ihm so lebhaft dargelegten Gesinnungen ihrer Bürger bewiesen hatte. Die Ehrengarde begleitete ihn bei seiner Abreise, wurde aber von ihm schon unter dem Thore, unter Bezeugung seines Wohlwollens und mit Dank entlassen, und um 6 Uhr Nachmittags traf er wieder zu Nenndorf ein, in welchem Augenblick man sich in Rinteln, um den Tag der Anwesenheit des Kurfürsten zu feiern, zu einem glänzenden Ball auf dem Rathhause versammlete, der bis an den Morgen dauerte. Als nun nach diesen frohen Tagen jene Schmähschrift aus Cassel anlangte, mit der Anzeige einer Verschwörung, war es freilich der Vorsicht und Klugheit angemessen, daß der Kurfürst sich etwas zurückzog von öffentlichen Lustbarkeiten und Versammlungen. Daß inzwischen die Mehrheit seiner Unterthanen ihm treu ergeben sey, davon zeigten sich gleich Beweise in Cassel selbst.

2. Gerade am Tage vor dem Geburtsfeste des Kurfürsten, welches auf den 28. Julius fällt, erschien hier die ministerielle Bekanntmachung vom 27. Julius 1823, welche von dem ersten, verwerflichen Drohbriefe und dem Mordanschlage, auf den Kurfürsten und einen Theil seiner Umgebung, Nachricht gab, vergl. §. 5 und Beilage A. Ein allgemeines Entsetzen über einen

solchen Frevel, ergriff Alle; jeder suchte seinen Abscheu gegen ein in Deutschland so unerhörtes Verbrechen auszudrücken; mit den Gebeten von Tausenden stiegen die heißesten Wünsche für das Leben des verehrten Landesvaters zu dem Regierer der Welt empor. Und glänzender, als früher, wurde nun das Geburtsfest des Kurfürsten im ganzen Lande gefeiert; es glich einem neuen Huldigungsfeste; man fühlte sich gedrungen, im Gegensatz der Verschwörer, seine Gelübde der Treue und Ergebenheit dem Souverain und seinem fürstlichen Hause zu erneuern. Ihro Königliche Hoheit, die Kurfürstin Auguste, welche zu dem, am dritten August einfallenden, Geburtstage ihres durchlauchtigsten Bruders, des Königs von Preußen, nach Berlin gereis't war, beschleunigte ihre Rückreise, um bei diesem Nationalfeste nicht zu fehlen. Sie gab zur Feier des Geburtstages des Kurfürsten eine große Mittagstafel, woran der Kurprinz, die Prinzessinnen, der Prinz Ernst von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, das diplomatische Corps, und die obersten Behörden des Militair-, Hof- und Civil-Staats Theil nahmen. Sämmtliche Eingeladenen erschienen in größter Galla. Während der Tafel brachte die Kurfürstin die Gesundheit ihres Gemahles aus, worin, als einen glücklichen Anlaß, die Huldigungen ihrer reinsten Hochachtung darzubringen, alle Anwesende auf das innigste und ehrfurchtsvollste einstimmten.

Wie wir oben, §. 21, von dem Palais des Kurfürsten am Friedrichsplatze und zu Wilhelmshöhe geredet, so bietet sich uns hier eine Gelegenheit dar, etwas von demjenigen Palais zu bemerken, welches die Kurfürstin mit ihren durch-

lauchtigsten Töchtern, den Prinzessinnen Caroline und Marie, bewohnt. Es ist dies das Schloß Bellevue, am obersten Ende der Bellevuestraße. Der verstorbene Kurfürst, Wilhelm I., verwandte schon vor der Westphälischen Zeit bedeutende Summen auf die innere Einrichtung und Meublirung desselben, so wie auf die dazu gehörigen Anlagen und Gärten; seitdem sind fast jährlich mehr oder weniger bedeutende Verbesserungen, im Geschmack der Zeit, hinzugekommen. Am äußersten und erhabensten Theile des Gartens steht ein Pavillon, bei welchem man die herrlichste Aussicht hat in die weite umherliegende Gegend. Man kann hier die ganze Frankfurter Straße, bis zum Dorfe Oberzwehren, die an den beiden Seiten der kleinen Fulde sich hinziehenden Kastanienalleen, die ganze Aue, und in mehrerer Entfernung den Forst und einen Theil der, zwischen Gärten und Wiesengründen hinströmenden, Fulde, mit einem Blick und wie auf einer Landcharte vor sich ausgebreitet sehen. Von der rechten Seite des Palais an, bis dicht hinter diesen Pavillon, zieht sich ein angenehmes Bosquet, durch welches schlangenförmige Fußwege hindurchführen. Vor diesem Lustwäldchen her, bis an den Abhang des Berges, erstreckt sich ein schön angelegter Blumengarten. Den Abhang des Berges selbst, welcher mit Bäumen und Gebüschen aller Art dicht bewachsen ist, führen mehrere, sich durchkreuzende, Terrassen hinab in den untern Theil des Gartens, der sich bei dem herrschaftlichen Gemüsegarten endigt und verschiedene Ausgänge hat, welche zu den, an der kleinen Fulde gelegenen, Spaziergängen und Alleen von Kastanienbäumen führen. Vor-

mals stand der Bellevuegarten allen ordentlich gekleideten, sowohl einheimischen als fremden Personen offen, und man liebte in den Sommermonaten den reizenden Spatziergang, welchen dieser Garten mit seinem angenehmen Schatten gewährt. Der Kurprinz hat sein eigenes Palais zu Cassel, in der Königsstraße vor dem Wilhelmshöher Thore, wohnt aber für gewöhnlich in Marburg. Von dort war er zur Feier des Geburtsfestes seines verehrten Vaters nach Cassel gekommen. Der Kurprinz ist den 20. Aug. 1802 geboren und erhielt seine erste Bildung zu Berlin. Nachmals studirte er in Leipzig und der jetzige Professor der Philosophie zu Marburg, Hofrath Suabedissen, war als Studiendirector bei ihm angestellt. Er ist Großkreuz des Kurhessischen Ordens vom goldnen Löwen, Ritter des Kurhessischen Militair-Verdienstordens, des Preußischen schwarzen Adlerordens, des Preußischen rothen Adlerordens erster Classe, auch Großkreuz des Großherzoglich-Hessischen Ludwigordens, und Major im Regiment Leibgarde. Alle Stimmen, ohne Ausnahme, vereinigen sich in dem Lobe seines wohlwollenden Charakters.

Im Jahr 1822 stellte der Kurfürst bei der Hofhaltung des Kurprinzen als Begleiter desselben, den Generalmajor von Ochs an, welcher in dieser ehrenvollen Charge den 21. Octbr. 1823 starb, und von dessen Leben ausführlich im Necrolog des Jahres 1824 gehandelt wird.

Gleichfalls feierten alle Stände und Kreise der Einwohner der Residenz Cassel das Geburtsfest des Kurfürsten mit jener treuen und rechtschaffenen Anhänglichkeit, welche das rühmliche Erbtheil der Hessen ist, welches sie nie verleug-

neten und dessen Ehre ihnen, durch ihren Nationalcharakter, für alle Zeiten gesichert ist. In zahlreichen und glänzenden Festen sprach sich diese würdige Gesinnung aus, und einigte die herzlichsten Wünsche in dem Einen, der überall unter dem Klang der Becher und dem Schall der Trompeten, unter dem Donner des Geschützes, und in dem Chor aller Stimmen ertönte: „Heil unserm Kurfürsten!" Das Officiercorps und die Mitglieder des Generalkriegsdepartements feierten diesen Tag durch ein Gastmal im Oesterreichischen Garten; Batterien waren in der Nähe desselben aufgefahren, und rauschende Toasts wurden auf die Gesundheit und das lange Leben des Kurfürsten unter dem Donner des Geschützes ausgebracht. Die meisten Mitglieder der Civilbehörden und eine große Anzahl der Einwohner von Cassel hatten sich zu gleichem Zweck auf dem Stadtbau und im Kronprinzen von Preußen versammlet. Auf dem Stadtbau war der große Saal mit Gewinden von Eichenlaub, Kränzen, Blumengefäßen und verschiedenen aus Blumen und Gewächsen gebildeten Decorationen, auf das Geschmackvollste verziert. Dem Orchester gegenüber war auf einem Piedestal die mit Blumen bekränzte Büste des Kurfürsten, oben eine reiche Blumenkrone, unter derselben der Namenszug des gefeierten Landesvaters in Blumen, das Ganze mit Festons umgeben. Die Gesellschaft war über hundert Personen stark, und die Gesundheit des Kurfürsten ward von dem Consistorialdirector und Geheimen Regierungsrath von Wille ausgebracht, welcher dabei mit ansprechenden Worten alle Empfindungen berührte, welche sich an die Feier dieses Tages, an die erheben-

den Gedanken von Fürst und Vaterland anreihen. Allgemeine Acclamation und eine gewählte Musik stimmten in das herzliche Lebehoch ein. Die Israelitische Gemeinde feierte den Geburtstag des Kurfürsten durch einen Morgengottesdienst, wobei auserwählte hebräische Psalmen und ein Gebet für den Landesherrn abgesungen wurden. Abends wurde, zum ersten Male, im Hoftheater gegeben, Jessonda, große Oper in drei Aufzügen, die Worte von Eduard Gehe, in Musik gesetzt vom Kurfürstlichen Kapellmeister Spohr. Die Kurfürstin, der Kurprinz, die Prinzessinnen, der Prinz Ernst von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, erschienen in Begleitung des Hofstaates in der großen Loge. Die Versammlung war glänzend, das Haus festlich erleuchtet und gedrängt voll von einem zahlreichen Publicum, welches nur noch die Anwesenheit des Kurfürsten wünschte, um ihm den Ausdruck der treuesten Gesinnung zu wiederhohlen. Die reiche Darstellung und der edle Styl der neuen Oper Jessonda, welche durch imposante Wirkung, Gefühl und unvergleichliche Charakterisirung, durch jeden Reiz der vollendeten Composition und jede Süßigkeit der Melodie, den Sinn anspricht, hinterließen bei dem Publicum einen tiefen Eindruck, welcher den Wunsch nach baldiger Wiederholung des Genusses erzeugte. Das Verdienst, welches sich Spohr durch diese Composition erworben, ist gegenwärtig anerkannt *). Seinem ernsten Leben und

*) Zeitung für die elegante Welt, J. 1824. Nr. 33. f. Hier findet man eine ausführliche Abhandlung über diese Oper.

Wirken wird einst die Nachwelt einen ehrenvollen Platz im Gedächtnißtempel ächter und edler deutscher Tonkunst anweisen, wir wollen hier aber auch bemerken, daß er sich um die Bildung des Geschmacks und die Veredlung des Kunstsinns in Cassel sehr verdient gemacht, durch die Stiftung des Singvereins daselbst und durch die unausgesetzte Thätigkeit, womit er denselben auf der Bahn seines Zieles zu halten weiß. Am 22. November, als am Tage der heil. Cäcilia, feiert dieser Singverein jährlich seine Stiftung. Nach Beendigung der Oper war am Geburtstage des Kurfürsten Feuerwerk im Weberschen Garten, welcher glänzend erleuchtet, und von einer unabsehbaren Menge fröhlicher Menschen bis spät in die Nacht erfüllt war. Auch in andern, erleuchteten Gärten feierte man den Ehrentag des Kurfürsten mit lautem Vivat beim Steigen der Raketen, und fröhliche Schaaren belebten die erleuchteten Straßen der Residenz bis gegen den anbrechenden Morgen. Mit dieser Herzlichkeit und Freude wurde das Geburtsfest des Kurfürsten im ganzen Lande, in allen bedeutendern Städten, gefeiert, zu Marburg, Hanau, Fulda u. s. w. In Marburg ist dieses Fest besonders ausgezeichnet dadurch, daß die Gesellschaft zur „Beförderung der gesammten Naturwissenschaften," am Geburtstage des Kurfürsten eine öffentliche Sitzung hält. Zu dieser hatte sich dies Mal eine sehr zahlreiche Versammlung eingefunden, und ihren Versammlungsort hatte die Gesellschaft in einen, mit den seltensten Gewächsen malerisch geschmückten, prachtvollen Tempel der Flora verwandelt. Die Reihe der Rede war an dem zeitigen Direktor der Societät, Hof-

rath und Ritter Wurzer, und an dem Professor Lips. Nachdem sie beide mit einfacher Herzlichkeit und mit Wünschen, in welche alle Herzen einstimmten, der frohen Veranlassung zu der gegenwärtigen Feier gedacht hatten, sprach der erstere über den Gorcy'schen Blasebalg und eine von ihm an demselben angebrachte vorgezeigte Verbesserung, wodurch der Gebrauch des Instruments bei Wiederbelebungsversuchen Asphyktischer gesichert wird, sodann über eine, ebenfalls vorgezeigte, merkwürdige steinigte Concretion aus dem Grimdarm eines Pferdes, und deren chemische Analyse. Professor Lips handelte in einer ausführlichen, gründlichen Rede von dem Einflusse der Naturwissenschaften auf den Staatshaushalt und der Wichtigkeit derselben für die Staatswissenschaft, und beschloß zugleich eine Feier, welche das lebhafteste Interesse erweckt hatte. In Hofgeismar verweilt der Kurfürst im Sommer gewöhnlich mehrere Wochen. Man kennt diesen Badeort in Niederhessen, welchen der verstorbene Kurfürst Wilhelm I. bedeutend verschönerte und für die Kurgäste bequem und angenehm einrichten ließ. Der jetzt regierende Kurfürst war im J. 1823 auch einige Sommerwochen hier gewesen, nicht ohne Beweise seiner Großmuth zu hinterlassen. Dankbare Erinnerungen an das Landesherrliche Haus vereinigten daher zu der Feier des Geburtstages des Kurfürsten eine ansehnliche Gesellschaft, welche theils aus den Kurgästen bestand, theils aus den Einwohnern der Stadt und der umliegenden Gegend. Ueberall sprach sich die herzlichste Freude und die innigste Anhänglichkeit an den Landesvater aus, und als dem verehrten Landesvater

ein Toast ausgebracht wurde, da zeigte eine allgemeine Begeisterung, mit welcher aufrichtiger Liebe der Hesse den Namen seines Kurfürsten ausspricht. Alle Anwesende stimmten ein in das Heil unserm Fürsten, Heil! Nach aufgehobener Tafel verherrlichte ein glänzendes Feuerwerk die Feierlichkeit des Festes, und es würde die allgemein verbreitete Fröhlichkeit ungetrübt geblieben seyn, wenn nicht hier gerade die unerwartete Nachricht eingegangen wäre, von der Verschwörung, die sich gegen den Kurfürsten gebildet habe, und dem hierüber ihm geschriebenen Drohbriefe. Diese Nachricht machte den tiefsten Eindruck. Höchst schmerzlich fühlte sich jeder ergriffen, und ein allgemeiner Abscheu gegen die Verräther äußerte sich laut. Indessen war man überzeugt, daß die biedern Hessen für ihren Fürsten willig Blut und Leben ließen, und daß der Hessen treue Liebe um ihren geliebten Fürsten eine Mauer bilde, welche jedem Verräther undurchdringlich sey. Solche Betrachtungen beruhigten einigermaaßen die Gesellschaft.

3. Am Tage nach diesem Landesfeste, nämlich am 29. Julius, kam der Kurfürst um $12\frac{1}{2}$ Uhr von Nenndorf zurück nach Cassel, begab sich aber alsobald von da nach Wilhelmshöhe. Schon oben ist erzählt, wie die biedern Hessen ihre Freude ausdrückten über diese glückliche Rückkehr ihres Landesvaters, wie sie ihn schon an der Landesgrenze bewillkommneten, und nachmals in Cassel und Wilhelmshöhe ihre Ergebenheit bezeigten. Unterdessen war es der Klugheit freilich gemäß, sich auf jeden Fall gefaßt zu halten, und sich gegen den Verrath zu waffnen. Besonders kam es darauf an, sich der Treue des Militairs zu

versichern. Der Kurfürst kam daher noch denselben Tag um 5 Uhr von Wilhelmshöhe wieder zur Stadt und fuhr auf den Casernenplatz. Die Garden und das erste Linienregiment waren aufgestellt. Der Kurfürst stieg aus, eine ansehnliche Suite umgab ihn. Er redete die einzelnen Corps an, und Heil unserm Kurfürst, Heil! war ihre Antwort. In solchen schwierigen Augenblicken, wie der Vorabend einer Empörung, ist es von Wichtigkeit, dem Volke einen Beweis zu geben, von der vollkommenen Eintracht im regierenden Hause, und der bloße Anblick der Fürstinnen desselben hat in gefahrvollen Zeiten das Militair zu den unglaublichsten Handlungen oft begeistert. Man denke nur an die Geschichte der Thronbesteigung der großen Kaiserinnen Elisabeth und Katharina von Rußland, 1741 und 1762. Es kamen daher auch dies Mal die Kurfürstin, der Kurprinz, und die Prinzessinnen zu Wagen und wurden mit freudigem Zuruf empfangen *). Nachdem der Hof und die Suite des Kurfürsten sich entfernt hatte, schlossen die Bataillons sich im Kreise, die Musik in der Mitte, und es wurden Anstalten getroffen, daß die Truppen sich mit Tanz erfreuen konnten. Dies Benehmen gegen das Militair machte eine vorzüglich gute Wirkung; das Militair war durchaus für den Kurfürstlichen Hof, und, je bekannter dies war, desto mehr mußte es die Ruhestörer in Schranken halten. Abends war in Cassel allgemeine und glänzende Erleuchtung. Wir haben hier als ausgezeichnete Erleuchtung das Pa-

---

*) Casseler allg. Zeit. 1823. Nr. 210. S. 1006.

lais Ihrer Königlichen Hoheit, der Kurfürstin aus, ferner, das Palais des Kurprinzen, das Rathhaus, den Thurm der St. Martinskirche, welcher eine herrliche Wirkung machte, und in sehr zierlicher Zeichnung beleuchtet war, ferner die Casernen der Garden und des ersten Linienregiments. Den größten Theil der schönen Nacht hindurch verkündete das Wogen einer unzähligen Menschenmenge, die wiederholten Acclamationen, und die Explosion vieler Kanonenschläge und Feuerwerke, die Nachfeier eines Festes, welches dies Mal mit erhöheter Stimmung begangen war. Von einer imponirenden Escorte umgeben, fuhr der Kurfürst, um die Erleuchtung der Stadt in Augenschein zu nehmen, durch mehrere Straßen der Stadt, und dann nach Wilhelmshöhe zurück.

4. Das Kurfürstliche Haus ist mit dem Preußischen nahe verwandt, da die Kurfürstin eine Tochter ist des Königs Friedrich Wilhelm II. und eine Schwester des jetzt regierenden Königs von Preußen, Friedrich Wilhelm III. Natürlich nimmt daher das Kurfürstliche Haus an allen erfreulichen Ereignissen des Preußischen Hauses besondern Antheil, und, wenn sie gegenwärtig noch besonders gefeiert wurden, so konnte dies nur zur Befestigung der Freundschaft zwischen beiden Höfen dienen. Je mehr mächtige Freunde und wirkliche Bundesgenossen aber Kurhessen hat, desto weniger Hoffnung ist für die Empörer. Das erste Preußische Fest am Kurfürstlichen Hofe betraf den Geburtstag des Königs am 3 August 1823. Im Schloß Wilhelmshöhe war zu dem Ende große Mittagstafel. Mit der lebhaftesten Theilnahme und den besten Wünschen für das

Wohlseyn seines hohen Bundesgenossen brachte der Kurfürst die Gesundheit desselben aus, und die Tafelmusik ward von der trefflich zusammengesetzten Capelle des Leibgarderegiments ausgeführt. Dann folgte die Feier der Vermählung des Kronprinzen von Preußen mit der Prinzessin Elise von Baiern, am 29. November 1823. Um diese Zeit war der Kurfürst, wegen der rauhen Jahreszeit, bereits von Wilhelmshöhe nach Cassel zurückgekehrt, und er gab hier in seinem Palais eine Mittagstafel von 78 Gedecken, an welcher auch die Kurfürstin mit den Prinzessinnen Caroline und Marie Theil nahmen, und wozu das diplomatische Corps, die Minister, die obersten Behörden, und mehrere vom Civil- und Militairstande eingeladen zu werden die Ehre hatten. Die Tafel war in dem durch Bauart und Verzierung so ausgezeichneten Paradesaal des Palais und mit dem geschmackvollsten und glänzendsten Tafelaufsatz geschmückt. Das Service, aus der Berliner Fabrik, war von der gelungensten Malerei, Vergoldung und Wahl der Gegenstände; besonders ansprechend war dabei die schön ausgeführte Darstellung einer Reihe von Bildern in Beziehung auf den Orden vom eisernen Helm, zurückrufend die denkwürdige Zeit, wo der Kurfürst an der Spitze seiner treuen Hessen die Befreiung des Vaterlandes erkämpfen half, wovon oben §. 3. die Rede gewesen.

Unter den deutschen Höfen ist der zu Weimar einer der gastfreiesten und angenehmsten; es wird dort an Gästen fast nie leer. Dies hat, außer dem persönlichen Wohlwollen der Glieder dieses Hofes, seinen Grund theils darin, daß die Hofhaltungen des Großherzogs, der Großherzo-

gin, des Erbprinzen und dessen Familie, hier nicht abgesondert sind, sondern verbunden; theils in der Lage jener Stadt, welche von deutschen Residenzstädten in geringer Entfernung ganz umgeben ist, überdies bedeutende Sitze des Handels und der Wissenschaften in ihrer Nähe hat, und in einer romantischen Gegend liegt; theils endlich in der Beschaffenheit Weimars, welches ein so vorzügliches Theater besitzt und der Wohnort war oder noch ist vieler der angesehensten Schriftsteller der deutschen Nation, in deren Reihe Musäus, Wieland, Schiller, Herder, Kotzebue, Bertuch, Böttiger, Göthe, von Froriep, Raupach, welche am Großherzoglichen Hofe Zutritt hatten, zum Theil besonders ausgezeichnet wurden. Die Lage Cassels ist auch nicht ungünstig, und der dortige Hof ist neuerlich durch den Kurfürsten von manchen Fesseln befreit worden, welche ihn früher drückten. Nachdem er z. B. unter dem 10. August 1823 eine neue Rangordnung gegeben, wodurch die vom 15. Mai 1814 außer Kraft gesetzt wurde, und hierin 8 verschiedene Rangclassen, jede der beiden ersten mit zwei besondern Abtheilungen, angeordnet hatte, wurden durch eine weitere, allerhöchste Verordnung die in den vier ersten Rangclassen genannten Personen, unter welchen die Directoren des Museums, der Bibliothek, des Archivs, die ordentlichen Professoren ꝛc., ohne Rücksicht auf adeligen Stand, für hoffähig erklärt. Dabei ist Cassel eine freundliche, wohlhabende Stadt, und die Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst zu Wilhelmshöhe ziehen, in gewöhnlichen ruhigen Zeiten, eine Menge Menschen dahin. Aber wie wollte man bei der gegenwärtigen, gefährlichen Landescalamität, und

bei der fortdauernden, traurigen Untersuchung über deren Umfang, viel fröhliches Geräusch am Kurhessischen Hofe und viele hohe Fremde erwarten? Diejenigen fürstlichen Personen, welche in diesem Zeitraume am Kurhessischen Hofe empfangen wurden, waren hauptsächlich solche, welche ihm näher verwandt sind. Hohe Gäste besuchten in diesem Zeitraume den Kurfürstlichen Hof. Wir haben schon oben des Prinzen Friedrich von Hessen gedacht, welcher Dänischer General der Infanterie ist und commandirender General in Schleswig und Holstein. Von Barchfeld, wo eine Seitenlinie der Landgrafen von Hessen-Philippsthal residirt, war öfter Besuch in Cassel. So trafen am 6 Aug. 1823. die Prinzen Carl und Wilhelm von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, von Paderborn kommend in Cassel ein und verweilten einige Tage. Am 22. December trafen der Landgraf Carl und die Landgräfin von Hessen-Philippsthal-Barchfeld von Rotenburg kommend, in Cassel ein. Von Hamburg kam der Prinz Philipp von Löwenstein am 6. August nach Cassel und blieb bis zum 9. August, wo er nach Waldeck abging u. s. w. Die Anwesenheit des vorhin gedachten Prinzen Friedrich von Hessen, Sohn des Landgrafen Carl, welcher am 31. Julius eintraf, gab Veranlassung, daß am 3. August die Oper Jessonda, zum zweiten Male, bei vollem Hause und mit dem lebhaftesten Beifalle aufgeführt wurde. Der Kurfürst und der ganze Hof wohnten der Vorstellung bei. Schon die Ouverture wurde mit Beifall empfangen, und dann wurden das überaus reizende Duett von Jessonda und Amazily im 2. Acte, „Laß für ihn, den ich geliebet, einen

Selam still uns winden ꝛc." das Duett von Amazily und Nadory, nebst den Arien Tristam's, Nadori's und Jessonda's, mit Begeisterung aufgenommen. Bei Gelegenheit eben dieses erfreulichen Besuches wurde am 4. August eine große Parade gehalten auf dem Boulingrin *) in der Aue. Die Leibgarde, die Gardejäger, das erste Linieninfanterieregiment, die Garde du Corps, das erste und zweite Husarenregiment, mehrere Batterien Fuß- und reitender Artillerie, waren auf diesem schönen Platze in mehreren Linien aufgestellt. Der Kurfürst kam um 10 Uhr zu Pferde, in Begleitung des Kurprinzen, des Prinzen Friedrich von Hessen und umgeben von einem zahlreichen, glänzenden Generalstabe. Er ritt mit diesem zur Musterung die Front aller Corps hinab, und wurde jedes Mal mit lautem und wiederholten Hurrah empfangen. Hierauf wurden einige Bewegungen gemacht und die Truppen defilirten vor den höchsten Herrschaften vorbei. Die Haltung und das Aeußere der Truppen gefielen allgemein. Nach Beendigung der Musterung begab sich der Kurfürst mit dem Kurprinzen, dem Prinzen Friedrich, und seinem Ge-

---

*) Boulingrin bedeutet einen Rasenplatz. Diesen Namen führt ein schöner, großer Platz, vor dem Ausgange des Orangeriegartens, welcher diesen mit der Aue verbindet. Die Aue ist ein öffentlicher Spatziergang, welcher hinsichtlich seines Umfanges und seiner Schönheit wenige seines Gleichen hat. Ihr Flächeninhalt beläuft sich, mit Inbegriff der Orangerie, über 40,400 Ruthen, die Ruthe zu 16 rheinländischen Fuß gerechnet. Vormals war sie eine Insel. Seit dem J. 1787 wurde auf die Anlagen der Aue viel Sorgfalt und Fleiß verwandt.

folge in sein Palais zu Cassel, von wo er jedoch bald nach Wilhelmshöhe mit einer angemessenen Bedeckung zurückkehrte. Das herrlichste Wetter hat dieses militairische Schauspiel begünstigt, zu dessen Genuß sich eine ungewöhnliche Menge Menschen aus allen Ständen versammlet hatte, und welches dieser zugleich einen Begriff gab von den, im Fall einer Empörung, zu Gebote stehenden Mitteln.

6. Solche frohe Tage genoß der Kurfürst vielleicht nicht mit dem frohen Muthe, wie Mancher es sich vorstellen mochte. Wie hätte er, welcher für das Wohl seiner Unterthanen so besorgt ist, nicht zuweilen selbst inmitten eines Festes, eines Schauspiels ꝛc. des Unglücks gedenken sollen, welches seinen Staat bedrohete, und, welches zu heilen, den angestrengtesten Bemühungen noch nicht gelungen war. Sechs Mal ereigneten sich überdies Trauerfälle, welche veranlaßten, am Kurfürstlichen Hofe die Farbe der Trauer anzulegen, nämlich wegen des Ablebens des Herzogs Peter Friedrich Wilhelm von Holstein-Oldenburg, auf zwei Wochen, vom 31. Julius an; für die verstorbene Landgräfin Carolina Polyxene zu Hessen, geborne Prinzessin zu Nassau-Usingen, auf eine Woche, vom 19. August an; für die verstorbene Prinzessin Marie Antoinette Friederike Josephe von Hessen-Rotenburg, Kanonissin zu Thorn, auf 8 Tage, vom 24. September; für den zu Darmstadt verstorbenen Landgrafen Ludwig Georg Carl zu Hessen, auf 14 Tage, vom 7. November an; wegen des Ablebens der verwittweten Landgräfin Marie Leopoldina Adelgunde zu Hessen-Rotenburg, geborne Prinzessin zu Lichtenstein, auf 14 Tage,

vom 12. November an; endlich für die verstorbene Prinzessin Amalie von Baden, vom 16. November 1823 an, auf 8 Tage. Der Todesfall der Gemahlin des Landgrafen Friedrich zu Hessen, betraf unter den erwähnten sehr nahe auch den Hannöverischen Hof, da diese Fürstin die Mutter ist der Gemahlin des Herzogs von Cambridge, Generalgouverneurs des Königreiches Hannover. Die Landgräfin Carolina Polyxene, Tochter des Fürsten Carl Wilhelm von Nassau-Usingen, war den 4. April 1762 geboren, verlobt den 9. October 1786, vermählt den 2. December desselben Jahres, und starb an einer langwierigen Brustkrankheit den 17. August 1823. Der größte Theil ihrer Familie, namentlich auch der Herzog und die Herzogin von Cambridge, befand sich an dem Tage der Trauer um sie versammlet. Sie hinterließ sechs Kinder, von welchen der älteste Prinz Wilhelm Dänischer Generalmajor ist und Chef eines Infanterieregiments, der zweite, Friedrich Wilhelm, Preußischer Generalmajor; der dritte, Georg Carl, Preußischer Oberst; ihre Töchter sind die Prinzessin Maria W. F. vermählt mit dem regierenden Großherzog von Mecklenburg-Strelitz; die Prinzessin Auguste W. L. vermählt mit dem Prinzen Adolph Friedrich von Großbritannien, Herzog von Cambridge, und die Prinzessin Luise Caroline Marie Friederike. Ihr Gemahl, der Landgraf Friedrich, ist Dänischer General der Infanterie, Kurhessischer General der Cavallerie, und war vormals auch General der Cavallerie in Holländischen Diensten und Gouverneur von Maastricht. Sie war eine der edelsten Mütter und eine großmüthige Beschützerin der Armuth.

Manche Thräne der Bewohner Rumpenheim's, wo sie mit ihrer Familie seit vielen Jahren lebte, floß an ihrem Sarge. Rumpenheim ist ein Pfarrdorf in der Kurhessischen Provinz Hanau, am linken Mainufer, welches 58 Häuser hat, und 331 Einwohner. Das hiesige, geschmackvoll eingerichtete Schloß hat zugleich einen überaus schönen Lustgarten. Eine ausführlichere Beschreibung von ihr wird der Verfasser dieser Schrift künftig in dem zu Ilmenau in der Voigtschen Buchhandlung erscheinenden Nekrolog liefern.

7. Noch vor dem Ende des Jahres 1823, nämlich in der 23. Sitzung des deutschen Bundestages vom 4. Dec. 1823, wurde die Angelegenheit der Westphälischen Domänenkäufer entschieden, welche das Interesse des Kurhessischen Hofes so nahe berührte. Der Kurfürst erhielt bei dieser Gelegenheit die deutlichsten Beweise freundschaftlicher Gesinnung von Seiten der übrigen Glieder des deutschen Bundes. Wir müssen dabei erinnern, daß der verstorbene Kurfürst durch eine Verordnung vom 14. Jan. 1814 alle, während der Westphäl. Regierung vorgenommene, Veräußerungen und Verschenkungen Kurhessischer Domänen und Gefälle ohne Unterschied für null und nichtig erklärte und die Inhaber derselben aufforderte, sich den, in diesem Sinne ergehenden, Verfügungen der Kurfürstlichen Rentkammer zu unterwerfen, ohne unter irgend einem Vorwande die begehrte Abtretung des Besitzes zu verweigern. Denjenigen Domänenkäufern, welche wegen nützlicher Verwendungen Ansprüche hätten, wurde vorbehalten, dieselben gegen die Kurfürstliche Oberrentkammer im Wege Rechtens

besonders auszuführen, wenn darüber keine gütliche Ausmittelung zu Stande kommen sollte. Man bezeigte anfangs über diese Verordnung keine Verwunderung; im Hannöverischen und Braunschweigischen waren ähnliche Verordnungen ergangen, und man hatte gleich bei dem Ankauf der Domänen sich den Fall gedacht, daß sie von dem rechtmäßigen Besitzer zurückgefordert werden könnten, sich daher auch auf diesen Fall gefaßt gemacht. Der Speculant, welcher von einer der kriegführenden Mächte auf dem Kriegsschauplatze ein Magazin erkauft, weiß, daß dieses Magazin nur dann sein Eigenthum bleibt, wenn die gegenseitige Macht es nicht wegnimmt, und daher bezahlt er nur einen unbedeutenden Preis dafür. Raubt ein unglücklicher Zufall im Laufe des Krieges ihm sein Magazin wieder, und wollte er dann Entschädigung oder Ersatz von dem Verkäufer fordern, so würde er ausgelacht werden, ja er selbst würde gewiß den bespötteln, der gutmüthig genug wäre, sich zu einer solchen Entschädigung zu verstehen. Die Kurfürstlichen Behörden zogen also ruhig die abgelöseten und verkauften Domänen wieder ein, und setzten die Acquirenten vorschriftsmäßig aus dem Besitz und Genuß, jedoch hatten einige von diesen das Glück, als Administratoren solcher Domänen angestellt zu werden. Dann aber ward bei ihnen allmählig die Idee rege, zu versuchen, ob sie sich nicht im Besitz erhalten könnten, und zunächst wandten sie sich zu dem Ende an den Staatsminister von Stein, so wie an den K. K. wirklichen Geheimenrath und Grafen von Buol-Schauenstein, und an den K. Preußischen Staatsmini-

ster von Hänlein, setzten aber ihre Hoffnung vorzüglich auf die Eröffnung des Deutschen Bundestages in Frankfurt. Vorher bot ihnen noch der Kurhessische Landtag von 1816 eine Gelegenheit dar, etwas für sich auszuwirken, und in der That erließ dieser, auf ihr Gesuch um Verwendung in dieser Sache vom 25. April, sogleich am 26. ein Promemoria an die Kurfürstliche zum dermaligen, engern Landtag verordnete Commission, worauf diese aber unter dem 5. Mai erklärte, der Kurfürst habe geantwortet, er habe in dieser Sache so gehandelt, wie es die Aufrechthaltung seiner landesherrlichen Rechte gegen die, vom usurpatorischen Gouvernement in Ansehung der Cammergüter unternommenen, Beeinträchtigungen erfordere, und sich in dieser Rücksicht nach den, in gleichem Falle sich befindenden, Staaten von Hannover und Braunschweig, gerichtet *). So groß die Verdienste der Kurhessischen Stände in andrer Hinsicht sind, und mit so herzlicher Dankbarkeit man diese Verdienste billig anerkennt, so übel angebracht war doch diese Verwendung für die Domänenkäufer. Landstände und Volksvertreter müssen, besonders in gegenwärtiger Zeit, wo das Verfassungswesen allenthalben noch im Kampfe begriffen ist, mit scharfer Besonnenheit nur das klarste und vollkommenste Recht in Schutz nehmen. Wenn sie sich aber zu Gunsten verfassungswidriger Forderungen mit der Regierung in Gegensatz setzen, so geben sie dadurch Blößen, die ihrem Einflusse und ihrer

*) Vgl. D. B. W. Pfeiffer das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatscapitalien. Cassel, 1823, 4.

ganzen Wirksamkeit nothwendig nachtheilig seyn müssen. Nach Kurhessischem Staatsrechte sind die Domänen unveräußerlich, man hätte daher vielmehr erwarten sollen, daß die Landstände sich gegen die Domänenkäufer erklärt hätten, indem auch Häberlin in seinem Deutschen Staatsrechte sagt, wenn der Fürst einen beträchtlichen Theil seiner Cammergüter veräußern wollte, würden allerdings die Landstände ein Recht zu widersprechen haben, weil sie alsdann, wenn es dem Fürsten an den nöthigen Einkünften zu seiner Unterhaltung und zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse fehlte, ihm neue Auflagen bewilligen müßten. Das ständische Mitwirkungsrecht bezieht sich nach der alten Kurhessischen Landesverfassung nur auf Verwilligung allgemeiner und durchgehender Auflagen, und wenn gleich den Ständen nie versagt wurde, auch in andern, die Staatsverwaltung betreffenden, Angelegenheiten, Desiderien vorzutragen, so ist es doch klar, daß diese bestehenden Fundamentalgesetzen nicht widersprechen dürfen. Nach diesen mißlungenen Versuchen ernannte ein großer Theil der Domänenkäufer den Negocianten P. W. Schreiber zu ihrem Bevollmächtigten, um ihre Sache bei dem Deutschen Bundestage in Frankfurt a. M. auszuführen, welcher am Schlusse des Jahres 1816 eröffnet wurde. Hier zeigte allerdings Schreiber eine ungemeine Thätigkeit; man hätte wünschen mögen, daß er sie einer Sache gewidmet hätte, von welcher ein glücklicher Ausgang mit mehr Gewißheit zu erwarten gewesen wäre. Im Laufe seiner Arbeiten zu Frankfurt ernannte ihn freilich die philosophische Facultät der Universität Jena zum Doc-

tor der Philosophie; allein das Ziel seiner Arbeiten, welche zugleich auf Wiedereinsetzung in die ihm genommenen Domänen gingen, erreichte er nicht. Schon mehrere Jahre hatte der Schwager desselben, Oeconom Schneider, die Domäne Freyenhagen bei Cassel in Pacht gehabt, als sich unter Jerome's Herrschaft eine günstige Gelegenheit darbot, sie zu acquiriren. Auch der K. P. Regierungsrath, damalige Westphälische Criminalgerichtspräsident, Beermann zu Aachen, bot darauf eine bedeutende Summe, indessen war Schreiber so glücklich, sie zu erhalten. Den dafür zu zahlenden Kaufschilling betreffend, so führt der Kurhessische Gesandte in der sechs und zwanzigsten Sitzung des Bundestages vom 5. Mai 1817 an, Schreiber habe noch den größten Theil desselben in Händen, so, daß er bisher rem et pretium besessen. Nach der Rückkehr des Kurfürsten ließen sich beide, Schreiber und sein Schwager Schneider, als Administratoren des Gutes von der Kurfürstlichen Oberrentkammer bestellen. Darauf aber erhielt der ehemalige Regimentsquartiermeister Schreiber, Bruder des gedachten Doctor Schreiber, die Domäne Freyenhagen auf Erbleihe, und als die bisherigen Verwalter derselben nicht weichen wollten, so trug er auf Ermission derselben an. Die Bewerkstelligung derselben wurde von der Oberrentkammer dem Rath und Amtmann Brethauer aufgetragen. Allein sie weigerten sich, das Gut zu räumen, glaubten, wegen illiquider Meliorationen, ein Retentionsrecht behaupten zu können, und baten die Kurf. Provincialregierung zu Cassel um Manutenenz. Diesem Gesuche wurde aus dem Grunde nicht deferirt, weil Admini-

stration kein Retentionsrecht begründe. Gestützt auf diese Entscheidung der Kurfürstlichen Regierung schritt der Rath Brethauer zur Vollziehung des ihm gewordenen Befehls, betreffend die Exmission der Schneiderschen Eheleute und des Doctor Schreiber. Allein diese droheten mit Gewalt gegen den ehemaligen Regimentsquartiermeister Schreiber Der Zwist zwischen Bruder, Schwester und Schwager, und die Feindschaft dieser Familienglieder gegen einander, ließen blutige Auftritte besorgen, und daher wurde es nothwendig, daß der Rath Brethauer von dem Major Grau fünf Mann Husaren requirirte. Mittlerweile hatte Schreiber gegen das Decret der Kurfürstlichen Provincialregierung an das Oberappellationsgericht zu Castel appellirt, welches auf Betreiben seines und seines Schwagers Sachwalters, des Procurators Hahn, Compulsatorien erließ und zwar, wie es gewöhnlich der Fall ist, mit Inhibition bis zur Entscheidung. Diese erfolgte bald darauf, fiel aber ganz ungünstig aus. So war dieser Auftritt selbst zwar beendigt, allein die Parthei der Westphälischen Domänenkäufer nahm nun davon Gelegenheit, fast alle öffentliche Blätter mit den leidenschaftlichsten Aufsätzen anzufüllen, die in den letzten Monaten des Jahrs 1816 und im Laufe des Jahres 1817 einen Hauptartikel aller Zeitungen ausmachten und das Publicum ganz vorzüglich beschäftigten. Der erzählte Vorfall der, durch besondere Umstände nothwendig gewordenen, militairischen Hülfe wurde in dem ungünstigsten Lichte in allen Zeitungen geschildert, als im Jahrgang 1816. Nr. 266 der Bremerzeitung, Nr. 40 der Nationalzeitung, Nr.

151 des Hamb. unp. Corresp.; und suchte Jemand, z. B. in Nr. 163 des Hamb. unp. Corresp., die Sache actenmäßig vorzustellen, so wurde er gleich wieder in Nr. 336 des Allg. Anz. der Deutschen zurecht gewiesen. Man stelite eine solche Ermission als eine Gewaltthätigkeit, Despotismus, Rechtsverweigerung und Beraubung des wohlerworbenen Eigenthums vor. Fürsten und Regierungen wurden gleich wenig geschont, Andeutungen und Winke gegeben, die, wenn sie auch angeblich aus bloßer Deutschheit geschehen sollten, doch von dem, was den Deutschen auf eine würdige Weise auszeichnet, nicht das Mindeste enthielten. In unsern Zeiten glaubt Mancher freilich in seinem Unverstande, man brauche sich einer Regierung nur gegenüber zu stellen, und dann ein rechtes Geschrei zu erheben, um die öffentliche Meinung zu gewinnen; das soll denn heißen, die Sache der Freiheit und des Volks gegen Eingriffe und Anmaaßungen vertheidigen. Aber solche Partisane können der guten Sache nur schaden, gerade so wie die Schwindler der französischen Revolution die Ausdrücke: Volksrechte, Freiheit und Verfassung, einen Augenblick in üblen Ruf brachten. Die öffentliche Meinung unterstützt doch immer nur die Sache des Rechts, sobald sie klar auseinandergesetzt ist; man kann sie eine Zeitlang irre leiten, aber am Ende findet sie doch den rechten Punkt. So ging es auch in der Sache der Domänenkäufer. Eine geraume Zeit führten sie das Wort fast allein über ihr Verhältniß, und es wurde dadurch eine ziemlich allgemeine Verwirrung der Grundbegriffe mit vielen falschen Ansichten von Vorfällen verbreitet. Al-

lein, so wie sich die Ansprüche der Hebräischen Einwohner Frankfurts auf das Bürgerrecht dieser Stadt aufklärten und gründliche Schriftsteller, auch die juristische Facultät der Universität Marburg in ihrem Gutachten, zeigten, daß jene Ansprüche aus einem mit dem vormaligen Großherzoge von Frankfurt abgeschlossenen Handel nicht begründet werden könnten, fing man auch allmählig an, richtiger über die verwandten Verhältnisse der Domänenkäufer zu denken. In Ansehung mancher Westphälischer Domänenkäufer, bei welchen wirklich Gründe zur Schonung eintraten, ist es nur zu bedauern, daß sie mit den übrigen gemeinschaftliche Sache machten, und eine so kostspielige Verhandlung bei dem Bundestage führten, welche bis an das Ende des J. 1823 dauerte. Indessen — hiemit schloß der Präsident der Bundesversammlung sein Votum — wird jeder Einzelne der Betheiligten auch heute noch, nicht nur in der ihm zugestandenen Rechtshülfe, in so fern sie auf sein individuelles Verhältniß anwendbar ist, sondern auch vorzugsweise in den vorliegenden Thatsachen, welche beweisen, daß mehrere Domänenkäufer sich von Seiten Sr. K. Hoheit des Kurfürsten einer sie wesentlich beruhigenden Behandlung zu erfreuen hatten, gewiß den erwünschtesten Anhaltspunkt finden, seine Angelegenheit einer günstigen Erledigung zuführen zu können *). Der unter dem 4. Dec. 1823 vom Bundestage gefaßte Beschluß ist fol-

---

*) Protocoll der 23. Sitzung vom J. 1823 der Deutschen Bundesversammlung in Nr. 349. J. 1823 der Cassseler allg. Zeit.

gender: „Da die Kurfürstliche Verordnung vom 14. Jan. 1814 keine Justizverweigerung begründet, welche die Bundesversammlung zu einer Einschreitung nach dem 29. Artikel der Schlußacte verpflichten könnte, so hält sich dieselbe in der Angelegenheit der Westphälischen Domänenkäufer bundesgesetzlich nicht für competent; die Reclamanten werden daher mit ihrem Gesuche von der Bundesversammlung abgewiesen, und es glaubt dieselbe einer wiederholten Anempfehlung des allerdings rücksichtswürdigen Schicksals der Reclamanten an die Billigkeit Sr. K. H. des Kurfürsten sich aus dem Grunde überhoben, weil nach der, von der Kurfürstlichen Gesandtschaft in der 15. diesjährigen Sitzung gegebenen, Erklärung, mit mehreren Acquirenten solcher Domänen ein gütliches Abkommen, theils getroffen ist, theils noch ferner mit voller Beruhigung erwartet werden kann." Ein späterer Versuch Schreibers, die Sache der Westphälischen Domänenkäufer bei dem Bundestage wieder in Gang zu bringen, ist nicht gelungen; sie wird als hier definitiv entschieden betrachtet. Unstreitig hatten zu dieser allendlichen Erledigung der Sache die lichtvollen Bemerkungen des Oesterreichischen Präsidialgesandten, Freiherrn von Münch-Bellinghausen, viel beigetragen, und im Anfange des J. 1824 bezeugte ihm der Kurfürst seine Hochachtung dadurch, daß er ihm zum Großkreuz des goldenen Löwenordens ernannte *).

*) Er ist auch Commandeur des Guelfenordens und von seinen Verdiensten wird daher gehandelt in meiner Geschichte des Guelfenordens. §. 36.

Wie überhaupt diese Entscheidung des Bundestages in der Sache der Westphälischen Domänenkäufer wichtig war für den Kurhessischen Hof, so war sie es besonders in gegenwärtigem Augenblick, wo sie zur Befestigung des Glaubens an die Stärke der Regierung diente, welche die Verschwörer zu erschüttern suchten.

8. Zu den Beschuldigungen, welche man gegen den, oben §. 27, Nr. 8. erwähnten Secretair Müller vorgebracht hat, gehört auch, daß er Personen, welche Rechnungen wegen Arbeiten und Lieferungen für die Kurfürstliche Hofhaltung präsentirten, häufig zurückgewiesen unter dem Vorwande, der Kurfürst halte ihre Rechnung für übertrieben, unbegründet, er verlange, sie sollten warten, es sey kein Geld vorhanden u. dgl. m. Darüber war natürlich hin und wieder Unzufriedenheit entstanden, denn der Arbeiter, welche lange auf ihren Lohn warten können, giebt es nicht viele. Der Kurfürst wußte aber nichts von dem, was man in seinem Namen gesagt. So kann oft der beste Fürst, ganz ohne seine Schuld, durch den falschen Eifer seiner Diener, in einem nachtheiligen Lichte erscheinen! O gewiß! die Fürsten wollen immer das Wohl ihrer Unterthanen, denn das Glück derselben ist ja ihr eigenes Glück. Das ist ein ohnmächtiger Fürst, dessen Unterthanen in Elend schmachten und jeder Freiheit entbehren. Aber die Diener der Fürsten stellen ihnen leider, aus Eigennutz und, um sich Belohnungen zu verschaffen, eine Sache oft ganz unrichtig vor, und verleiten sie häufig zu Maaßregeln, die ihnen die Liebe des Volks entziehen. Um nun zu verhindern, daß in Zukunft sich

nicht etwas Aehnliches ereigne, und um die schon eingereicht gewesenen Rechnungen kennen zu lernen, erschien am Ende des Jahres die Bekanntmachung aus dem Geheimen Cabinet vom 30. December 1823. Mit dem Anfang des neuen Jahres wurde diese 4 Mal nach einander, in Nr. 1. 2. 3. 4. des officiellen Wochenblatts für Niederhessen vom J. 1824, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und nicht ohne innigen Dank gelesen. Der Kurfürst ließ durch diese Bekanntmachung alle Personen, welche aus den J. 1821, 1822, 1823 für Arbeiten oder Lieferungen noch Forderungen hätten an die Kurfürstliche Hofcasse, auffordern, ihre Rechnungen bis zum 15. Januar an den Cabinetscassencontrolleur Schmidt abzugeben, und ausdrücklich bemerkte er hierbei noch dies, er habe in Erfahrung gebracht, daß von den früher schon eingereichten Rechnungen über Arbeiten und Lieferungen aus den Jahren 1822 und 1823 viele unbezahlt geblieben. Personen, welche bisher nicht befriedigt worden, sollten sich ebenfalls in der vorbestimmten Frist melden. Diese Erklärung des Kurfürsten erweckte ein allgemeines Vergnügen. Das ganze Geheimniß der Verhinderung von Staatsrevolutionen besteht in der Gerechtigkeit und Mäßigung der Fürsten, wie gegen andere Fürsten, so auch gegen ihre Unterthanen. Hierdurch gewinnen sie eine würdevolle Haltung, welche sie geachtet macht selbst den Geringsten. Dies ist auch das System der heiligen Allianz, und Europa darf sich Glück dazu wünschen, weil es seine Ruhe verbürgt, und zur Verbesserung seiner gesellschaftlichen Verhältnisse, wie zur Belebung seines Wohl-

standes, große Hoffnung giebt. Darf man sich auch keinen ewigen Frieden nach dem Kantischen Entwurf versprechen, so darf man doch einen Zustand des ruhigen Genusses und des Wohlstandes erwarten, wie seiner Europa in der gegenwärtigen Lage nur fähig ist. Darauf kommt es an, und dies muß man bedenken. Nicht, was der Menschenfreund in seinem gutmüthigen Bestreben will, und der Idealist als das Vollkommenste sich denkt, darf uns das Ziel unsrer Wünsche und Anstrengungen seyn, sondern was unter den gegebenen Umständen sich menschlicherweise erwarten und bewirken läßt. Das frühere Gelingen verwegener, revolutionairer Anschläge, und die leichtfertige Lust dazu, war nicht allein den Gebrechen der Staaten beizumessen, sondern auch der Gleichgültigkeit, wo nicht gar dem Vergnügen, mit dem ein Staat die Unfälle eines andern ansah, und dessen Schaden als Vortheil für sich berechnete. An dieser unglückseligen Stimmung sind die frühern Unternehmungen gegen die Französische Revolution gescheitert, durch sie allein war es Napoleon möglich, seine Herrschaft über Europa auszudehnen und zu befestigen. Die gemeinschaftliche Gefahr gab den Cabinetten endlich ein gemeinschaftliches Interesse, und wie Eifersucht und Zwietracht ihnen früher Verderben gebracht hatten, so fanden sie später in wechselseitigem Wohlwollen, und in der Eintracht, ihre Rettung. Es kann nicht geleugnet werden, die Cabinette haben viel gelernt, und verstehen das Gelernte anzuwenden. Wie die Sachen jetzt stehen, ist jedem revolutionairen Entwurf alle Hoffnung des Gelingens entzogen. Die Für-

sten wissen Revolutionen vorzubeugen, und sie im Nothfall zu unterdrücken. Das zuverlässigste Mittel aber, ihnen zu begegnen, ist Mäßigung und Gerechtigkeit; dies wissen die Regierungen so gut, wie die Völker, und für beide wird eine lange und kostspielige Erfahrung nicht vergebens seyn. Deutschland hatte sich bisher nichts vorzuwerfen. Vielmehr gab sein Volk ein glänzendes Beispiel treuer Anhänglichkeit und heldenmüthiger Ergebung. Tolle Jugendstreiche, Studentenhändel, und Grübeleien müßiger Gelehrten, von denen man in allen Zeiten und in allen Theilen Europa's Beispiele hat, können einer Nation nicht angerechnet werden. In Kurhessen findet sich gegenwärtig der erste Versuch, welcher thätlich gegen die Verfassung des Staates und gegen die Sicherheit des Souverains gerichtet ist. Die eigene Erklärung der Regierung in den Beilagen A. B. C. ist hierüber deutlich. Gleichwohl ist der Kern des Volks auch hier gesund, weswegen eben die beabsichtigte Empörung nicht zum Ausbruch gekommen. Die Verschwornen besitzen freilich großes Vermögen, vielen Einfluß, ausgezeichnete politische Gewandheit, wir haben dies §. 17 und 28, besonders S. 180 und 192, gezeigt. Es ist ihnen mit diesen Mitteln auch gelungen, Theilnehmer ihrer hochverrätherischen Pläne im ganzen Umfange des Staates sich zu verschaffen. Die Kurfürstliche Verordnung vom 29. Decbr. 1823 spricht ja unumwunden von entdeckter Theilnahme an staatsgefährlichen Verbindungen in dem Kurfürstenthum Hessen. Allein das biedere Hessische Volk ist dabei ruhig, und aufrührerische Schriften erscheinen im Kurfürstenthum

Hessen nicht. Ferner konnte man die Verschwörer bisher durch die angewandten einheimischen Mittel in Ordnung halten, und es bedurfte keiner fremden Hülfe. Dies berechtigt uns zu der gegründeten Hoffnung, daß bei fortgesetzter Wachsamkeit auch im Kurfürstenthum Hessen vollkommene Ruhe und Sicherheit werde erhalten werden.

Die Hessische Geschichte selbst lehrt freilich, daß hochverrätherische, dem Anscheine nach unterdrückte, Unternehmungen sich gleichwohl insgeheim ausbildeten, und noch nach vielen Jahren die nachtheiligsten Wirkungen auf den Staat hatten. Wir wollen einen merkwürdigen, hierher gehörigen, Fall aus der Regierung des Landgrafen Hermann anführen. Gegen ihn lehnte sich der Hessische Adel 1378 auf, und es entstand ein völliger Aufruhr. Die Anstifter desselben wußten selbst die Bürger von Cassel auf ihre Seite zu bringen, welche bis dahin eine unerschütterliche Treue gegen den Landgrafen bewiesen hatten. Zur Vermeidung des Blutvergießens, zur Schonung des Landes, zur baldigen Wiederherstellung der gestörten Ruhe, hielt es der Landgraf für gut, einen Vergleich zu schließen, welchen der Thüringische Landgraf Balthasar vermittelte. Allein diese Nachsicht half nur auf kurze Zeit; der Keim der Zwietracht, welcher einmal da war, und welchen man nicht ausgerottet hatte, wucherte fort, und brachte unermeßliches Unheil über das Land, in der ganzen Zeit der Regierung dieses Fürsten. Die beiden von Hartenberg und von Harbusch, welche an der Spitze einer Faction standen, ruheten nicht, und wandten Alles an, um den

Landgrafen mit auswärtigen Fürsten zu entzweien, namentlich mit den Markgrafen Friedrich und Balthasar von Meißen. Sie wurden verwiesen, ihre Güter eingezogen, allein damit war die hochverrätherische Faction noch nicht besiegt und ausgerottet. Im Gegentheil hatten die halben Maaßregeln, welche ergriffen wurden, hier, wie überall, das ungünstigste Resultat, und es gelang den Verschwornen, eine bedeutende Coalition gegen die Hessen zu Stande zu bringen. So wurde Cassel 1385 hart belagert von dem Markgrafen Balthasar von Meißen, dem Erbischofe zu Cölln, dem Bischofe von Osnabrück und Paderborn ꝛc. Durch die Gegenwart ihres Landesherrn und seiner Gemahlin, Margarethe, zu einem außerordentlichen Muthe angefeuert, hielten die Bürger Cassels zwar die auf die Stadt unternommenen feindlichen Hauptstürme unerschrocken ab, und schlugen die Belagerer tapfer zurück. Unterdessen dauerte die Belagerung fort, und die Noth der Bürger stieg auf das Aeußerste. Da faßte Margarethe den kühnen Entschluß, sich persönlich in das feindliche Lager zu begeben, und dem Markgrafen Balthasar sein treuloses Verfahren gegen ihren Gemahl, der ihm, vor noch nicht langer Zeit, gegen den Erzbischof von Mainz so treue Hülfe geleistet hatte, ernstlich vorzuhalten. Ihre Vorstellungen, und die Betrachtung, daß bei dem nachdrücklichen Widerstande der braven Casseler Bürger, jeder Versuch, die Stadt mit Sturm einzunehmen, vergebens seyn würde, bewogen ihn zu einem Vergleich, und er zog am 31. October jenes Jahres mit seinen Truppen ab. Daß diese sehr zahlreich gewesen

seyn müssen, erhellt daraus, daß, außer dem Fußvolk und den Schützen, sich allein 2400 Ritter und Knechte dabei befanden. Kaum hatte sich Cassel etwas wieder erholt, als ganz Hessen von den gedachten Feinden aufs neue angegriffen und verwüstet wurde. Nachdem sie die Städte Rotenburg und Melsungen erobert hatten, rückten sie, unter Anführung Eberhards von Buchenau, im J. 1387 gegen Cassel an, und schossen mehr, als 200 Büchsensteine, deren jeder mehr, als 200 Pfund wog, ferner über 500 Feuerpfeile in die Stadt; aber auch diesmal vermochten sie nichts gegen den unerschrockenen Muth der Casseler Bürger, und sie mußten, ohne ihren Zweck zu erreichen, wieder abziehen. Im Zorn hierüber griffen sie nun die Stadt Gudensberg an, opferten sie ihrer Rache und äscherten sie ein. So viel Unglück, welches die Verschwörer bereits über ganz Hessen, und insbesondere über Cassel gebracht, war ihnen doch immer noch nicht genug. Ihr Plan ging dahin, Cassel in die Gewalt der beiden Markgrafen, Friedrich und Balthasar von Meißen, zu bringen, und da sich während der Belagerungen keine schickliche Gelegenheit hiezu gefunden, so unterhielten sie noch nachher einen verrätherischen Briefwechsel deshalb. Glücklicherweise wurde 1391 dieser schändliche Verrath entdeckt, und die Geschichte hat uns fast alle Namen der Verschwörer aufbewahrt. Außer den beiden Häuptern der Verschwörer, Hans von Hartenberg und Johann von Harbusch, gehörten zu ihnen Hermann von Hartenberg, Werner und Hermann von Geismar, Heintze und Götze Hellwiges, Ludwig Regen-

bogen, Hermann Schultheiß, Kuntz Saheweiß u. a. m. Nur dreier von ihnen konnte man habhaft werden, um sie zur Strafe zu ziehen. Diese waren Hermann Schultheiß, Werner von Geismar und Kuntz Saheweiß. Auf dem Markte zu Cassel wurde am 2. Julius 1391 öffentlich ein peinliches Gericht über sie gehalten, und obwohl sie anfangs leugneten, brachte man sie doch endlich, durch überzeugende Beweise, zum Geständniß. Sie wurden Alle des Todes schuldig erkannt. Nach der, vom Kaiser Wenzeslaus und dessen Hofrichter erfolgten, Bestätigung dieses Urtheils, welche am Sonnabend in den Fasten des Jahres 1392 erfolgte, wurden die Verbrecher theils enthauptet, theils geviertheilt, und ihre Güter confiscirt. Dies Beispiel einer Strafe im Geiste und nach den Gesetzen der damaligen Zeit, war freilich nicht ohne Wirkung, und schreckte allerdings Viele von der Verbindung mit den Verschwörern ab; allein, ganz ruhig wurde es gleichwohl nicht bis zum Tode des Landgrafen am 20. Mai 1413. Fast die ganze Zeit seiner 37jährigen Regierung hatte er, wegen mangelhafter polizeilicher Einrichtungen, mit den Verschwornen zu kämpfen gehabt, und erst im Jahre seines Todes gelang es ihm, den Frieden mit seinen Nachbarn dauerhaft wieder herzustellen. Seitdem durch Philipp den Großmüthigen die Reformation im Hessischen eingeführt worden, und mehrere Aufklärung in ihrem Gefolge sich verbreitete, hörte in Hessen, wie überall in Deutschland, die Revolution auf, und stets zeigten sich seitdem die Hessen als treue Unterthanen ihrer Fürsten. Da inzwischen gegenwärtig sich eine Verschwörung gegen den Kurfürsten Wilhelm II.

gebildet, so ist aus der Regierung des Landgrafen Hermann die Lehre zu entnehmen, daß der Keim der Empörung, wenn er ein Mal in einem Lande aufgeschossen, sich viele Jahre erhält und immer weiter ausbildet, und daß es daher einer unausgesetzten, vieljährigen Wachsamkeit bedarf, um ihn endlich zu vertilgen, die öffentliche Ruhe ungestört zu erhalten, und das Leben des Fürsten sicher zu stellen.

Einige Druckfehler.

Seite	33	Zeile	9 l. ausgestoßenen st. ausgelassenen
=	39	=	2 von unten, l. ea de re
=	41	=	3 l. 14. Febr. st. 25. Febr.
=	55	=	1, in der Anmerkung, l. impune
=	55	=	13, = = = l. haec
=	58	=	3 l. Rusticus st. Ruficius
=	61	=	1, in der Anmerkung, l. von Kamptz
=	97	=	7 l. Hofrichter st. Landrichter
=	110	=	3 von unten, l. contumeliam st. contumatiam
=	133	=	19 l. Gellemare
=	133	=	21 l. 1719
=	151	=	25 l. zurückzukehren.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Horn, Johann <<von>>,

Die Verschwörung gegen den Kurfürsten Wilhelm II. von Hessen-Cassel nach ihrer Geschichte und Strafwürdigkeit dargestellt, nebst einer erneuerten Untersuchung über Hochverrath und Majestätsverbrechen, dämagogische und revolutionäre Umtriebe, auch Auszügen aus Prozessen, welche in ältern und

Ilmenau 1824

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Bg.o.146
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11708376-1